

**Sozial-, Kinder- und
Jugendhilfebericht
2019 - 2020**

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilungen Soziales und Kinder- und Jugendhilfe, Landhaus, 6020 Innsbruck

Für den Inhalt verantwortlich: Dr.ⁱⁿ Kathrin Eberle, Abteilung Soziales und Mag.^a Silvia Rass-Schell, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe

Konzept, Redaktion und Beiträge: Patricia Bucher, Mag. Josef Danner, Dr.ⁱⁿ Susanne Fuchs, Mag.^a Gertrud Gaugg, Mag.^a (FH) Beate Grüner, Mag. Oliver Gruber, Claudia Gschirr, Mag.^a Elisabeth Harasser, Dr. Christian Hiltpolt, Astrid Mallaun, Mag.^a Monika Nagiller-Wöll, Mag. Stefan Obererlacher, SDⁱⁿ OSRⁱⁿ/DPäd Karin Pammer BEd, MA, Mag. Raimund Pehm, DSA Maria Perfler, Christoph Pörnbacher, Markus Prauchart, Mag.^a Katrin Prem, Monika Rangger, Mag.^a Silvia Rass-Schell, Maria Steinlechner, Mag. Martin Steinlechner, Barbara Strele, BA, Stephan Unterrainer, Christine Schwinghammer, Mirjam Wolfgruber, BA

Dieser Sozial-, Kinder- und Jugendhilfebericht ist im Internet unter www.tirol.gv.at/sozialbericht veröffentlicht.

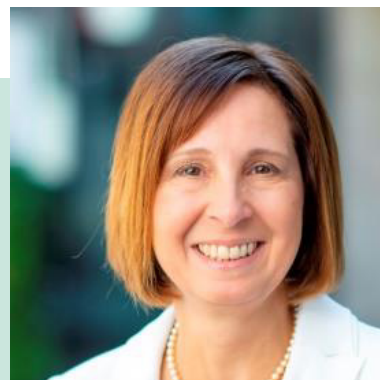
Vorwort

Landesrätin DIⁱⁿ Gabriele Fischer

Miteinander sind wir füreinander da

Der Sozial-, Kinder- und Jugendhilfebericht 2019/2020 bietet allen Interessierten eine Rückschau über die sozialpolitischen Maßnahmen und zieht Bilanz über deren Umsetzung. Mit Blick auf die gesellschaftlichen Entwicklungen und insbesondere auf die aktuellen Herausforderungen im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie verdeutlicht sich die Notwendigkeit in der Sozialpolitik, laufend die Menschen und deren Bedürfnisse im Fokus zu haben. Eigenermächtigung und Selbstbestimmung sind hierbei die Grundpfeiler für eine zielgerichtete Hilfe. Durch treffsichere und individuell, an die Person angepasste Unterstützungen können Personen ihr Leben wieder selbstständig in die Hand nehmen.

Ich bin überzeugt, dass diese Herangehensweise – die Hilfe zur Selbsthilfe, Hand in Hand mit strukturellen Analysen – eine nachhaltige und zukunftsweisende Sozialpolitik darstellt. So können Maßnahmen ergriffen werden, die an den individuellen Bedürfnissen der/des Einzelnen angepasst sind. „Miteinander sind wir füreinander da“ war schon der Leitsatz des Sozial-, Kinder- und Jugendhilfeberichts 2017/2018 und die Weiterführung dieser Devise zeigt, dass sich zwar die Gesellschaft entwickelt, unsere Werte aber die gleichen sind. Dieser Tiroler Weg – „Miteinander sind wir füreinander da“ – den wir alle gemeinsam in der Sozialpolitik beschreiten, ist ein Beleg für die Stärke unseres Landes. Mit der Teilhabe aller Tirolerinnen und Tiroler sorgt unser soziales Sicherungssystem dafür, dass der Zusammenhalt in unserer Gesellschaft gestärkt wird. Auch in Zukunft wird oben genannter Leitsatz ein ganz wesentlicher Faktor für das Allgemeinwohl und das individuelle Wohlbefinden für das Zusammenleben in unserem Land sein.



Die Inhalte des vorliegenden Sozial-, Kinder- und Jugendhilfeberichts sind das in Zahlen gegossene soziale Sicherungssystem mit sämtlichen Maßnahmen und Dienstleistungen in den Bereichen Soziales sowie Kinder- und Jugendhilfe. Anhand der vorhandenen Daten wird ein Rückblick auf die vergangenen zwei Jahre geboten und gleichzeitig das Fundament für die Planung und Evaluierung der Tiroler Sozialpolitik gelegt.

Neben dem Überblick über die verschiedenen Themen ist der Sozial-, Kinder- und Jugendhilfebericht 2019/2020 auch ein Beleg für das tägliche Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Institutionen die in dem Bericht genannt werden sowie aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes. In ihrer tagtäglichen Arbeit – sowohl im Landhaus als auch an den Bezirkshauptmannschaften – werden die Anliegen der Bevölkerung empathisch, engagiert und lösungsorientiert bearbeitet. Ein herzliches Dankeschön an dieser Stelle dafür.

DIⁱⁿ Gabriele Fischer
Landesrätin für Soziales, Kinder- und Jugendhilfe

Vorwort

Landesrätin Mag.^a Annette Leja

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Die Planung einer zukunftssträchtigen und innovativen Pflege ist einer der wichtigsten Eckpfeiler in den sozialpolitischen Zielsetzungen des Landes Tirol. Mit der Fortschreibung des Strukturplans Pflege im Planungshorizont 2023 – 2035 soll dieses wichtige Planungsinstrument eine bedarfsgerechte und an den derzeitigen Herausforderungen in der Gesellschaft angepasste Versorgung für pflege- und betreuungsbedürftige Tirolerinnen und Tiroler sicherstellen. Unverändert in den Planungen zur Fortschreibung des Strukturplans bleibt der Grundsatz „mobil vor stationär“ – welcher eine wohnortnahe, effiziente und zeitgemäße Pflege sicherstellen soll. Es ist uns ein wesentliches Anliegen, dass dadurch ein Älterwerden in den eigenen vier Wänden und gleichzeitig eine Entlastung von vielen Angehörigen stattfinden soll. Ergänzend zum Ausbau der mobilen Kapazitäten sollen pflegende Angehörige eine bedarfsorientierte Unterstützung erhalten.

Nach der erfolgten Evaluierung des Strukturplans Pflege 2012 – 2022 im Jahr 2017, ist es an der Zeit mit dem Strukturplan Pflege 2023 – 2035 ein neues Kapitel mit dem Ziel einer Optimierung und innovativen Planung der Tiroler Pflegelandschaft zu schreiben. Es gilt dabei insbesondere die Planungsvorgaben und Ausbaumaßnahmen an die Gegebenheiten anzupassen.

Sowohl für die pflegebedürftigen Mitbürgerinnen und Mitbürger zu Hause als auch im Heim wurde das Leistungsangebot systematisch ausgebaut und nachhaltig verbessert. Durch die angestrebte Vernetzung des Gesundheits- und Pflegebereichs ergeben sich neue Möglichkeiten für innovative Projekte der Gesundheits- und Pflegeversorgung des Tiroler Gesundheitsfonds und des Landesinstituts für Integrierte Versorgung, die in den Regelbetrieb übergeführt werden können. Um eine flächendeckende und umfassende Versorgung der Tiroler Bevölkerung sicherzustellen, werden auch weiterhin Projekte der Vernetzung zwischen Gesundheits- und



Pflegebereich forciert. Die Digitalisierung der Pflege durch die Bereitstellung einer Hotline, sowie des Ausbaus von Telepflege und Telemedizin ist ein weiterer Schritt im Bestreben die Tiroler Pflegelandschaft nachhaltig zu optimieren.

Neben der Optimierung der Pflege steht vor allem auch die Bereitstellung bestmöglicher Ressourcen für die Pflegerinnen und Pfleger im Vordergrund. Der Aufbau von zusätzlichen Personalkapazitäten, die neuen Ausbildungsschienen in Schulen, sowie die Attraktivierung von Gehältern und Rahmenbedingungen soll die hochkompetenten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort entlasten und neues Personal für eine Zukunft in der Pflege gewinnen. Mit einer tirolweit praxis- und wohnortnahen Ausbildung in gelebter Vernetzung mit den Bezirkskrankenhäusern wird ein hochprofessionelles Umfeld vor Ort bereitgestellt.

Die Weiterentwicklung des generationenübergreifenden Angebots „Pflege“ wird von der Tiroler Landesregierung auch weiterhin mit Nachdruck forciert werden.

Mag.^a Annette Leja
Landesrätin für Gesundheitspolitik

Einleitung

Der vorliegende Sozial-, Kinder- und Jugendhilfebericht 2019-2020 soll neben dem Auftrag des Gesetzgebers über eine regelmäßige Berichterstattung der vorherrschenden Aufgaben, vor allem eine Dokumentation und Übersicht über die sozial-, kinder- und jugendpolitischen Aktivitäten im Zeitraum 2019 – 2020 bieten. In diesem Bericht werden die Leistungen der vergangenen Jahre dargestellt, die vor allem als Grundlage für zukünftige Planungen in den Bereichen dienen. Die angeführten Daten und Zahlen sind so ganz wesentlich für die Bedarfs- und Entwicklungsplanung.

Neben der bis dato vorherrschenden COVID-19 Pandemie wurden in den vergangenen Jahren Herausforderungen ersichtlich, die aufgrund ihres demografischen, ökonomischen und sozialstrukturellen Charakters einen erhöhten Bedarf zur Folge haben werden. Zur Lösung der anstehenden Herausforderungen bedarf es einer vorausschauenden und effektiven Planung.

Zu einer zukunftssträchtigen und nachhaltigen Bewältigung dieser Aufgaben ist neben der Stärkung von bestehenden Strukturen die Einbindung von innovativen Leistungsangeboten von zentraler Bedeutung. Die schon in den vergangenen Jahren vorangetriebene Vernetzung der SystempartnerInnen insbesondere der Pflege- und Betreuungsdienste sowie TherapeutInnen spielt hierbei eine ganz wesentliche Rolle.

Im Hinblick auf diese Entwicklungen ist die Abteilung Soziales in enger Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern bemüht neue Wege und Lösungen für die verschiedenen Fachgebiete der Abteilung zu suchen und zu entwickeln.

Die Kinder- und Jugendhilfe hat gemeinsam mit den SystempartnerInnen weiter an der Ausdifferenzierung der Qualitätsstandards und des Leistungskatalogs gearbeitet. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen haben weitere spezifischere Leistungsangebote wie beispielsweise die „Intensivbetreute Kleingruppen-Wohngemeinschaft“ und das „Betreute Wohnen Intensiv plus“ erforderlich gemacht. Wie in allen anderen Verwaltungsbereichen war gerade auch die Kinder- und Jugendhilfe in Zeiten der Pandemie in besonderer Weise gefordert. Erfreulich war, dass das Land Tirol die stationär im Rahmen der vollen Erziehung betreuten Jugendlichen sowie die MitarbeiterInnen der Kinder- und Jugendhilfe bei der Möglichkeit, sich gegen Corona impfen zu lassen, vorgezogen hat. Erarbeitet wurde auch der Entwurf einer Novelle zum Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie die daran folgenden Verordnungen. Aufgrund der Erfahrungen von Trägern wurden insbesondere Erleichterungen bei den Ausbildungsstandards geschaffen, die künftig eine Durchlässigkeit auch anderer Berufsgruppen beispielsweise aus dem Gesundheitsbereich, ermöglichen.



Dr.ⁱⁿ Kathrin Eberle
Vorständin der Abteilung Soziales



Mag.^a Silvia Rass-Schell
Vorständin der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe

Inhaltsverzeichnis

Vorwort Landesrätin DI ⁱⁿ Gabriele Fischer.....	1
Vorwort Landesrätin Mag. ^a Annette Leja.....	2
Einleitung.....	3
Inhaltsverzeichnis.....	4
Tabellenverzeichnis	7
Abbildungsverzeichnis.....	9
I. Abteilung Soziales.....	12
1. Aufgabengebiete.....	12
2. Struktur und Aufgaben der Abteilung Soziales	15
2.1. Organigramm der Abteilung Soziales im Berichtszeitraum.....	15
2.2. Fachbereich Sozialplanung	16
2.3. Fachbereich Informationstechnik und Statistik.....	16
2.4. Buchhaltung und Finanzen.....	17
2.5. Fachbereich Mindestsicherung und Pflegeheime	17
2.6. Fachbereich Mobile Dienste – ab Mai 2020 Fachbereich Mobile Dienste und wirtschaftliche Angelegenheiten der stationären Dienste	18
2.7. Fachbereich Behindertenhilfe	19
2.8. Fachbereich Soziale Arbeit.....	19
2.9. Fachbereich Suchtkoordination	20
2.10. Fachbereich Flüchtlingskoordination.....	21
2.11. Tiroler Soziale Dienste GmbH.....	21
2.12. Fachbereich Projekte, Subventionen und Aktenverwaltung.....	22
2.13. Einmalige Unterstützungen	23
3. Demografischer Wandel in Tirol	24
3.1. Tiroler Bevölkerung im Überblick.....	24
3.2. Familien- und Haushaltsstruktur.....	26
3.3. Altersstruktur und Lebenserwartung.....	27
3.4. Bevölkerungsprognose.....	29
3.5. Arbeitsmarktpolitische Auswirkungen.....	33
4. Mindestsicherung	35
4.1. Allgemeines	35
4.2. Hoheitliche Mindestsicherung	36
4.3. Kostenentwicklung in der hoheitlichen Mindestsicherung.....	41
4.4. Privatrechtliche Mindestsicherung	47
4.5. Mindestsicherung und COVID-19	49
4.6. Tiroler Hilfswerk.....	51
4.6.1. Einmalige Unterstützungen.....	51
4.6.2. Heizkostenzuschuss / Covid-Energiekostenzuschuss	51
4.6.3. Covid ArbeitnehmerInnenfonds.....	52
5. Pflege und Betreuung.....	53
5.1. Alten- und Pflegeheime	53
5.2. Mobile Pflege.....	56
5.3. CORONA – Fachbereich Mobile Dienste und wirtschaftliche Angelegenheiten der stationären Dienste	59
6. Behindertenhilfe.....	62
6.1. Rechtliche Grundlagen.....	62
6.2. Entwicklungen in der Behindertenhilfe in Tirol im Berichtszeitraum	62

6.3.	Leistungen der Behindertenhilfe in Tirol:	66
6.4.	Tiroler Behindertenhilfe und Covid-19:	68
6.5.	Kennzahlen der Tiroler Behindertenhilfe	71
6.6.	Kostenentwicklung in der Behindertenhilfe	72
6.7.	Unterstützungen für Kriegsoffer und Menschen mit Behinderungen	75
6.7.1	Allgemeines	75
6.7.2	Zweck der Förderung	75
6.7.3	Arten der Förderung	76
7.	Soziale Arbeit	77
8.	Suchtkoordination	78
8.1	Allgemeines	78
8.2	Leistungen	78
8.3	Beirat für psychosoziale Versorgung in Tirol	80
8.4	Strategische Maßnahmen und Planungen	80
9.	Flüchtlingskoordination — Tiroler Soziale Dienste GmbH — Grundversorgung	82
9.1.	Entwicklung der Anzahl der AsylwerberInnen	82
9.2.	Kostenentwicklung in der Grundversorgung	83
9.3.	Aktuelle Herausforderungen und Entwicklungen	85
10.	Aktuelle Projekte und Maßnahmen im Bereich Förderungen	86
11.	Zukunftsvisionen	89
11.1	Zukunftsvision: Pflege- und Gesundheitspolitik	89
11.2	Zukunftsvision: Pflege- und Gesundheitspolitik	90
12.	Anhang Abteilung Soziales	91
	Anhang I - Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen	92
	Anhang II - Einrichtungen im Sozialbereich	96
II.	Abteilung Kinder- und Jugendhilfe	100
1.	Aufbau der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe	100
1.1.	Organigramm	101
1.2.	Bereiche	102
1.3.	Psychologischer Dienst	107
1.4.	Erziehungsberatung	108
2.	Kinder- und Jugendhilfe in den Bezirksverwaltungsbehörden	109
2.1.	Adressen	109
2.2.	Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirksverwaltungsbehörden	110
2.3.	Hilfen zur Erziehung	113
2.4.	Budgetauswertung der Hilfen zur Erziehung	119
3.	Soziale Dienste und ambulante Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	123
4.	Sozialpädagogische (stationäre) Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	147
4.1.	Landeseinrichtungen	147
4.2.	Private Träger	149
5.	Sonstiges	166
5.1.	Systempartner mit Fördervereinbarungen	166
5.2.	Prozessbegleitung	169
5.3.	Fortbildungen und Tagungen für MitarbeiterInnen der behördlichen und privaten Kinder- und Jugendhilfe sowie SystempartnerInnen	170
6.	Aktuelle Themen	172
6.1.	Unterstützung beim Sprung ins eigenständige Leben mit dem Projekt „HomebasE“	172

6.2.	Bildungszentrum für Hören und Sehen, Mils – schulisches Landeszentrum für Schüler*innen mit Sinnesbehinderungen	173
6.3.	Erziehungsberatung – Rückkehr in eine neue Normalität?	174
6.4.	Alles unter einem Dach? – Das Fachteam umF der Tiroler Kinder- und Jugendhilfe im Porträt.....	175
6.5.	Kinderrecht in der Pandemie.....	178
6.6.	Kinderschutzforschung	179
6.7.	Die „Verlängerung“ der Kinder- und Jugendhilfe im Zuge der B-VG Novelle 2019	181
7.	Anhang – Demographische Daten.....	183
7.1.	Familien in Tirol	183
7.1.1.	Familien mit Kind(ern) in Tirol.....	184
7.1.2.	Ehe-/Paare mit Kind(ern) in Tirol.....	185
7.1.3.	Ein-Eltern-Familien in Tirol	186
7.2.	Durchschnittliche Kinderzahl je Familie in Tirol.....	187
7.3.	Eheschließungen in Tirol	188
7.4.	Ehescheidungen in Tirol.....	189
7.5.	Von Ehescheidung betroffene Kinder in Tirol.....	190
7.6.	Lebendgeborene	191

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bevölkerung in Tirol im Vergleich zu anderen Bundesländern 01.01.2020.....	25
Tabelle 2: Bevölkerungsentwicklung Tirol 2012-2020 zum jeweiligen Jahresbeginn.....	26
Tabelle 3: EinwohnerInnen in Tirol zum Jahresende 2020 nach Altersgruppen und Bezirken.....	27
Tabelle 4: Lebenserwartung für ausgewählte Altersjahre 2020 nach Bundesländern und Geschlecht	28
Tabelle 5: Bevölkerungsentwicklung Tirol 2020-2035 pro Bezirk - BewohnerInnen 85+.....	31
Tabelle 6: Beschäftigte in Einrichtungen der stationären und mobilen Pflege nach Personenzahl und Vollzeitäquivalenten	33
Tabelle 7: Mindestsatz nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz 2017 bis 2020.....	37
Tabelle 8: unterstützte Personen in der hoheitlichen Mindestsicherung nach Anspruchsgruppen.....	38
Tabelle 9: Unterstützte Haushalten/Bedarfsgemeinschaften in der hoheitlichen Mindestsicherung nach Bezirken	39
Tabelle 10: Anzahl der Bedarfsgemeinschaften nach Bezugsdauer 2016-2020	39
Tabelle 11: Unterstützte Personen in der hoheitlichen Mindestsicherung nach Bezirken.....	40
Tabelle 12: Unterstützte Personen in der hoheitlichen Mindestsicherung je 1.000 EinwohnerInnen nach Bezirken	40
Tabelle 13: Unterstützte Personen in der hoheitlichen Mindestsicherung nach Altersgruppen	41
Tabelle 14: Kostenentwicklung in der hoheitlichen Mindestsicherung.....	41
Tabelle 15: Ausgaben in der hoheitlichen Mindestsicherung nach Leistungsarten.....	42
Tabelle 16: Ausgaben in der hoheitlichen Mindestsicherung nach Bezirken	43
Tabelle 17: Einnahmen in der hoheitlichen Mindestsicherung nach Bezirken.....	44
Tabelle 18: Nettoaufwand in der hoheitlichen Mindestsicherung nach Bezirken.....	45
Tabelle 19: Steigerung des Nettoaufwandes in der hoheitlichen Grund- und Mindestsicherung	47
Tabelle 20: Anzahl der bewilligten Anträge und Ausgaben des Tiroler Hilfswerks	51
Tabelle 21: Anzahl der bewilligten Anträge und Ausgaben für den Heizkostenzuschuss.....	51
Tabelle 22: Anzahl der bewilligten Anträge und Ausgaben für Covid-Energiekostenzuschuss	51
Tabelle 23: Anzahl der bewilligten Anträge und Ausgaben für Covid-ArbeitnehmerInnenfonds	52
Tabelle 24: Unterstützte Personen in der Behindertenhilfe nach Bezirken.....	71
Tabelle 25: Unterstützte Personen in der Behindertenhilfe nach Alter und Geschlecht für die Jahre 2019 und 2020.....	72
Tabelle 26: Kostenentwicklung in der Behindertenhilfe.....	72
Tabelle 27: Ausgaben in der Behindertenhilfe.....	73
Tabelle 28: Nettoaufwand in der Behindertenhilfe	74
Tabelle 29: Ausgaben in der Behindertenhilfe nach Leistungsarten; Hinweis: Seit 18.07.2016 ist die Kurzzeitpflege in den jeweiligen Leistungen berücksichtigt.....	74
Tabelle 30: Steigerung des Nettoaufwandes in der Behindertenhilfe	75
Tabelle 31: Anzahl der bewilligten Anträge und Ausgaben (2018 bis Juli 2020 Kriegsopfer- u. Behindertenfonds)	76
Tabelle 32: Leistungsangebot und Nettoaufwand in der Suchthilfe.....	79
Tabelle 33: Nettoaufwand in der Suchthilfe nach Bezirken.....	80
Tabelle 34: Personen in der Grundversorgung (Jahresdurchschnittszahlen für 2014-2020).....	82
Tabelle 35: Unterkünfte und Personenanzahl in den Asylunterkünften in Tirol nach Bezirken.....	83
Tabelle 36: Kostentragung in der Grundversorgung in €	84
Tabelle 37: Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfeträgers nach bürgerlichem Recht.....	110
Tabelle 38: Erhebungen im Zusammenhang mit den Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfeträgers nach bürgerlichem Recht.....	110
Tabelle 39: Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfeträgers nach TKJHG	111
Tabelle 40: Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfeträgers nach anderen gesetzlichen Bestimmungen	113
Tabelle 41: Unterstützung der Erziehung - Anzahl der Minderjährigen von 1.1. bis 31.12.....	114
Tabelle 42: Unterstützung der Erziehung - Anzahl der jungen Erwachsenen von 1.1. bis 31.12.	114
Tabelle 43: Volle Erziehung - Anzahl der Minderjährigen von 1.1. bis 31.12.	115
Tabelle 44: Volle Erziehung - Anzahl der jungen Erwachsenen von 1.1. bis 31.12.	115
Tabelle 45: umF nach Aufenthaltsort von 1.1. bis 31.12.....	116
Tabelle 46: Pflegekinder - Anzahl der Minderjährigen von 1.1. bis 31.12.....	117
Tabelle 47: Pflegekinder - Anzahl der jungen Erwachsenen von 1.1. bis 31.12.....	117

Tabelle 48: Pflegeelterngeld ab 1.1.2017	119
Tabelle 49: Aufwendungen der Kinder- und Jugendhilfe für Hilfen zur Erziehung.....	119
Tabelle 50: Ersätze der Kinder- und Jugendhilfe für Hilfen zur Erziehung.....	120
Tabelle 51: Nettoaufwendungen und Beiträge der Gemeinden für Hilfen zur Erziehung.....	122
Tabelle 52: Familien in Tirol.....	183
Tabelle 53: Familien mit Kind(ern) in Tirol.....	184
Tabelle 54: Ehe-/Paare mit Kind(ern) in Tirol.....	185
Tabelle 55: Ein-Eltern-Familien in Tirol.....	186
Tabelle 56: Alleinerziehende Mütter in Tirol.....	186
Tabelle 57: Durchschnittliche Kinderzahl je Familie in Tirol	187
Tabelle 58: Eheschließungen in Tirol.....	188
Tabelle 59: davon Eheschließungen von Minderjährigen	188
Tabelle 60: Ehescheidungen in Tirol.....	189
Tabelle 61: Von Ehescheidung betroffene Kinder (0 bis 17,99 Jahre).....	190
Tabelle 62: Von Ehescheidung betroffene Kinder (0 bis 13,99 Jahre)	190
Tabelle 63: Lebendgeborene	191
Tabelle 64: davon Lebendgeborene von Minderjährigen.....	192

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Organigramm der Abteilung Soziales im Berichtszeitraum	15
Abbildung 2: Bevölkerung nach Lebensformen	27
Abbildung 3: Bevölkerung 85+ in Tirol nach Bezirk in den Jahren 2020, 2025, 2030	30
Abbildung 4: Bevölkerung 75+ in Tirol nach Bezirk in den Jahren 2020, 2025, 2030	30
Abbildung 5: Bevölkerung 75+ und 85+ pro 1.000 EinwohnerInnen in Tirol zum Jahresbeginn 2020 und nach Bezirk	31
Abbildung 6: Entwicklung der Bevölkerung in Tirol 2020-2030 zum Jahresende nach Altersgruppen.....	32
Abbildung 7: Entwicklung der Anzahl der unterstützten Personen in der hoheitlichen Mindestsicherung nach BezieherInnengruppen	38
Abbildung 8: Kostentragung in der hoheitlichen Mindestsicherung 2020	42
Abbildung 9: Entwicklung der Ausgaben nach Leistungsart in der hoheitlichen Mindestsicherung	43
Abbildung 10: Entwicklung der Ausgaben in der hoheitlichen Mindestsicherung nach Bezirken	44
Abbildung 11: Entwicklung der Einnahmen in der hoheitlichen Mindestsicherung nach Bezirken	45
Abbildung 12: Entwicklung des Nettoaufwandes in der hoheitlichen Mindestsicherung nach Bezirken	46
Abbildung 13: Nettoaufwand in der hoheitlichen Mindestsicherung je 1.000 EinwohnerInnen nach Bezirken 2016-2020	46
Abbildung 14: Zuschuss Land Tirol - Anzahl der Kinder	50
Abbildung 15: Zuschuss Land Tirol - Gesamt ausbezahlt.....	50
Abbildung 16: Verhältnis der Pflegeberufe im Wandel der Zeit	53
Abbildung 17: MitarbeiterInnen in Köpfen in den Tiroler Alten- und Pflegeheimen.....	54
Abbildung 18: Bewohnerstruktur 2016-2020	54
Abbildung 19: Verlauf Bewohner insgesamt mit Verhältnis Selbstzahler zu Teilzahler	55
Abbildung 20: durchschnittliche Pflegegeldstufe.....	55
Abbildung 21: Verrechnungstage pro Jahr.....	56
Abbildung 22: Entwicklung der Leistungsstunden 2016-2020.....	56
Abbildung 23: Betreute Personen Mobile Dienste Entwicklung 2010-2020.....	57
Abbildung 24: durchschnittliche Pflegegeldstufen der KlientInnen in der mobilen Pflege	57
Abbildung 25: Altersstruktur der von den mobilen Diensten betreuten Personen.....	58
Abbildung 26: KlientInnen in der Tagespflege 2016-2020.....	58
Abbildung 27: Verlauf der COVID-19 Pandemie in den Alten- und Pflegeheimen	60
Abbildung 28: Verlauf der COVID-19 Pandemie in den Alten und Pflegeheimen	60
Abbildung 29: Verlauf der COVID-19 Pandemie in der mobilen Pflege.....	61
Abbildung 30: Kostentragung in der Behindertenhilfe 2020	73
Abbildung 31: Suchthilfenetz Tirol (Kontaktadressen der Einrichtungen im Anhang).....	78
Abbildung 32: Kostentragung in der Grundversorgung 2020 in €	84
Abbildung 34: Organigramm der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe im Berichtszeitraum, Stand 01.10.2018	101
Abbildung 35: Aufwendungen der Kinder- und Jugendhilfe für Hilfen zur Erziehung.....	120
Abbildung 36: Ersätze der Kinder- und Jugendhilfe für Hilfen zur Erziehung.....	121
Abbildung 37: Familienformen.....	183
Abbildung 38: Verhältnis der Familien mit und ohne Kind(er) in Tirol im Jahr 2018.....	184
Abbildung 39: Verhältnis Ehe-/Paare zu Ein-Eltern-Familien mit Kindern in Tirol 2018.....	185
Abbildung 40: Verhältnis alleinerziehende Mütter und Väter in Tirol im Jahr 2018.....	187
Abbildung 41: Eheschließungen in Tirol	188
Abbildung 42: Ehescheidungen in Tirol	189
Abbildung 43: Lebendgeborene in Tirol.....	191

Abteilung Soziales

I. Abteilung Soziales

1. Aufgabengebiete

Das Aufgabengebiet der Abteilung Soziales erstreckt sich von der hoheitlichen Mindestsicherung, den Angeboten der stationären und mobilen Pflege und Betreuung, den Maßnahmen der Behindertenhilfe sowie der Suchthilfe über das Flüchtlingswesen bis hin zu aktuellen Maßnahmen und Projekten im Sozialbereich. Als Grundlage für den vorliegenden Bericht dient die folgende Übersicht über die zentralen Aufgabenstellungen und gesellschaftlichen Beiträge der Abteilung Soziales des Landes Tirol.

Mindestsicherung:

Grundlegende Aufgabe der Mindestsicherung ist es, Menschen, die sich in einer Notlage befinden, eine entsprechende Hilfeleistung zukommen zu lassen, um ihnen damit die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen. Aktuelle Herausforderungen sind diesbezüglich die Bekämpfung der Auswirkungen der im März 2020 begonnenen und nach wie vor nachhaltenden Corona-Pandemie, Umsetzung von Maßnahmen zum Wohnungserhalt, steigende Wohnkosten, Preissteigerungen bei Produkten des täglichen Bedarfs sowie die allgemeine Erhöhung der Lebenserhaltungskosten. Zielsetzungen der hoheitlichen Mindestsicherung sind insbesondere die Armutsbekämpfung zur Senkung der Anzahl armutsgefährdeter Menschen in Tirol, die Sicherstellung der Grundbedürfnisse für Personen in Notsituationen, insbesondere bei Wohnbedarf, Lebensunterhalt und Krankenversorgung sowie die gesellschaftliche und soziale Wiedereingliederung von Personen in schwierigen Lebenssituationen. Dies erfolgt auch durch Unterstützung der betroffenen Personen zur eigenständigen Generierung des Lebensunterhaltes, vor allem durch die Forcierung einer Wiedereingliederung in das Berufsleben. Ein individuelles Eingehen auf die Bedürfnisse der Hilfesuchenden steht in der Verfahrensabwicklung im Vordergrund.

Pflege und Betreuung:

Den kostenintensivsten Leistungsbereich der Mindestsicherung stellt die Hilfe für stationäre Unterbringung, Pflege und Betreuung für pflege- und betreuungsbedürftige Personen in Wohn- und Pflegeheimen dar. In Anbetracht der Zunahme an hochbetagten, pflegebedürftigen Personen ist die Sicherstellung sowie der weitere Auf- und Ausbau stationärer Pflege- und Betreuungseinrichtungen für schwere und Schwerstpflegefälle in bedürfnisgerechter Versorgungsqualität eine wesentliche Aufgabe des Landes Tirol.

Zur Entlastung pflegender Angehöriger sowie zur Aktivierung pflege- und betreuungsbedürftiger Personen wird das Angebot an Kurzzeit- und Übergangspflegeplätzen in der nachhaltigen Planung des Landes für den Ausbau von Pflegeangeboten forciert, um ein möglichst langes Verbleiben zu Hause zu ermöglichen. Zusätzlich zum kontinuierlichen Ausbau der stationären Pflege ist es ein Anliegen, ortsnahe Angebote, wie Betreutes Wohnen, verstärkt anzubieten. Des Weiteren sollten Übergangspflegeeinrichtungen als besondere Form der stationären Pflege nach Krankenhausaufenthalt zur Reaktivierung von KlientInnen beitragen. Ein weiteres Bestreben ist der Ausbau der stationären Schwerpunktpflege, u.a. für Demenz-, Palliativ-, Wachkoma-, Chorea-Huntington- oder psychiatrische PatientInnen, wobei eine adäquate Versorgung der Bezirke Tirols durch Schwerpunktpflegeeinrichtungen angestrebt wird.

Ein angemessenes Versorgungsangebot in der stationären Pflege stellt eine zentrale Grundlage im Pflege- und Betreuungsbereich dar. Die erstrebenswerteste Form der Betreuung ist jedoch die Versorgung und Pflege zu Hause im gewohnten sozialen Umfeld. Aufgrund dessen wird der Ausbau mobiler Pflegedienstleistungen vom Land Tirol weiterhin mit dem Ziel forciert, künftig ein noch besseres, flächendeckenderes und qualitativ hochwertigeres Versorgungsnetz für die Pflege und Betreuung zu Hause sicherzustellen. Die Nachfrage nach mobiler Pflege und Betreuung im Berichtszeitraum übertrifft sämtliche prognostizierten Erwartungen und bestätigt die Vorgangsweise des Landes beim weiteren Ausbau der mobilen Dienste. Ergänzend dazu werden auch verstärkt Instrumente des Case- und Caremanagements genutzt, um eine bestmögliche Versorgung von pflege- und betreuungsbedürftigen Personen sowie eine Qualitätsverbesserung der Pflegeabläufe zu erreichen.

Auch die gerontopsychiatrische Pflege für SeniorInnen wird verstärkt ausgebaut. Darüber hinaus wird in der Vernetzung von Pflege- und Betreuungsdiensten auch mit ärztlichen Leistungsangeboten für die Sicherstellung der Versorgung, insbesondere im ländlichen Raum, ein wichtiges Zukunftsthema gesehen.

Planungsgrundlage für den Pflege- und Betreuungsbereich des Landes ist der Strukturplan Pflege 2012 – 2022, in der Fassung der Evaluierung 2017. Richtungsweisend für die oben ausgeführten Maßnahmen ist die Leitlinie „mobil vor stationär“. Dies ermöglicht einerseits ein möglichst langes und gutes Leben zu Hause unter Wahrung der individuellen Selbstständigkeit, andererseits kann dadurch der Ausbau von vollstationären Strukturen moderat gestaltet werden.

Durch die Stärkung der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste, die Sicherstellung stationärer Pflege- und Betreuungseinrichtungen auch für schwere und Schwerstpflegefälle sowie der Forcierung neuer Leistungsangebote wie beispielsweise der Tagespflege, Kurzzeitpflege/Übergangspflege, des Betreuten Wohnens wird der Tiroler Bevölkerung ein umfangreiches Angebotsspektrum im Pflege- und Betreuungsbereich zur Verfügung gestellt. Im Strukturplan Pflege 2012 – 2022, in der Fassung der Evaluierung 2017, ist auch die Finanzierung all dieser Angebote durch das Land Tirol und die Gemeinden sichergestellt.

Behindertenhilfe:

Im Vordergrund der Ziele und Strategien im Behindertenbereich in Tirol steht die Adaptierung und Weiterentwicklung der Angebotsstruktur in enger Abstimmung mit der UN-Behindertenrechtskonvention. Einen zentralen Beitrag dazu leistet der unter Einbeziehung der LeistungserbringerInnen durchgeführte Prozess „Transparenz in der Tiroler Behindertenhilfe“, dessen Bestrebung einheitliche und klar verständliche Leistungsbeschreibungen, Qualitätsstandards und Tarifmodelle für die Tiroler Behindertenhilfe sind. Ein weiteres Anliegen im Rahmen des Transparenzprozesses sind einheitliche Leistungsvereinbarungen zwischen dem Land Tirol und den DienstleisterInnen sowie zwischen den DienstleisterInnen und den NutzerInnen.

Im Sinne der gesellschaftlichen Inklusion und Integration von Menschen mit Behinderungen sind die Unterstützung zu selbstbestimmtem Leben, zur selbstständigen Alltagsbewältigung sowie die verstärkte Teilhabe am gesellschaftlichen und sozialen Leben zentrale Strategien im Behindertenbereich. Weitere zukunftsweisende Themen des Landes Tirol sind die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen im Alter und der kontinuierliche Ausbau einer möglichst ortsnahen Angebotsstruktur für Menschen mit Behinderungen.

Inhaltlich betrachtet steht die Forcierung mobiler Leistungen für Menschen mit Behinderungen, wie z.B.: persönliche Assistenz oder mobile Begleitungen, im Vordergrund. Hinsichtlich der stationären Wohnangebote im Behindertenbereich wird Wert auf einen behutsamen Ausbau von kleinstrukturierten, möglichst inklusiven Wohnangeboten gelegt, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, gemäß ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten möglichst selbstständig zu leben. Speziell für Kinder mit Behinderungen werden frühestmögliche Entwicklungsförderungen vom Land Tirol gewährt. Weitere Schritte werden im Bereich Berufsvorbereitungs- und Berufstrainingsmaßnahmen für Jugendliche und junge Erwachsene sowie bei innovativen Projekten im Arbeitsbereich gesetzt.

Suchthilfe:

Ausgangspunkt für die aktuellen Maßnahmen der Suchtkoordination bildet nach wie vor das Tiroler Suchtkonzept 2012, mit dem grundlegenden Ziel, negative Auswirkungen von Sucht gar nicht erst entstehen zu lassen, oder diese so gering wie möglich zu halten bzw. diese durch Beratung, Therapie und Integration zu lösen bzw. zu begrenzen. Im Detail bedeutet dies Verbesserungsmaßnahmen zur Suchthilfe im engeren Sinn wie z.B.: bei Alkohol-/Medikamentenproblemen, illegalem Substanzkonsum oder Verhaltenssüchten sowie Hilfe für speziellere Zielgruppen wie z.B.: Jugendliche oder Frauen. Weiterführende Maßnahmen der Suchthilfe betreffen insbesondere Wohn-, Beschäftigungs- und Arbeitsmöglichkeiten für Menschen mit Suchtproblematiken, die Weiterentwicklung der Suchtprävention sowie eine gute Abstimmung mit dem Sicherheitsbereich.

Der wesentliche Beitrag der Suchtkoordination des Landes Tirol liegt dabei im inhaltlichen Vorantreiben und in der Unterstützung der Kooperationen in der Tiroler Suchthilfe, mit den Zielsetzungen, die KlientInnen

bestmöglich zu unterstützen, ein abgestimmtes Case-Management anzubieten und aktuelle Entwicklungen in der Tiroler Suchthilfe mitzugestalten.

Flüchtlingswesen:

Aufgabe im Flüchtlingsbereich ist es zunächst, möglichst rasch entsprechende und adäquate Strukturen für die Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge bereitzustellen. Hierzu gehören neben der Schaffung von Unterkünften, die Sicherstellung von Verpflegung und Bekleidung, der Schulbesuch von Kindern, Maßnahmen zur Sprachqualifizierung, die Gewährung der erforderlichen Informations-, Beratungs- und Betreuungsleistungen sowie die Bereitstellung einer medizinischen Versorgung.

Es steht die große Aufgabe der Integration der asylberechtigten Personen noch vor uns.

Um all diesen gestiegenen Aufgaben und Anforderungen gerecht zu werden, wurde vom Land Tirol im Jahr 2015 die Tiroler Soziale Dienste GmbH (TSD) gegründet und umfassend mit den operativen Aufgaben der Flüchtlingskoordination betraut.

Aktuelle Projekte und Maßnahmen:

Zusätzlich zu den Aufgabengebieten der Mindestsicherung, der stationären Pflege und Betreuung, der Mobilen Dienste, der Behindertenhilfe, der Suchthilfe und des Flüchtlingswesens ist es ein primäres Anliegen des Landes Tirol, im Sozialbereich richtungsweisende Projekte, Maßnahmen und Förderleistungen zu initiieren. Darunter fallen beispielsweise die Initiierung neuer Projekte wie die Zusammenarbeit verschiedener Rechtsträger (Land Tirol und Sozialversicherungen) im Bereich Schlaganfall oder im Bereich der integrierten Versorgung für Kinder und Jugendliche, der Ausbau einer mobilen Hospiz- und Palliativversorgung, der Ausbau der Gewaltprävention, die Förderung von Einrichtungen und aktuellen Sozialprojekten wie Frauen- und Opferschutz oder Wohnungslosenhilfe und deren Absicherung durch mehrjährige Fördervereinbarungen sowie Soforthilfen für Menschen in Notsituationen.

2. Struktur und Aufgaben der Abteilung Soziales

2.1. Organigramm der Abteilung Soziales im Berichtszeitraum

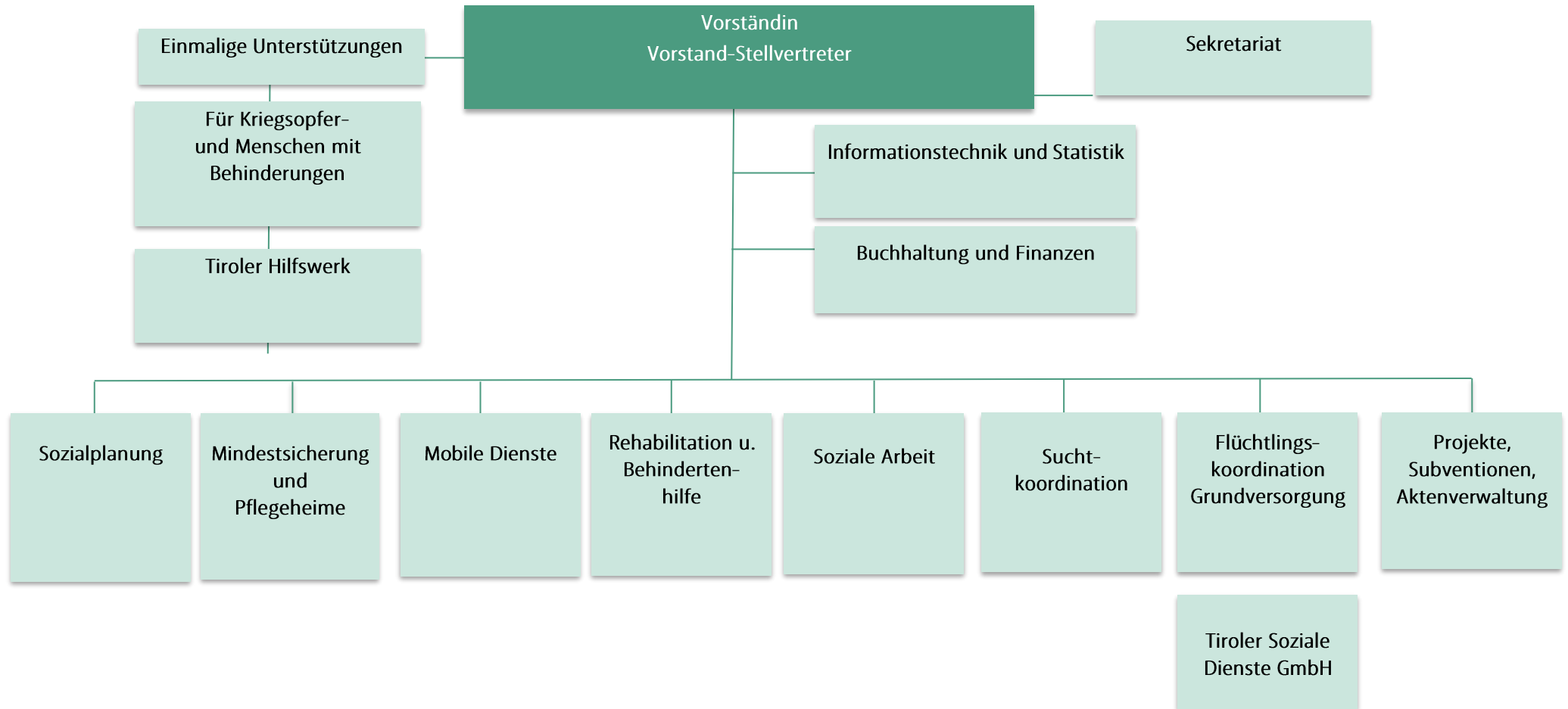


Abbildung 1: Organigramm der Abteilung Soziales im Berichtszeitraum

2.2. Fachbereich Sozialplanung

Der Fachbereich Sozialplanung umfasst die laufende Beobachtung über das Ausmaß der Nutzung der bestehenden Angebote und die Bedarfsfeststellung in den einzelnen Leistungsbereichen, sowie die sich daraus ergebende Ableitung und Ausarbeitung von Entwicklungsszenarien und die Erstellung von Umsetzungsplänen.

Zu den Aufgaben der Sozialplanung zählen:

- die laufende Beobachtung des Ausmaßes der Nutzung der bestehenden Angebote
- die Untersuchung, Analyse sowie die laufende Sicherung und Evaluation der Leistungsangebote
- die Ausarbeitung von Maßnahmenempfehlungen
- die Erstellung von Umsetzungsplänen und die Weiterentwicklung des strategischen Auf- und Ausbauprogramms
- die Sicherstellung der Versorgung im Pflege- und Betreuungsbereich sowie im Bereich der Behindertenhilfe unter Beachtung der Finanzierungsrahmen, insbesondere der Budgetobergrenzen öffentlicher Träger und der Rechtsgrundlagen
- die Umsetzung des Strukturplans Pflege 2012 – 2022 und die damit verbundenen Abstimmungsprozesse mit den Rechtsträgern und den Planungsverbänden sowie der Abteilung Wohnbauförderung
- die Beurteilung einzelner Projekte für den Ausbau von Pflege- und Betreuungseinrichtungen sowie von Einrichtungen der Behindertenhilfe auf deren Übereinstimmung mit den Planungsvorgaben
- die Vernetzung mit dem Bereich Gesundheit und der Zielsteuerungsplanung

Die Sozialplanung stellt ein Querschnittselement zwischen den einzelnen Fachbereichen dar, welches die strategische Entwicklung im Sozialbereich in Tirol richtungsweisend und fachbereichsübergreifend gestaltet. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die integrative Abstimmung mit anderen aktuellen, internen Projekten sowie mit strategischen Entwicklungen auf Bundesebene gelegt.

2.3. Fachbereich Informationstechnik und Statistik

Der Fachbereich Informationstechnik und Statistik ist eine interne Servicestelle für die Abteilung Soziales und damit für alle informationstechnischen Belange zuständig. Des Weiteren unterstützt dieser Fachbereich auch die BenutzerInnen des Tiroler Informationssystems Sozialverwaltung (TISO) in den Sozialreferaten der Bezirkshauptmannschaften und beim Amt für Soziales der Stadt Innsbruck in der Anwendung dieses Systems. In Summe arbeiten 310 BenutzerInnen täglich mit diesem System.

TISO bietet neben der EDV-technischen Unterstützung der täglichen Arbeit auch eine breite Datengrundlage für die Erstellung von statistischen Auswertungen. Dabei stehen die einmal programmierten, statistischen Auswertungsmöglichkeiten auch den Fachbereichen für Abfragen zur Verfügung.

Schwerpunkte des Fachbereichs:

- Betrieb und Wartung des Tiroler Informationssystems Sozialverwaltung (TISO)
- Erarbeiten und Implementieren von Anpassungen dieses Systems aufgrund von gesetzlichen Änderungen oder Änderungen in der Verwaltungspraxis wie z.B.:
 - Verbindung der Fachanwendung TISO mit dem zentralen Melderegister, um zu unterstützende Personen automatisch abgleichen zu können
 - Erweiterungen im Abrechnungssystem, um die zentrale Abrechnung weiterer Leistungen zu ermöglichen und die anteiligen Kosten an Kostenträger weiterverrechnen zu können
 - Verbesserungen zur summarischen und direkten Einnahme von nach dem ASVG zedierten Pflegegeldern und Pensionen von stationär untergebrachten Personen sowie für die Refundierung der Kostenbeiträge für nicht in Anspruch genommene Leistungen
 - Erstellen eines Moduls zur Verbesserung bei der Korrektur möglicher Fehler bei Zahlungsanweisungen
 - Erstellen von Datengrundlagen für Statistiken in der bedarfsorientierten Mindestsicherung

- Herstellen von Verknüpfungen mit Datenbanken anderer Dienststellen (AMS, BVA, BMASK, etc.)
- Erstellen und Implementieren von Formularen und allgemein zu verwendenden Vorlagen
- Erstellen von Statistiken, Auswertungen und Analysen
- Übermittlung von Daten an zentrale Datenregister des Bundes
- Durchführung von (Ein-)Schulungen in das TISO
- Hilfestellung für die AnwenderInnen von TISO

2.4. Buchhaltung und Finanzen

Der Bereich Buchhaltung und Finanzen hat die Aufgabe, das Budget für die Abteilung Soziales zu erstellen und die Umsetzung laufend zu überwachen. Des Weiteren erfolgt über diesen Bereich die gesamte buchhalterische Abwicklung.

Schwerpunkte dieses Bereichs:

- Erstellung des von der Abteilung Soziales zu verwaltenden Budgets
- Laufende Überwachung der Ausgaben und Einnahmen auch in Hinblick auf die Einhaltung des vorgegebenen Budgets
- Prüfung der rechnerischen Richtigkeit der einlangenden Rechnungen und deren Übereinstimmung mit den genehmigten Leistungen
- Durchführung der Anweisungen und Einnahmen
- Vorschreibung und Einhebung der Kostenbeiträge der Gemeinden
- Erstellen von Zwischenberichten hinsichtlich des Budgetvollzuges
- Erstellen des Jahresabschlusses
- Erstellen von statistischen Darstellungen der Ausgaben und Einnahmen über Zeitreihen

2.5. Fachbereich Mindestsicherung und Pflegeheime

Der Fachbereich Mindestsicherung und Pflegeheime ist im Wesentlichen mit dem Vollzug des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes befasst, soweit für die einzelnen Aufgaben die Zuständigkeit der Landesregierung gegeben ist. Insoweit die Zuständigkeit in erster Instanz bei den Bezirksverwaltungsbehörden liegt, obliegen dem Fachbereich Mindestsicherung und Pflegeheime Koordinations-, Informations- und Lenkungsarbeiten. Des Weiteren ist dieser Bereich auch für legislative Maßnahmen nach dem Tiroler Grundversorgungsgesetz sowie für das Tiroler Sammlungsgesetz zuständig.

Schwerpunkte des Fachbereichs:

- Legislative Maßnahmen: Ausarbeitung und Aktualisierung von Richtlinien und Verordnungen, Erarbeiten von Gesetzesentwürfen (Mindestsicherungsgesetz, Grundversorgungsgesetz, Sammlungsgesetz, Heimgesetz)
- Verfassen von Stellungnahmen im Rahmen von Begutachtungsverfahren und Landtagsanträgen, Erstellen von Entwürfen für die Beantwortung von Landtagsanfragen
- Vollzug Tiroler Mindestsicherungsgesetz: Durchführung von Verfahren betreffend Kostenbeiträge für stationäre und teilstationäre Heimaufenthalte sowie für Hilfsmittel, Fachaufsicht über die SachbearbeiterInnen auf den Bezirksverwaltungsbehörden betreffend den Vollzug der hoheitlichen Mindestsicherung, Unterstützung dieser SachbearbeiterInnen bei Vollzugsfragen, Durchführung von Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen, Sicherstellung eines einheitlichen Vollzuges durch die Bezirksverwaltungsbehörden, Abwicklung der Aufgaben des Tiroler Hilfswerkes
- Rechtliche Konzeption von Revisionen gegen Entscheidungen des LVwG in Zusammenarbeit mit den Bezirksverwaltungsbehörden
- Durchführung von Beratungen hinsichtlich Heimaufnahmen und Heimfinanzierungen
- Vollzug Heimgesetz: Überprüfung der Wohn- und Pflegeheime, soweit dies nicht in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden fällt, Koordination mit den Bezirksverwaltungsbehörden und anderen Abteilungen im Rahmen dieser Überprüfungstätigkeit

- Vollzug Sammlungsgesetz: Durchführung von Bewilligungsverfahren nach dem Tiroler Sammlungsgesetz
- Finanzielle Angelegenheiten: Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Trägern von Wohn- und Pflegeheimen, Überprüfen der Tarfkalkulationen und Genehmigung der Tagsätze für Wohn- und Pflegeheime, Beurteilung und Genehmigung neuer Einrichtungen (Heime) nach Maßgabe des Strukturplanes Pflege 2012 – 2022
- Koordination mit internen und externen SystempartnerInnen, z.B.: Abteilungen Landessanitätsdirektion, Gesundheitsrecht und Krankenanstalten, Gemeinden und Verfassungsdienst, Arbeitsmarktservice, Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK), Hauptverband der Sozialversicherungsträger (nunmehr Dachverband der Sozialversicherungsträger), Österreichische Gesundheitskasse etc., Mitarbeit in mehreren österreichweiten Arbeitsgruppen zu den Themen Mindestsicherung und Pflege

Die inhaltlichen Schwerpunkte im Berichtszeitraum sind unter Punkt 4. aufgelistet.

2.6. Fachbereich Mobile Dienste – ab Mai 2020 Fachbereich Mobile Dienste und wirtschaftliche Angelegenheiten der stationären Dienste

Der Fachbereich Mobile Dienste befasst sich mit den Angelegenheiten der mobilen Pflege und Betreuung sowie der Tagespflege.

Der Fachbereich Mobile Dienste (und wirtschaftliche Angelegenheiten der stationären Dienste) befasst sich mit den Angelegenheiten der mobilen Pflege und Betreuung der Tagespflege und den wirtschaftlichen Angelegenheiten der stationären Dienste wie Tarifgestaltung und Investitionsförderungen. Dies findet in enger Abstimmung mit der Sozialplanung statt, um die Ziele des Strukturplans Pflege 2012-2022 sowie dessen Evaluierungsbericht bestmöglich verfolgen zu können.

Schwerpunkte des Fachbereichs:

- Beratung und Unterstützung der LeistungserbringerInnen von Mobilen Diensten und AnbieterInnen von teilstationären Leistungsangeboten, der KlientInnen und deren Angehörigen sowie Bearbeitung von Beschwerden über die LeistungserbringerInnen
- Erstellen und Anpassen von Richtlinien zur Erbringung von Leistungen durch die mobilen Pflege- und Betreuungsorganisationen sowie zur Förderung von teilstationären Angeboten
- Festlegung von Leistungen, Standards und Qualitätskriterien für die Erbringung der Leistungen in Zusammenarbeit mit Pflegesachverständigen
- Überprüfung der LeistungserbringerInnen in wirtschaftlicher Hinsicht sowie Mitwirkung bei der Überprüfung hinsichtlich der Einhaltung der geforderten Standards und Qualitätskriterien bei den Mobilen Diensten und den Tagespflegereinrichtungen
- Bewilligung neuer Strukturen für die Pflege im mobilen Bereich einschließlich der von LeistungserbringerInnen im mobilen und stationären Pflegebereich angebotenen und betriebenen teilstationären Leistungsangebote
- Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den einzelnen LeistungsanbieterInnen
- Erarbeitung von Stunden- und Tagsätzen für die Erbringung von Pflegeleistungen im mobilen Bereich
- Vernetzung und Koordination mit externen SystempartnerInnen (Einrichtungen der mobilen Pflege und Betreuung, teilstationäre LeistungsanbieterInnen, andere Kostenträger) und mit landesinternen NahtstellenpartnerInnen (andere Landesabteilungen)
- Inhaltliche und verwaltungstechnische Entwicklung von neuen, bedarfsgerechten mobilen und teilstationären Leistungen und Konzepten bzw. Umstrukturierung und Anpassung bestehender Leistungen samt Konzeption und Begleitung von Pilotprojekten
- Beobachtung der Entwicklungen im Pflegebereich und Erhebung aller für die Steuerung relevanten Daten und Informationen im mobilen und teilstationären Pflegebereich
- Abrechnung mit mobilen Pflege- und Betreuungseinrichtungen und AnbieterInnen von teilstationären Leistungsangeboten

- Abwicklung diverser Förderungen nach Richtlinien des Landes Tirol
- Erhebung und Analyse von Daten sowohl für landesinterne Zwecke als auch für den Bund

2.7. Fachbereich Behindertenhilfe

Schwerpunkte des Fachbereichs:

- Legistische Maßnahmen: Erarbeitung und Aktualisierung von Richtlinien und Verordnungen, Vorbereitung von Gesetzesentwürfen, Stellungnahmen im Rahmen gesetzlicher Begutachtungsverfahren
- Vollzug des Tiroler Teilhabegesetzes - TTHG: Betriebsbewilligung von ambulanten und stationären Einrichtungen sowie deren Kontrolle im Rahmen des § 41 TTHG Fachaufsicht über SachbearbeiterInnen in den Bezirksverwaltungsbehörden: rechtliche Unterstützung, Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen, Erstellung und Wartung eines Handbuches zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs
- Finanzielle Angelegenheiten: Mitarbeit bei der Erstellung und Überwachung der Einhaltung des Budgets, Entwicklung von Tarifmodellen, Festlegung von Tarifen und Abrechnungsmodalitäten, Weiterentwicklung der Tarifstruktur für die Leistungen der Behindertenhilfe in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen
- Koordination mit internen und externen SystempartnerInnen (Dienstleister der Behindertenhilfe, andere Kostenträger, usw.): Schaffung von Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit, Koordinationsstelle bei der Finanzierung von Hilfsmitteln und behindertengerechten Adaptierungen (Wohnraum, PKW, usw.)
- Weiterentwicklung bestehender Angebote und Entwicklung neuer, bedarfsgerechter Angebote und Konzepte zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen
- Bewilligung von neuen Strukturen im Sinne der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- Koordinierungsstelle gemäß Art. 33 (1) der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Die inhaltlichen Schwerpunkte im Berichtszeitraum waren die Schaffung eines einheitlichen Vollzuges im Rahmen der Gewährung von Leistungen nach dem am 01.07.2018 in Kraft getretenen Tiroler Teilhabegesetzes, die Änderungen von Verordnungen und Richtlinien nach dem Tiroler Teilhabegesetz, die Umsetzung des Normkostenmodells für Leistungen der Behindertenhilfe sowie notwendige Umstrukturierungsmaßnahmen und Schulungen (Installierung Teilhabebeirat, Schlichtungsstelle, Weiterentwicklung Nutzerinnenvertretung).

2.8. Fachbereich Soziale Arbeit

Der Fachbereich Soziale Arbeit befasst sich mit den fachlichen und inhaltlichen Angelegenheiten der Behindertenhilfe.

Schwerpunkte des Fachbereichs:

- Amtssachverständigentätigkeit: Verfassen von fachlichen Stellungnahmen, vor allem im Bereich der Behindertenhilfe, aber auch für andere Fachbereiche der Abteilung Soziales (z.B.: Mobile Dienste, Mindestsicherung)
- Fachaufsicht über sozialarbeiterische Amtssachverständige (SozialarbeiterInnen und MitarbeiterInnen mit anderen fachspezifischen Ausbildungen) in den Bezirksverwaltungsbehörden: Dienstbesprechungen, Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen, Ausarbeitung und Umsetzung von Richtlinien und Handlungsanweisungen, Sicherstellung einheitlicher Vorgangsweisen in den Bezirken
- Beratung und Beschwerdemanagement: allgemeine Beratung von Menschen mit Behinderungen, Angehörigen und SystempartnerInnen betreffend Maßnahmen der Behindertenhilfe,
- Aufnahme und Bearbeitung von Beschwerden über Einrichtungen der Behindertenhilfe

- Fachliche Aufsicht über die Einrichtungen der Behindertenhilfe: Prüfung von Konzepten und Maßnahmen nach inhaltlichen und qualitativen Kriterien, Überprüfung der fachlichen, inhaltlichen und personellen Eignung der Einrichtungen (Betriebsbewilligungsverfahren, Einschauen, themenbezogene Evaluierungsmaßnahmen)
- Entwicklung neuer, bedarfsgerechter Angebote und Konzepte zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen
- Fachliche Begleitung und Beaufsichtigung von Pilotprojekten, inhaltlichen Umstrukturierungsmaßnahmen und Anpassungen von bestehenden Leistungen
- Strategische Planung betreffend die Zukunft der Behindertenhilfe im Sinne der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- Vernetzung und Koordination mit externen SystempartnerInnen (z.B.: Sozialministeriumservice, Tirol Kliniken, Österreichische Gesundheitskasse, Arbeitsmarktservice) und mit landesinternen NahtstellenpartnerInnen (z.B.: Kinder- und Jugendhilfe, Landessanitätsdirektion, Servicestelle für Gleichbehandlung und Antidiskriminierung)
- Länderübergreifende Vernetzungstätigkeiten: fachliche Abstimmung mit VertreterInnen anderer Bundesländer, Teilnahme an Besprechungen/Arbeitsgruppen (z.B.: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK); Gesundheit Österreich, Bundesmonitoringausschuss)

Die inhaltlichen Schwerpunkte im Berichtszeitraum sind unter Punkt 7. dargestellt.

2.9. Fachbereich Suchtkoordination

Die Suchtkoordination ist zuständig für die Vernetzung und Koordination der ambulanten und stationären Suchteinrichtungen unter Einbindung der Prävention, der Selbsthilfegruppen sowie der Betroffenen und der Angehörigen. In Zusammenarbeit mit allen Verantwortlichen wird daran gearbeitet, ein gut abgestimmtes Angebot bereitzustellen. Ziel ist es, das Suchthilfesystem derart zu gestalten, dass individuelle Hilfe immer dann und immer dort wo sie gebraucht wird, angeboten werden kann.

Dabei entscheidend ist ein guter Informationstransfer zwischen den einzelnen Einrichtungen innerhalb Tirols, unter den Bundesländern sowie mit dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK). Dazu dient die Teilnahme an den unterschiedlichen Koordinationsgremien im Suchtbereich.

Wesentliche Aufgabe des Fachbereichs Suchtkoordination ist das Monitoring der Umsetzung des 2012 von der Landesregierung und dem Tiroler Landtag beschlossenen Suchtkonzeptes mit den zentralen Zielsetzungen:

- negative Auswirkungen durch den Konsum psychoaktiver Substanzen und durch Verhaltenssüchte so gering wie möglich zu halten
- diese durch suchtpreventive Maßnahmen gar nicht erst entstehen zu lassen
- wenn negative Auswirkungen auftreten, diese durch Beratung, Therapie, Schadensminimierung sowie soziale und berufliche (Re-)Integration zu lösen bzw. zu begrenzen

Auf Basis dessen fasst das Tiroler Suchtkonzept richtungsweisende Empfehlungen in Maßnahmenpaketen zusammen, die kontinuierlich umgesetzt werden.

Schwerpunkte des Fachbereichs:

- die Koordination und Vernetzung der ambulanten und stationären Suchteinrichtungen unter Einbeziehung der Prävention
- Sachverständigentätigkeit, insbesondere in Zusammenhang mit Rehabilitationsverfahren
- Umsetzung von fachlichen Erfordernissen nach dem Suchtmittelgesetz
- Planung und Durchführung von Versorgungsprojekten
- Verfassen von Stellungnahmen zu neuen Projekten und Gesetzesentwürfen
- Überprüfung der Qualitätsstandards ambulanter und stationärer Suchteinrichtungen
- Teilnahme an verschiedenen Koordinationsgremien
- fachbezogene Öffentlichkeitsarbeit

- Geschäftsstelle Beirat psychosoziale Versorgung in Tirol

Die inhaltlichen Schwerpunkte im Berichtszeitraum sind unter Punkt 8. aufgelistet.

2.10. Fachbereich Flüchtlingskoordination

Der Fachbereich Flüchtlingskoordination der Abteilung Soziales war bis März 2015 für den Vollzug des Tiroler Grundversorgungsgesetzes, in dessen Rahmen alle Grundversorgungsleistungen für AsylwerberInnen gewährt werden, zuständig.

Mit 1. April 2015 wurden die operativen Aufgaben (Schaffung und Erhaltung der nötigen Infrastruktur sowie Versorgung und Betreuung der AsylwerberInnen) von der Flüchtlingskoordination mittels Leistungsvereinbarung an die Tiroler Soziale Dienste GmbH übertragen.

Zwischenzeitlich wurden vom Land Tirol auch weitere Aufgaben wie z.B.: die Durchführung von Deutschkursen, die Errichtung und Führung von Notunterkünften (Notschlafstellen), Betrieb einer ganzjährigen Notschlafstelle und Übergangswohnen für Frauen und Kinder, Betrieb einer ganzjährigen Einrichtung als niederschwelliges Kontakt- und Beratungszentrum für gesellschaftliche Randgruppen oder zusätzliche Securitydienste der TSD GmbH übertragen.

Die verfahrensrechtlichen und hoheitlichen Aufgaben nach dem Tiroler Grundversorgungsgesetz sind weiterhin vom Fachbereich Flüchtlingskoordination wahrzunehmen. Es sind dies insbesondere

- die Aufnahme in die Grundversorgung
- die Gewährung der hoheitlichen Leistungen
- die Einschränkung oder der Entzug von hoheitlichen Leistungen
- die Vorschreibung von Kostenersätzen, Ersatzansprüchen etc.
- die Gewährung von (privatrechtlichen) Zusatzleistungen

Weiters ist der Fachbereich Flüchtlingskoordination zuständig für

- die Mitwirkung beim Bund-Länder Koordinationsrat
- Koordinationsaufgaben zwischen dem Land und dem Bund im Flüchtlingsbereich
- Durchführung der Leistungsabrechnungen einerseits zwischen der TSD GmbH und dem Land und andererseits zwischen dem Land und dem Bund
- die Mitwirkung bei der Erstellung von Leistungsvereinbarungen zwischen dem Land und der TSD GmbH
- Überprüfungs- und Überwachungsaufgaben

2.11. Tiroler Soziale Dienste GmbH

Seit April 2015 ist die Tiroler Soziale Dienste GmbH für die Umsetzung der operativen Aufgaben nach dem Tiroler Grundversorgungsgesetz zuständig. Zu den anspruchsberechtigten Personen nach dem Tiroler Grundversorgungsgesetz zählen vor allem AsylwerberInnen während des laufenden Asylverfahrens, subsidiär Schutzberechtigte und andere hilfsbedürftige Fremde.

Zu den Hauptaufgaben der Tiroler Soziale Dienste GmbH im Rahmen des Tiroler Grundversorgungsgesetzes zählen vor allem folgende Tätigkeiten:

- Schaffung und Betrieb der erforderlichen Unterkünfte unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen, bautechnischen und rechtlichen Vorgaben
- Durchführung von allenfalls erforderlichen baulichen Adaptierungen sowie die notwendige Ausstattung dieser Unterkünfte
- Verwaltung der Unterkünfte
- Unterbringung der dem Land Tirol vom Bund zugewiesenen AsylwerberInnen in den einzelnen Unterkünften unter Beachtung der ethnischen, religiösen und familiären Verhältnisse
- Verpflegung der AsylwerberInnen, soweit keine Selbstversorgung vorgesehen ist

- Auszahlung der gewährten Geldleistungen an die AsylwerberInnen
- KlientInnenmanagement
- Erfassen der Anwesenheiten der AsylwerberInnen sowie der pro Person erbrachten einzelnen Leistungen
- Information, Beratung und soziale Betreuung der AsylwerberInnen
- Besondere Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (umF)
- Durchführung und Begleitung von Integrationsmaßnahmen
- Organisation und Durchführung von Deutschkursen
- Vermittlung geeigneter gemeinnütziger Tätigkeiten
- Personalverwaltung
- Finanzielle Abwicklung aller Leistungen einschließlich der Verrechnung mit dem Land Tirol

Die inhaltlichen Schwerpunkte des Fachbereichs Flüchtlingskoordination sowie der Tiroler Soziale Dienste GmbH im Berichtszeitraum sind unter Punkt 8. aufgelistet.

2.12. Fachbereich Projekte, Subventionen und Aktenverwaltung

Der Fachbereich Projekte, Subventionen und Aktenverwaltung befasst sich primär mit der Abwicklung von Förderungen und Projekten im Sozialbereich.

Schwerpunkte des Fachbereichs:

- Prüfung von Subventions- und Förderanträgen im Sozialbereich nach inhaltlichen und wirtschaftlichen Kriterien
- Genehmigung von Förderanträgen gemäß der Förderrichtlinie des Landes Tirol von Organisationen der Behindertenhilfe, Opferschutzeinrichtungen sowie Einrichtungen, die sich mit der Wohnungslosenhilfe sowie mit den unterschiedlichsten Suchtproblematiken beschäftigen
- Einholung und wirtschaftliche Überprüfung von Verwendungsnachweisen in Form von Jahresabschlüssen und Originalbelegen
- Prüfung von internen und externen Projekten auf ihre Eignung, deren Bedarf und die Qualität
- Überprüfung der Kostenkalkulation eingereicherter Projekte nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit
- Erstellung von Leistungs- bzw. Angebotsbeschreibungen in Kooperation mit den SystempartnerInnen, wobei das Leistungsspektrum dieser Einrichtungen von der Beratung, Betreuung, Schutz vor Gewalt, Existenzsicherung bis hin zur Nachsorge reicht
- Aufbereitung von Fördervereinbarungen, welche mit den Trägern bei Einrichtungen im Sozialbereich abgeschlossen werden
- Mitwirkung bei der Erstellung von Richtlinien, Berichten und Broschüren
- Aufbereitung von Stellungnahmen und Anfragen bezogen auf den Fachbereich (z.B.: Stellungnahmen für die politischen ReferentInnen, Landtagsanfragen etc.)
- Abwicklung des EU-Projektes ELER (Programm für ländliche Entwicklung 2014 – 2020)
- Organisation der zentralen Aktenverwaltung der Abteilung Soziales, in welcher der Schriftverkehr dokumentiert und verwaltet wird

Die inhaltlichen Schwerpunkte im Berichtszeitraum sind unter Punkt 10. aufgelistet.

2.13. Einmalige Unterstützungen

In den Aufgabenbereich der Abteilung Soziales fällt auch die Verwaltung von Einrichtungen zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen zusätzlich zu den jeweils regulär vorgesehenen gesetzlichen Maßnahmen. Hierzu zählen das Tiroler Hilfswerk und der Bereich Unterstützung für Kriegsoffer und Menschen mit Behinderungen.

Tiroler Hilfswerk:

Das Tiroler Hilfswerk hat die Aufgabe, hilfsbedürftige TirolerInnen in Notlagen zu unterstützen. Darüber hinaus erfolgt im Rahmen des Tiroler Hilfswerkes auch die Abwicklung des Heizkostenzuschusses des Landes Tirol.

Unterstützung für Kriegsoffer und Menschen mit Behinderungen:

Das Land Tirol gewährt Förderungen an Kriegsoffer und Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent gemäß den geltenden Richtlinien.

Sofern in den folgenden, einzelnen Tabellen im Bericht die jeweilige Gesamtsumme gegenüber der Addition der einzelnen Beträge geringfügigst abweicht, handelt es sich dabei ausschließlich um Rundungsdifferenzen.

3. Demografischer Wandel in Tirol

3.1. Tiroler Bevölkerung im Überblick

Zum 01.01.2021 lebten in Tirol bereits 760.161 Personen⁽¹⁾⁽²⁾. Im Berichtsjahr 2020 waren zum Jahresbeginn 757.634 Einwohner in unserem Bundesland registriert, das sind 8,55 % der Gesamtbevölkerung von Österreich (8.858.775).

Die Zahl der Geburten hat sich laut den derzeit verfügbaren aktuellen Veröffentlichungen der Statistik Austria im Jahr 2019 mit 7.522 gegenüber dem Vorjahr (2018) um 175 Geborene (- 2,3 %) erstmals wieder verringert. 51,3 % der Neugeborenen waren Knaben, 48,7 % Mädchen. Die Geschlechterproportion lag somit bei 1.053,4. Die Unehelichenquote betrug 40,6 %.

Der Anteil der in Tirol Lebendgeborenen betrug im Jahr 2019 innerhalb Österreichs 8,85 %. Die Zahl der Verstorbenen hat sich in Tirol im Jahr 2019, also noch vor der COVID-19 Pandemie, auf 6.237 leicht erhöht. Der Anteil der in Tirol Verstorbenen lag im Österreich-Vergleich bei 7,48 % und liegt somit im Mittelfeld. Der Saldo aus Geburten und Sterbefällen ergab einen geringen Geburtenüberschuss von 1.285 Personen. Im Jahr 2020 wird sich dieser Wert des Geburtenüberschusses in Folge der pandemiebedingten höheren Sterberate um über 630 Personen verringern. Der Anteil, der an den Folgen der COVID-19 Verstorbenen, wird im Jahr 2020 über 7 % der insgesamt Verstorbenen in Tirol betragen.

Im Vergleich zu 2018 nahm die Zahl der Geburten 2019 um 0,7 % bzw. 583 Babys ab. Nur zwei Bundesländer verzeichneten 2019 steigende Geburtenzahlen: Salzburg (+3,2 %) und Burgenland (+0,3 %). Alle übrigen Bundesländer registrierten jeweils weniger Geburten als im Jahr davor. Am deutlichsten waren die sinkenden Geburtenzahlen in Kärnten (-3,3 %), gefolgt von Tirol (-2,3 %), Niederösterreich (-1,4 %) und der Steiermark (-0,7 %). Geburtenrückgänge unter dem Bundesdurchschnitt wurden in Wien (-0,5 %), Oberösterreich (-0,4 %) und Vorarlberg (-0,05 %) festgestellt.

Mehr als ein Drittel der Mütter des Jahres 2019 (34,2 %) war selbst im Ausland geboren, 30,7 % der Mütter hatten eine ausländische Staatsangehörigkeit. Im Vergleich dazu hatten nur 21,0 % der Lebendgeborenen des Jahres 2019 eine nicht-österreichische Staatsangehörigkeit. Wien und das Burgenland steckten die Bandbreite regionaler Unterschiede ab: So lag der Anteil der im Ausland geborenen Mütter 2019 in Wien bei 55,8 %, im Burgenland dagegen bei 21,3 %, jener der Mütter mit ausländischer Staatsangehörigkeit bei 49,9 % bzw. 19,1 %. Der Anteil der Neugeborenen 2019 mit nicht-österreichischer Staatsangehörigkeit betrug in Wien 35,2 % und im Burgenland 12,5 %.

Zur Entwicklung der Fertilität ist anzumerken, dass österreichische Frauen im Schnitt 1,46 Kinder bekommen. Das heißt, dass bei zukünftiger Konstanz der altersspezifischen Fertilitätsraten eine heute 15-jährige Frau in Österreich bis zu ihrem 50. Geburtstag statistisch gesehen 1,46 Kinder zur Welt bringen wird. Dieser Mittelwert liegt damit deutlich unter dem „Bestandhaltungsniveau“ von etwa 2 Kindern pro Frau. Gemessen an der „Nettoreproduktionsrate“ wird sich die heute im Reproduktionsalter befindliche Generation zahlenmäßig zu 71,0 % reproduzieren.

Im Jahr 2019 waren die beiden jüngsten Eltern zusammen 30 Jahre alt, wobei die Mutter jeweils 14 Jahre und der Vater jeweils 16 Jahre alt war. Die beiden ältesten Mütter waren 60 Jahre alt und damit um 5 bzw. 2 Jahre jünger als die jeweiligen Väter der insgesamt vier Kinder (eine dieser Frauen gebar Drillinge). Die beiden ältesten Väter waren mit 73 Jahren um 36 bzw. 29 Jahre älter als die 37-jährige Mutter des Babys bzw. als die 44-jährige Mutter von Zwillingen. Der größte Altersunterschied betrug bei zwei Eltern 44 Jahre: es handelte sich um die Babys eines 72-jährigen bzw. 64-jährigen Vaters und der 28 bzw. 20 Jahre alten Mütter. Der

¹ Anmerkungen zu den ausgewiesenen Jahresdaten:

Die Statistik Austria hat in den vergangenen Jahren bei der Darstellung der Bevölkerungsdaten eine Umstellung beim Ausweis der Jahresdatenlage vom Jahresende zum jeweiligen Jahresbeginn durchgeführt. Die Abteilung Raumordnung und Statistik – Fachbereich Landesstatistik hat mit 2021 diese Umstellung bei ihren Veröffentlichungen vollzogen.

² Vorläufiges Ergebnis Bevölkerung zum Jahresbeginn 2021, FB Landesstatistik 2021.

maximale umgekehrte Altersunterschied betrug 21 Jahre: dabei handelte es sich um das Kind eines 20-jährigen Vaters und einer 41-jährigen Mutter.

In Tirol beträgt die Fertilitätsrate bei einem Wert von 1,47 geringfügig über dem österreichischen Mittel. Auf 1.000 Einwohner – Gesamtbevölkerung kommen in Tirol somit 10 Geburten pro Jahr. In Österreich liegt der Schnitt bei 9,6 Geburten pro 1.000 der Gesamtbevölkerung. Das durchschnittliche Fertilitätsalter beträgt in Tirol 32,6 Jahre. Das Durchschnittsalter der Tiroler Frauen beträgt bei der Geburt des ersten Kindes 30,2 Jahre. Dieser Wert hat sich in den letzten Jahren stets geringfügig erhöht.

Die österreichische Bevölkerung wächst derzeit jährlich um rund 0,4 %. Grund dafür ist in erster Linie die Zuwanderung nach Österreich.

Die Tiroler Bevölkerung ist von 2019 auf 2020 um 3.565 Personen (+ 0,5 %) und damit geringfügig stärker als im österreichischen Durchschnitt gewachsen. Ebenso entspricht dem österreichischen Durchschnitt die Aufteilung der Bevölkerung nach Geschlechtern in Tirol mit 50,7 % Frauen und 49,3 % Männern und ist ausgewogen.

	Jahr		Veränderung	Veränderung in %	Bevölkerungsanteil 2020 in %
	2020	2019			
Burgenland	294.436	293.433	1.003	0,34 %	3,32 %
Kärnten	561.293	560.939	41	0,01 %	6,34 %
Niederösterreich	1.684.287	1.677.542	6.874	0,41 %	19,01 %
Oberösterreich	1.490.279	1.482.095	8.519	0,57 %	16,82 %
Salzburg	558.410	555.221	2.642	0,48 %	6,30 %
Steiermark	1.246.395	1.243.052	2.838	0,23 %	14,07 %
Tirol	757.634	754.705	3.565	0,47 %	8,55 %
Vorarlberg	397.139	394.297	2.556	0,65 %	4,48 %
Wien	1.911.191	1.897.491	8.715	0,46 %	21,57 %
Österreich	8.858.775	8.822.267	36.508	0,41 %	100 %

Tabelle 1: Bevölkerung in Tirol im Vergleich zu anderen Bundesländern 01.01.2020
Quelle: Statistik Austria; POPREG-Daten zum Jahresbeginn 2019 und 2020

In einer langfristigen Betrachtung von Jahresbeginn 2012 bis Jahresbeginn 2020 ist die Tiroler Bevölkerung um insgesamt 46.053 Personen (+ 6,5 %) gestiegen, wobei sich die Entwicklung in den einzelnen Bezirken doch in sehr ausgeprägter heterogenen Form darstellt. Während die Bevölkerung in der Stadt Innsbruck um 10,1 % gestiegen ist, ist im Bezirk Lienz ein Rückgang von – 1,2 % zu verzeichnen.

Die meisten ZuwanderInnen, die in Tirol ihren Wohnsitz begründet haben, stammen aus Deutschland, gefolgt von Personen aus der Türkei, Italien, Ungarn, Bosnien Herzegowina, Kroatien, Serbien, Rumänien, Arabische Republik Syrien und Afghanistan.

Bezirk	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	Entwicklung 2012 - 2020 absolut	Entwicklung 2012-2020 in %
Innsbruck Stadt	131.961	132.110	132.493	132.236	131.009	126.965	124.579	122.458	119.846	12.115	10,11%
Imst	60.474	60.056	59.562	58.982	58.233	57.654	57.271	57.236	57.598	2.876	4,99%
Innsbruck Land	180.453	179.318	177.804	176.054	174.217	172.041	169.680	167.954	167.031	13.422	8,04%
Kitzbüchel	64.168	63.881	63.692	63.489	63.125	62.576	62.318	61.901	61.824	2.344	3,79%
Kufstein	110.287	109.682	108.492	107.233	105.466	104.233	103.317	102.107	101.111	9.176	9,08%
Landeck	44.386	44.362	44.387	44.208	44.186	43.893	43.906	43.838	43.830	556	1,27%
Lienz	48.738	48.753	48.833	48.879	49.026	48.896	48.990	49.071	49.329	-591	-1,20%
Reutte	32.838	32.670	32.532	32.399	32.036	31.691	31.672	31.647	31.654	1.184	3,74%
Schwaz	84.329	83.873	83.345	82.673	81.841	80.877	80.305	79.676	79.358	4.971	6,26%
Gesamt	757.634	754.705	751.140	746.153	739.139	728.826	722.038	715.888	711.581	46.053	6,47%

Tabelle 2: Bevölkerungsentwicklung Tirol 2012-2020 zum jeweiligen Jahresbeginn
Quelle: Statistik Austria; POPREG-Daten 2012-2020

3.2. Familien- und Haushaltsstruktur

Die durchschnittliche Haushaltsgröße in Tirol beträgt im Jahr 2020 2,24 Personen (Österreich 2,20) und ist unter den Bezirken annähernd ausgeglichen. Die Bezirke Landeck (2,50), Imst (2,50), sowie Innsbruck-Land, Lienz, Reutte und Schwaz (2,40) weisen die größte durchschnittliche Haushaltsgröße auf, während in Innsbruck-Stadt (1,90) die Haushaltsgröße am niedrigsten ist. Bezogen auf die Gesamtbevölkerung in Privathaushalten lebten 79,4 % der Bevölkerung im Verband der Kernfamilie, 17,2 % lebten alleine und 3,4 % wählten andere Formen des Zusammenlebens.

Die Formen des familiären Zusammenlebens verändern sich im Laufe des Lebens und unterscheiden sich auch maßgeblich zwischen den Geschlechtern. Ab dem Alter von 20 Jahren entfernen sich die Lebensrealitäten von Männern und Frauen voneinander: Während von den 20 bis 24-jährigen Söhnen noch mehr als zwei Drittel (76,5 %) bei den Eltern wohnen, haben in diesem Alter 43,6 % der Töchter den elterlichen Haushalt schon verlassen. Lebt in der Altersgruppe der 25 bis 29-jährigen knapp jede dritte Frau bereits mit Kindern im eigenen Haushalt (31,0 %), so betrifft dies nur rund ein Siebtel der gleichaltrigen Männer (14,1 %).

Ab dem 30. Lebensjahr leben Männer wie Frauen überwiegend in Partnerschaften mit Kindern. Während dies bei den Männern bis zur Altersgruppe der 55 bis 59-jährigen so bleibt, sind bei den Frauen dieses Alters bereits (nacherliche) Partnerschaften ohne Kinder im Haushalt häufiger. Mit steigendem Alter ergeben sich zunehmende geschlechtsspezifische Unterschiede. Während Männer bis in die höchsten Altersgruppen zu einem großen Teil in Partnerschaften leben, verbringen Frauen ihren Lebensabend häufig als Alleinlebende, vor allem in der Altersgruppe ab 80 Jahren. Knapp 60 % der Frauen ab 80 Jahren leben alleine, während dies bei Männern nur bei 18,96 % der Fall ist. Dies ist hauptsächlich durch die höhere Lebenserwartung von Frauen in Verbindung mit dem Altersunterschied zwischen den Ehepartnern bedingt.

Über alle Altersgruppen hinweg lebten im Jahr 2020 knapp vier von fünf Personen mit einer Partnerin oder einem Partner, als Elternteil oder Kind im Verband der Kernfamilie zusammen. Bei Personen bis zum Alter von 24 Jahren lebten sogar 94,7 % in einer Kernfamilie, wobei die meisten (90,9 %) noch als Kind mit einem oder beiden Elternteilen zusammenlebten und erst 3,8 % eine eigene Familie gegründet hatten. Die Zeit des Zusammenlebens als Elternteil mit Kindern konzentrierte sich vor allem auf die Altersgruppen von 35 bis 54 Jahren. In höherem Alter lebten immer mehr Menschen alleine: Ein Drittel der Personen ab 65 Jahren wohnte – oft bedingt durch Trennung oder Tod des Partners bzw. der Partnerin – ohne weitere Personen im Haushalt.

Bevölkerungen nach Lebensformen 2018

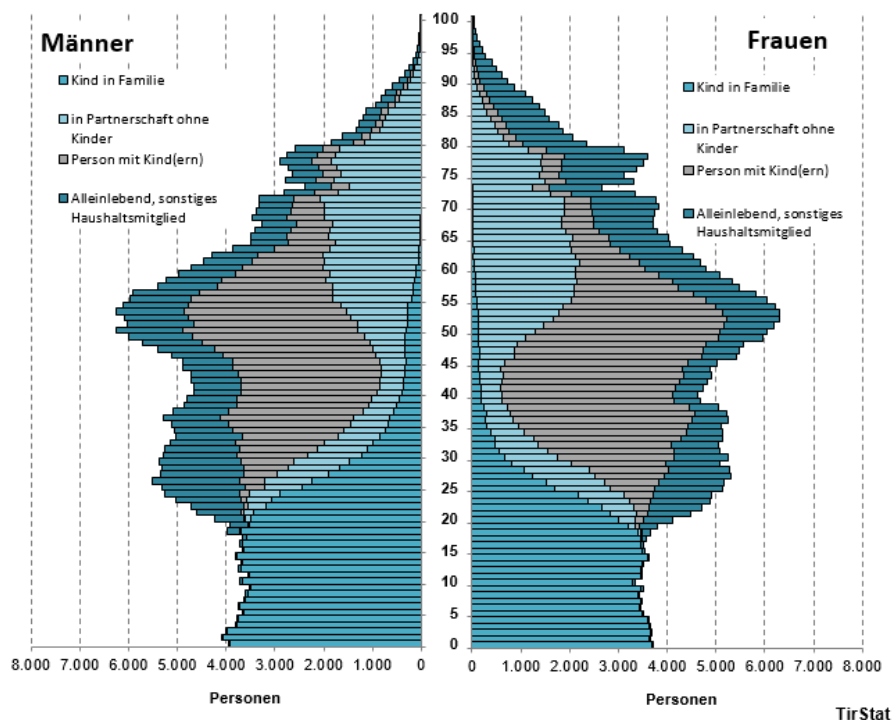


Abbildung 2: Bevölkerung nach Lebensformen

Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung, SG Landesstatistik und tiris; Stichtag 31.10.2018

3.3. Altersstruktur und Lebenserwartung

In Tirol lebten zum Stichtag 01.01.2020 in der Altersgruppe der Kinder und Jugendlichen unter 20 Jahren 147.692 Personen mit abnehmender Tendenz, das sind 19,5 % der EinwohnerInnen. Die Altersgruppe im Erwerbsalter der von 20 bis unter 65-Jährigen beträgt 471.985 Personen (62,3 % Bevölkerungsanteil). Der Anteil der Personen nach dem Erwerbsalter, also der 65-Jährigen und Älteren, liegt mit 137.957 Personen und einem Bevölkerungsanteil von 18,2 % etwas unter dem österreichischen Durchschnitt und weist eine steigende Tendenz auf.

EinwohnerInnen in Tirol nach 2020 nach Altersgruppen und Bezirken

Bezirk	0-6	7-15	16-18	19-25	26-49	50-59	60-65	66-74	75+	gesamt
Innsbruck Stadt	7.683	8.947	3.148	15.641	47.317	17.891	8.238	10.254	12.842	131.961
Imst	4.549	5.668	1.958	5.021	20.236	9.698	4.238	4.469	4.637	60.474
Innsbruck Land	13.456	16.435	5.328	13.566	59.054	29.267	12.802	14.620	15.925	180.453
Kitzbühel	3.990	5.126	1.810	4.846	19.551	11.093	5.100	6.036	6.616	64.168
Kufstein	8.158	9.942	3.356	8.885	36.301	17.637	7.836	8.639	9.533	110.287
Landeck	3.206	4.055	1.423	3.739	14.374	7.157	3.146	3.349	3.937	44.386
Lienz	3.225	4.402	1.588	3.890	14.230	8.176	3.776	4.218	5.233	48.738
Reutte	2.150	2.810	927	2.409	10.324	5.381	2.589	3.111	3.137	32.838
Schwaz	6.298	7.634	2.543	6.825	27.738	13.499	5.978	6.691	7.123	84.329
Gesamt	52.715	65.019	22.081	64.822	249.125	119.799	53.703	61.387	68.983	757.634

Tabelle 3: EinwohnerInnen in Tirol zum Jahresende 2020 nach Altersgruppen und Bezirken

Quelle: Statistik Austria; POPREG-Daten zum Jahresbeginn 2020

Die Lebenserwartung bei Geburt ist ein zentraler Indikator zur Beschreibung der gesundheitlichen Situation. Die Lebenserwartung in Tirol war in den letzten zehn Jahren signifikant höher als im Durchschnitt von Österreich. Im Jahr 2020 lag die Lebenserwartung in Tirol bei den Männern bei 80,12 Jahren, bei den Frauen bei 84,48 Jahren. Tirol weist nach Vorarlberg und noch vor Salzburg die zweithöchste Lebenserwartung unter allen Bundesländern auf.

Der Zugewinn an der Lebenserwartung ist zu einem hohen Anteil auf die Reduktion der Sterblichkeit von älteren Menschen zurückzuführen.

Lebenserwartung 2020

	Männer		Frauen		
Burgenland		79,80		83,84	
Kärnten		78,77		84,23	
Niederösterreich		78,88		83,61	
Oberösterreich		79,26		84,08	
Salzburg		79,89		84,44	
Steiermark		78,58		83,93	
Tirol		80,12		84,48	
Vorarlberg		80,18		84,51	
Wien		77,84		82,72	
Österreich		78,94		83,74	

Tabelle 4: Lebenserwartung für ausgewählte Altersjahre 2020 nach Bundesländern und Geschlecht

Quelle: Statistik Austria; Lebenserwartung für ausgewählte Altersjahre 1995-2020 nach Bundesländern und Geschlecht

3.4. Bevölkerungsprognose

Die Tiroler Bevölkerung wird bis zum Jahresbeginn 2030 um 5,5 % wachsen.

Nach der im Auftrag der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) von der Statistik Austria (STATA) nach Bezirken erstellten Bevölkerungsprognose wird sich von 2020 bis zum Jahr 2030 der Alterungsprozess in Österreich sowie in Tirol insgesamt, in den einzelnen Bezirken und Regionen jedoch mit unterschiedlichem Verlauf, fortsetzen.

Die Bevölkerungsentwicklung in Österreich hat in den letzten Jahren die Bevölkerungsstruktur nach Alter und Geschlecht entsprechend geprägt. Zahl und Anteil der Kinder und Jugendlichen (Personen unter 20 Jahren) ist in vielen Regionen gesunken, während die Bevölkerung im nicht mehr erwerbsfähigen Alter (65 Jahre und älter) zahlen- und anteilmäßig stark an Gewicht gewonnen hat. Die Bevölkerung im Haupterwerbsalter von 20 bis unter 65 Jahren hat in den letzten Jahren vor allem durch Zuwanderung aus dem In- und Ausland starke Zuwächse verzeichnet, insbesondere in den Stadttagglomerationen. In ländlichen Gebieten war dagegen ein Rückgang der erwerbsfähigen Bevölkerung in unterschiedlichem Ausmaß zu beobachten.

Nach der aktuellen Bevölkerungsprognose der Statistik Austria ist bis zum Jahresanfang 2030 ist in den Bezirken Innsbruck-Stadt (38,7 %) und Kufstein (11,3 %) mit einem starken Anstieg der Zahl der Kinder und Jugendlichen im Alter bis 19 Jahre zu rechnen, während im Bezirk Lienz (-8,6 %) ein Bevölkerungsrückgang in dieser Altersgruppe zu verzeichnen ist.

Mit Ausnahme des Bezirkes Innsbruck-Stadt (+4,6 %), ist in den Bezirken mit einem Rückgang der Zahl der Erwerbspersonen zu rechnen. In Tirol wird bis zum Jahresbeginn 2030 die Bevölkerung im Erwerbsalter um -3,5 % abnehmen.

Große Zuwächse werden bei den PensionistInnen (65 Jahre und älter) zu verzeichnen sein. In Tirol werden zu Jahresbeginn 2030 zusätzlich 41.674 Personen dieser Alterskohorte angehören.

Starke Anstiege wird es in der Altersklasse der 85+ Generation geben. Deren Anzahl wird von 17.464 im Jahr 2020 auf 27.668 im Jahr 2030 (+10.204 Personen = 58,4 %) zunehmen. Diese Personengruppe ist insbesondere für die Pflegeplanung, wie dem Strukturplan Pflege 2022 – 2032 von erheblicher Bedeutung, da mit zunehmendem Alter auch die Lebensjahre mit Beeinträchtigungen mitansteigen.

Bevölkerung 85+ in den Jahren 2020, 2025 und 2030

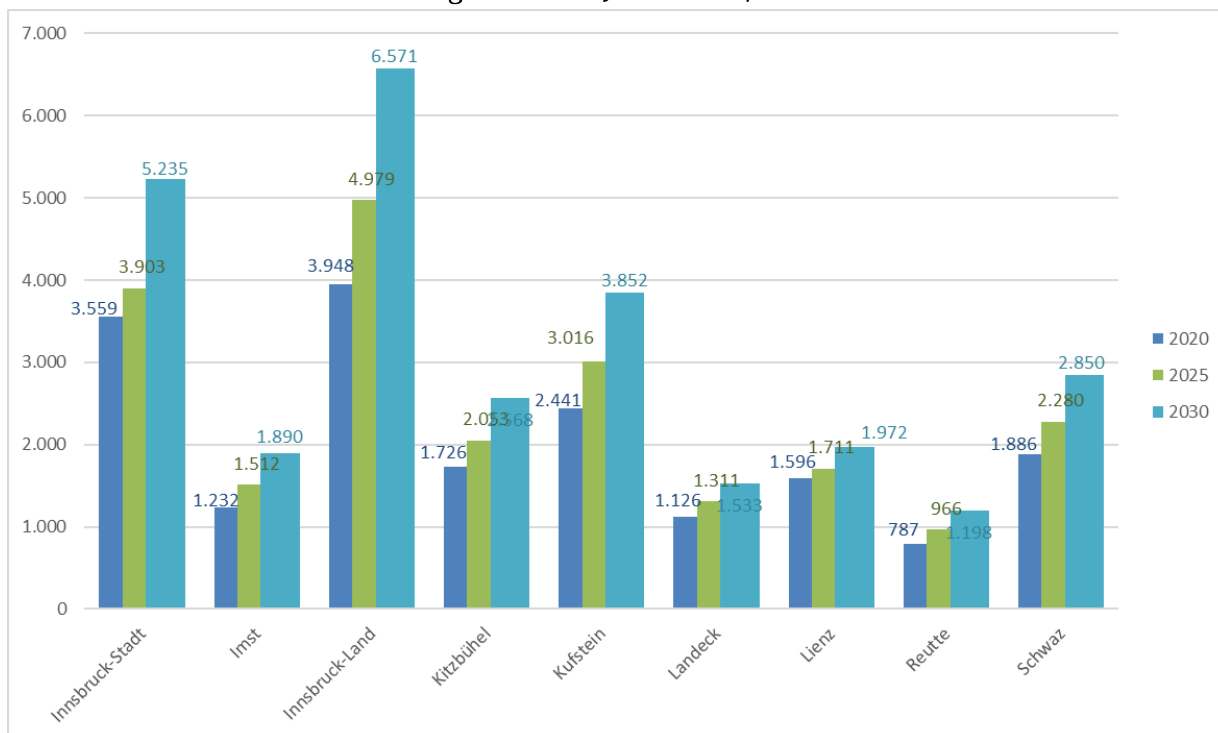


Abbildung 3: Bevölkerung 85+ in Tirol nach Bezirk in den Jahren 2020, 2025, 2030

Quelle: Statistik Austria; POPREG-Daten zum Jahresbeginn 2020 und Daten kleinräumige Bevölkerungsentwicklung 2018 - 2050

Bevölkerung 75+ in den Jahren 2020, 2025 und 2030

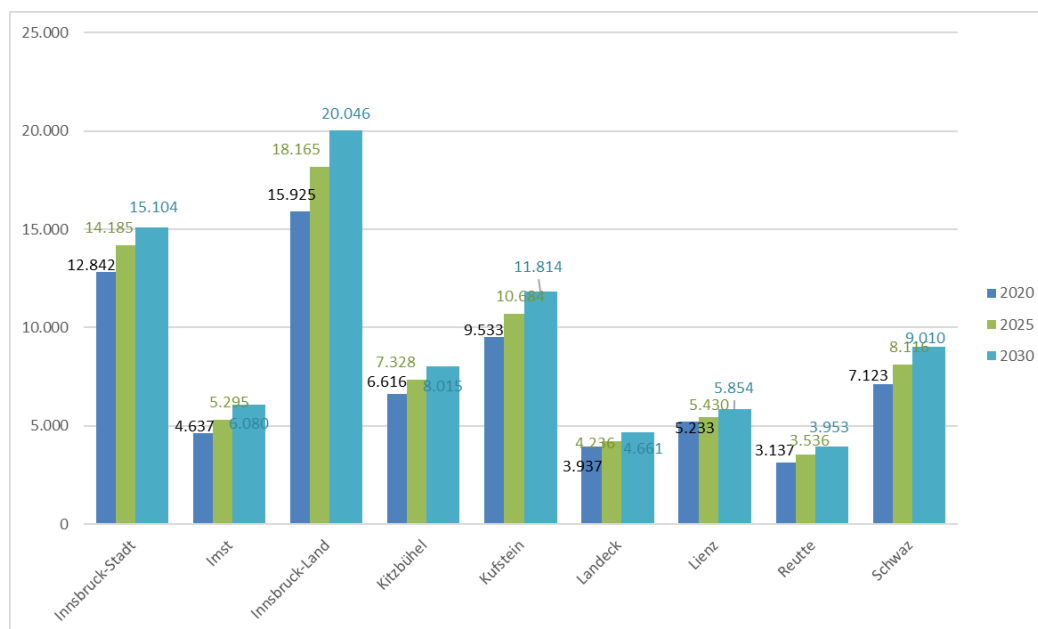


Abbildung 4: Bevölkerung 75+ in Tirol nach Bezirk in den Jahren 2020, 2025, 2030

Quelle: Statistik Austria; POPREG-Daten zum Jahresbeginn 2020 und Daten kleinräumige Bevölkerungsentwicklung 2018 - 2050

Bevölkerung 75+ und 85+ pro 1.000 EinwohnerInnen zum Jahresbeginn 2020

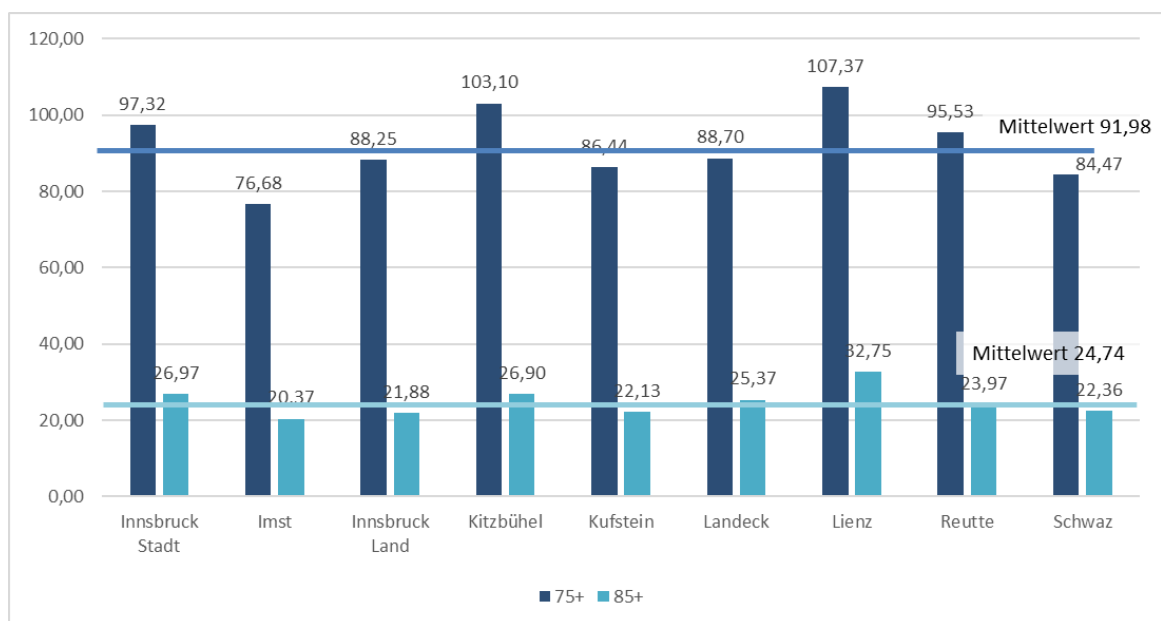


Abbildung 5: Bevölkerung 75+ und 85+ pro 1.000 EinwohnerInnen in Tirol zum Jahresbeginn 2020 und nach Bezirk

Quelle: Statistik Austria; vorl. POPREG-Daten zum Jahresbeginn 2020 und Daten kleinräumige Bevölkerungsentwicklung 2018 - 2050

Laut der kleinräumigen Bevölkerungsprognose 2014 der Statistik Austria wird die EinwohnerInnenzahl Tirols bis Ende 2030 um 48.197 Personen auf 799.337 Personen (6,42 %) ansteigen. Im Vergleich zu den anderen Bundesländern verzeichnete Tirol in den vergangenen Jahren ein überdurchschnittliches Bevölkerungswachstum. Nur im Bundesland Vorarlberg ist die Bevölkerungszahl relativ betrachtet noch stärker gewachsen.

Bevölkerungsentwicklung Tirol 2020-2035 pro Bezirk – BewohnerInnen 85+

	2020	2021	2025	2030	2035	Veränderung absolut	Veränderung von 2020 auf 2035 in %
Innsbruck-Stadt	3.559	3.543	3.903	5.235	5.780	2.221	62,40
Imst	1.232	1.271	1.512	1.890	2.182	950	77,08
Innsbruck-Land	3.948	3.982	4.979	6.571	7.482	3.534	89,50
Kitzbühel	1.726	1.756	2.053	2.568	2.895	1.169	67,72
Kufstein	2.441	2.392	3.016	3.852	4.376	1.935	79,26
Landeck	1.126	1.135	1.311	1.533	1.669	543	48,22
Lienz	1.596	1.613	1.711	1.972	2.116	520	32,58
Reutte	787	804	966	1.198	1.388	601	76,34
Schwaz	1.886	1.880	2.280	2.850	3.310	1.424	75,49
Tirol Gesamt	18.301	18.376	21.732	27.668	31.196	12.895	70,46

Tabelle 5: Bevölkerungsentwicklung Tirol 2020-2035 pro Bezirk – BewohnerInnen 85+

Quelle: ÖROK; Statistik Austria; POPREG-Daten zum Jahresbeginn 2020 und Daten kleinräumige Bevölkerungsentwicklung 2018 - 2050

Entwicklung der Bevölkerung Tirol 2020 – 2030 zum Jahresende in % nach Altersgruppen

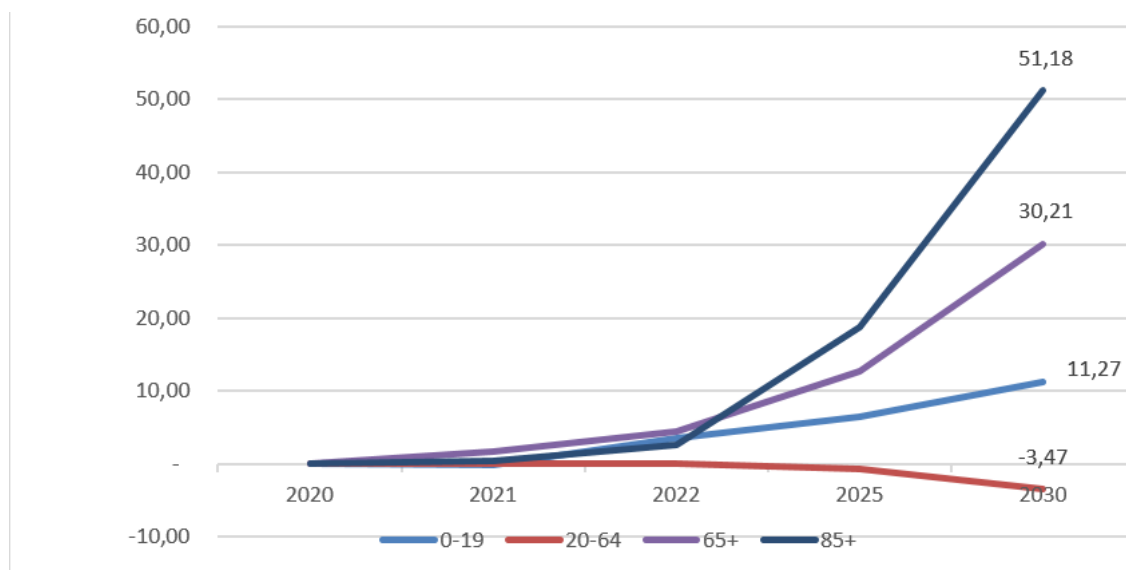


Abbildung 6: Entwicklung der Bevölkerung in Tirol 2020-2030 zum Jahresende nach Altersgruppen

Quelle: ÖROK; Statistik Austria; POPREG-Daten zum Jahresbeginn 2020 und Daten kleinräumige Bevölkerungsentwicklung 2018 - 2050

3.5. Arbeitsmarktpolitische Auswirkungen

Im Jahr 2020 waren in den Tiroler Pflege- und Betreuungseinrichtungen (stationär und mobil) folgende Personen beschäftigt:

	2020				2020		
Anzahl der beschäftigten Personen in Köpfen	stationär	mobil	gesamt	Anzahl der beschäftigten Personen in VZÄ	stationär	mobil	gesamt
Dipl. Gesundheits- und KrankenpflegerInnen	1.085	469	1.554	Dipl. Gesundheits- und KrankenpflegerInnen	831	276	1.108
Pflegfachassistenz, Pflegeassistenz, AltenfachbetreuerInnen und FamilienhelferInnen	2.265	415,00	2.680	Pflegfachassistenz, Pflegeassistenz, AltenfachbetreuerInnen und FamilienhelferInnen	1.722	249	1.971
Diplom- und FachsozialbetreuerInnen, Altenarbeit inkl. Ausbildung zur Pflegeassistenz	327	56,00	383	Diplom- und FachsozialbetreuerInnen, Altenarbeit inkl. Ausbildung zur Pflegeassistenz	242	35	277
HeimhelferInnen, HaushaltshelferInnen und sonstige MA im Pflegebereich	391	400	791	HeimhelferInnen, HaushaltshelferInnen und sonstige MA im Pflegebereich	284	226	510
Physio-/Ergotherapeuten	59	0	59	Physio-/Ergotherapeuten	31	0	31
Summe Pflege und Betreuungspersonal	4.127	1.340	5.467	Summe Pflege und Betreuungspersonal	3.110	786	3.897
Summe Funktionspersonal	2.422	325	2.747	Summe Funktionspersonal	1.696	141	1.837
Summe Beschäftigte Personen	6.549	1.665	8.214	Summe Beschäftigte Personen	4.806	928	5.734

Tabelle 6: Beschäftigte in Einrichtungen der stationären und mobilen Pflege nach Personenzahl und Vollzeitäquivalenten

Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung; eigene Erhebungen

Der Ausbau des Leistungsangebotes im stationären und mobilen Bereich ist nach Maßgabe des Strukturplans Pflege 2012 – 2022 erfolgt. In den Bereichen Pflege und Betreuung konnte durch sukzessive Verbesserungsmaßnahmen in der Personalausstattung und der Personalqualifikation die Versorgungsqualität verbessert werden.

Da der Pflege- und Betreuungsdienstleistungsbereich in den nächsten 20 Jahren ein starkes Wachstum aufweisen wird, werden auch gut ausgebildete Fachkräfte im Sozial- und Gesundheitsbereich auf dem Arbeitsmarkt weiterhin stark nachgefragt und bieten sich daher für BerufseinsteigerInnen und junge Menschen in Tirol große Chancen. In den kommenden Jahren wird dieser Entwicklung durch ein verstärktes Bildungsangebot Rechnung getragen.

4. Mindestsicherung

4.1. Allgemeines

Die im Rahmen der Mindestsicherung zu erfüllenden Aufgaben und Leistungen sind im Tiroler Mindestsicherungsgesetz (TMSG) geregelt.

Aufgabe der Mindestsicherung ist es, jenen Menschen, die sich in einer Notlage befinden und die der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen, eine entsprechende Hilfeleistung zukommen zu lassen, um ihnen damit die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen.

Das Tiroler Mindestsicherungsgesetz hat zwei große Regelungsbereiche. Es sind dies einerseits die Leistungen der hoheitlichen Mindestsicherung und andererseits die Hilfe für Pflege und Betreuung.

In einer Notlage im Sinne des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes befindet sich eine Person dann, wenn sie nicht oder nicht ausreichend in der Lage ist, ihre existenziellen Grundbedürfnisse (z.B.: Lebensunterhalt, Wohnen, Schutz bei Krankheit) oder einen spezifischen Bedarf (z.B.: Pflegebedarf etc.) aufgrund vorliegender außergewöhnlicher Schwierigkeiten aus eigenen Mitteln oder mit Hilfe Dritter abzudecken.

Die Hilfeleistung im Rahmen der Mindestsicherung hat einerseits so rasch wie möglich zu erfolgen, sodass grundsätzlich auch bereits bei drohender Notlage eine Hilfeleistung gewährt und somit der Eintritt der Notlage abgewendet werden kann (Mindestsicherung als Soforthilfe), andererseits hat die Hilfeleistung so effektiv zu erfolgen, dass betroffene Personen nicht auf Dauer auf diese Unterstützung angewiesen sind, sondern dadurch ihre Selbsthilfefähigkeit erlangen (Hilfe zur Selbsthilfe).

Bei der Gewährung der Hilfe ist stets auf die individuelle Lebenssituation der hilfesuchenden Person Bedacht zu nehmen. Bei der Feststellung einer allfälligen Notlage sind alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen und die Art und der Umfang der Hilfeleistung bestmöglich auf die konkrete Situation abzustimmen (Grundsatz der Individualität).

Die Mindestsicherung ist lediglich als zweites Netz der sozialen Sicherung konzipiert, weshalb sie erst dann zur Anwendung gelangen kann, wenn eigene Mittel bzw. Mittel, welche aufgrund anderer gesetzlicher Grundlagen lukriert werden können, nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen (Grundsatz der Subsidiarität).

Das Tiroler Mindestsicherungsgesetz unterscheidet zwischen Grundleistungen und sonstigen Leistungen. Zu den Grundleistungen zählen die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes, die Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes, der Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung und die Übernahme der Kosten für eine einfache Bestattung. Zu den sonstigen Leistungen zählen die Hilfe zur Erziehung und Erwerbsbefähigung, die Hilfe zur Arbeit, der Hilfeplan, die Hilfe zur Pflege und Betreuung und verschiedene Zusatzleistungen.

Des Weiteren wird unterschieden, ob eine Leistung der Mindestsicherung hoheitlich, d.h. mit Rechtsanspruch der hilfesuchenden Person, oder privatrechtlich, als Hilfe des Landes als Träger von Privatrechten ohne Rechtsanspruch der hilfesuchenden Person, gewährt wird.

Die Leistungen der hoheitlichen Mindestsicherung werden in erster Instanz durch die Bezirksverwaltungsbehörden gewährt. Über Beschwerden gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden entscheidet das Landesverwaltungsgericht (LVwG). Der Landesregierung kommt die Funktion der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde zu.

Im Jahr 2020 (Inkrafttreten 01.09.2020) wurde die Richtlinie des Landes Tirol für die Gewährung der Hilfe zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände nach § 14a TMSG novelliert. Dabei wurde der Leistungsumfang sowohl erweitert als auch erhöht (z.B. beim Zuschuss für offene Mietrückstände bei drohender Delogierung) und der Leistungskatalog um die neue Zuschussleistung für Nachzahlungen von offenen Stromkosten ergänzt. Des Weiteren wurde aufgrund der Corona-Pandemie ein einmaliger Zuschuss an Eltern mit minderjährigen Kindern jeweils in den Monaten September und Dezember in Höhe von je 50 Euro pro Kind gewährt.

Zudem trat am 31.12.2020 die Vereinbarung nach Art 15a B-VG über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe endgültig außer Kraft, da drei der bislang noch verbliebenen Bundesländer (Oberösterreich, Vorarlberg und Tirol) die genannte Vereinbarung gekündigt haben.

4.2. Hoheitliche Mindestsicherung

Zu den Maßnahmen der hoheitlichen Mindestsicherung zählen auf Basis des im Berichtszeitraum (2019 – 2020) geltenden Mindestsicherungsgesetzes die folgend angeführten Leistungen:

Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes:

Die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes umfasst den regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körper- und Gesundheitspflege, Benützung von Verkehrsmitteln, Reinigung, Hausrat und Energie mit Ausnahme der Heizenergie sowie für andere persönliche Bedürfnisse, die eine angemessene soziale und kulturelle Teilhabe ermöglichen.

Das Ausmaß dieser Hilfeleistung wird nach festen Mindestsätzen, welche sich an einem Prozentsatz des Ausgleichszulagenrichtsatzes orientieren, festgelegt.

Im Jahr 2017 kam es im Rahmen einer Novelle des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes (Inkrafttreten Juli 2017) im Speziellen zu einer Neuregelung der Mindestsätze für Kinder und einer Präzisierung der Mindestsätze für Bedarfs- und Wohngemeinschaften. Die Kindersätze wurden nach Alter gestaffelt und die Mindestsätze für Personen in Wohngemeinschaften an die Mindestsätze von Personen in Bedarfsgemeinschaften angepasst (Ausnahme: Wohngemeinschaften der Behindertenhilfe). Aufgrund dieser Systemänderung werden in der folgende Tabelle 7 die Jahre 2017 (Rechtslage ab Juli 2017) bis 2020 abgebildet und nicht wie bei sämtlichen weiteren Tabellen im gegenständlichen Bericht ein 5-Jahres-Zeitraum (2016 – 2020).

Die Mindestsätze gebühren grundsätzlich zwölf Mal pro Jahr. Besonders armutsgefährdete Menschen, die im Dauerbezug von Grundleistungen stehen (durchgehende Bezugsdauer von mehr als drei Monaten), erhalten vierteljährlich zusätzlich Sonderzahlungen in der Höhe von 9 v.H. vom Ausgangsbetrag (vgl. 2020: € 82,56). Dies sind insbesondere AlleinerzieherInnen, Minderjährige, AusgleichszulagenbezieherInnen, etc. Vergleichend werden die Mindestsätze für 2017 bis 2020 in folgender Tabelle dargestellt.

Mindestsatz	2017	2018	2019	2020
Alleinstehende und AlleinerzieherInnen	€ 633,35	€ 647,28	€ 664,11	€ 688,01
Volljährige im gemeinsamen Haushalt	€ 475,01	€ 485,46	€ 498,08	€ 516,01
Ab der dritten volljährigen Person	€ 316,67	€ 323,64	€ 332,06	€ 344,01
Ältestes und zweitältestes Kind	€ 209,00	€ 213,60	€ 219,16	€ 227,04
Drittältestes Kind	€ 192,11	€ 196,34	€ 201,45	€ 208,70
Viertältestes bis sechstältestes Kind	€ 126,67	€ 129,46	€ 132,82	€ 137,60
Siebtältestes und weitere Kinder	€ 101,33	€ 103,56	€ 106,26	€ 110,08
Taschengeld	€ 135,11	€ 138,09	€ 141,68	€ 146,78
Sonderzahlung	€ 76,00	€ 77,67	€ 79,69	€ 82,56

Tabelle 7: Mindestsatz nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz 2017 bis 2020

Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung; eigene Erhebungen

Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes:

Die Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes umfasst den für die Gewährleistung einer bedarfsgerechten Wohnsituation tatsächlich regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, Betriebskosten, Heizkosten und Abgaben.

Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung:

Der Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung umfasst alle Sachleistungen und Vergünstigungen, die BezieherInnen einer Ausgleichszulage von der Pensionsversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zukommen.

Die Leistung „Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung“ wird durch Einbeziehung nichtversicherter MindestsicherungsbezieherInnen in die gesetzliche Krankenversicherung und Bezahlung der entsprechenden Versicherungsbeiträge gewährt.

Die so versicherten Personen erhalten die e-card und sind von der Rezeptgebühr und von Selbstbehalten für Krankenhausaufenthalte befreit.

Übernahme der Kosten für eine einfache Bestattung:

Im Rahmen dieser Leistung werden die Kosten für ein einfaches, ortsübliches Begräbnis einschließlich der Kosten für eine Überführung innerhalb des Landes oder aus grenznahen Gebieten des In- und Auslandes oder die Kosten einer Überführung in das Ausland bis zu den Kosten eines einfachen, ortsüblichen Begräbnisses übernommen.

Hilfe zur Erziehung und Erwerbsbefähigung:

Die Hilfe zur Erziehung und Erwerbsbefähigung umfasst Maßnahmen, die erforderlich sind, um einer hilfesuchenden Person, die ihrer Persönlichkeit, ihren Fähigkeiten und ihren Neigungen entsprechende Erziehung, Schulbildung und Berufsausbildung zu sichern und die Eingliederung in das Erwerbsleben zu ermöglichen.

Zusatzleistungen:

Zu den hoheitlichen Leistungen zählen auch jene Zusatzleistungen, die als einmalige Unterstützung zur Sicherung des Wohnbedarfes (notwendige Erstausrüstung, notwendige Haushaltsgeräte, Hausrat, Kautions) bzw. als einmalige Unterstützung zusätzlich zur Grundleistung bei Vorliegen eines besonderen Härtefalles gewährt werden können.

Neben diesen hoheitlichen Leistungen können vom Land Tirol als Träger von Privatrechten auch noch einzelne Leistungen, auf welche kein Rechtsanspruch besteht, gewährt werden. Diese Leistungen sind unter dem Kapitel 4.4. „Privatrechtliche Mindestsicherung“ beschrieben.

Die folgenden Tabellen und Grafiken geben einen Überblick über die wesentlichen Entwicklungen im Bereich der hoheitlichen Mindestsicherung in den letzten fünf Jahren.

Unterstützte Personen nach Anspruchsgruppen 2016 bis 2020							
	2016	2017	2018	2019	2020	Anteil in %	Entwicklung von 2016 auf 2020 in %
Alleinstehende	5.085	4.684	3.754	3.370	3.046	20,33	-40,1
AlleinerzieherInnen	2.186	2.146	1.967	1.816	1.562	10,42	-28,5
Volljährige im gem. Haushalt	4.274	4.918	4.748	4.091	4.165	27,79	-2,6
Minderjährige mit Familienbeihilfe	4.741	5.563	5.819	6.071	5.846	39,01	23,3
Dritte Volljährige im gem. Haushalt	203	110	291	90	269	1,80	32,5
Sonstige Unterstützte	47	274	204	193	98	0,65	108,5
Summe der Unterstützten	16.536	17.695	16.783	15.631	14.986	100,00	-9,4

Tabelle 8: unterstützte Personen in der hoheitlichen Mindestsicherung nach Anspruchsgruppen
Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung; eigene Erhebungen

Entwicklung der Anzahl der unterstützten Personen nach BezieherInnengruppen 2016 auf 2020 in %

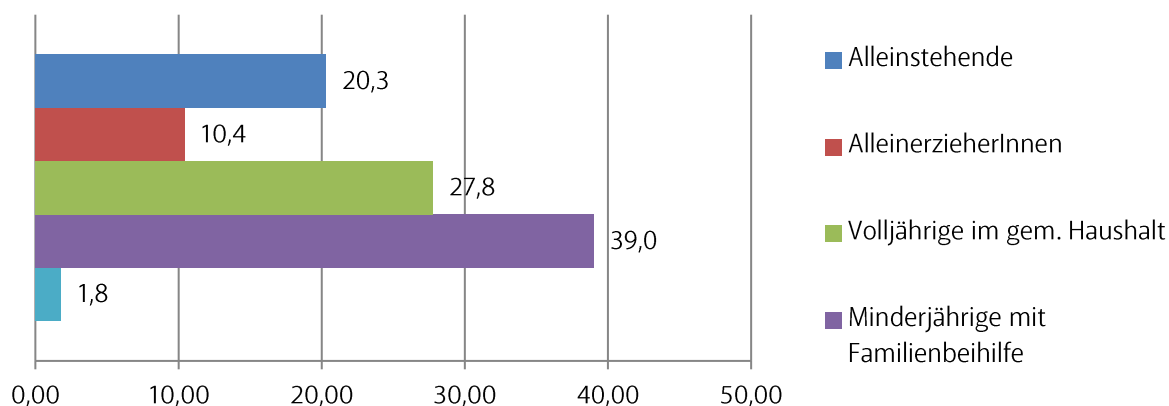


Abbildung 7: Entwicklung der Anzahl der unterstützten Personen in der hoheitlichen Mindestsicherung nach BezieherInnengruppen
Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung; eigene Erhebungen

Die obige Abbildung zeigt, dass bei den BezieherInnen im Berichtszeitraum vor allem die Anzahl der Minderjährigen mit Familienbeihilfe (39 %), der Alleinstehenden (20,3 %) und auch der AlleinerzieherInnen (10,4 %) stark gestiegen ist. Daraus wird ersichtlich, dass besonders Familien und AlleinerzieherInnen in den letzten Jahren verstärkt einer sozialen Unterstützung für Wohnen und Lebensunterhalt bedurften.

Unterstützte Haushalte/Bedarfsgemeinschaften nach Bezirken

	2016	2017	2018	2019	2020	Entwicklung 2016 auf 2020 in %
Innsbruck-Stadt	4.631	4.753	4.411	3.902	3.348	-27,70
Imst	448	465	364	285	283	-36,83
Innsbruck-Land	2.385	2.335	1.995	1.768	1.645	-31,03
Kitzbühel	258	269	252	225	240	-6,98
Kufstein	980	1047	981	913	846	-13,67
Landeck	192	167	137	113	118	-38,54
Lienz	179	188	182	197	211	17,88
Reutte	215	208	166	133	130	-39,53
Schwaz	734	713	622	564	513	-30,11
Tirol	10.022	10.145	9.110	8.100	7.334	-26,82
Abzüglich Mehrfachzählungen wegen Bezirkswechsel*	-386	-450	-388	-220	-147	-
Tirol	9.636	9.695	8.722	7.880	7.187	-25,42

* Bezirkswechsel bedeutet, dass ein und dieselbe Person innerhalb eines Jahres aufgrund eines Wohnsitzwechsels in einen anderen Bezirk in zwei verschiedenen Bezirken nacheinander Leistungen aus der Mindestsicherung bezogen hat. Diese Personen werden zwar im jeweiligen Bezirk als BezieherInnen erfasst, bei der landesweiten Summenbildung wird die Gesamtsumme jedoch um diese Doppelfälle bereinigt.

Tabelle 9: Unterstützte Haushalten/Bedarfsgemeinschaften in der hoheitlichen Mindestsicherung nach Bezirken
Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung; eigene Erhebungen

Anzahl der Bedarfsgemeinschaften nach Bezugsdauer 2016 – 2020

	2016	2017	2018	2019	2020	Entwicklun g 2016 auf 2020 in %
≤ 3 Monate	3.225	2.245	1.988	1.930	1.635	-49,3
4 – 6 Monate	1.817	1.517	1.365	1.164	1.124	-38,1
7 – 12 Monate	4.594	5.933	5.370	4.786	4.428	-3,6
Durchschnittliche Bezugsdauer Bedarfsgemeinschaft in Monaten	6,0	7,9	7,9	7,8	8,0	

Tabelle 10: Anzahl der Bedarfsgemeinschaften nach Bezugsdauer 2016-2020
Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung; eigene Erhebungen

Aus der obigen Tabelle ergibt sich, dass im Jahr 2017 die Anzahl der Langzeitunterstützten (7-12 Monate Bezug) aufgrund der Flüchtlingswelle merklich angestiegen ist und auch noch 2018 angehalten hat. Ab 2019 ist wieder ein deutlicher Rückgang erkennbar. Insgesamt ist jedoch die durchschnittliche Bezugsdauer seit dem Jahr 2017 markant gestiegen.

Unterstützte Personen nach Bezirken						Entwicklung 2016 auf 2020 in %
	2016	2017	2018	2019	2020	
Innsbruck-Stadt	7.470	8.059	7.957	7.176	6.492	-13,09
Imst	820	919	785	674	666	-18,78
Innsbruck-Land	4.381	4.670	4.142	3.912	3.903	-10,91
Kitzbühel	416	470	445	407	426	2,40
Kufstein	1.781	2.052	2.078	1.889	1.833	2,92
Landeck	307	300	247	235	247	-19,54
Lienz	338	393	405	448	463	36,98
Reutte	379	425	335	275	275	-27,44
Schwaz	1259	1.311	1.207	1.047	1.012	-19,62
Tirol	17.151	18.599	17.601	16.063	15.317	-10,69
Abzüglich Mehrfachzählungen wegen Bezirkswechsel	-615	-904	-818	-432	-331	-
Tirol	16.536	17.695	16.783	15.631	14.986	19,40

Tabelle 11: Unterstützte Personen in der hoheitlichen Mindestsicherung nach Bezirken
Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung; eigene Erhebungen

Unterstützte Personen in der hoheitlichen Mindestsicherung je 1.000 EinwohnerInnen nach Bezirken						Entwicklung 2016 auf 2020 in %
	2016	2017	2018	2019	2020	
Innsbruck-Stadt	56,5	54,2	49,1	54,4	48,0	-15,06
Imst	13,9	11,3	11,1	11,1	11,1	-20,07
Innsbruck-Land	24,9	22,0	21,8	21,7	21,6	-13,33
Kitzbühel	6,6	6,4	6,7	6,3	6,7	0,86
Kufstein	16,6	17,4	16,7	17,1	16,6	-0,02
Landeck	6,9	5,3	5,6	5,3	5,6	-19,46
Lienz	6,9	9,2	9,5	9,2	9,5	38,27
Reutte	11,7	8,5	8,4	8,4	8,4	-28,03
Schwaz	15,2	12,6	12,1	12,4	12,0	-21,08
Tirol	23,0	21,4	20,3	21,2	20,1	-12,43

Tabelle 12: Unterstützte Personen in der hoheitlichen Mindestsicherung je 1.000 EinwohnerInnen nach Bezirken
Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung; eigene Erhebungen

Insbesondere die Auswertung über die unterstützten Personen pro 1.000 EinwohnerInnen zeigt, dass im städtischen bzw. in anderen dichter besiedelten Gebieten (Innsbruck-Stadt, Innsbruck-Land, Schwaz, Kufstein) ein wesentlich höherer Hilfebedarf aus der Mindestsicherung als in ländlichen Bereichen gegeben ist. Insgesamt ist jedoch erkennbar, dass in bestimmten Bezirken (Reutte, Schwaz, Landeck, Imst) die Anzahl der MindestsicherungsbezieherInnen in den vergangenen Jahren deutlich zurückgegangen ist. Lediglich im Bezirk Lienz ist ein markanter Anstieg zu erkennen.

Unterstützte Personen nach Altersgruppen

	Personen 2016	Personen 2017	Personen 2018	Personen 2019	in %	Personen 2020	in %	Entwicklung 2016 auf 2020 in %
00 bis 05	1.729	2.551	2.544	2.092	13,4	2.024	13,5	17,1
06 bis 14	2.449	3.835	3.846	3.175	20,3	3.083	20,6	25,9
15 bis 19	1051	1504	1422	1095	7,0	1.164	7,8	10,8
20 bis 39	6.633	6.937	6.178	5.185	33,2	4.811	32,1	-27,5
40 bis 59	3.856	3.746	3.507	3.270	20,9	3.081	20,6	-20,1
60 bis 74	709	720	675	688	4,4	691	4,6	-2,5
75+	109	113	107	126	0,8	132	0,9	21,1
Gesamt	16.536	19.406	18.279	15.631	100	14.986	100	

Tabelle 13: Unterstützte Personen in der hoheitlichen Mindestsicherung nach Altersgruppen

Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung; eigene Erhebungen

In der obigen Tabelle ist deutlich zu sehen, dass vor allem die Anzahl unterstützter Kinder und Jugendlicher in den Jahren 2017 und 2018 stark zugenommen hat, wobei die Zahlen ab dem Jahr 2019 wieder sinken. Insgesamt ist im Jahr 2020 im Vergleich zum Jahr 2016, bei dieser Altersgruppe jedoch ein deutlicher Zuwachs zu erkennen. Bei den 20- bis 60-Jährigen (Erwerbsalter) hingegen entwickelten sich die Zahlen in den vergangenen Jahren rückläufig. Deutlich zu erkennen ist auch, dass Personen über 75 im Verhältnis zunehmend Unterstützung aus der Mindestsicherung benötigen.

4.3.Kostenentwicklung in der hoheitlichen Mindestsicherung

Der in der hoheitlichen Mindestsicherung anfallende Nettoaufwand der Jahre 2016 bis 2020 wird aufgrund der im § 21 Tiroler Mindestsicherungsgesetz festgesetzten Kostentragungspflicht vom Land Tirol und den Gemeinden im Verhältnis 65:35 getragen. Die dargestellten Ausgaben, Einnahmen und der Nettoaufwand basieren auf den jeweiligen Rechnungsabschlüssen des Landes.

Kostenentwicklung in der hoheitlichen Mindestsicherung 2016 bis 2020 in €

	2016	2017	2018	2019	2020	Entwicklung 2016 auf 2020 in %
Ausgaben	59.891.090	64.990.428	57.905.225	52.144.934	51.700.507	-13,68
Einnahmen	2.900.649	3.554.743	3.342.107	2.996.356	2.564.522	-11,59
Nettoaufwand	56.990.440	61.435.685	54.563.117	49.148.578	49.135.984	-13,78
Davon Land	37.043.786	39.933.195	35.466.026	31.946.576	31.938.390	
Davon Gemeinden	19.946.654	21.502.490	19.097.091	17.202.002	17.197.594	

Tabelle 14: Kostenentwicklung in der hoheitlichen Mindestsicherung

Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung; eigene Erhebungen

Die folgende Abbildung zeigt das Verhältnis der Nettoaufwendungen zwischen dem Land Tirol und den Gemeinden für die Maßnahmen der hoheitlichen Mindestsicherung im Jahr 2020 sowie die von den unterstützten Personen bzw. von Drittverpflichteten eingehobenen Kostenersatz.

Kostentragung in der hoheitlichen Mindestsicherung 2020 in €

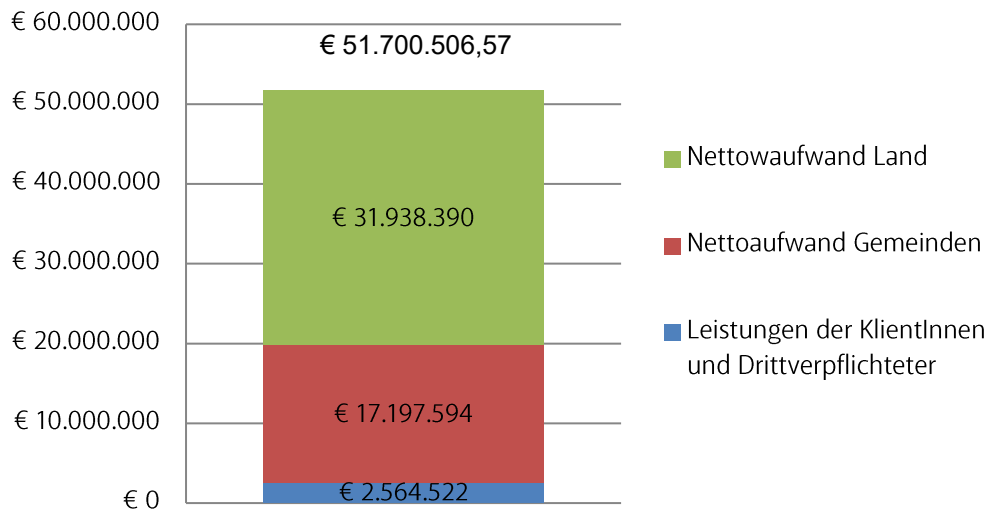


Abbildung 8: Kostentragung in der hoheitlichen Mindestsicherung 2020

Ausgaben in der hoheitlichen Mindestsicherung nach Leistungsarten in €

	2016	2017	2018	2019	2020	Entwicklung 2016 auf 2020 in %
Lebensunterhalt	27.790.225	30.503.180	27.341.279	24.354.156	24.587.975	-11,5
Wohnbedarf	27.568.342	29.831.754	26.288.792	24.544.344	23.662.274	-14,2
Krankenhilfe inkl. Beiträge TGKK	3.117.043	3.404.913	3.147.975	2.543.239	2.701.794	-13,3
Sonstige Zuwendungen	1.415.480	1.250.581	1.127.179	703.196	748.463	-47,1
Gesamt	59.891.090	1.250.581	1.127.179	52.144.934	51.700.507	

Tabelle 15: Ausgaben in der hoheitlichen Mindestsicherung nach Leistungsarten
Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung; eigene Erhebungen

Vom Jahr 2016 auf das Jahr 2020 ist ein deutlicher Rückgang der Ausgaben bei allen Leistungen zu erkennen. Dies lässt sich unter anderem mit dem generellen Rückgang an BezieherInnen erklären. Insbesondere bei den sonstigen Zuwendungen (Erstausstattung einer Wohnung, Mietrückstände, Übernahme von Kautionen) sind die Kosten im oben dargestellten Zeitraum um beinahe die Hälfte reduziert worden.

Entwicklung der Ausgaben nach Leistungsart in der hoheitlichen Mindestsicherung 2016 auf 2020 in %

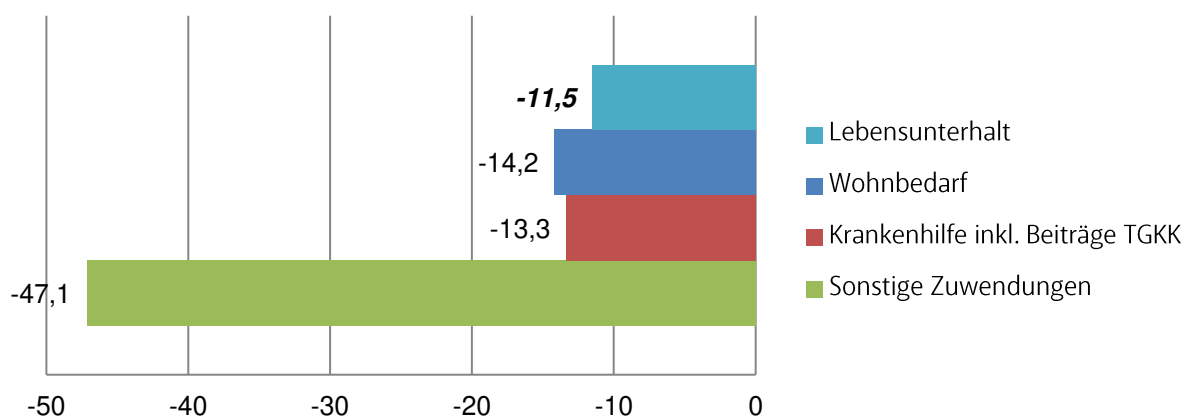


Abbildung 9: Entwicklung der Ausgaben nach Leistungsart in der hoheitlichen Mindestsicherung
Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung; eigene Erhebungen

Nachstehend werden die Ausgaben, die Einnahmen und der Nettoaufwand in der hoheitlichen Mindestsicherung in den Jahren 2016 bis 2020 bezirksweise dargestellt:

Ausgaben in der hoheitlichen Mindestsicherung nach Bezirken in €

	2016	2017	2018	2019	2020	Entwicklung 2016 auf 2020 in %
Innsbruck-Stadt	27.790.579	30.487.419	28.708.240	25.260.226	24.817.943	-10,7
Imst	2.727.519	2.985.500	2.279.387	1.942.403	1.787.147	-34,5
Innsbruck-Land	16.432.361	16.781.560	13.639.963	12.576.219	12.476.760	-24,1
Kitzbühel	1.161.346	1.217.332	1.143.694	1.054.504	1.064.056	-8,4
Kufstein	5.366.734	6.650.064	5.975.063	5.903.567	5.973.995	11,3
Landeck	885.736	863.486	747.813	614.298	610.362	-31,1
Lienz	763.342	986.549	1.106.343	1.098.440	1.338.376	75,3
Reutte	918.858	997.771	829.640	694.494	687.263	-25,2
Schwaz	3.844.615	4.020.748	3.475.080	3.000.783	2.944.605	-23,4
Tirol	59.891.090	64.990.428	57.905.225	52.144.934	51.700.507	-13,7

Tabelle 16: Ausgaben in der hoheitlichen Mindestsicherung nach Bezirken
Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung; eigene Erhebungen

Entwicklung der Ausgaben in der hoheitlichen Mindestsicherung nach Bezirken 2016 auf 2020 in %

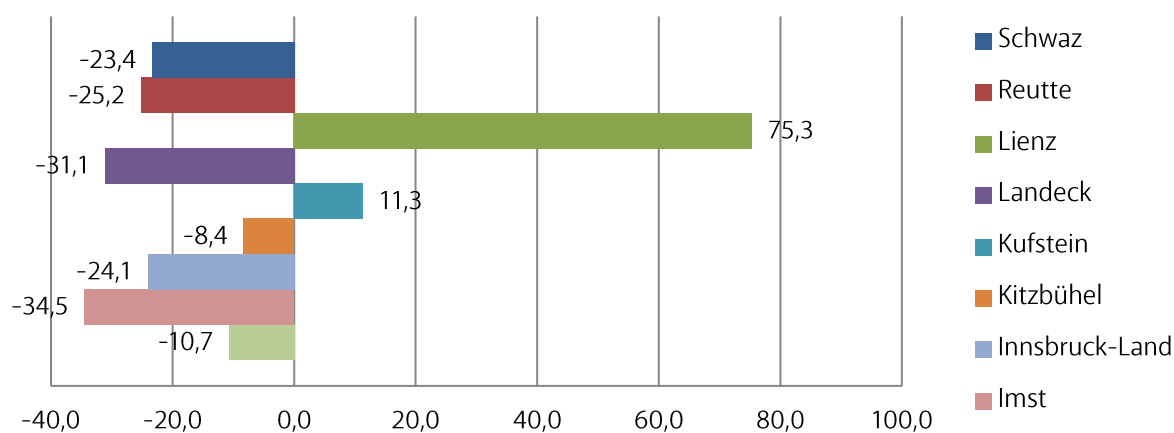


Abbildung 10: Entwicklung der Ausgaben in der hoheitlichen Mindestsicherung nach Bezirken
Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung; eigene Erhebungen

Einnahmen in der hoheitlichen Mindestsicherung nach Bezirken in €

	2016	2017	2018	2019	2020	Entwicklung 2016 auf 2020 in %
Innsbruck-Stadt	1.069.441	1.175.973	1.438.347	1.151.171	1.062.624	-0,6
Imst	261.750	327.409	172.078	157.974	170.851	-34,7
Innsbruck-Land	720.242	1.160.721	894.733	819.357	528.599	-26,6
Kitzbühel	159.693	133.881	145.293	121.166	119.549	-25,1
Kufstein	257.583	272.844	234.145	202.807	256.466	-0,4
Landeck	101.699	103.367	85.561	96.478	75.676	-25,6
Lienz	52.910	68.355	86.104	41.176	54.543	3,1
Reutte	54.496	50.877	66.817	75.291	41.280	-24,3
Schwaz	222.836	261.315	219.028	330.935	254.935	14,4
Tirol	2.900.649	3.554.743	3.342.107	2.996.356	2.564.522	-11,6

Tabelle 17: Einnahmen in der hoheitlichen Mindestsicherung nach Bezirken
Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung; eigene Erhebungen

Entwicklung der Einnahmen in der hoheitlichen Mindestsicherung nach Bezirken
2016 auf 2020 in %

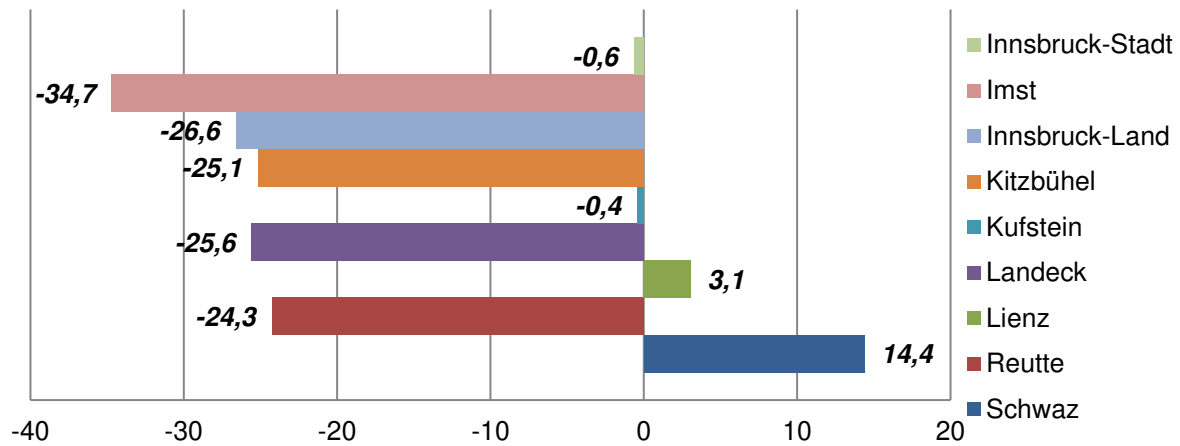


Abbildung 11: Entwicklung der Einnahmen in der hoheitlichen Mindestsicherung nach Bezirken

Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung; eigene Erhebungen

Nettoaufwand in der hoheitlichen Mindestsicherung nach Bezirken in €

	2016	2017	2018	2019	2020	Entwicklung 2016 auf 2020 in %
Innsbruck-Stadt	26.721.139	29.311.446	27.269.893	24.109.055	23.755.318	-11,1
Imst	2.465.768	2.658.090	2.107.309	1.784.428	1.616.296	-34,5
Innsbruck-Land	15.712.120	15.620.839	12.745.230	11.756.862	11.948.161	-24,0
Kitzbühel	1.001.653	1.083.451	998.401	933.337	944.507	-5,7
Kufstein	5.109.151	6.377.220	5.740.918	5.700.761	5.717.529	11,9
Landeck	784.037	760.118	662.252	517.820	534.685	-31,8
Lienz	710.432	918.193	1.020.239	1.057.264	1.283.833	80,7
Reutte	864.361	946.894	762.823	619.204	645.983	-25,3
Schwaz	3.621.779	3.759.433	3.256.052	2.669.847	2.689.671	-25,7
Tirol	56.990.440	61.435.685	54.563.117	49.148.578	49.135.984	-13,8

Tabelle 18: Nettoaufwand in der hoheitlichen Mindestsicherung nach Bezirken

Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung; eigene Erhebungen

Entwicklung des Nettoaufwandes in der hoheitlichen Mindestsicherung nach Bezirken 2016 auf 2020 in %

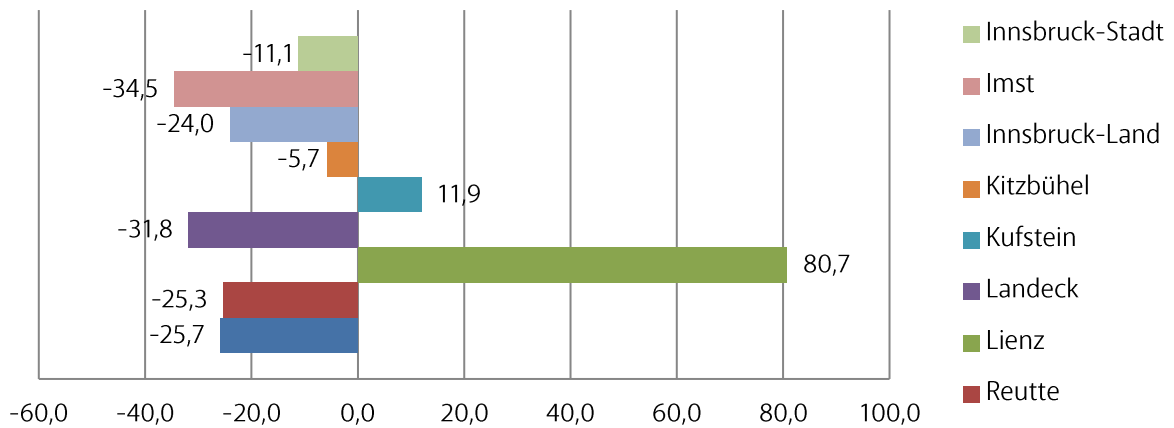


Abbildung 12: Entwicklung des Nettoaufwandes in der hoheitlichen Mindestsicherung nach Bezirken

Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung; eigene Erhebungen

Nettoaufwand in der hoheitlichen Mindestsicherung je 1.000 EinwohnerInnen nach Bezirken 2016 - 2020

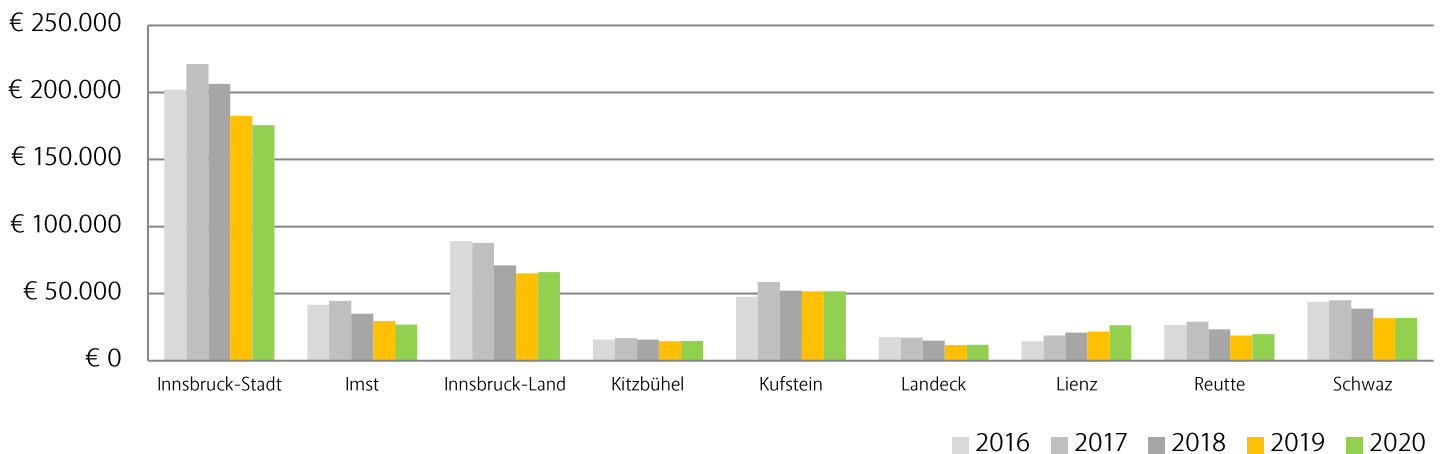


Abbildung 13: Nettoaufwand in der hoheitlichen Mindestsicherung je 1.000 EinwohnerInnen nach Bezirken 2016-2020

Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung; eigene Erhebungen

**Steigerung des Nettoaufwandes in der hoheitlichen Grund- und
Mindestsicherung von 2010 bis 2020 in €**

	absolut	Steigerung zum Vorjahr in %	Steigerung von 2010 auf 2020 in %
2010	25.866.713	0,4	89,96
2011	30.310.513	17,2	
2012	35.268.609	16,4	
2013	40.449.330	14,7	
2014	44.785.804	10,7	
2015	51.376.852	14,7	
2016	56.990.440	10,9	
2017	61.435.685	7,8	
2018	54.563.117	-11,2	
2019	49.148.578	-9,9	
2020	49.135.984	-0,03	

*Tabelle 19: Steigerung des Nettoaufwandes in der hoheitlichen Grund- und Mindestsicherung
Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung; eigene Erhebungen*

Eine Betrachtung der Kostenentwicklung in der Grundsicherung (2010) und Mindestsicherung (ab 2010) über einen Zeitraum von zehn Jahren zeigt eine Steigerung bis einschließlich 2017. In den Jahren 2018 bis 2020 hingegen ist eine Reduktion erkennbar.

4.4. Privatrechtliche Mindestsicherung

Im Rahmen der privatrechtlichen Mindestsicherung gewähren das Land Tirol bzw. die Bezirksverwaltungsbehörden einerseits zusätzliche Unterstützungen an hilfsbedürftige Personen zur Erleichterung der Eingliederung in das Arbeitsleben und zur Erreichung eines selbstständigen Lebens und andererseits weitere Zusatzleistungen zur Absicherung der Grundbedürfnisse.

Im Gegensatz zu den hoheitlich zu gewährenden Leistungen der Mindestsicherung besteht auf diese Leistungen kein Rechtsanspruch. Die Erledigung der diesbezüglichen Anträge erfolgt nicht in Bescheidform, weshalb dagegen auch kein Rechtsmittel zulässig ist.

Nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz umfassen die privatrechtlich zu gewährenden Leistungen folgende Maßnahmen:

Hilfe zur Arbeit:

Die Hilfe zur Arbeit umfasst Maßnahmen zur Unterstützung der Erlangung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses (z.B. Übernahme der Kosten für Fortbildungs-, Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie für Integrationsmaßnahmen).

Hilfeplan:

Ein Hilfeplan umfasst die zur zielorientierten Unterstützung der MindestsicherungsbezieherInnen erforderlichen Maßnahmen, wie z.B.: Beratungs- und Betreuungsdienstleistungen sowie Zahlungs-, Entwicklungs-, Behandlungs- und Therapiepläne.

Zusatzleistungen:

Zur Vermeidung besonderer Härtefälle

- können, zusätzlich zu Grundleistungen, monatliche oder einmalige Sachleistungen oder Geldleistungen bzw. bei Bedarf eine angepasste Unterstützung zur Hilfe zur Arbeit gewährt werden.
- kann, unabhängig von der Gewährung von Grundleistungen, Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes auch über die in der Verordnung nach § 6 Abs. 3 TMSG festgelegten Höchstsätze hinaus gewährt werden.
- sind, unabhängig von der Gewährung von Grundleistungen, Geld- und Sachleistungen zur Sicherung des Wohnbedarfes zum Zweck der Deckung folgender Kosten zu gewähren:
 - Kosten der notwendigen Erstausrüstung einer Wohnung mit Möbeln, wie Bett, Kleiderkasten, Tisch, Stühle, Küchenmobiliar und dergleichen,
 - Kosten der erstmaligen Anschaffung von notwendigen Haushaltsgeräten, wie Herd, Kühlschrank, Waschmaschine und dergleichen,
 - Kosten der erstmaligen Anschaffung von Hausrat,
 - Kosten einer Kautions sowie Kosten für die Errichtung des Bestandsvertrages, einschließlich der dabei anfallenden Abgaben; übersteigt die Miete der Wohnung den maßgebenden in der Verordnung nach § 6 Abs. 3 TMSG festgelegten Höchstsatz, so dürfen diese Kosten nur anteilmäßig entsprechend dem jeweiligen Höchstsatz übernommen werden.

Hilfe zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände:

Im § 14a Abs. 1 Tiroler Mindestsicherungsgesetz ist vorgesehen, dass zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände Hilfe als Sach- oder Geldleistung gewährt werden kann.

Die Hilfe zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände kann insbesondere für folgende Maßnahmen gewährt werden:

- Zuschuss für die Nachbeschaffung oder Reparatur von notwendigen Einrichtungsgegenständen und Haushaltsgeräten oder anderen nach den persönlichen Verhältnissen notwendigen Einrichtungsgegenständen
- Zuschuss für offene Mietrückstände bei drohender Delogierung
- Zuschuss für offene Nachzahlungen von Betriebs- und Heizkosten sowie Abgaben für eine Wohnung
- Zuschuss für offene Nachzahlungen von Stromkosten (neu seit 01.09.2020)
- Zuschuss zu Selbstbehalten für notwendige Medikamentenkosten, Heilbehelfe oder Heilbehandlungen

Hilfe zur Betreuung und Hilfe zur Pflege:

Die Hilfe zur Betreuung umfasst die zur Deckung des Betreuungsbedarfes erforderlichen Maßnahmen. Als betreuungsbedürftig gilt, wer insbesondere infolge altersbedingter Beeinträchtigungen, die mit dem im Alter fortschreitenden Abbau der körperlichen Funktionen und geistigen Fähigkeiten zusammenhängen, der Betreuung bedarf und Pflegegeld höchstens der Stufe 2 bezieht.

Die Hilfe zur Pflege umfasst die zur Deckung des Pflegebedarfes erforderlichen Maßnahmen. Pflegebedürftig ist, wer infolge einer Krankheit oder eines Gebrechens der Pflege bedarf und zumindest Pflegegeld der Stufe 3 bezieht.

Die Hilfe zur Betreuung und die Hilfe zur Pflege können als Leistung der stationären Pflege, der mobilen Pflege, der Tagespflege, der Kurzzeitpflege bzw. der qualifizierten Kurzzeitpflege („Übergangspflege“) gewährt werden. Des Weiteren können Zuschüsse zu pflegebedingten Umbaumaßnahmen im Wohnraumbereich sowie für Pflegehilfsmittel bewilligt werden.

- Die stationäre Pflege umfasst die stationäre Unterbringung, Pflege und Betreuung in Wohn- und Pflegeheimen.
- Die Kurzzeitpflege umfasst die zeitlich befristete (max. 28 Tage pro Jahr) stationäre Pflege im Fall einer akuten Notsituation nach einem unerwarteten Krankenhausaufenthalt.

- Die qualifizierte Kurzzeitpflege („Übergangspflege“) umfasst eine finanzielle Unterstützung für eine qualifizierte Pflege in einer spezialisierten Pflegeeinrichtung unmittelbar nach einem Krankenhausaufenthalt für die Dauer von max. 90 Tagen pro Jahr. Das Ziel dieser Maßnahme ist es, pflege- und betreuungsbedürftige Menschen wieder in häusliche Pflege und in ein selbstständiges Leben zu Hause entlassen zu können.
- Die Tagespflege umfasst die tageweise bzw. halbtägewise (max. an 200 Tagen pro Jahr) Unterbringung, Pflege und Betreuung in Tagespflegeeinrichtungen mit dem Ziel der Entlastung pflegender Angehöriger. Sie umfasst des Weiteren die teilweise Übernahme der Kosten für damit in Zusammenhang stehende entgeltliche Fahrtendienste.
- Die mobile Pflege umfasst die häusliche Pflege und Betreuung durch Pflegedienste sowie Maßnahmen zur Erhaltung der Selbstständigkeit bei altersbedingten Beeinträchtigungen. Sie umfasst des Weiteren die teilweise Übernahme der Kosten für Hilfsmittel für die häusliche Pflege und Betreuung sowie für die Erhaltung der Selbstständigkeit bei altersbedingten Beeinträchtigungen.

Zuständigkeit für die Gewährung von privatrechtlichen Hilfeleistungen:

Die Gewährung der einzelnen Leistungen der Hilfe zur Betreuung und der Hilfe zur Pflege obliegt der Landesregierung.

Hinsichtlich der Gewährung der stationären Pflege für betreuungsbedürftige Personen mit Pflegegeld höchstens der Stufe 2 liegt die Zuständigkeit bei der jeweiligen Wohnsitzgemeinde der hilfesuchenden Person. Die Gewährung der Hilfe zur Arbeit, für einzelne Zusatzleistungen und für die Erstellung eines Hilfeplans obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden.

4.5. Mindestsicherung und COVID-19

Die im März 2020 beginnende und nach wie vor anhaltende Corona-Pandemie hat selbstverständlich auch Auswirkungen auf BezieherInnen von Mindestsicherungsleistungen. Für diese Personengruppe verschlechtert sich deren Lebenssituation vor allem im Zusammenhang mit der Suche, Anschaffung und Erhaltung von Wohnraum. Es ist davon auszugehen, dass sich im Laufe der Pandemie die Fallzahlen in der Mindestsicherung insgesamt erhöhen werden und sich die bereits seit längerem angespannte Wohnungssituation verschärfen wird.

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken wurde im August 2020 (Inkrafttreten 01.09.2020) eine Novelle der Richtlinie des Landes Tirol für die Gewährung der Hilfe zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände nach § 14a TMSG beschlossen. Im Rahmen dieser Novelle wurde der Leistungskatalog der genannten Richtlinie sowohl erweitert als auch erhöht (z.B. Zuschuss für offene Mietrückstände bei drohender Delogierung). Als spezielle COVID-19 Leistung wurde ein einmaliger Zuschuss an Eltern mit minderjährigen Kindern jeweils in den Monaten September und Dezember 2020 in Höhe von je 50 Euro pro Kind geschaffen.

In der nachfolgenden Grafik ist die Anzahl der Kinder ersichtlich, für die der Zuschuss im September 2020 („Zuschuss Land Tirol Schulstart“) und der Zuschuss im Dezember 2020 („Zuschuss Land Tirol Winter“) gewährt wurde:

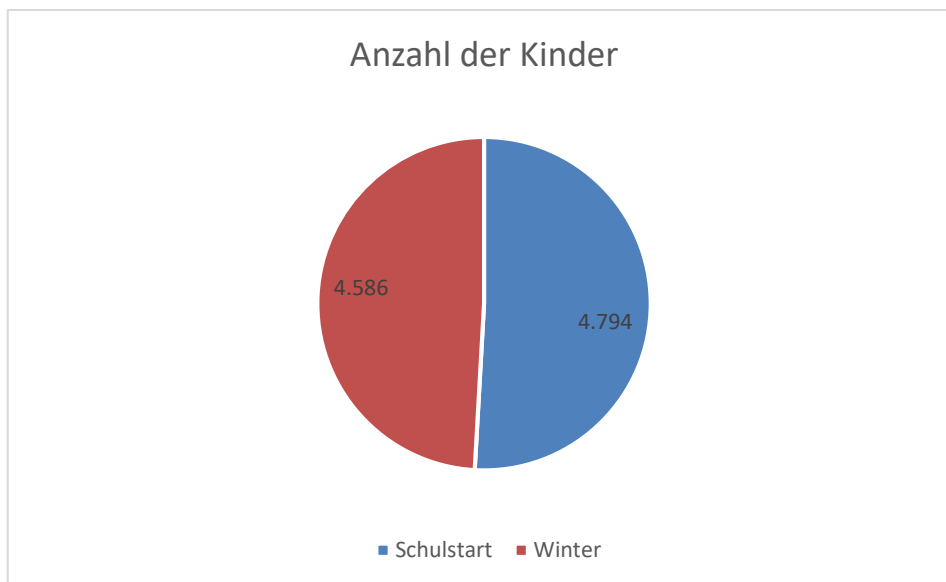


Abbildung 14: Zuschuss Land Tirol - Anzahl der Kinder
Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung; eigene Erhebungen

In der nachfolgenden Grafik sind die jeweiligen Aufwendungen für den Zuschuss Schulstart und den Zuschuss Winter ersichtlich:

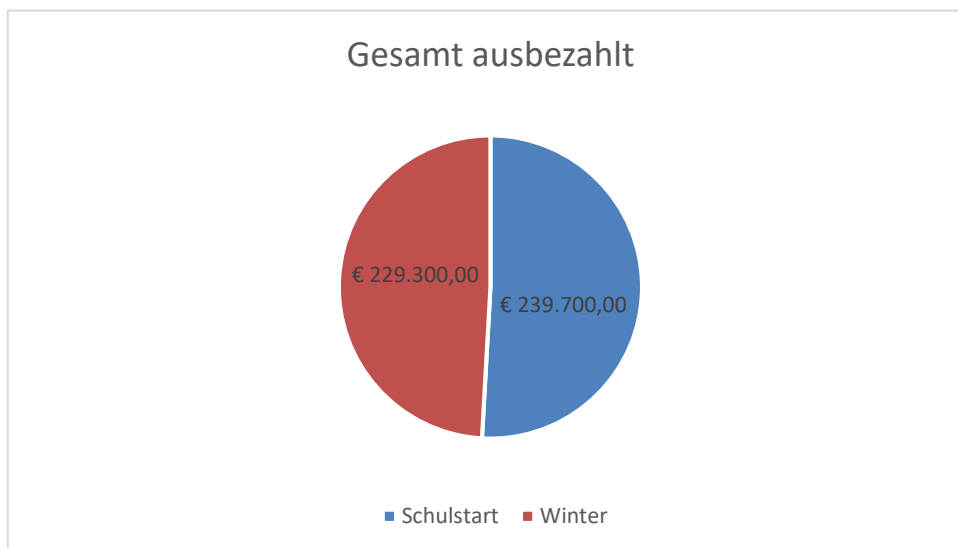


Abbildung 15: Zuschuss Land Tirol - Gesamt ausbezahlt
Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung; eigene Erhebungen

Insgesamt ist bemerkenswert, dass die Anzahl der MindestsicherungsbezieherInnen im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr rückgängig war und bislang keine steigenden Zahlen aufgrund der Corona-Pandemie zu verzeichnen sind.

4.6. Tiroler Hilfswerk

Die Hauptaufgaben des Tiroler Hilfswerkes umfassen die Gewährung von einmaligen Unterstützungen und die Abwicklung des Heizkostenzuschusses des Landes Tirol.

4.6.1. Einmalige Unterstützungen

Im Rahmen der Unterstützung hilfsbedürftiger TirolerInnen werden einmalige, nicht rückzahlbare Unterstützungen, hauptsächlich für Stromnachzahlungen, für Betriebskostennachforderungen und als Überbrückungshilfen für den Lebensunterhalt an Familien, AlleinerzieherInnen, MindestpensionistInnen, aber auch an alleinstehende Personen mit geringem Einkommen, gewährt. Darüber hinaus werden in Zusammenarbeit mit der Delogierungspräventionsstelle und weiterer Hilfseinrichtungen auch Maßnahmen zur Abwendung drohender Delogierungen mitfinanziert.

Anzahl der bewilligten Anträge und Ausgaben

	2016	2017	2018	2019	2020
bewilligte Anträge	1.211	1.125	1.130	1.188	1.042
Ausgaben in €	159.707	156.340,98	148.963,80	312.452,16	246.019,46

Tabelle 20: Anzahl der bewilligten Anträge und Ausgaben des Tiroler Hilfswerks
Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung; eigene Erhebungen

4.6.2. Heizkostenzuschuss / Covid-Energiekostenzuschuss

Das Land Tirol gewährt gemäß den aktuellen Richtlinien einen einmaligen Zuschuss zu den Heizkosten. Antrags- bzw. zuschussberechtigt sind alle Personen mit einem aufrechten Hauptwohnsitz in Tirol. Die Einkommensgrenzen für den Bezug eines Heizkostenzuschusses lagen jeweils geringfügig über dem Ausgleichszulagenrichtsatz bzw. Mindestsatz nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz. Die Höhe des Heizkostenzuschusses betrug im 2016 jeweils € 200,00, in den Jahren 2017 und 2018 jeweils € 225,00 und in den Jahren 2019 und 2020 € 250,00 pro Haushalt.

In den Jahren 2016 bis 2020 wurden folgende Heizkostenzuschüsse gewährt:

Anzahl der bewilligten Anträge und Ausgaben für Heizkostenzuschuss

	2016	2017	2018	2019	2020
bewilligte Anträge	12.338	11.721	9.705	9.628	10.243
Ausgaben in €	2.467.600	2.637.225,00	2.183.625,00	2.407.000,00	2.560.750,00

Tabelle 21: Anzahl der bewilligten Anträge und Ausgaben für den Heizkostenzuschuss
Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung; eigene Erhebungen

Zur teilweisen Abdeckung der durch die verordneten Maßnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 angefallenen Mehrkosten wurde für den Heizwinter 2020/2021 zusätzlich ein Covid - Energiekostenzuschuss in der Höhe von einmalig € 100,00 pro Haushalt gewährt.

Anzahl der bewilligten Anträge und Ausgaben für Covid-Energiekostenzuschuss

	2020
bewilligte Anträge	10.243
Ausgaben in €	1.024.300,00

Tabelle 22: Anzahl der bewilligten Anträge und Ausgaben für Covid-Energiekostenzuschuss
Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung; eigene Erhebungen

4.6.3. Covid ArbeitnehmerInnenfonds

Das Land Tirol gewährt gemäß den geltenden Richtlinien einkommensschwachen ArbeitnehmerInnen und ihre Familien, die auf Grund der Auswirkungen der Corona-Pandemie Einkommensverluste erleiden, eine finanzielle Unterstützung.

Anzahl der bewilligten Anträge und Ausgaben für Covid-ArbeitnehmerInnenfonds

	2020
bewilligte Anträge	6.604
Ausgaben in €	2.976.600,00

Tabelle 23: Anzahl der bewilligten Anträge und Ausgaben für Covid-ArbeitnehmerInnenfonds

Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung; eigene Erhebungen

5. Pflege und Betreuung

Die inhaltlichen Ausführungen sowie die finanziellen Auswirkungen bis Ende 2022 zur Pflege und Betreuung in Tirol entnehmen Sie bitte dem Evaluierungsbericht 2017 zum Strukturplan Pflege 2012 – 2022, welcher auf der Homepage der Abteilung Soziales des Amtes der Tiroler Landesregierung unter folgendem Link abrufbar ist:

https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/gesellschaft-soziales/soziales/Publikationen/Evaluierungsbericht_zum_Strukturplan_Pflege_2012_-_2022.pdf

Im Folgenden finden Sie die Pflege in Tirol in Zahlen und Diagrammen:

5.1 Alten- und Pflegeheime

Aufteilung der Pflegeberufe in den Alten- und Pflegeheimen:

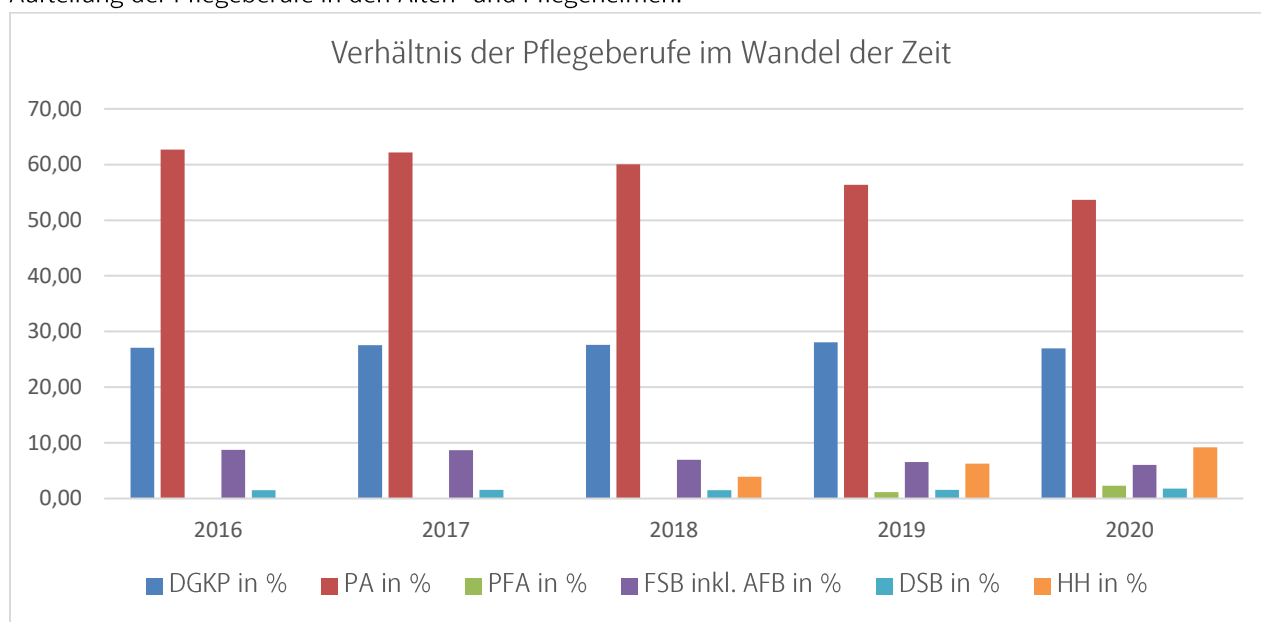


Abbildung 16: Verhältnis der Pflegeberufe im Wandel der Zeit
Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung; eigene Erhebungen

In Köpfen sieht dies wie folgt aus:

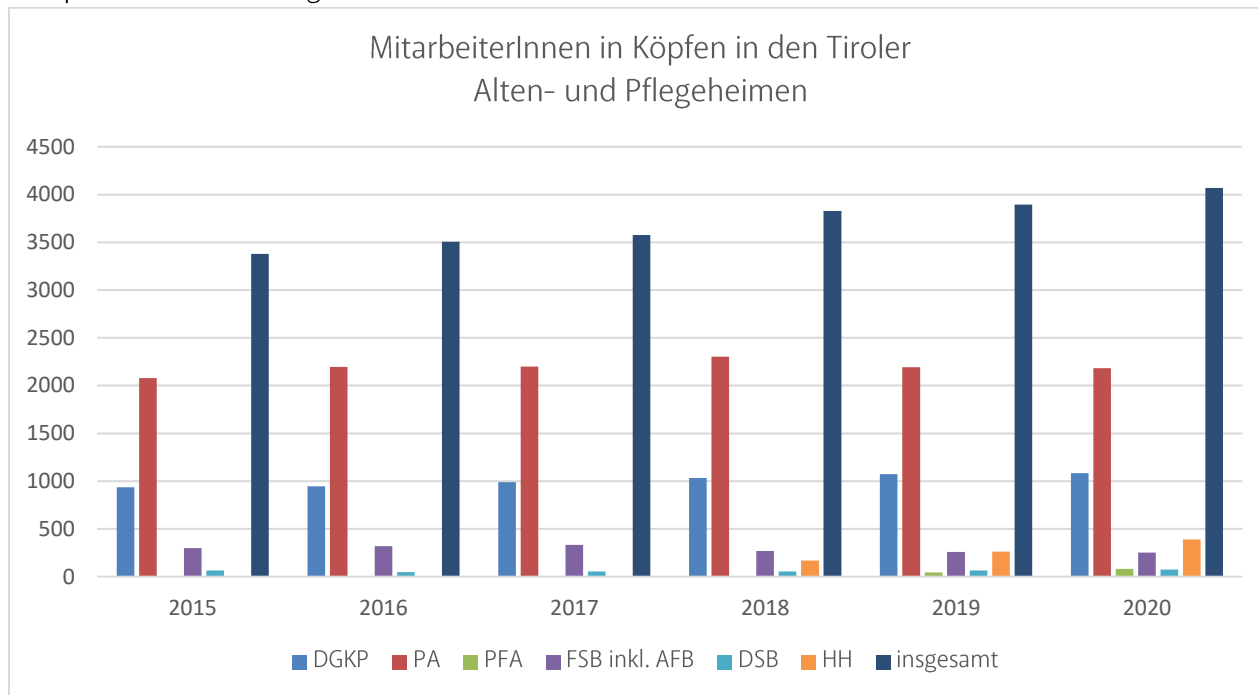


Abbildung 17: MitarbeiterInnen in Köpfen in den Tiroler Alten- und Pflegeheimen
Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung; eigene Erhebungen

Im folgenden Diagramm sieht man, dass die Anzahl der BewohnerInnen insgesamt in etwa stabil geblieben sind, sich allerdings das Verhältnis SelbstzahlerInnen zu TeilzahlerInnen aufgrund des Wegfalls des Pflegeregresses massiv verändert hat. Diese Veränderung hat natürlich weitreichende finanzielle Auswirkungen:

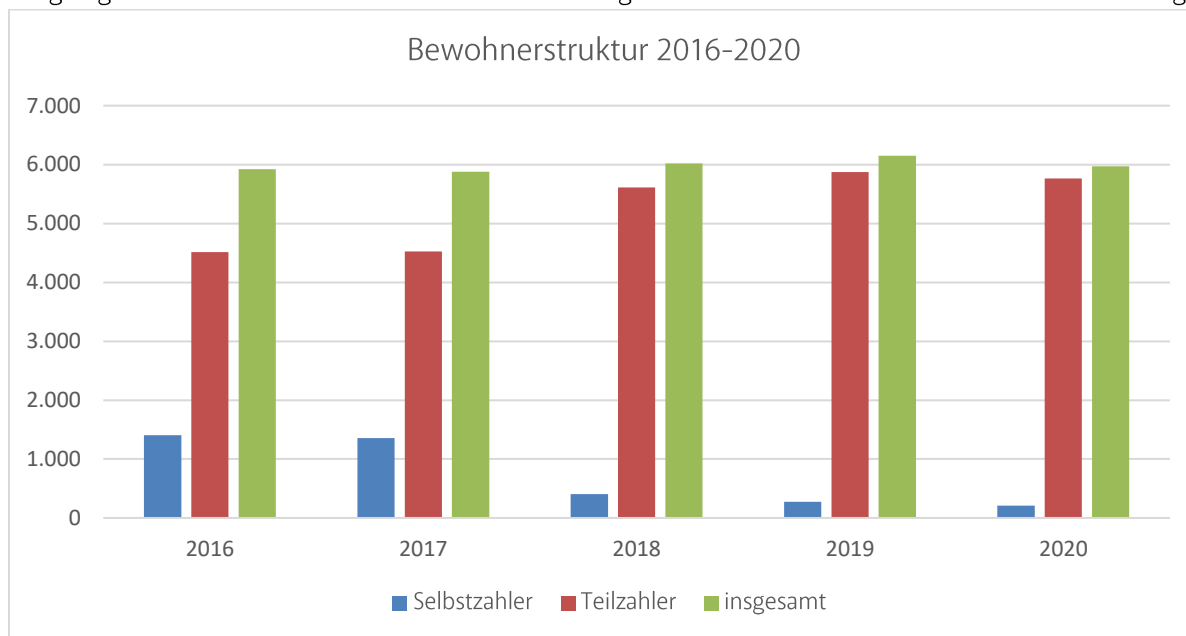


Abbildung 18: Bewohnerstruktur 2016-2020
Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung; eigene Erhebungen

Dieser Faktor ist auch hier sehr gut ersichtlich:

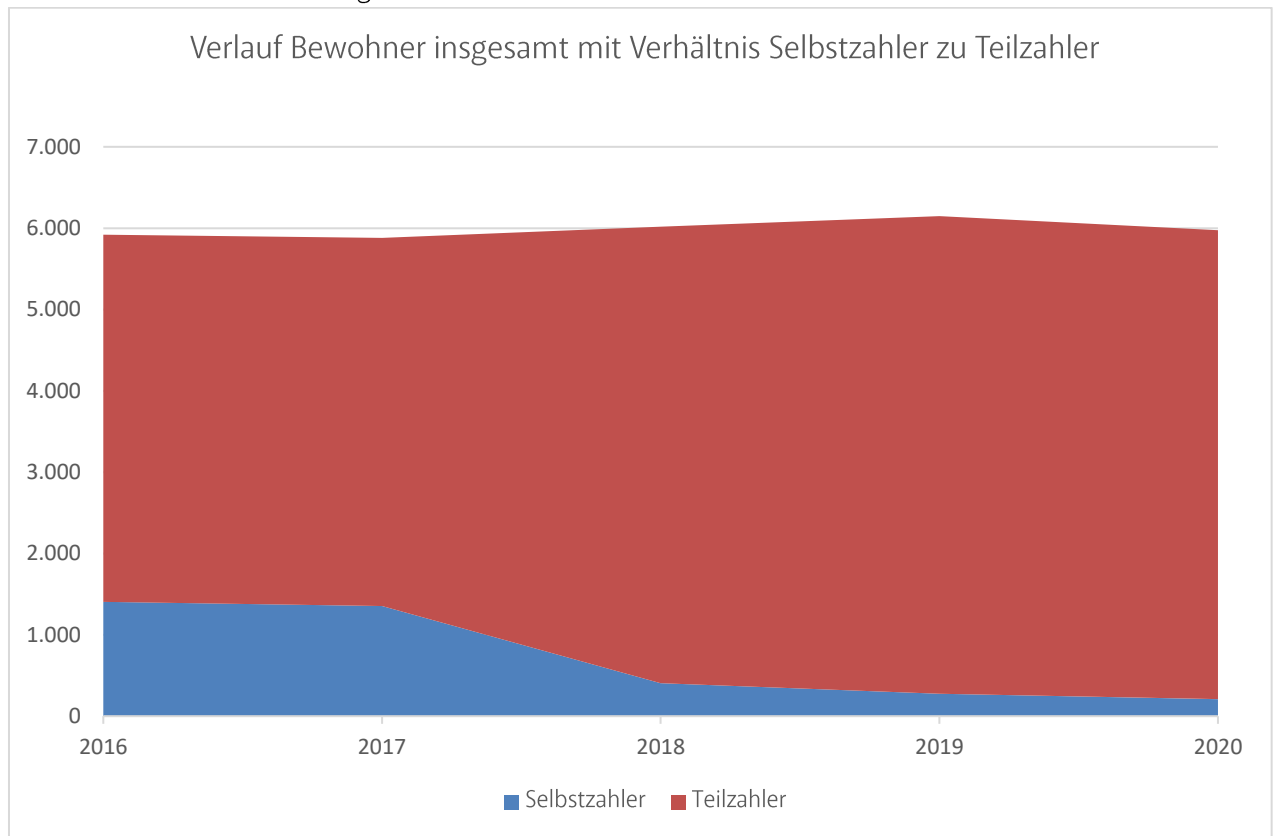


Abbildung 19: Verlauf Bewohner insgesamt mit Verhältnis Selbstzahler zu Teilzahler
Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung; eigene Erhebungen

Die Pflegegeldstufe der BewohnerInnen hat sich wie folgt verändert:

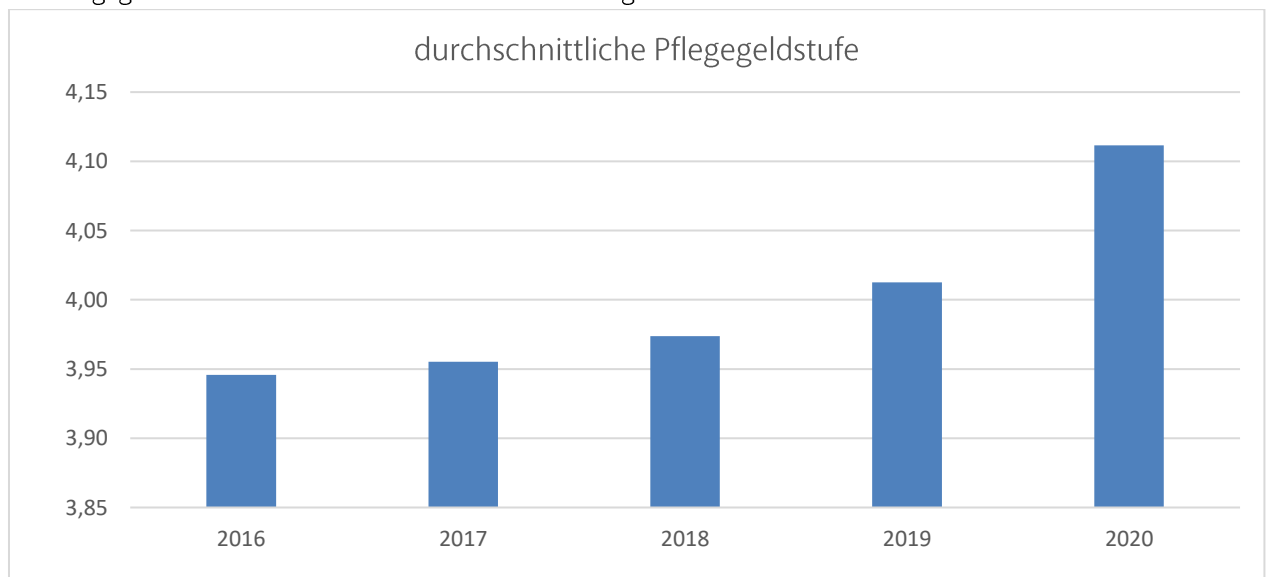


Abbildung 20: durchschnittliche Pflegegeldstufe
Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung; eigene Erhebungen

Im folgenden Diagramm werden die Verrechnungstage pro Jahr im Verlauf dargestellt, den Corona-bedingten Einbruch im Jahr 2020 sieht man deutlich:

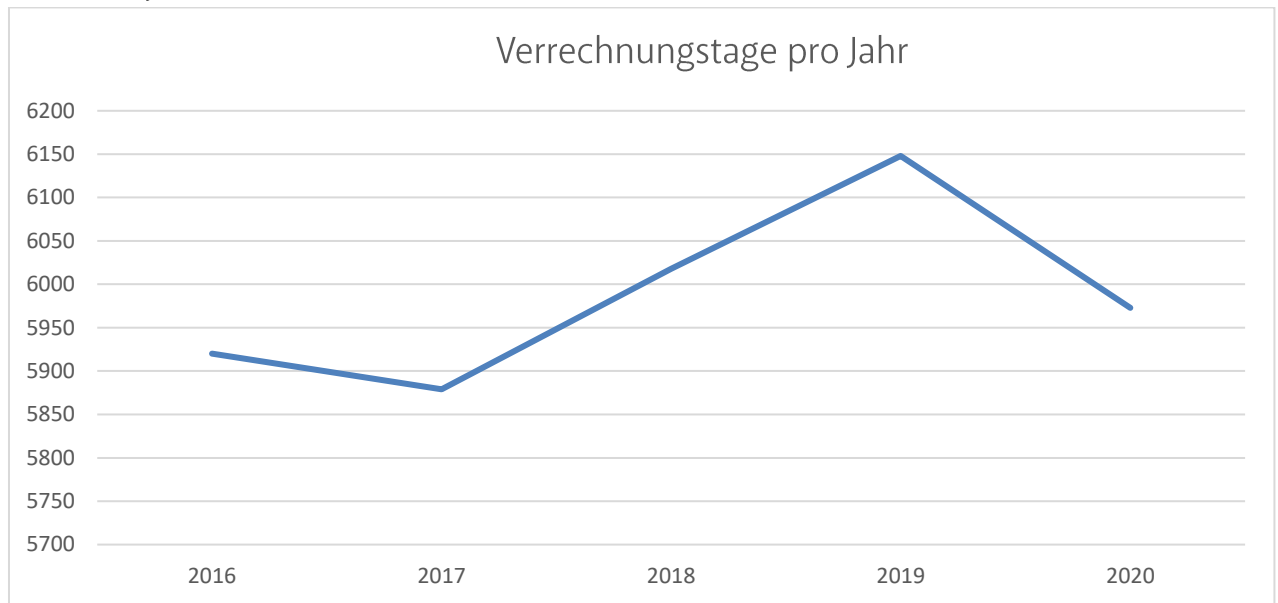


Abbildung 21: Verrechnungstage pro Jahr
Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung; eigene Erhebungen

5.2 Mobile Pflege

Auch in der mobilen Pflege ist der Einbruch bei den Leistungsstunden durch die Corona-Pandemie gut ersichtlich:

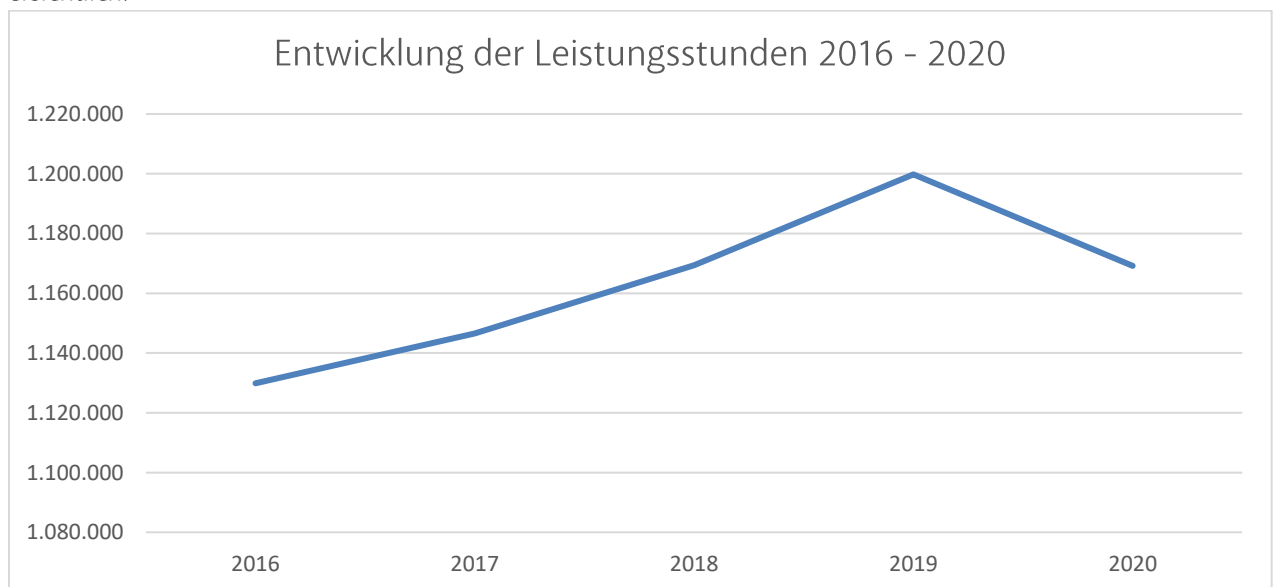


Abbildung 22: Entwicklung der Leistungsstunden 2016-2020
Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung; eigene Erhebungen

Die von den mobilen Pflege- und Betreuungsorganisationen betreuten Personen entwickelten sich im Wandel der Zeit wie folgt:

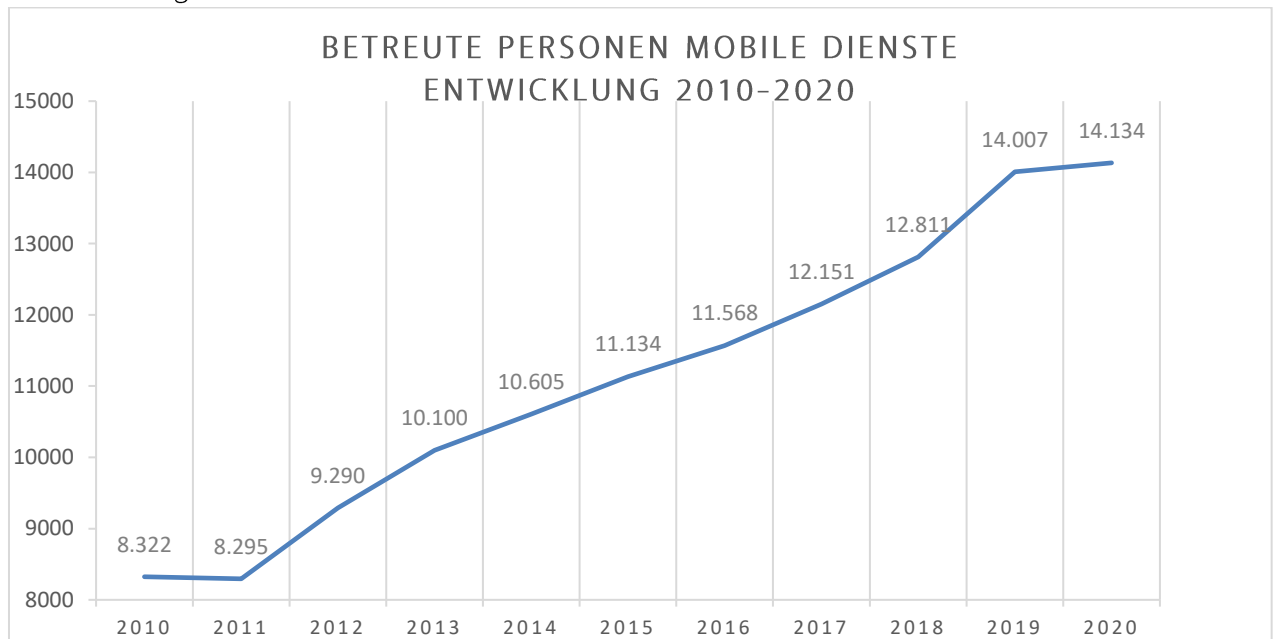


Abbildung 23: Betreute Personen Mobile Dienste Entwicklung 2010-2020

Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung; eigene Erhebungen

Die Pflegegeldstufe der im mobilen Bereich betreuten Personen veränderte sich wie folgt:

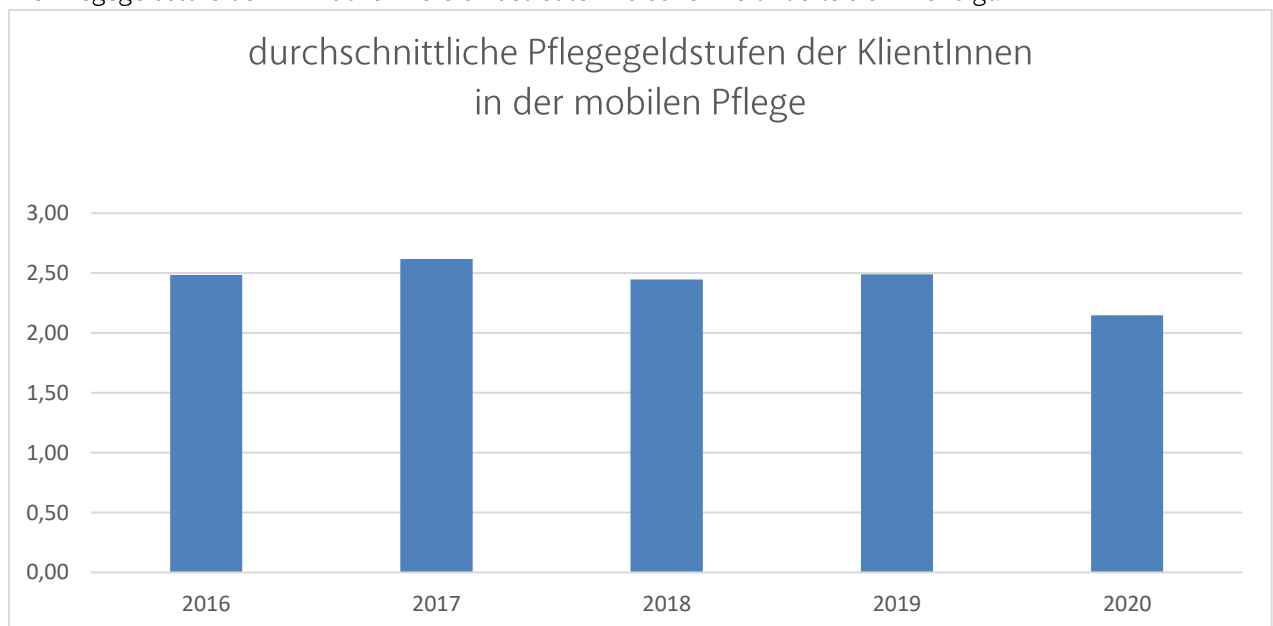


Abbildung 24: durchschnittliche Pflegegeldstufen der KlientInnen in der mobilen Pflege

Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung; eigene Erhebungen

Diese von den mobilen Diensten in Tirol betreuten Personen befanden sich in diesen Altersgruppen:

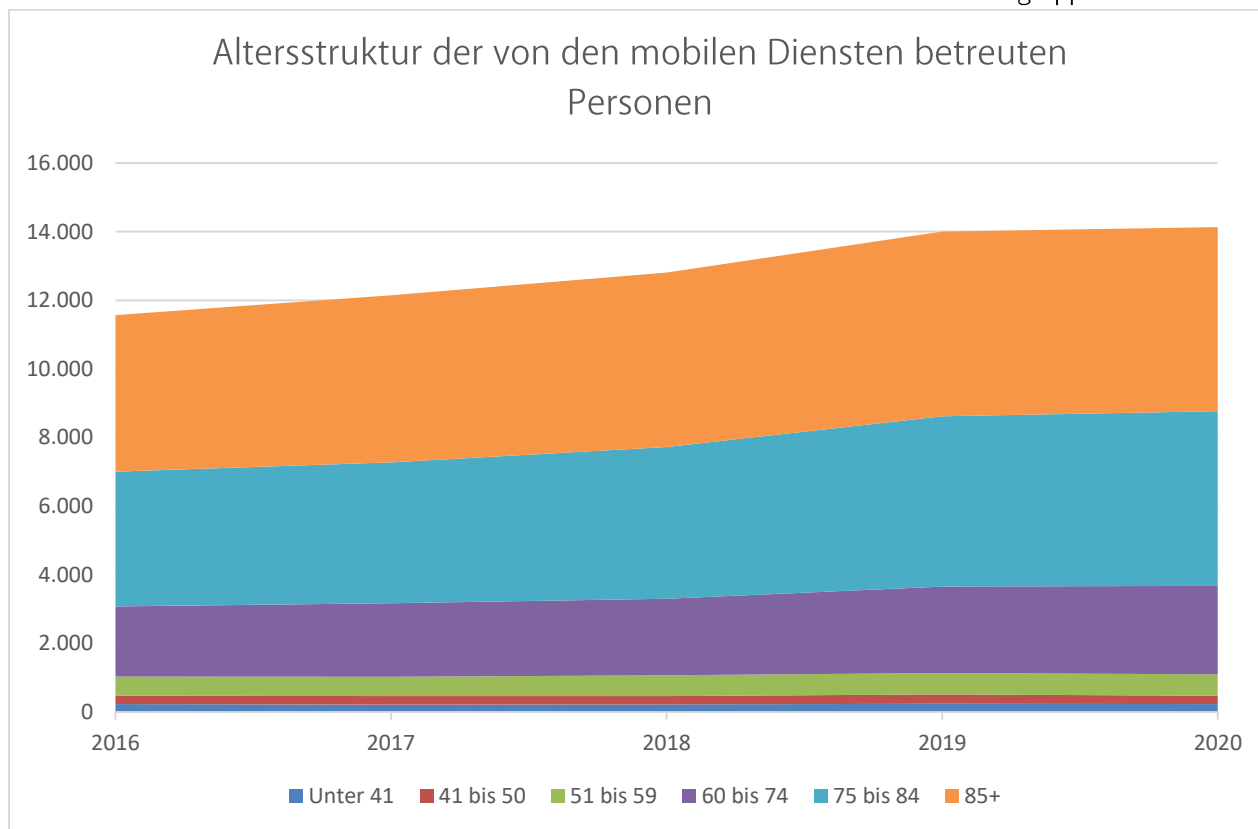


Abbildung 25: Altersstruktur der von den mobilen Diensten betreuten Personen
Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung; eigene Erhebungen

Die Tagespflege wurde in den letzten Jahren deutlich ausgebaut, auch hier sieht man einen Einbruch bedingt durch die Corona-Pandemie:

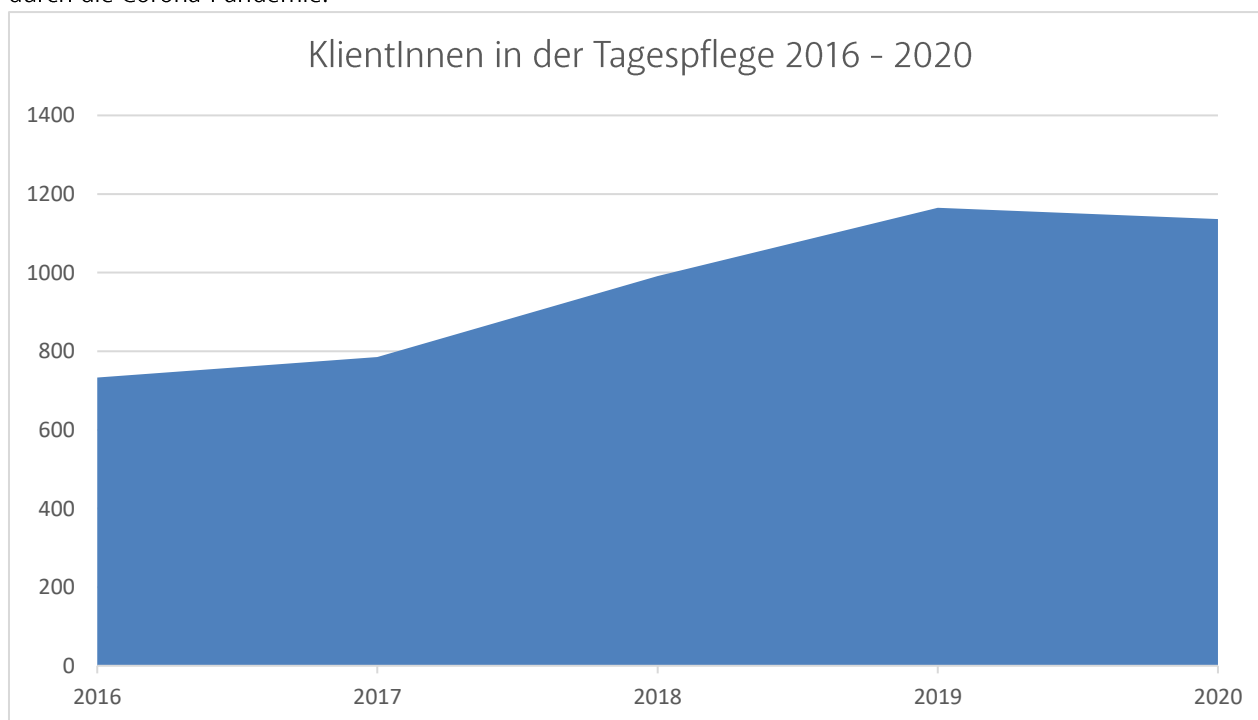


Abbildung 26: KlientInnen in der Tagespflege 2016-2020
Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung; eigene Erhebungen

5.3 CORONA – Fachbereich Mobile Dienste und wirtschaftliche Angelegenheiten der stationären Dienste

Die Covid-19 Pandemie hat den Fachbereich vor zusätzliche Herausforderungen gestellt:

1. „Bleib-da-Bonus“ für 24-h-Betreuungskräfte:
Seitens des Fachbereichs wurde die Richtlinie „Richtlinie des Landes Tirol zur Förderung einer Sonderprämie für 24-Stunden-Betreuungskräfte zur Bewältigung der COVID-19 Krise“ erarbeitet und auf dieser Basis die Sonderprämie an die 24-Stunden-Betreuungskräfte, die ihren regulären Turnus um vier Wochen verlängert haben und so die Versorgung von zuhause betreuten, pflegebedürftigen Menschen sicher gestellt haben, ausbezahlt. Die Refinanzierung dieses „Bleib-da-Bonus“ erfolgt über das Zweckzuschussgesetz und mit Mitteln, die der Bund den Ländern zur Bewältigung der COVID-19-Krise zur Verfügung gestellt hat. Von den insgesamt eingelangten 1.623 Anträgen wurden im Jahr 2020 1464 positiv bearbeitet, es gelangte insgesamt ein Betrag in Höhe von € 732.000,-- zur Auszahlung.
2. „Bonuszahlung COVID 19 in den Pflege- und Gesundheitsberufen“:
Der unermüdliche Einsatz der Pflegekräfte in den Alten- und Pflegeheimen sowie bei den mobilen Pflege- und Betreuungsorganisationen während der ersten Phase der COVID-19 Pandemie wurde mit einer Bonuszahlung nach der „Richtlinie des Landes Tirol zur Gewährung einer einmaligen Bonuszahlung für ArbeitnehmerInnen insbesondere in Gesundheits- und Pflegeberufen (Pflege-, Gesundheits- und medizinisches Personal sowie HeimhelferInnen), die in Tirol bei einer öffentlichen Krankenanstalt, einem Wohn- und Pflegeheim oder einer Einrichtung der mobilen Dienste im Pflegebereich tätig gewesen sind und sich aktiv an der Bewältigung der COVID-19-Pandemie beteiligt haben“ abgegolten. All jene MitarbeiterInnen der Pflege, die während der Zeit zwischen dem 15. März 2020 und dem 30. Juni 2020 in einem Alten- und Pflegeheim mit aufrechter Leistungsvereinbarung bzw. in einer Organisation der mobilen Dienste mit aufrechter Direktverrechnungsvereinbarung aktiv an der Bekämpfung der Pandemie mitgewirkt haben, erhielten eine einmalige Bonuszahlung in Höhe von max. € 500,-- Somit wurden 156 Anträge im Fachbereich bearbeitet und es gelangte insgesamt ein Betrag in Höhe von € 2.635.596,68 zur Auszahlung.
3. Übernahme der Testkosten für 24-h-Betreuungskräfte:
Seitens der Abteilung Soziales des Amtes der Tiroler Landesregierung wurden analog zur Anregung des Bundes die Kosten für ausländische Testungen für 24-h-Betreuungskräfte, die solche für die Einreise nach Österreich benötigten, übernommen. Bis zur Installierung eines Screening-Programmes in Tirol wurden auch die Kosten für inländische Testungen übernommen. Im Jahr 2020 wurden für 598 ausländische Testungen (€ 32.853,77) und für 16 inländische Testungen (€ 1.302,--) insgesamt € 34.155,77 übernommen.

Darüber hinaus hat der Fachbereich Statistiken über die Fallzahlen geführt, die auch täglich an den Bund zu melden waren, es wurden die ersten Impfungen organisiert sowie diverse Hilfslieferung an Schutzausrüstung (Masken, Handschuhe, Schutzanzüge uä) an die Leistungserbringer verteilt. Die folgenden Graphiken zeigen den Verlauf der COVID-19 Pandemie anschaulich – einmal bei den Alten- und Pflegeheimen und einmal bei den mobilen Diensten:

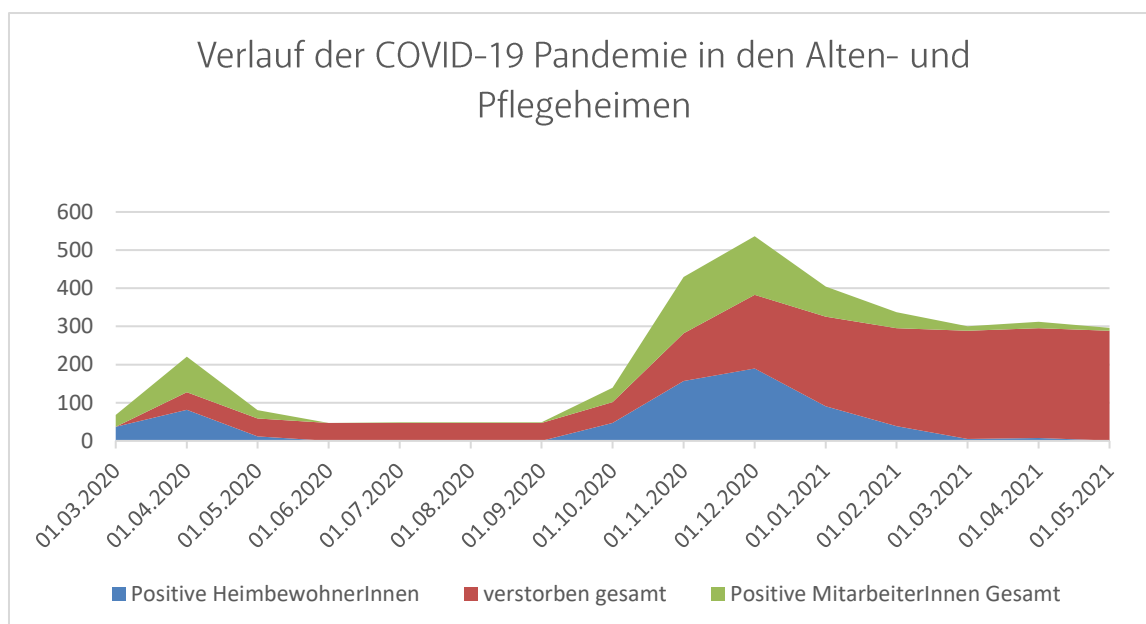


Abbildung 27: Verlauf der COVID-19 Pandemie in den Alten- und Pflegeheimen
Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung; eigene Erhebungen

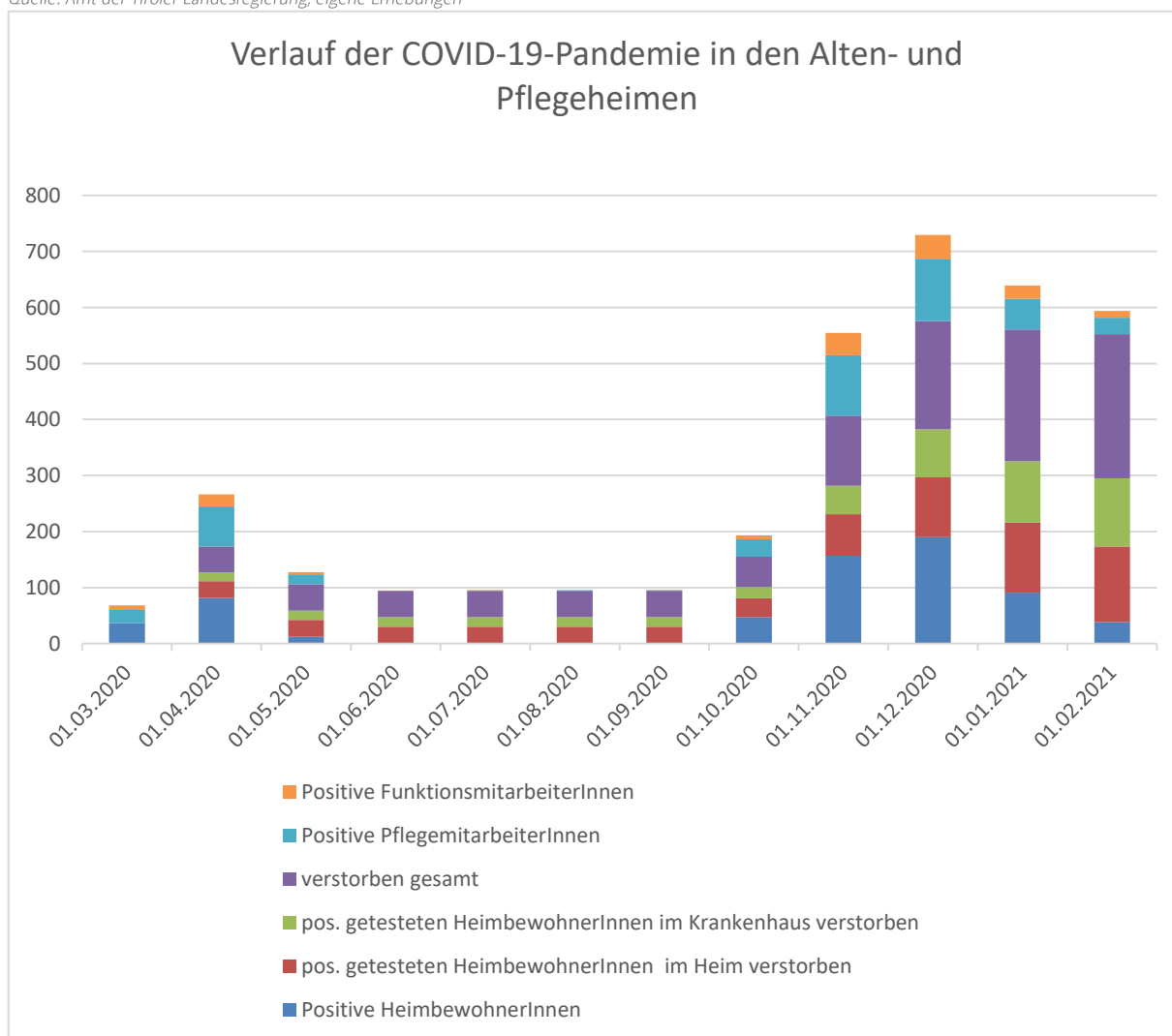


Abbildung 28: Verlauf der COVID-19 Pandemie in den Alten und Pflegeheimen
Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung; eigene Erhebungen

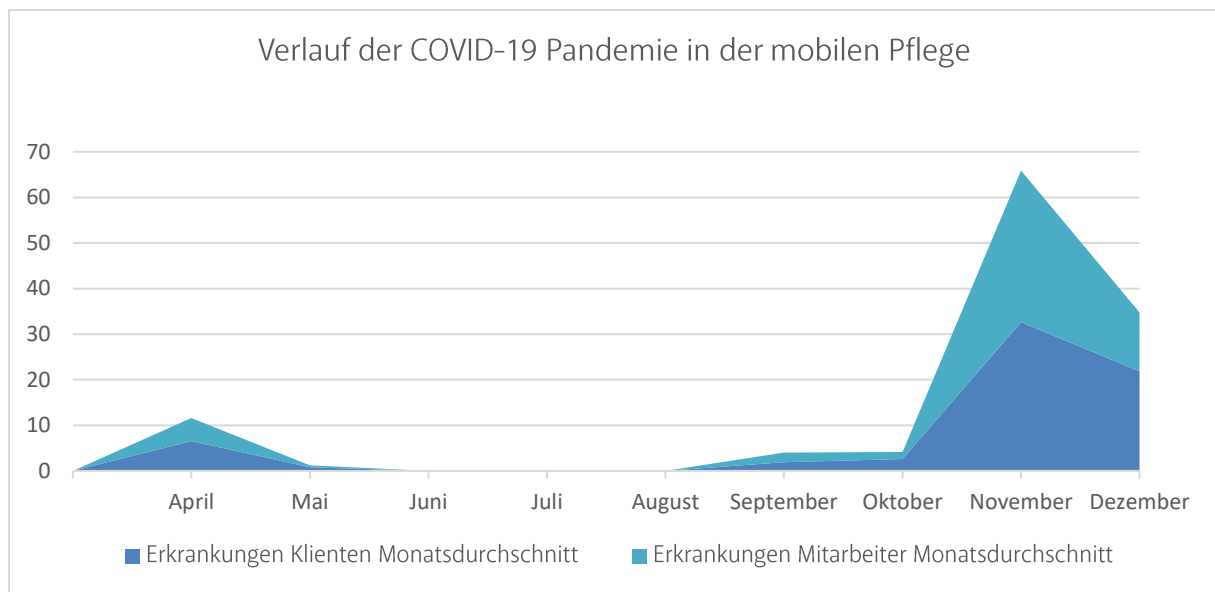


Abbildung 29: Verlauf der COVID-19 Pandemie in der mobilen Pflege
Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung; eigene Erhebungen

6. Behindertenhilfe

6.1. Rechtliche Grundlagen

Das „Behindertenrecht“ stellt eine Querschnittsmaterie dar. Rechte von Menschen mit Behinderungen sind in verschiedenen Kompetenztatbeständen enthalten. All jene Bereiche des Behindertenwesens, die in der Bundesverfassung nicht ausdrücklich Bundessache sind (zB. Sozialversicherungswesen), fallen in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Diese können die Angelegenheit der Behindertenhilfe in ihren Landesgesetzen demnach frei regeln.

Dies führt zu unterschiedlichen Zuständigkeiten und Regelungen, die sich in einer Vielzahl von Gesetzen auf Bundes- und Landesebene finden.

Sowohl der Landes- als auch Bundesgesetzgeber haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit internationales als auch supranationales Recht zu beachten. Die wichtigsten Regelungen auf völkerrechtlicher Ebene finden sich im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (kurz: UN-Behindertenrechtskonvention). Neben der Verwaltung sind sowohl die Gesetzgebung (Bundes- und Landesgesetzgebung) als auch die Rechtsprechung gefordert, Maßnahmen im Einklang mit diesem Übereinkommen zu setzen bzw. konventionskonform zu entscheiden.

Mit der UN-Behindertenrechtskonvention begann eine neue Ära des Behindertenrechts. Das Übereinkommen formuliert aber keine „neuen Menschenrechte“. Es bezweckt vielmehr, die – bereits im Rahmen der Vereinten Nationen geschaffenen – menschenrechtlichen Verbürgungen speziell auf die Situation von Menschen mit Behinderungen zu beziehen. Im österreichischen Recht ist der Schutz vor Diskriminierung aus Gründen einer Behinderung im Artikel 7 B-VG verankert. Dieser enthält ein behindertenspezifisches Benachteiligungsverbot sowie ein Bekenntnis der Republik (Bund, Länder und Gemeinden) zur Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens.

Art. 13 Abs. 2 der Tiroler Landesordnung normiert, dass das Land Tirol nach Maßgabe der Landesgesetze Menschen mit Behinderungen zu unterstützen und ihre Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu fördern hat. In Umsetzung dieses Grundsatzes sowie der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben stellt das Tiroler Teilhabegesetz – TTHG die wesentliche Rechtsgrundlage für die Behindertenhilfe in Tirol dar.

In der Abteilung Soziales sind die Fachbereiche „**Behindertenhilfe**“ und „**Soziale Arbeit**“ für die Behindertenhilfe zuständig. In enger Abstimmung werden die Leistungen und Zuschüsse, die im Rahmen der Vollziehung des Tiroler Teilhabegesetzes (TTHG) gewährt werden, entsprechend den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention laufend überprüft, evaluiert, weiterentwickelt und ausgebaut.

6.2. Entwicklungen in der Behindertenhilfe in Tirol im Berichtszeitraum

Das Tiroler Teilhabegesetz – TTHG ist seit dem 01.07.2018 die neue gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Leistungen und Zuschüssen im Rahmen der Behindertenhilfe in Tirol. Es löste das Tiroler Rehabilitationsgesetz ab.

Wesentliche Entwicklungen in der Behindertenhilfe im Zusammenhang mit dem TTHG:

Grundsatz mobil vor stationär:

Gesetzlich normiert und als wesentliche Leitlinie anzusehen, soll der Schwerpunkt im Ausbau der mobilen Unterstützungsleistung von Menschen mit Behinderungen (Persönliche Assistenz, Mobile Begleitung und Sozialpsychiatrische Einzelbegleitung) gesetzt werden, um Menschen mit Behinderungen verstärkt die Wahlfreiheit zwischen dem Wohnen im eigenen häuslichen Umfeld und dem in stationären Einrichtungen zu

ermöglichen. Dieser Grundsatz richtet sich primär an die Planung der Behindertenhilfe, sodass bei der Planung von künftigen Angeboten insbesondere auch der Ausbau von mobilen Leistungen (Persönliche Assistenz, Mobile Begleitung und Sozialpsychiatrische Einzelbegleitung) forciert werden soll.

Subsidiarität:

Wesentliches Merkmal der Behindertenhilfe ist der Grundsatz der Subsidiarität. Das bedeutet, dass eine Leistung dann nicht gewährt werden darf, wenn der Mensch mit Behinderungen einen Anspruch auf eine gleichwertige oder ähnliche Leistung oder Zuschüsse nach anderen Rechtsvorschriften oder vertragliche Regelungen hat. Dieser Grundsatz entspricht dem bereits erwähnten verfassungsrechtlich verankerten Gleichheitsgebot und Diskriminierungsverbot ebenso wie dem Umstand, dass „Behindertenhilfe“ seit jeher eine Querschnittsmaterie ist, die in unterschiedlichen Bundes- und Landesgesetzen zu berücksichtigen ist.

Paradigmenwechsel vom medizinischen Modell hin zum sozialen Modell:

Im TTHG wird weiters kargestellt, dass ein Ermittlungsverfahren unter Beiziehung von Sachverständigen zur Beurteilung der Gewährung von Leistungen und Zuschüssen zu Grunde liegt. Diese Beurteilung wird vorwiegend von Personen mit Ausbildungen im Bereich Soziale Arbeit, Pädagogik und Psychologie vorgenommen. Damit soll der auch von der UN-Behindertenrechtskonvention geforderte Paradigmenwechsel vom medizinischen hin zum sozialen Modell sichtbar werden. Amtsärztinnen werden somit noch zur (Erst-)Beurteilung der Behinderung bzw. bei konkreten medizinischen Fragen herangezogen.

Alternativen zu tagesstrukturellen Angeboten:

Mit dem TTHG wurde eine verbesserte Möglichkeit der beruflichen Integration für Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Zuständigkeit der Landesgesetzgebung geschaffen.

Aufgrund des Umstandes, dass diverse Bundesförderungen (zB Entgeltbeihilfe oder Inklusionsförderung) ausgeschlossen sind, wenn der Mensch mit Behinderungen kein begünstigter Behinderter iSd Behinderteneinstellungsgesetzes ist – so insbesondere infolge des Ausmaßes der Funktionsbeeinträchtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit auch auf einem geschützten Arbeitsplatz oder in einem Integrativen Betrieb nicht in der Lage ist – sieht TTHG diverse Leistungen im Bereich „Arbeit-Tagesstruktur“ (§ 11 THG) vor. Diese sollen die Grundlage schaffen, Menschen mit Behinderungen, deren erreichbare Arbeitsleistung unter 50 % der „Normalarbeitsleistung“ liegt, nicht nur auf den Arbeitsmarkt vorzubereiten, sondern sie auch am Arbeitsmarkt zu begleiten. Zu nennen sind hierbei insbesondere die Leistungen „Inklusive Arbeit“ (§ 11 Abs. 2 lit. g THG), welche Menschen mit Behinderungen mit hohem Unterstützungsbedarf ab dem 14. Lebensjahr dabei unterstützen soll, am ersten Arbeitsmarkt arbeiten zu können. Damit verbunden die „Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz“ (§ 11 Abs. 2 lit. h THG) im Rahmen derer für Menschen mit Behinderungen mit hohem Unterstützungsbedarf Assistenzleistungen angeboten werden, wobei die AssistentInnen jene Tätigkeiten am Arbeitsplatz ausführen, die die Menschen mit Behinderungen nicht selbst bzw. nicht ohne Hilfe ausführen können.

Durch diese Maßnahmen sollen Menschen mit Behinderungen zum einen UN-Behindertenrechtskonventionskonforme Alternativen zu tagesstrukturellen Angeboten zur Verfügung stehen und zum anderen mehr Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt integriert werden, sodass diese folglich einen eigenen Entgeltanspruch mit Sozialversicherungspflicht erhalten.

Bis zum Ende des Berichtszeitraumes wurden ca. 70 Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf über die Leistung „Inklusive Arbeit“ im Projekt „mittendrin“ begleitet, ein großer Teil konnte bereits in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden. Aufgrund dieser erfreulichen Entwicklungen wurden die „klassischen“ Tagesstrukturangebote seit Jahren nicht mehr ausgebaut.

Konkrete Leistungsbeschreibungen samt Qualitätsstandards:

In den Jahren 2012 – 2015 wurde gemeinsam mit den Dienstleistern unter Einbindung von Menschen mit Behinderungen ein Katalog mit einer Beschreibung der Leistungen und Qualitätsstandards der Behindertenhilfe in Tirol erarbeitet. Im TTHG ist durch eine Verordnungsermächtigung im § 14 festgelegt, dass die Qualitätsstandards und Leistungsbeschreibungen verbindlich werden, was dazu führt, dass klare und transparente Strukturen geschaffen werden.

In den Jahren 2018 – 2020 wurden die Leistungsbeschreibungen mit dem Ziel überarbeitet, diese in einer entsprechend noch auszuarbeitenden Verordnung abzubilden. Im TTHG sind die bestehenden Leistungen allgemein gehalten und definiert, in den Leistungsbeschreibungen werden diese genauer beschrieben (Definition, Zielgruppe, Ziele, Art der Leistung, Inhalt und Tätigkeit, Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Leistungen, allgemeine und spezifische Qualitätsstandards).

Persönliches Budget:

Das Persönliche Budget stellt eine direkte Finanzleistung an Menschen mit Behinderungen dar. Es wird von diesen selbstbestimmt verwaltet und zur Finanzierung von Assistenzleistungen eingesetzt. Dadurch entscheiden die Menschen mit Behinderung selbst, wer die Assistenz durchführt. Ziele des Persönlichen Budgets sind bessere Chancen zur gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie eine Stärkung der Selbstbestimmung in der alltäglichen Lebensführung und Wahlfreiheit in Bezug auf Dienstleistungen.

Derzeit kann das Persönliche Budget für die Leistungen Persönliche Assistenz und Mobile Begleitung in Anspruch genommen werden.

Im Zeitraum von 2015 bis Ende 2017 wurde das Konzept für das Persönliche Budget mit einer Initiativgruppe von Menschen mit Behinderungen in einem partizipativen Setting entwickelt.

Was als Pilotprojekt begann, wurde im Tiroler Teilhabegesetz (§ 5 TTHG) verankert.

Dabei kann aus unterschiedlichen Modellen gewählt werden: Dienstleistermodell, Arbeitgebermodell, Dienstleistungsscheck Modell und Misch-Modell.

Aktuell nehmen 39 Menschen mit Behinderungen ein Persönliches Budget in Anspruch.

Einrichtung einer Schlichtungsstelle:

Für Menschen mit Behinderungen wurde auch die Möglichkeit geschaffen, für die im Rahmen der in der Privatwirtschaftsverwaltung abgewickelten Verfahren, vor Anrufung der ordentlichen Gerichte eine kostenfreie, unbürokratische, zwischengeschaltete Stelle anzurufen, um eine ablehnende Entscheidung in Anwesenheit aller Streitteile niederschwellig überprüfen lassen zu können. Damit wurde dem seitens Betroffener vielfach geäußerten Wunsch nach einer Beschwerdemöglichkeit auch für den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung Rechnung getragen.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schlichtungsstelle wurden nach Anhörung des Teilhabeirats mit Regierungsbeschluss vom 17.11.2020 bestellt.

Nutzerinnen-Vertretung:

Zur Einbindung von Menschen mit Behinderungen in die Tiroler Behindertenhilfe wurde im Juni 2016 mit dem Aufbau einer Nutzerinnenvertretung begonnen. Seit der Wahl 2018 treffen sich die Mitglieder der

Nutzerinnenvertretung regelmäßig zu Vernetzungstreffen, führen Gespräche mit Einzelpersonen oder besprechen verschiedene Themen mit Dienstleistern, der Abteilung Soziales oder mit der Angehörigenvertretung Tirol.

Die Aufgaben der NutzerInnen-Vertretung umfassen insbesondere

- die Mitarbeit bei Entscheidungsprozessen der Behindertenhilfe des Landes Tirol,
- die Mitwirkung im Teilhabebeirat,
- die Mitwirkung in der Schlichtungsstelle,
- die Kontaktpflege mit den zuständigen Stellen sowie die Funktion als Ansprechpartner für Menschen mit Behinderungen.

Vollumsetzung Normkostenmodell für Leistungen nach dem TTHG:

Die Abteilung Soziales hat in den vergangenen Jahren – wie bereits erwähnt – gemeinsam mit den Dienstleistern der Behindertenhilfe sowie unter Einbindung von Menschen mit Behinderungen sämtliche Leistungen der Tiroler Behindertenhilfe neu beschrieben sowie Qualitätsstandards für die einzelnen Leistungen festgelegt und ein einheitliches Tarifikalkulationsmodell (Normkostenmodell) erarbeitet. Ziel und Zweck dieses Prozesses war, landesweit für gleiche Leistungen mit gleichen Standards unabhängig vom Leistungserbringer gleiche Tarife zu gewähren. Diese Ergebnisse wurden von der Landesregierung mit Beschluss vom 07.07.2015 zur Kenntnis genommen.

In der Folge wurden basierend auf diesem Normkostenmodell gemeinsam mit den Leistungserbringern Normkosten für sämtliche Leistungen der Tiroler Behindertenhilfe neu kalkuliert. Ausgenommen hiervon waren die Tarife für die Leistungen „Tagesbetreuung für Kinder und Jugendliche“ und „Internat“. Diesbezüglich ist eine Umsetzung des ausgearbeiteten Normkostenmodells in Abstimmung mit den Leistungserbringern zu einem späteren Zeitpunkt geplant.

Die stufenweise Implementierung des Normkostenmodells, verteilt auf 5 Jahre, wurde mit Regierungsbeschluss vom 14.06.2016 genehmigt.

Für das Jahr 2021 waren abschließende Anpassungen angedacht, sodass die Dienstleister im Jahr 2021 den jeweiligen Tarif abhängig des je Leistung festgelegten Qualifizierungsgrades erhalten sollten (Abschluss der Umsetzung des Normkostenmodells).

Zumal jedoch die derzeitigen coronakrisenbedingten Auswirkungen die Dienstleister der Behindertenhilfe vor große Herausforderungen, insbesondere auch in finanzieller Hinsicht stellen, war es erforderlich, die Vollumsetzung bereits im Jahr 2020 abzuschließen.

Weiterführende strategische Planungsarbeiten:

Zentrale Aufgabengebiete für die strategische Planung im Bereich der Behindertenhilfe des Landes Tirol im Sinne der gesellschaftlichen Inklusion von Menschen mit Behinderungen sind die Unterstützung zur selbstständigen Alltagsbewältigung sowie die verstärkte Teilhabe am gesellschaftlichen und sozialen Leben. Zukunftsweisende Themengebiete sind die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen im Alter sowie der kontinuierliche Ausbau einer möglichst gemeindenahen Angebotsstruktur für Menschen mit Behinderungen. Für diesen Bereich fehlte bislang ein geeignetes Planungsinstrument, weshalb nun – in Anlehnung an die Sozialplanung nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz – ein Bedarfs- und Entwicklungsplan vorgesehen ist. Mit diesem wurde im Berichtszeitraum begonnen.

Tiroler Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention:

Im August 2019 bekannte sich die Tiroler Landesregierung zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen auf Landesebene und nahm die damit in Zusammenhang stehende Erstellung eines Tiroler Aktionsplanes zustimmend zur Kenntnis.

Die UN-Behindertenrechtskonvention und das Fakultativprotokoll sind im Jahr 2008 für Österreich in Kraft getreten. Neben dem Schutz vor Benachteiligungen sind im Besonderen die volle und wirksame Teilhabe und Inklusion sowie die selbstbestimmte Einbeziehung am Leben in der Gesellschaft die zentralen Prinzipien und Ziele der UN-BRK.

Laut Art. 4 Abs. 5 UN-BRK gelten diese internationalen Übereinkommen „ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile des Bundesgebietes“. Daher sind Bund, Länder und Gemeinden im Rahmen der ihnen jeweils zukommenden Zuständigkeiten gleichermaßen verpflichtet, die UN-BRK umzusetzen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen hat die Bundesregierung im Jahr 2012 einen Nationalen Aktionsplan (NAP) beschlossen, der in acht Schwerpunkten insgesamt 250 Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele der UN-BRK enthält. Dieser Beschluss kann den Ländern zwar keine (finanziellen) Verpflichtungen auferlegen, welche nicht nach der Kompetenzverteilung im Sinne der Art. 10 bis 15 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in die Zuständigkeit des Bundes fallen, jedoch sind aus dem NAP Empfehlungen für die Bundesländer ableitbar.

Zur Umsetzung des Übereinkommens in allen Bereichen der Gesetzgebung und Vollziehung im kompetenzrechtlichen Zuständigkeitsbereich der Länder wurde nunmehr auch für Tirol im Berichtszeitraum begonnen, einen entsprechenden Aktionsplan auszuarbeiten. Mit dem „Tiroler Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (TAP)“ soll ein wesentlicher Grundstein für die Sicherstellung von Chancengleichheit und -gerechtigkeit in unserer Gesellschaft gesetzt werden.

Der TAP soll für die gesamte öffentliche Verwaltung, alle Leistungserbringende sowie die Bevölkerung des Landes Tirol gelten und soll zugleich die Umsetzungs- und Handlungsmöglichkeiten für die politischen Entscheidungstragenden auf allen Ebenen darstellen.

6.3. Leistungen der Behindertenhilfe in Tirol:

Wesentliches Ziel der Behindertenhilfe ist es, Menschen mit Behinderungen durch einen Abbau von einstellungs- und umweltbedingten Barrieren in die Lage zu versetzen, jede Möglichkeit der Teilhabe im gesellschaftlichen Leben in gleichwertiger Weise wie Menschen ohne Behinderungen wahrzunehmen.

In diesem Sinn ist die zentrale Zielsetzung und damit Maßstab für alle Leistungen und Zuschüsse nach dem Tiroler Teilhabegesetz die selbstständige, selbstbestimmte, nichtdiskriminierende, volle und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben. Leistungen und Zuschüsse im Rahmen der Behindertenhilfe werden nur dann gewährt, wenn sie sowohl allgemein als auch im konkreten Fall geeignet sind, diese Teilhabe zu stärken. Damit wird gleichzeitig die Abgrenzung zu anderen, in Behinderungen begründeten Leistungen getroffen, die nicht auf Teilhabe, sondern auf Versorgung abzielen, wie etwa Pflegeleistungen nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz.

Die Leistungen, die auf der Grundlage des TTHG gewährt werden, lassen sich in folgende Leistungsbereiche untergliedern:

Mobile Unterstützungsleistungen

Mobile Unterstützungsleistungen sollen Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben im häuslichen Umfeld und in der Gesellschaft ermöglichen. Sie werden stundenweise im häuslichen Umfeld des

Menschen mit Behinderungen oder außerhalb dieses Umfelds im Rahmen von verschiedenen Aktivitäten erbracht.

Mobile Unterstützungsleistungen sind: Persönliche Assistenz, Familienunterstützung für Kinder und Jugendliche, Mobile Begleitung und Sozialpsychiatrische Einzelbegleitung/Case-Management.

Leistungen der Kommunikation und Orientierung

Leistungen der Kommunikation und Orientierung sollen die kommunikativen Möglichkeiten für Menschen mit Behinderungen erweitern, ihre Verständigung sicherstellen bzw. ihre selbstständige Orientierung im Alltag ermöglichen.

Leistungen der Kommunikation und Orientierung sind: Unterstützte Kommunikation, Begleitung von Menschen mit Sehbehinderungen oder Blindheit und Dolmetschleistungen (Gebärdensprachdolmetsch, Schriftdolmetsch, Relaisdolmetsch, Lormen).

Therapien und psychologische Behandlungen

Ärztlich verordnete Therapien und psychologische Behandlungen, die nicht in die Zuständigkeit der Sozialversicherungsträger fallen, können Menschen mit Behinderungen nach diesem Gesetz in Anspruch nehmen, wenn durch diese Leistungen

- a) eine Verbesserung der durch die Behinderungen verursachten Beeinträchtigungen ermöglicht werden kann,
- b) eine Verlangsamung des Verlaufes der durch die Behinderungen verursachten Beeinträchtigungen ermöglicht werden kann, oder
- c) eine Verschlechterung der durch die Behinderungen verursachten Beeinträchtigungen verhindert werden kann.

Therapien und psychologische Behandlungen umfassen: Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie und Psychologische Behandlung für Kinder und Jugendliche.

Pädagogische Förderung

Leistungen der pädagogischen Förderung sollen Fähigkeiten und Fertigkeiten von Menschen mit Behinderungen entwickeln bzw. stärken.

Leistungen der pädagogischen Förderung sind: Einzelförderung für Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen,

Gruppenförderung für Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen, Förderung im häuslichen Umfeld, Mobile Frühförderung, Mobile Förderung für Kinder und Jugendliche ab dem 6. Lebensjahr, Hausunterricht für schulpflichtige Kinder und Jugendliche und Eltern-Kind-Gruppe.

Tagesstruktur–Wohnen für Kinder und Jugendliche

Leistungen der Tagesstruktur–Wohnen für Kinder und Jugendliche sind: Tagesbetreuung für Kinder und Jugendliche, Internat und Vollzeitbegleitetes Wohnen für Kinder und Jugendliche inklusive Tagesstruktur – Sozialpsychiatrie.

Arbeit–Tagesstruktur

Die Leistungen Arbeit–Tagesstruktur sollen Menschen mit Behinderungen bedarfsgerecht bei der Strukturierung des Tages unterstützen und fördern und/oder auf den Arbeitsmarkt vorbereiten.

Leistungen der Arbeit–Tagesstruktur sind: Berufsvorbereitung, Tagesstruktur, Intensivbegleitung, Tagesstruktur – Sozialpsychiatrie, Berufsvorbereitung – Sozialpsychiatrie, Tagesstruktur in Wohnhäusern, Inklusive Arbeit und Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz (nur für Menschen mit Behinderungen, die die Leistung Inklusive Arbeit in Anspruch nehmen).

Wohnen

Wohnleistungen sollen Menschen mit Behinderungen, angepasst an den Unterstützungsbedarf, eine adäquate Wohnform in einer Einrichtung ermöglichen.

Wohnleistungen sind: Wohnen exklusive Berufsvorbereitung, Begleitetes Wohnen in einer Wohngemeinschaft, Wohnen exklusive Tagesstruktur, Begleitetes Wohnen exklusive Tagesstruktur – Sozialpsychiatrie und Begleitetes Wohnen inklusive Tagesstruktur – Sozialpsychiatrie.

Weitere Leistungen

Zusätzlich zu den sieben großen Leistungsbereichen werden vom Land Tirol auch Zuschüsse für behinderungsbedingte Aufwendungen wie z.B.: Kosten für einen behindertengerechten Umbau von PKWs, die Adaptierung von Wohnraum (z.B.: Treppenlift, Bad, WC) und die Anschaffung von Hilfsmitteln gewährt. Die Kostenübernahme für die Anschaffung von Hilfsmitteln erfolgt gemeinsam mit den Sozialversicherungsträgern und dem Sozialministeriumservice.

Des Weiteren werden Dienstgeberinnen, die Menschen mit Behinderungen beschäftigen, unter gewissen Voraussetzungen Lohnkostenzuschüsse gewährt und werden die in diesem Zusammenhang entstehenden notwendigen Fahrtkosten dem Menschen mit Behinderungen ersetzt.

Außerdem werden die Lohnkosten der Schulassistenz sowie der Integrationsgruppen in Kinderkrippen, Kindergärten und Horten bezuschusst.

Die Einrichtungen der Behindertenhilfe, mit denen eine Zusammenarbeit mit dem Land Tirol besteht, sind im Anhang angeführt.

Im Laufe des Jahres 2019 wurden 10.950 Personen und im Jahr 2020 10.945 Personen durch Maßnahmen der Tiroler Behindertenhilfe unterstützt.

6.4. Tiroler Behindertenhilfe und Covid-19:

Die Coronakrise stellte/stellt Menschen mit Behinderungen, Angehörige, Dienstleister der Behindertenhilfe und die Landesverwaltung vor große Herausforderungen.

Da die Menschen mit Behinderungen in dieser schwierigen Zeit oftmals besonderen Betreuungsbedarf haben, bestand zwischen der Abteilung Soziales und den in der Behindertenhilfe tätigen Dienstleistern bereits zur Beginn der Pandemie Einigkeit darüber, dass eine Unterstützung/Begleitung/Betreuung auch unter besonders schwierigen Bedingungen aufrecht erhalten bleiben muss.

Ausgehend von den bestehenden rechtlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der seitens des Gesundheitsministerium und der Landessanitätsdirektion ergangenen Empfehlungen/Richtlinien betreffend Hygiene-/und Schutzmaßnahmen konnten/können die Leistungen im Rahmen der Behindertenhilfe, teilweise auch in abgeänderter Form, weiter erbracht werden.

Durch folgende Maßnahmen ist es gelungen, die Krise bisher gut und gemeinsam zu bewältigen:

Einrichtung des Krisengremiums Covid-19 Behindertenhilfe

Im Frühjahr 2020 bzw. in der ersten Phase der Corona-Krise hat sich gezeigt, dass eine regelmäßige Kommunikation zwischen den Systempartnerinnen in der Behindertenhilfe Corona-bedingt oft schwierig war.

Daher wurde im Mai 2020 von der Abteilung Soziales gemeinsam mit den Dienstleistern der Behindertenhilfe eine Arbeitsgruppe Covid-19 eingerichtet, die sich u.a. mit strukturellen Verbesserungsmaßnahmen beschäftigt hat.

Aus dieser Arbeitsgruppe hat sich das „Krisengremium Covid-19 Behindertenhilfe“ entwickelt, dessen Sitzungen seit September 2020 regelmäßig in Form von ca. 2-stündigen Videokonferenzen stattfinden.

Das Krisengremium besteht aus Mitgliedern der Nutzerinnen-Vertretung Tirol und der Angehörigen-Vertretung Tirol, aus Vertreterinnen der Dienstleister und der Abteilung Soziales.

Es dient als verbindliche Kommunikationsplattform und sichert einen regelmäßigen Austausch zwischen Nutzerinnen-Vertretung, Angehörigen-Vertretung, Dienstleistern, Landesverwaltung, Landeseinsatzleitung und Politik zur aktuellen Situation betreffend Covid-19.

Telefonische Befragung von Nutzerinnen und Angehörigen

Im August 2020 wurden 123 Nutzerinnen und Angehörige von der Abteilung Soziales telefonisch zu ihren Erfahrungen in der Corona-Krise im Frühjahr 2020 befragt.

Es zeigte sich, dass die Einschränkung der Sozialkontakte, Angst, zu wenig Unterstützung, Ungewissheit und fehlende Informationen im Frühjahr die größten Herausforderungen waren.

Auf die Frage, was sie im Fall einer „2. Welle“ brauchen würden, gaben die befragten Nutzerinnen und Angehörigen u.a. Folgendes an:

- Tagesstrukturen sollen geöffnet bleiben.
- Angebote sollen möglichst wenig eingeschränkt werden.
- Wir brauchen mehr Informationen.
- Wir brauchen Familienentlastung.
- Es muss angepasste Schutzmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen geben.

Die Ergebnisse der Befragung wurden in das Konzept „Behindertenhilfe und Covid-19“ eingearbeitet und beim weiteren Vorgehen ab Herbst 2020 berücksichtigt.

Konzept „Behindertenhilfe und Covid-19“

In Abstimmung mit dem Krisengremium Covid-19 Behindertenhilfe wurde für die Landeseinsatzleitung ein Konzept erarbeitet, das sicherstellen sollte, dass

- die Betreuungsleistungen von Menschen mit Behinderungen weitestgehend aufrecht bleiben und es zu keiner vollständigen Schließung von Standorten kommt,
- ein bestmöglicher Schutz für NutzerInnen und MitarbeiterInnen gewährleistet wird und
- die NutzerInnen so wenig Einschränkungen wie möglich erfahren.

Zu folgenden Schwerpunkten wurden konkrete Maßnahmen empfohlen:

Verbindliche Kommunikation aller SystempartnerInnen in der Tiroler Behindertenhilfe, Information und Beratung für NutzerInnen und Angehörige und Schutzmaßnahmen für NutzerInnen und MitarbeiterInnen.

Die Empfehlungen wurden konsequent umgesetzt, die Umsetzung wurde vom Krisengremium laufend beobachtet.

Bereitstellung von Informationen in einfacher Sprache

Auf der Homepage der Abteilung Soziales werden seit November 2020 allgemeine Informationen zum Corona Virus sowie Regeln der Bundes-Regierung in einfacher Sprache veröffentlicht.

Zusätzlich wurde eine Beratungshotline zu Corona-Fragen für Menschen mit Lernschwierigkeiten eingerichtet.

6.5. Kennzahlen der Tiroler Behindertenhilfe

In den folgenden Tabellen und Abbildungen sind die wesentlichen Entwicklungen betreffend die Anzahl der bewilligten Leistungen, der unterstützten Personen und deren Verteilung nach Bezirken, Alter und Geschlecht sowie die finanziellen Aufwendungen in den Jahren 2016 bis 2020 zusammenfassend dargestellt.

Unterstützte Personen nach Bezirken						Entwicklung
	2016	2017	2018	2019	2020	2016 auf 2020 in %
Innsbruck-Stadt	2.271	2.319	2.402	2.445	2.469	8,7
Imst	865	843	827	820	806	-6,8
Innsbruck-Land	2.216	2.234	2.261	2.400	2.399	8,3
Kitzbühel	612	602	640	725	746	21,9
Kufstein	1.302	1.318	1.329	1.447	1.417	8,8
Landeck	586	562	568	575	577	-1,5
Lienz	719	740	747	770	743	3,3
Reutte	418	414	413	400	407	-2,6
Schwaz	1.334	1.312	1.362	1.368	1.381	3,5
Tirol	10.323	10.344	10.549	10.950	10.945	6,0

Tabelle 24: Unterstützte Personen in der Behindertenhilfe nach Bezirken
Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung; eigene Erhebungen

Auffallend ist, dass der Anteil an unterstützten Personen an der Gesamtbevölkerung in den Ballungsräumen (Innsbruck) tendenziell höher ist als in den Randbezirken. Eine Ursache dafür ist u.a. das wesentlich größere Angebot in den Ballungsräumen. Zwischenzeitlich stagniert aber die Zunahme der unterstützten Personen in den Ballungsräumen und erfolgt diese vermehrt in den ländlichen Bezirken, was auf ortsnahere Versorgungsangebote schließen lässt.

Bei der Betrachtung des Geschlechtervergleichs fällt auf, dass im Kinder- und Jugendbereich wesentlich mehr Buben Unterstützung in Anspruch nehmen als Mädchen. Das Verhältnis ist erst ab der Volljährigkeit ausgeglichen und nähert sich in weiterer Folge der allgemeinen Bevölkerungsentwicklung an. Des Weiteren zeigen die folgenden Tabellen, dass die größten Zunahmen bei der Anzahl der unterstützten Personen in den Altersgruppen 60 bis 74 Jahre sowie 75+ liegen.

Unterstützte Personen nach Alter und Geschlecht							
Alter	Personen gesamt	2019		Personen gesamt	2020		Entwicklung 2019 auf 2020 in % Personen gesamt
		Weiblich	Männlich		Weiblich	Männlich	
00 bis 05	607	222	385	661	232	429	30,6
06 bis 14	2.289	719	1.570	2.202	678	1.524	1,5
15 bis 19	669	263	406	646	254	392	-2,1
20 bis 39	2.218	1.021	1.197	2.215	1.017	1.198	3,7
40 bis 59	3.517	1.870	1.647	3.457	1.839	1.618	1,1
60 bis 74	1.321	721	600	1.429	775	654	20,9
75+	329	177	152	335	188	147	23,2
Gesamt	10.950	4.993	5.957	10.945	4.983	5.962	5,8

Tabelle 25: Unterstützte Personen in der Behindertenhilfe nach Alter und Geschlecht für die Jahre 2019 und 2020
Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung; eigene Erhebungen

6.6. Kostenentwicklung in der Behindertenhilfe

Die in der Behindertenhilfe anfallenden Nettokosten werden seit 01.07.2018 zu der im Tiroler Teilhabegesetz festgesetzten Kostentragungspflicht vom Land Tirol und den Gemeinden im Verhältnis 65:35 getragen. Die dargestellten Ausgaben, Einnahmen und der Nettoaufwand in Euro basieren auf dem jeweiligen Jahresrechnungsabschluss in der Behindertenhilfe.

Kostenentwicklung in der Behindertenhilfe in €						Entwicklung 2016 auf 2020 in %
	2016	2017	2018	2019	2020	
Ausgaben	161.921.048	164.757.783	172.252.834	188.672.401	203.459.545	25,65
Einnahmen	13.238.597	13.896.339	13.597.726	13.690.508	13.807.377	4,30
Nettoaufwand	148.682.452	150.861.444	158.655.109	174.981.893	189.652.168	27,56

Tabelle 26: Kostenentwicklung in der Behindertenhilfe
Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung; eigene Erhebungen

Die folgende Grafik zeigt das Verhältnis der Aufwendungen zwischen dem Land Tirol und den Gemeinden für die Maßnahmen der Behindertenhilfe sowie die von den unterstützten Personen bzw. von Drittverpflichteten eingehobenen Kostenersätze.

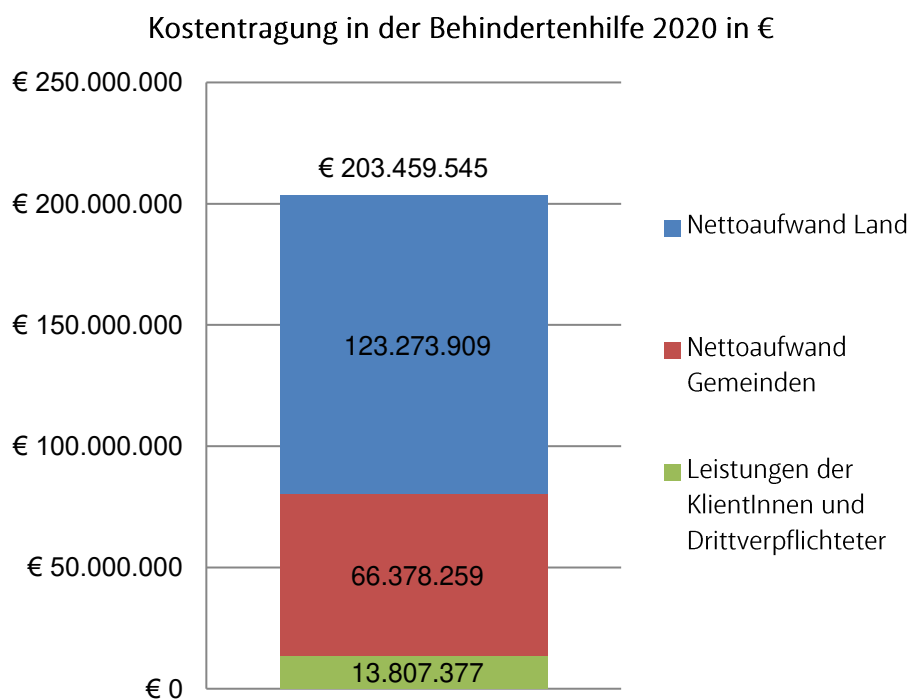


Abbildung 30: Kostentragung in der Behindertenhilfe 2020
Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung; eigene Erhebungen

Ausgaben in der Behindertenhilfe nach Bezirken in €

	2016	2017	2018	2019	2020	Entwicklung 2016 auf 2020 in %
Innsbruck-Stadt	34.048.367	36.951.700	39.780.969	42.053.241	47.093.082	38,3
Imst	13.585.917	12.747.270	13.248.290	14.205.432	14.222.053	4,7
Innsbruck-Land	33.962.964	36.137.817	37.855.507	43.795.501	47.428.207	39,6
Kitzbühel	12.446.481	11.323.722	10.671.654	12.847.160	12.088.610	-2,9
Kufstein	20.392.945	19.834.266	20.934.747	23.297.288	24.843.044	21,8
Landeck	8.542.268	8.210.537	8.664.514	9.241.631	9.690.489	13,4
Lienz	13.585.594	14.285.887	14.767.268	16.087.645	17.466.484	28,6
Reutte	7.149.349	7.068.376	7.515.780	7.019.180	8.685.176	21,5
Schwaz	18.207.164	18.198.209	18.814.104	20.125.323	21.942.401	20,5
Tirol	161.921.048	164.757.783	172.252.834	188.672.401	203.459.545	25,7

Tabelle 27: Ausgaben in der Behindertenhilfe
Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung; eigene Erhebungen

Nettoaufwand in der Behindertenhilfe nach Bezirken in €

	2016	2017	2018	2019	2020	Entwicklung 2016 auf 2020 in %
Innsbruck-Stadt	32.017.002	34.526.690	37.233.864	39.624.944	44.383.591	38,6
Imst	12.330.052	11.751.644	12.126.441	12.987.711	13.095.420	6,2
Innsbruck-Land	31.251.962	33.212.759	34.934.232	40.694.135	44.273.096	41,7
Kitzbüchel	11.264.821	10.010.146	9.557.598	11.831.505	11.129.816	-1,2
Kufstein	18.730.552	18.151.024	19.139.201	21.410.689	23.060.794	23,1
Landeck	7.529.350	7.028.142	7.856.298	8.467.273	8.925.337	18,5
Lienz	12.164.219	12.984.077	13.444.107	14.778.785	16.139.959	32,7
Reutte	6.530.409	6.481.941	6.902.494	6.461.937	8.096.200	24,0
Schwaz	16.864.086	16.715.021	17.460.874	18.724.915	20.547.954	21,8
Tirol	148.682.452	150.861.444	158.655.109	174.981.893	189.652.168	27,6

Tabelle 28: Nettoaufwand in der Behindertenhilfe

Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung; eigene Erhebungen

Ausgaben der Behindertenhilfe nach Leistungsarten in €

	2016	2017	2018	2019	2020	Entwicklung 2016 auf 2020 in %
Arbeit	3.266.184	3.244.044	3.173.956	3.680.735	3.578.561	9,6
Kindergartenleistung	1.207.236	1.177.429	1.357.283	603.576	36.988	-96,9
Suchtbereich	4.065.395	4.158.872	3.995.337	4.434.162	4.407.536	8,4
Tagesstruktur	47.831.046	45.543.900	45.902.160	48.569.993	47.971.321	0,3
Wohnstruktur	42.030.659	43.166.795	46.857.567	51.934.976	61.566.426	46,5
Mobile Betreuung	32.521.409	35.429.495	37.701.378	41.174.178	45.836.769	40,9
Therapien/ Förderungen	15.555.125	15.442.756	15.702.279	16.580.630	16.231.836	4,4
Fahrtkosten	1.190.318	1.170.012	1.293.979	1.323.430	1.339.483	12,5
Schule	10.579.162	11.467.268	11.217.802	11.952.448	9.588.583	-9,4
Kurzzeitpflege	36.349	0	0	0	0	-100,0
Zuschüsse	542.941	521.745	551.463	306.064	264.899	-51,2
Sonstige Zuwendungen	3.095.224	3.435.467	4.499.630	4.973.864	5.339.469	72,5
Gesamt	161.921.048	164.757.783	172.252.834	185.534.056	196.161.870	21,1

Tabelle 29: Ausgaben in der Behindertenhilfe nach Leistungsarten; Hinweis: Seit 18.07.2016 ist die Kurzzeitpflege in den jeweiligen Leistungen berücksichtigt

Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung; eigene Erhebungen

Steigerung des Nettoaufwandes in der Behindertenhilfe von 2010 bis 2020 in %

	absolut	Steigerung zum Vorjahr in %	Steigerung von 2010 auf 2020 in %
2010	110.955.769	3,82435345	70,9
2011	113.373.209	2,2	
2012	118.788.276	4,8	
2013	124.553.245	4,9	
2014	130.781.256	5,0	
2015	139.310.793	6,5	
2016	148.682.452	6,7	
2017	150.861.444	1,5	
2018	158.655.109	5,2	
2019	174.981.893	10,3	
2020	189.652.168	8,4	

Tabelle 30: Steigerung des Nettoaufwandes in der Behindertenhilfe
Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung; eigene Erhebungen

6.7. Unterstützungen für Kriegsoffer und Menschen mit Behinderungen

6.7.1 Allgemeines

Das Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfondsgesetz hat zum Ziel, betroffene Menschen bei der Bewältigung ihrer durch die besonderen Umstände begründeten Lebensverhältnisse zu unterstützen und nach Möglichkeit die Eigeninitiative und Selbsthilfe zu stärken.

Zu diesem Zweck ist der Kriegsoffer- und Behindertenfonds eingerichtet, welcher am 30. Juni 2017 aufgelöst wurde.

Ab 1. Juli 2017 gewährt das Land Tirol Förderungen für Kriegsoffer und Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent gemäß den geltenden Richtlinien.

6.7.2 Zweck der Förderung

Förderungen können insbesondere gewährt werden

- für Maßnahmen zur Begründung eines Erwerbes oder zur Sicherung der Stellung im Erwerbsleben,
- zum Ausgleich von finanziellen Einbußen während der Teilnahme an Schulungs- und Umschulungsmaßnahmen,
- für besondere Aufwendungen, die zur Deckung des Wohnbedarfes oder zur Erleichterung der Lebensverhältnisse einschließlich des Lebensunterhaltes notwendig sind,
- zur Erleichterung der Erziehung oder der beruflichen Ausbildung von Kindern

6.7.3 Arten der Förderung

Die Gewährung der Förderung kann erfolgen durch einmalige oder mehrmalige finanzielle Zuschüsse

- zur Erleichterung der Lebensverhältnisse insbesondere zur Deckung des Wohnbedarfes und von Miet- und Betriebskosten,
- für Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnsituation, für Wohnraumsanierungen und für die Beschaffung von notwendigen Einrichtungsgegenständen
- für die Anschaffung von Hilfsmitteln und Heilbehelfen (z.B.: Hörgeräte, Brillen, orthopädische Behelfe)
- für die Anschaffung von Zahnersätzen für ärztlich verordnete Kuraufenthalte
- durch Vergabe von Schul-, Studien- und Lernbeihilfen sowie Unterstützungen für die Teilnahme an Schulungs- und Umschulungsmaßnahmen für Erwachsene zur Sicherung der Stellung im Erwerbsleben
- durch Zuschüsse zu den seit dem Jahr 1972 bestehenden Krankengruppenzusatzversicherungen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene

Anzahl der bewilligten Anträge und Ausgaben

	2016	2017	2018	2019	2020
bewilligte Anträge			1.258	1.627	1.586
Ausgaben in €			589.481,00	791.176,84	731.900,91

Tabelle 31: Anzahl der bewilligten Anträge und Ausgaben (2018 bis Juli 2020 Kriegsopfer- u. Behindertenfonds)
Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung; eigene Erhebungen

7. Soziale Arbeit

Der Fachbereich Soziale Arbeit befasst sich mit den fachlichen und inhaltlichen Angelegenheiten der Behindertenhilfe. In enger Abstimmung mit dem Fachbereich Behindertenhilfe werden die Leistungen und Zuschüsse, die im Rahmen der Vollziehung des Tiroler Teilhabegesetzes (TTHG) gewährt werden, entsprechend den Vorgaben der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen laufend überprüft, evaluiert, weiterentwickelt und ausgebaut.

Schwerpunkte des Fachbereichs:

- Amtssachverständigentätigkeit: Verfassen von fachlichen Stellungnahmen, vor allem im Bereich der Behindertenhilfe, aber auch für andere Fachbereiche der Abteilung Soziales (z.B.: Mobile Dienste, Mindestsicherung)
- Fachaufsicht über sozialarbeiterische Amtssachverständige (SozialarbeiterInnen und MitarbeiterInnen mit anderen fachspezifischen Ausbildungen) in den Bezirksverwaltungsbehörden: Dienstbesprechungen, Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen, Ausarbeitung und Umsetzung von Richtlinien und Handlungsanweisungen, Sicherstellung eines einheitlichen Vorgehens in den Bezirken
- Beratung und Beschwerdemanagement: allgemeine Beratung von Menschen mit Behinderungen, Angehörigen und SystempartnerInnen betreffend Maßnahmen der Behindertenhilfe, Aufnahme und Bearbeitung von Beschwerden über Einrichtungen der Behindertenhilfe
- Fachliche Aufsicht über die Einrichtungen der Behindertenhilfe: Prüfung von Konzepten und Maßnahmen nach inhaltlichen und qualitativen Kriterien, Überprüfung der fachlichen, inhaltlichen und personellen Eignung der Einrichtungen (Betriebsbewilligungsverfahren, Einschauen, themenbezogene Evaluierungsmaßnahmen)
- Entwicklung neuer, bedarfsgerechter Angebote und Konzepte zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen
- Fachliche Begleitung und Beaufsichtigung von Pilotprojekten, inhaltlichen Umstrukturierungsmaßnahmen und Anpassungen von bestehenden Leistungen
- Strategische Planung betreffend die Zukunft der Behindertenhilfe im Sinne der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- Vernetzung und Koordination mit externen SystempartnerInnen (z.B.: Dienstleister, NutzerInnen-Vertretung, Angehörigenvertretung, Sozialministeriumservice, Österreichische Gesundheitskasse, Arbeitsmarktservice) und mit landesinternen NahtstellenpartnerInnen (z.B.: Kinder- und Jugendhilfe, Landessanitätsdirektion, Servicestelle für Gleichbehandlung und Antidiskriminierung)
- Länderübergreifende Vernetzungstätigkeiten: fachliche Abstimmung mit VertreterInnen anderer Bundesländer, Teilnahme an Besprechungen/Arbeitsgruppen (z.B. Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Gesundheit Österreich, Bundesmonitoringausschuss)

Inhaltliche Schwerpunkte im Berichtszeitraum: strukturelle Überarbeitung der Leistungsbeschreibungen und Qualitätsstandards, Beschwerdemanagement, Aufbau der Zusammenarbeit mit der NutzerInnenvertretung, Überprüfung von Leistungsangeboten, Vernetzung mit internen und externen SystempartnerInnen, usw., ab März 2020 Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Coronakrise.

8. Suchtkoordination

8.1 Allgemeines

Um die grundsätzliche Aufgabe der Suchtkoordination gut zu illustrieren, wird im Folgenden eine grafische Darstellung des Suchthilfenetzes in Tirol präsentiert:

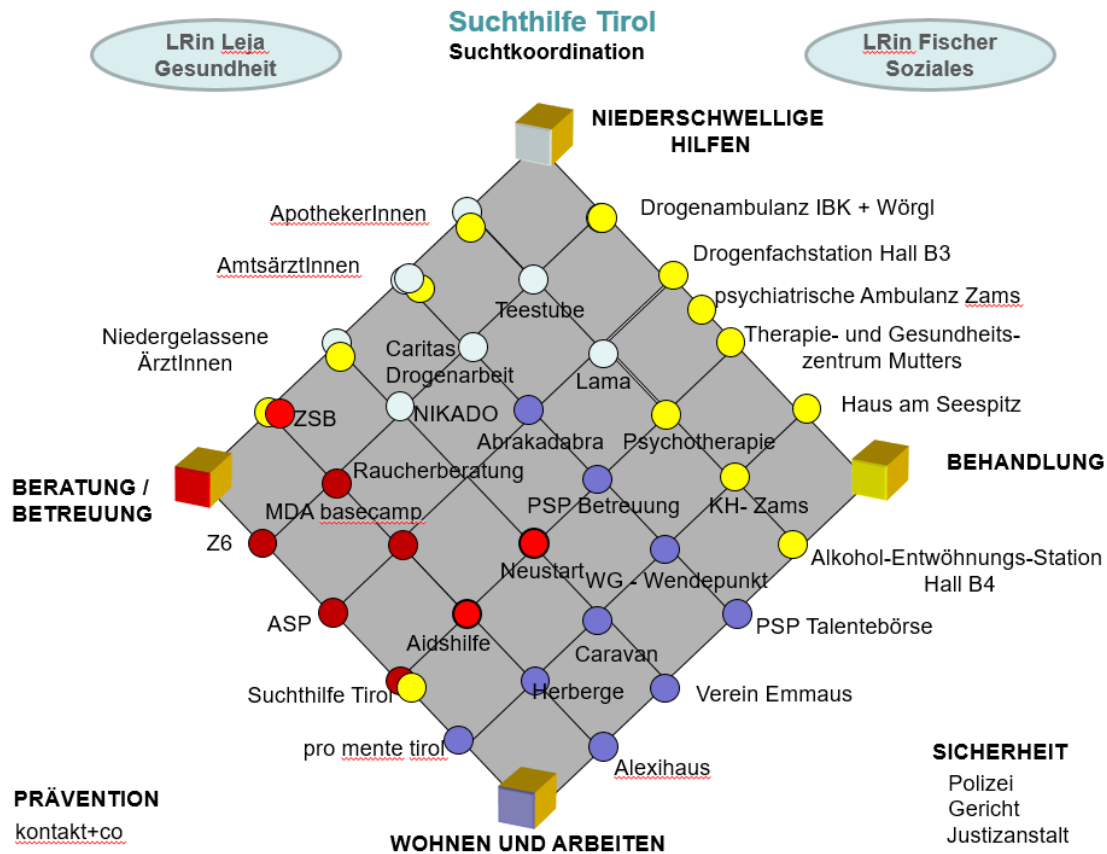


Abbildung 31: Suchthilfenetz Tirol (Kontaktadressen der Einrichtungen im Anhang)

Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung; eigene Erhebungen

Ein weiterer großer Aufgabenbereich liegt in der Steuerung, Planung und umfassenden Qualitätssicherung des Suchthilfesystems auf Grundlage verfügbarer Daten, wobei zusammen mit einer ausgewogenen Einschätzung der fachlichen Erfordernisse eine konstruktive Entwicklung und Verbesserung des Suchthilfesystems angestrebt wird.

8.2 Leistungen

Im Bereich der Tiroler Suchthilfe sind zahlreiche Leistungsträger und AnbieterInnen tätig. Die nachfolgenden Erläuterungen und Aufstellungen geben einen Einblick in die Aktivitäten der Tiroler Suchthilfe:

Beratungsleistungen:

Vom Land Tirol erhielten im Berichtszeitraum folgende Beratungseinrichtungen Förderungen, mit welchen sie Teile ihrer Leistungen finanzieren konnten:

- ASP – Ambulante Suchtprävention
- Suchthilfe Tirol SHT
- Drogenarbeit Z6

In Fragen der Suchthilfe wurden 2019 insgesamt 3.563 Personen, davon 1.396 Frauen und 2.167 Männer beraten und betreut. 2020 waren dies 3.662 Personen, davon 1.378 Frauen und 2.284 Männer. Dafür wendete das Land Tirol 2019 insgesamt € 1.640,459.- auf. Im Jahr 2020 belief sich die Fördersumme auf € 1.852.216,--.

Niederschwellige Arbeit:

Das Land Tirol unterstützt Menschen mit Suchtproblematik in prekären Situationen im Rahmen der Caritas Drogenarbeit (Tageszentrum, Mentlvilla). Dafür wurden im Jahr 2019 € 576.075,-- und im Jahr 2020 € 570.196,-- zur Verfügung gestellt. Drogenarbeit Z6 (MDA Basecamp – Drug Checking) leistet Jugendarbeit mit dem Leitgedanken, Schädigungen und Probleme aufgrund von Drogenkonsum zu vermeiden. Der Schwerpunkt liegt dabei in der Gesundheitsförderung, Vorsorge und Beratung. Dafür wurde 2019 € 35.000,-- und im Jahr 2020 € 29.360,-- an Förderungen vom Land Tirol verwendet.

Therapie und Nachsorge:

Neben diesen Beratungsleistungen und niederschweligen Angeboten finanzierte das Land Tirol in der Suchthilfe auch weiterführende Therapie- bzw. Nachsorgeangebote im Rahmen von Rehabilitationsmaßnahmen. Diese wurden im Jahr 2019 landesweit von 536 Personen und im Jahr 2020 von 515 Personen in Anspruch genommen. Dabei wurden folgende Ausgaben getätigt:

	2019			2020		
	Unterstützte Personen	Bewilligte Leistungen	Nettoausgaben in €	Unterstützte Personen	Bewilligte Leistungen	Nettoausgaben in €
Ambulante Nachsorge	267	342	296.708	261	311	443.045
Tagesstruktur	119	170	679.194	105	138	749.612
Wohnen inklusive Tagesstruktur	150	193	3.458.260	149	179	3.214.879
Gesamt	536	705	4.434.162	515	628	4.407.536

Tabelle 32: Leistungsangebot und Nettoaufwand in der Suchthilfe
Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung; eigene Erhebungen

Die Gründe für den Rückgang des Nettoaufwandes von 2019 auf 2020 sind vielfältig, aber hauptsächlich auf die aktuelle Corona-Krisensituation zurückzuführen.

Nettoaufwand in der Suchthilfe nach Bezirken 2016 bis 2020 in €

	2016	2017	2018	2019	2020	Anteil von 2020 in %
Innsbruck-Stadt	1.670.323	1.820.741	1.788.016	2.053.374	2.043.743	46,4%
Imst	118.624	250.581	203.801	121.355	117.972	2,7%
Innsbruck-Land	505.944	396.081	491.093	737.620	679.662	15,4%
Kitzbüchel	157.306	218.197	250.954	208.948	242.308	5,5%
Kufstein	1.011.139	640.955	701.582	786.262	880.827	20,0%
Landeck	74.192	83.351	73.727	60.198	149.562	3,4%
Lienz	145.965	308.217	247.248	213.799	126.351	2,9%
Reutte	22.447	115.022	32.091	11.682	9.318	0,2%
Schwaz	359.454	325.727	206.825	240.924	157.793	3,6%
Tirol	4.065.395	4.158.872	3.995.337	4.434.162	4.407.536	100,00%

Tabelle 33: Nettoaufwand in der Suchthilfe nach Bezirken

Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung; eigene Erhebungen

Diese Tabelle zeigt deutlich, dass der Aufwand in der Suchthilfe vor allem im städtischen Bereich sowie in dichtem besiedeltem ländlichem Gebiet deutlich höher ist als in den anderen Landesteilen.

Der Nettoaufwand in der Suchthilfe ist Teil der Aufwendungen des Fachbereichs Behindertenhilfe und wurde an dieser Stelle gesondert für die Suchthilfe dargestellt.

8.3 Beirat für psychosoziale Versorgung in Tirol

Der Beirat hat die Aufgabe der Beratung der Tiroler Landesregierung und des Tiroler Gesundheitsfonds in allen Fragen der intra- und extramuralen psychiatrischen und psychosozialen Versorgung unter Beachtung der planerischen Ziele des ÖSG, des RSG sowie der Ziele von Bundeszielsteuerung und Landeszielsteuerung, die Vernetzung der SystempartnerInnen zur Koordination diesbezüglicher Aktivitäten auf Landesebene und die Begleitung und Unterstützung des Landes bei der Umsetzung von Entwicklungsprojekten. Der „Beirat für psychosoziale Versorgung in Tirol“ umfasst – im Sinne einer integrierten Versorgung von Betroffenen und Angehörigen – die Bereiche Psychiatrie, Psychotherapie und Sucht.

8.4 Strategische Maßnahmen und Planungen

Suchtpolitik wird als gesellschaftliche und politische Querschnittsmaterie verstanden. Ziel ist es, negative Auswirkungen durch den Konsum psychoaktiver Substanzen und durch Verhaltenssuchte so gering wie möglich zu halten, diese wenn möglich durch suchtpreventive Maßnahmen gar nicht entstehen zu lassen bzw. wenn negative Auswirkungen aufgetreten sind, diese durch Beratung, Therapie, Schadensminimierung sowie soziale und berufliche (Re-)Integration zu lösen oder zumindest zu begrenzen.

Tätigkeiten und Maßnahmen im Berichtszeitraum 2019/2020

Versorgung und Betreuung:

Um die Angebote in der Beratung und Unterstützung von suchtkranken Menschen zu bündeln, wurde der Verein sucht.hilfe BIN (Beratung, Information, Nachsorge) und die Suchtberatung Tirol zur „Suchthilfe Tirol“ zusammengeführt. Der Fokus des im vergangenen Jahr gegründeten neuen Vereins, der in allen Bezirken vertreten ist, ist Beratung, Begleitung und Betreuung von Menschen mit Alkohol-, Drogen-, Nikotin-, und Medikamentenabhängigkeit sowie von stoffungebundenen Abhängigkeiten wie Spielsucht. Mitglieder dieses Vereins sind neben dem Land Tirol, die Stadtgemeinde Innsbruck und der Tiroler Gemeindeverband sowie ehemalige Vorstandsmitglieder des Vereins sucht.hilfe BIN. Was in Tirol in den letzten 25 Jahren parallel stetig

gewachsen ist, wurde unter einem Dach vereinigt, um von Suchtkrankheit Betroffenen und ihren Angehörigen noch besser helfen zu können.

Im Epidemiologiebericht der Gesundheit Österreich GmbH 2020 wird davon ausgegangen, dass zwischen 31.000 und 37.000 Personen in Österreich unter einem problematischen bzw. risikoreichen Konsum von Opioiden leiden, davon ca. 2.100 in Tirol – mit 31.12.2019 nahmen 1.230 Personen eine Substitutionstherapie in Anspruch.

Für die Zielgruppe Jugendliche/junge Erwachsene wurde das Projekt „Drug Checking“ der Drogenarbeit Z6 in Zusammenarbeit mit der Gerichtsmedizin Innsbruck weitergeführt. „Drug Checking“, welches in Kooperation mit der Gerichtsmedizin Innsbruck sowie „checkit“ Wien angeboten wird, hat sich in Tirol in der Präventionsarbeit der Zielgruppe „Jugendlich“ als zentrales wissenschaftlich fundiertes Projekt zur Schadensminderung etabliert.

In Bezug auf Verhaltenssüchte arbeitet eine ExpertInnengruppe auf Grundlage einer im Auftrag des Landes erstellten Expertise zum Thema Glücksspiel an Verbesserungs- und Präventionsvorschlägen. Ausgangslage sind im Wesentlichen zwei Empfehlungen. Zum einen die Verbesserung der derzeit unbefriedigenden Situation im Rahmen des bestehenden Verbotsmodells und zum anderen eine Klärung, ob und ggf. in welcher Form ein Lizenzierungsmodell (Automatenspiel) und andere strukturelle sowie rechtliche Änderungen die bessere Alternative zur bestehenden Praxis sein können.

Gesellschaftliche Teilhabe:

ExpertInnen aus den unterschiedlichsten Berufsgruppen erarbeiten in Fachgruppen des Beirates für psychosoziale Versorgung in Tirol unter Einbindung von Betroffenen und Angehörigen vielfältige Projekte zur Förderung der Integration psychisch kranker als auch substanzabhängiger Personen in Tirol, die Grundlage für weitere Auf- und Ausbaumaßnahmen bilden.

Prävention und Sicherheit:

Das langjährige Programm „schulische Suchtprävention“ in den Unter- und Oberstufen und den berufsbildenden Schulen, koordiniert von kontakt+co gemeinsam mit den ProgrammpartnerInnen (Verein Suchthilfe Tirol, AVOMED, Schulsozialarbeit und Polizei), wurde erfolgreich weitergeführt. Den Schulen wird ein Leitfaden zu suchtmittelbezogenen Vorfällen an Schulen (§13 SMG – illegale Substanzen) sowie unterschiedliche Expertenpapiere zur Thematisierung von Sucht zur Verfügung gestellt.

Die Dialogwoche Alkohol wurde in Tirol erstmals 2017 mit dem Thema „Wieviel ist zu viel?“ durchgeführt und findet seitdem jährlich statt. Dies ist eine Initiative der österr. ARGE Suchtvorbeugung in Kooperation mit dem BMASGK, dem Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger und der Gesundheit Österreich GmbH. Themen wie problematisches Trinkverhalten und Sucht gelten nach wie vor als Tabuthemen. Alkoholismus ist eine ernstzunehmende Erkrankung, gelten rund 370.000 Österreicherinnen und Österreicher (fünf Prozent der Erwachsenen) als alkoholkrank. Dabei nimmt man an, dass in Summe 14 Prozent der Bevölkerung (rund eine Million Menschen) in Österreich Alkohol in einem problematischen Ausmaß konsumieren.

9. Flüchtlingskoordination — Tiroler Soziale Dienste GmbH — Grundversorgung

9.1. Entwicklung der Anzahl der AsylwerberInnen

Die Anzahl der in Tirol versorgten AsylwerberInnen stieg im Jahr 2015 gegenüber den Vorjahren stark an. Im August 2016 wurde in Tirol der bisherige Höchststand mit 6.434 AsylwerberInnen in der Grundversorgung verzeichnet. Seitdem gibt es einen leichten, aber ständigen Rückgang bei der Anzahl der AsylwerberInnen.

Personen in der Grundversorgung

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Personen in der Grundversorgung österreichweit	25.142	77.992	79.086	61.142	43.164	30.878	26.659
Personen in der Grundversorgung in Tirol	1.713	5.638	6.111	4.650	3.125	2.010	1.743

Tabelle 34: Personen in der Grundversorgung (Jahresdurchschnittszahlen für 2014-2020)

Quelle: BMI; Flüchtlingskoordination; Tiroler Soziale Dienste GmbH

Die dem Land Tirol vom Bund zur Grundversorgung zugewiesenen AsylwerberInnen lebten in den Jahren 2019 und 2020 zu rd. 85 % in den von der Tiroler Soziale Dienste GmbH organisierten und betriebenen Unterkünften. Mit Stichtag 31.12.2020 waren dies 47 Einrichtungen, 3 davon ausschließlich für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF). Die meisten Einrichtungen werden als Selbstversorgerheime geführt, in denen die AsylwerberInnen mit dem zur Verfügung stehenden Verpflegungsgeld selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen und somit ein möglichst selbstständiges Leben führen. Bis 2018 wurden 4 Einrichtungen als Vollversorgerheime geführt. Diese dienten vor allem als Erstunterkunft innerhalb Tirols, um die AsylwerberInnen bei der Ankunft in Tirol zu unterstützen und bei der Verteilung auf die einzelnen Einrichtungen in Tirol auf ethnische und familiäre Bedürfnisse Rücksicht nehmen zu können. Mittlerweile werden alle organisierten Unterkünfte als Selbstversorgerheime geführt. Rd. 15 % der AsylwerberInnen in Tirol sind in privat organisierten Unterkünften wohnhaft. Zusätzlich wurden in den Jahren 2017 und 2018 vom Bund in Tirol zwei Einrichtungen als Erstaufnahmestellen bzw. als Verteilerquartier für Tirol und Vorarlberg mit maximal 280 Plätzen geführt, welche jedoch nur an wenigen Wochen voll ausgelastet waren. Aufgrund der rückläufigen Zahl der Asylneuantragsteller wird nur mehr 1 Bundesquartier in Tirol betrieben. Diese Plätze sind in der folgenden Tabelle nicht berücksichtigt.

In der folgenden Tabelle ist die Anzahl der durch die Tiroler Soziale Dienste GmbH betriebenen und organisierten Einrichtungen (inkl. Kapazität) sowie die Anzahl der in privaten Unterkünften lebenden Personen nach Bezirken zum Stichtag 31.12.2020 dargestellt:

**Unterkünfte und Personenanzahl in den Asylunterkünften in Tirol nach Bezirken zum Stichtag
31.12.2020**

Bezirk	Anzahl der organisierten Unterkünfte	Anzahl der in organisierten Unterkünften lebenden Personen	Anzahl der in privaten Unterkünften lebenden Personen	Gesamtanzahl
Innsbruck-Stadt	12	945	236	1.181
Imst	12	187	24	211
Innsbruck-Land	16	494	111	605
Kitzbüchel	5	46	5	51
Kufstein	16	414	55	469
Landeck	6	64	10	74
Lienz	4	128	10	138
Reutte	12	169	10	179
Schwaz	11	178	39	217
Tirol	94	2.625	500	3.125

Tabelle 35: Unterkünfte und Personenanzahl in den Asylunterkünften in Tirol nach Bezirken

Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung; eigene Erhebungen

**Diese Auflistung betrifft die durch die Tiroler Soziale Dienste GmbH betriebenen Unterkünfte. Die Bundesbetreuungseinrichtungen wurden in der Darstellung nicht berücksichtigt.*

9.2.Kostenentwicklung in der Grundversorgung

Die Kosten für die Grundversorgung werden nach der Art. 15a B-VG Grundversorgungsvereinbarung vom Bund und den Ländern im Verhältnis 60:40 getragen. Für AsylwerberInnen, deren Verfahren länger als 12 Monate dauert, werden die Kosten nach dem zwölften Monat zur Gänze vom Bund getragen. Der Kostenersatz durch den Bund an die Länder erfolgt auf Basis von Pauschalbeträgen pro AsylwerberIn oder Leistungseinheit, welche in der Grundversorgungsvereinbarung festgesetzt sind und zuletzt im Jahr 2016 angepasst wurden.

Die sich daraus für das Land Tirol ergebenden Nettoaufwendungen, welche einerseits aus der Übernahme des 40 %-Anteiles für die ersten 12 Monate der Unterbringung, Versorgung und Betreuung der AsylwerberInnen und andererseits aus den durch die Pauschalbeträge allenfalls nicht gedeckten Kosten entstehen, werden in Tirol zu 65 % vom Land und zu 35 % von den Gemeinden getragen. Die Aufteilung des Gemeindeanteiles erfolgt dabei auf alle Gemeinden Tirols im Verhältnis der Finanzkraft II.

Das Land Tirol vergütet der Tiroler Soziale Dienste GmbH auf Basis der bestehenden Leistungsvereinbarung für die in Zusammenhang mit der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von AsylwerberInnen erbrachten Leistungen die in der Grundversorgungsvereinbarung für die einzelnen Leistungen vorgesehenen Beträge jeweils zu 100 %.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass der Bund zwar vierteljährlich Akontozahlungen an das Land leistet, seit 2014 aber die endgültige Abrechnung zeitverzögert abgeschlossen werden konnte. Mittlerweile erfolgt die Prüfung und der Abschluss der Verrechnung durch den Bund im halbjährlichen Rhythmus, wobei das III. und IV. Quartal 2020 bereits geprüft und abgeschlossen wurde. Die Landes- und Gemeindeanteile wurden unter Berücksichtigung der bisher geleisteten Bundesanteile berechnet.

Kostentragung in der Grundversorgung in €					
	2016	2017	2018	2019	2020
Gesamtausgaben	51.628.351	59.019.653	44.006.165	28.249.819	22.779.172
davon Bundesanteil	39.627.000	31.500.000	13.000.000	56.733.100	20.512.923
davon Landesanteil	6.790.555	17.402.880	19.836.830	18.770.580	413.785
davon Gemeindeanteil	3.656.453	9.370.781	10.681.370	*10.107.236	222.807
sonstige Einnahmen	1.554.343	745.992	487.965	394.534	1.629.657

Tabelle 36: Kostentragung in der Grundversorgung in €

Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung; eigene Erhebungen

* der Landesanteil beinhaltet zum Teil zusätzliche Ausgabenpositionen, die nicht den laufenden Betriebsaufwendungen zuzuordnen sind und daher nicht auf die Gemeinden umgelegt werden.

Kostentragung in der Grundversorgung 2020 in €

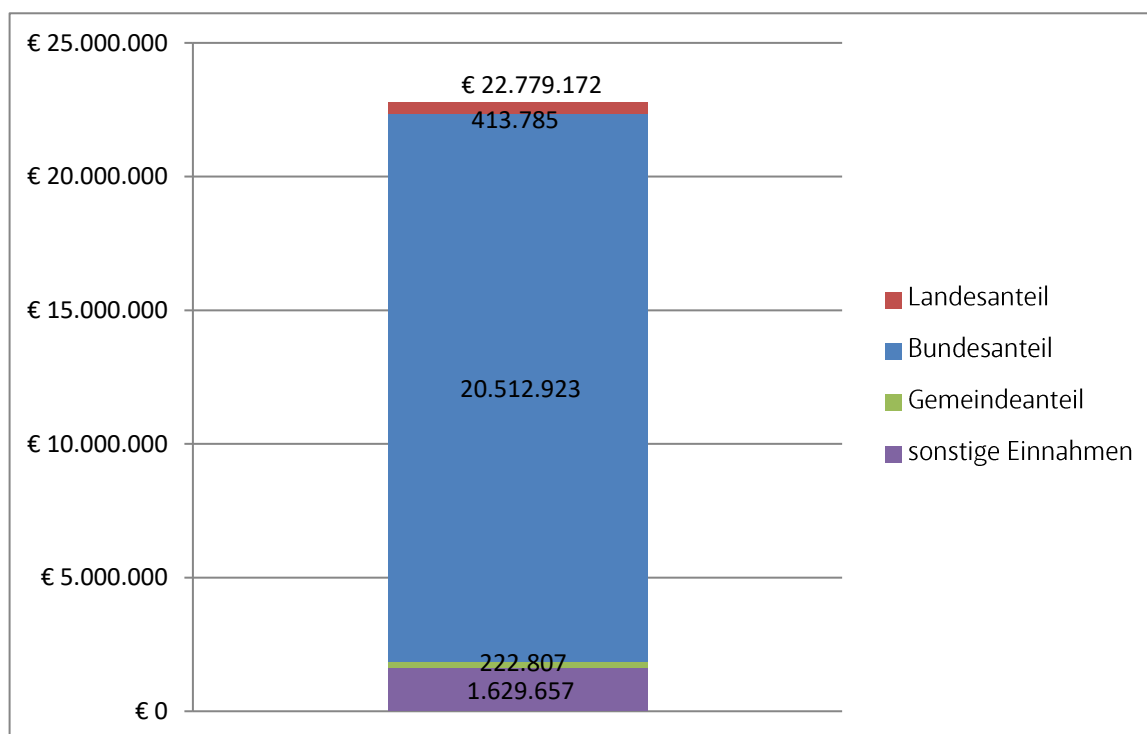


Abbildung 32: Kostentragung in der Grundversorgung 2020 in €

Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung; eigene Erhebungen

9.3. Aktuelle Herausforderungen und Entwicklungen

Eine große Herausforderung für die Zukunft liegt in der Integration der asylberechtigten Personen. Ziel muss es sein, diese Menschen entsprechend zu begleiten, zu beraten und zu betreuen, für sie Angebote wie Deutschkurse, Wertekurse, Qualifizierungs- und Bildungsmaßnahmen sowie Möglichkeiten für gemeinnützige Tätigkeiten zu schaffen und sie möglichst rasch in das Arbeitsleben und in die Gesellschaft zu integrieren. Eine wichtige Grundlage für das Gelingen der Integration ist auch das Schaffen von Wohnraum für diese Menschen. Für alle diese Maßnahmen ist die Zusammenarbeit vieler Einrichtungen und Dienststellen unterschiedlicher Gebietskörperschaften notwendig.

Als schwer einschätzbar erweist sich weiterhin die Lage in den Krisengebieten und damit auch möglicher künftiger Fluchtbewegungen und Fluchtrouten. Die derzeitige Entwicklung des Flüchtlingsstromes, welcher seit dem letzten Jahresdrittel 2016 einen leichten, jedoch gleichbleibenden Rückgang der neu gestellten Asylanträge erkennen lässt, verlangt Veränderungen in der Bereitstellung von Unterkunftskapazitäten und eine geänderte Personalplanung. Seitens des Landes werden der Planung für die Jahre 2021 und 2022 hinsichtlich des Platzangebotes für die Unterbringung von AsylwerberInnen zumindest die vom Bund beschlossenen Obergrenzen für Asylanträge zu Grunde gelegt. Für allenfalls akut auftretende Flüchtlingsbewegungen sollen aber zusätzliche Kapazitäten vorgehalten werden, welche jedoch nur vage zu kalkulieren sind.

Nicht außer Acht gelassen werden darf jedenfalls, dass eine Änderung bzw. Umkehr der derzeitigen Tendenz in der Fluchtbewegung jederzeit eintreten kann.

10. Aktuelle Projekte und Maßnahmen im Bereich Förderungen

Zusätzlich zu den Aufgabengebieten Pflege und Betreuung, Behindertenhilfe, Mobile Dienste und Flüchtlingskoordination ist es ein primäres Anliegen des Landes Tirol richtungsweisende Projekte, Maßnahmen und Förderleistungen im Sozialbereich zu initiieren.

Um einen Überblick über die Bandbreite dieser geförderten Maßnahmengruppierungen zu geben, werden in der Folge die Hauptschwerpunkte dargestellt. Das budgetäre Gesamtvolumen für aktuelle Förderungen hat sich im Zeitraum 2019 und 2020 insgesamt auf ca. € 29 Mio. belaufen. Insgesamt sind ca. 250 Maßnahmen, Förderungen und Projekte in den Jahren 2019 und 2020 unterstützt worden.

- Förderung des laufenden Betriebes von gemeinnützigen Einrichtungen in den Bereichen Behindertenhilfe, Mindestsicherung und in diversen weiteren Sozialbereichen
- Förderung des laufenden Betriebes von sozialen, gemeinnützigen Einrichtungen im Sucht- und Frauenbereich
- Förderung für Investitionszwecke an gemeinnützige Einrichtungen primär im Behindertenbereich
- Förderung für außerordentliche Mindestsicherung

Darunter fallen die Förderungen von aktuellen, sozialen Projekten sowie eine permanente Förderung von Einrichtungen, die sich beispielsweise mit den Thematiken Wohnungslosenhilfe, Opferschutz, Frauenangelegenheiten und Haftentlassenenhilfe befassen. Beispielfhaft können dazu folgende Vereine genannt werden: Verein Suchthilfe Tirol (Zusammenlegung Verein Suchtberatung Tirol und suchthilfe BIN im April 2020), Tiroler Frauenhaus, Initiative Frauen helfen Frauen, DOWAS für Frauen, Verein zur Förderung des DOWAS, Verein für Obdachlose, Caritas der Diözese Innsbruck, Verein NEUSTART, etc.

- Projektförderung Gewaltprävention in Tirol

Im Jahr 2014 wurde das Projekt Gewaltprävention in Tirol initiiert und in den Jahren 2019 und 2020 sukzessive weiter ausgebaut. Aus diesem Grund erfolgte die Erstellung von Kriterien, welche die Vergabe der Mittel regeln. Diese Kriterien sollen verdeutlichen, dass es sich bei der Gewaltpräventionsarbeit um eine Querschnittsmaterie handelt, die bei weitem nicht nur in der Frauenpolitik sowie in der Kinder- und Jugendhilfe angesiedelt ist. Es besteht eine gesellschaftliche Verpflichtung dazu, die Gewaltprävention als gesamtgesellschaftlichen Auftrag zu begreifen, dementsprechend vielfältig sollen auch die geförderten Projekte sein. Nach Möglichkeit sind alle relevanten Bereiche miteinzubeziehen.

Unter den Betroffenen sollte vor allem auf spezifische Formen der Gewaltaspekte bei Minderjährigen, Menschen im höheren Lebensalter, Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Zuwanderungsgeschichte Bedacht genommen und deren schwierige Lebenssituation berücksichtigt werden. Zur Zielgruppe gehören prinzipiell all jene Menschen, die mittelbar und unmittelbar von Gewalt bedroht oder betroffen sind, dazu zählen Frauen und Männer sowie Kinder und Jugendliche. Ebenfalls werden bei dieser Zielgruppe auch TäterInnen aller Altersgruppen berücksichtigt.

- Projektförderung Delogierungspräventionsstelle in Tirol

In den Jahren 2019 und 2020 wurde aufgrund der aktuellen Nachfrage, das Angebot der Delogierungspräventionsstelle im Ober- und Unterland ausgeweitet.

Das primäre Ziel der Delogierungspräventionsstelle ist Wohnraum zu erhalten und Wohnungslosigkeit zu verhindern. Die Schwerpunkte der Fachstelle beruhen auf einer umfassenden rechtlichen und wirtschaftlichen Beratung, sozialarbeiterischen Unterstützung und psychosozialen Begleitung der Hilfesuchenden. In Absprache mit dem/der KlientIn kommt es zu Kontaktaufnahme, Konfliktregelung und Vermittlung mit VermieterInnen, Hausverwaltungen oder RechtsvertreterInnen, Gebietskörperschaften und Organen der Gerichtsbarkeit. Der Wohnraum soll unter bestmöglicher Nutzung bzw. Stärkung der persönlichen Ressourcen längerfristig gesichert werden.

Der Zugang und das Angebot der Beratungsstelle ist freiwillig, niederschwellig und kostenlos. Es gibt keine Ausschlussgründe.

□ Abwicklung des EU-Projektes ELER (Programm für ländliche Entwicklung 2014 – 2020)

Das Programm für die ländliche Entwicklung, das ursprünglich ausschließlich für die Förderung der Landwirtschaft in Österreich vorgesehen war und im gesamten Bundesgebiet zum Einsatz kommt, wird aus dem ELER-Fonds finanziert.

Für die Programmperiode 2014 bis 2020 wurde erstmals die Möglichkeit geboten, EU-Mittel auch für Projekte aus dem Bereich Gesundheit und Soziales für die Entwicklung des ländlichen Raumes zur Verfügung zu stellen.

Das Operationelle Programm LE 14-20 sieht vor, dass nur Projekte im sog. „Ländlichen Raum“ unterstützt werden dürfen. Ländlicher Raum ist das gesamte Landesgebiet von Tirol mit Ausnahme der Hauptstadt Innsbruck. Diese Abgrenzung ergibt sich aus einem 3-stufigen Kriterienkonglomerat aus Einwohnerzahl, Einwohnerdichte und ländlicher/urbaner Prägung und wird von der EU-Kommission festgelegt.

Im Bereich Gesundheit und Soziales werden ausschließlich Investitionskosten/Infrastrukturkosten gefördert, diese jedoch zu 100 % der anrechenbaren Kosten.

Grundlage für die Förderung von Projekten stellt die „Sonderrichtlinie des Landes Tirol für EU-Land finanzierte Projektmaßnahmen im Bereich Gesundheit und Soziales im Rahmen des Österreichischen Programmes für ländliche Entwicklung 2014-2020“ dar. Die näheren Informationen sind der Internetseite der Abt. Soziales des Amtes der Tiroler Landesregierung <https://www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/soziales/> zu entnehmen.

□ Abschluss von Fördervereinbarungen mit diversen Trägern im Sozialbereich

Die Tiroler Landesregierung hat sich zuletzt mit Beschluss vom 10.07.2018 mit der „Allgemeinen Richtlinie des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln“ zu klaren Vorgaben für Landesförderungen bekannt. Diese können insbesondere durch Verträge bzw. Fördervereinbarungen näher ausgestaltet werden. Zu diesem Zweck erfolgte die Aufbereitung einer Musterfördervereinbarung für den Sozialbereich in Kooperation mit den SystempartnerInnen. Auf Basis dieser Musterfördervereinbarung wurden seitens des Landes Tirol im Jahr 2020 neuerlich mit 11 Einrichtungen im Sozialbereich Fördervereinbarungen abgeschlossen, welche einen wesentlichen Beitrag zur Transparenz, als auch zur Planbarkeit der Angebotsstruktur leisten.

Die gesamten vom Land Tirol geförderten Vereine ab einer Höhe von € 10.000,00 sind im Anhang II angeführt.

COVID-19:

Die Erhebungen und die Rückmeldungen von Sozialberatungseinrichtungen belegen, dass der Bedarf an Beratungsleistungen aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie stark gestiegen ist. Die im Großraum von Innsbruck bestehenden Einrichtungen stoßen bereits an ihre Kapazitätsgrenzen, sodass es zu längeren Wartezeiten für eine Erstberatung kommt. Das Angebot einer Sozialberatungsstelle richtet sich an erwachsene Personen, die vor allem in Zusammenhang mit Existenzsicherung – bei der Arbeits- und Wohnungssuche bzw. bei drohendem Wohnungsverlust sowie bei der Abklärung und Durchsetzung finanzieller Ansprüche – Beratung und Unterstützung benötigen.

Aufgrund dieser Tatsache erfolgte eine personelle Aufstockung bei Vereinen in diesem Segment im Jahr 2020 sowie die Planung einer neuen Sozialberatungsstelle im Unterland.

Des Weiteren wurde aufgrund der Corona Pandemie ein Zuschuss in der Höhe von € 400.000,00 für Primär- und Präventionsmaßnahmen zur Verfügung gestellt.

11. Zukunftsvisionen

11.1 Zukunftsvision: Pflege- und Gesundheitspolitik

Landesrätin DI.ⁱⁿ Gabriele Fischer

Liebe Leserinnen,
liebe Leser!

Die Begriffe „Teilhabe“ und „Partizipation“ werden in den verschiedensten Kontexten verwendet. Allen Definitionen dieser Begriffe ist gemein, dass sie eng mit aktiver Mitbestimmung verknüpft sind. Und dies ist meine Zukunftsvision der Sozialpolitik: Teilhabe für alle möglich machen – ob Mann oder Frau, jung oder alt, mit und ohne Behinderung, arm oder reich, mit oder ohne Migrationsgeschichte.

Das Tiroler Teilhabegesetz ist dafür beispielgebend. Erstmals wurde unter Einbeziehung der betroffenen Menschen ein Gesetz entwickelt. Die Forderung nach Mit- und Selbstbestimmung und die Teilhabe stand dabei im Mittelpunkt. Echte Teilhabechancen setzen Barrierefreiheit voraus, wobei immer berücksichtigt werden muss, dass Barrierefreiheit nicht nur der Abbau oder die Vermeidung von baulichen Hindernissen bedeutet. Auch schwer verständliche Texte oder Hürden in der Kommunikation können die Teilhabe erschweren. Mir ist immer wichtig zu betonen: Barrieren wurden und werden von Menschen ohne Behinderungen geschaffen – daher liegt es auch an ihnen, diese wieder abzubauen.

Zwar ist mit dem Begriff „Teilhabe“ meist die Inklusion von Menschen mit Behinderungen gemeint, doch gibt es auch für andere Bevölkerungsgruppen Hürden, die eine vollständige Partizipation verhindern. Sind Menschen von Armut betroffen, so sind auch sie gefährdet, sozial ausgegrenzt zu werden. Dies betrifft sämtliche Facetten des Lebens und definiert die Rahmenbedingungen in allen Lebensbereichen wie beispielsweise Kulturgenuss oder gesunde Ernährung.

Teilhabe muss auch für zugewanderte Menschen gelten. Bislang konzentrierte sich der Integrationsprozess vorwiegend auf Sprache, Bildung, Ausbildung und Arbeitsmarkt. Damit lag der Fokus von Integrationsmaßnahmen auf zugewanderten Menschen und darauf, sie bei der Integration zu unterstützen. Um aber der Vielfalt in unserem Land gerecht zu werden und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken, muss auch die Mehrheitsbevölkerung im Integrationsprozess stark miteinbezogen werden. Nur so kann eine umfassende Teilhabe aller erreicht werden.

In diesem Sinne lassen Sie mich mit einem Zitat von Max Frisch schließen:

*„Was alle angeht, können nur alle lösen.
Jeder Versuch eines Einzelnen oder einer Gruppe,
für sich zu lösen, was alle angeht,
muss scheitern.“*

11.2 Zukunftsvision: Pflege- und Gesundheitspolitik

Landesrätin Mag. Annette Leja

Liebe Leserinnen,
liebe Leser!

Die gesunde Lebensweise der Tirolerinnen und Tiroler sowie die hohen Standards in der medizinischen Versorgung führen in den kommenden Jahren zu einer Zunahme der Lebenserwartung. Diese erfreuliche demografische Entwicklung führt jedoch zu einer Steigerung der gesundheitlichen Beeinträchtigungen und spiegelt sich auch in einer erhöhten Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit im hohen Alter inklusive deren begleitende Folgen wider. Psychosoziale Beeinträchtigungen hingegen werden bei jüngeren Personen, die sich noch im Erwerbsalter befinden, vermehrt auch durch die COVID-19-Pandemie, wahrgenommen. In den kommenden Jahren stellen diese Entwicklungen eine große Herausforderung für die Pflegelandschaft in Tirol dar und es gilt die Planung an diesen Faktoren zu orientieren.

Um zeitgemäße Betreuungsangebote bereitstellen zu können ist eine Verknüpfung der medizinischen Versorgungskette sowie eine individuelle medizinische und psychologische Begleitung von zentraler Bedeutung. Die Vernetzung der Gesundheits- und Pflegeversorgungsangebote, die Weiterentwicklung von Planungsgrundsätzen sowie die Einführung von innovativen Projekten werden als wesentliche Eckpfeiler zur Optimierung der Versorgung angesehen. Durch die Synergien zwischen Gesundheits- und Pflegeversorgung werden Ressourcen optimiert und eine hochqualitative Versorgung von betreuungs- und pflegebedürftigen Menschen garantiert. Die schrittweise Etablierung von Community Nurses, sowie Chronic Disease Management Programmen mit professionell eingerichteten Behandlungspfaden, wie dem Behandlungspfad Schlaganfall und Projekten der Digitalisierung der Pflege durch Telemedizin und Telepflege werden als zukunftssträchtige und wegweisende Maßnahmen angesehen. Insbesondere der Einsatz neuer Technologien soll als wesentliche Entlastung und Hilfestellung für Pflegebedürftige, Angehörige zu Hause und Pflegepersonal dienen und eine Pflege vor Ort – wohnortnah, effizient und nah am Menschen – sicherstellen.

Darüber hinaus wird der strukturierte Ausbau des Pflege- und Betreuungsangebotes in Tirol, welcher in den letzten Jahren vom Land Tirol, dem Tiroler Gemeindeverband und der Stadt Innsbruck forciert wurde, fortgesetzt. Die Fortschreibung des Strukturplan Pflege 2023 – 2035 als zentrales Planungsinstrument in der Pflege soll vor allem die Optimierung der Pflege für die kommenden Jahre sicherstellen. Neben der Entlastung pflegender Angehöriger, der Forcierung der Pflege zu Hause und dem Ausbau der mobilen Pflege im Zentrum der Reformbestrebung sollen durch die Einbindung verschiedener Projekte weitere Schritte hin zu einer nachhaltigen, innovativen und bedarfsorientierten Versorgung gesetzt werden.

Die Planung und strategische Zielausrichtung orientiert sich im Wesentlichen an den aktuellen Verhältnissen sowie den künftigen Anforderungen und wird den Weg hin zu einer zukunftssträchtigen Pflege weiter verfolgen.

12. Anhang Abteilung Soziales

Anhang I – Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen	92
Anhang II – Einrichtungen im Sozialbereich	96

Anhang I - Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

Behindertenhilfe:

Derzeit können folgende Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen mit dem Land Tirol abrechnen:

EINRICHTUNG	KONTAKT
ARGE Frühförderung und Familienbegleitung	Taugert 27, 6181 Sellrain arge@fruehfoerderung-tirol.at Tel.: 0664/53 64 994, 0699/17 77 28 82
ARGE Frühförderung und Familienbegleitung - Außerfern	Floriangasse 16, 6600 Reutte Monique.motopraxis@gmail.com arge-ausserfern@gmx.at Tel.: 0676/54 03 400, 0664/73 45 31 09
Aurea/Reha-Autismus gemGmbH	Karl-Schönherr-Straße 3, 6020 Innsbruck info@aurea-tirol.at , www.aurea-tirol.at Tel.: 0512/34 21 27
Caritas der Diözese Innsbruck Einrichtung der Diözese Innsbruck	Heiliggeiststraße 16, 6020 Innsbruck caritas.ibk@dibk.at ; www.caritas-innsbruck.at Tel.: 0512/72 70
Mag. Chwatal Wolfgang	Melachweg 21 / Top 5, 6175 Kematen i.T. wolfgang.cwatal@aon.at Tel.: 0664/73 90 01 07
Diakoniewerk Soziale Dienstleistung GmbH	Tiroler Straße 10, 6322 Kirchbichl s.mader@diakoniewerk.at ; http://tirol.diakoniewerk.at ; www.diakoniewerk.at Tel.: 0664/85 82 646
Die Eule - Therapie- und Förderzentrum gGmbH	Amraserstraße 1, 6020 Innsbruck info@eule.org ; www.eule.org Tel.: 0512/39 44 20
GESCHÜTZTE WERKSTÄTTE - Integrative Betriebe Tirol-GmbH	Fiecht Au 22, 6134 Vomp buero@gwtirol.at ; www.gwtirol.at ; www.gwtirol.eu ; www.holz-metall.eu Tel.: 05242/64 746 - 0
Heilpädagogische Familien gGmbH	Mentlgasse 12a, 6020 Innsbruck info@hpfamilien.at ; www.hpfamilien.at ; Tel.: 0512/58 00 04
HEIM VIA CLAUDIA; Reha-Wohngemeinschaft Alten- und Pflegeheime der Barmherzigen Schwestern Innsbruck GmbH	Karl Mayr Straße 12, 6465 Nassereith nassereith@barmherzige-schwestern.at www.barmherzige-schwestern-heime.at Tel.: 05265/52 36 - 51
IBBA Gemeinnützige GmbH (Inklusives Bäuerliches Bildung- und Arbeitsprojekt)	Maurach 312, 6220 Buch in Tirol info@ibba.at ; www.ibba.at Tel.: 0699/14 42 14 42
Lebenshilfe Tirol gGmbH	Ing.-Etzel-Straße 11, 6020 Innsbruck office@tirol.lebenshilfe.at ; www.tirol.lebenshilfe.at Tel.: 050 43 40 012
Landessonderschule mit Internat Mariatal	Mariatal 15, 6233 Kramsach direktion@mariatal.tsn.at , www.mariatal.at Tel.: 05337/62 220

MOHI Tirol gGmbH	Heiliggeiststraße 21, 6020 Innsbruck mohi@mohi-tirol.at ; www.mohi-tirol.at Tel.: 0512/57 95 83
Blinden- und Sehbehindertenverband Tirol	Amraser Straße 87, 6020 Innsbruck office@bsvt.at ; www.bsvt.at Tel.: 0512/33 422
Verein UK-Unterwegs	Hallerstrasse 109, 1. Stock, Büro 8/9, 6020 Innsbruck tanja.hauser@uk-unterwegs www.uk-unterwegs.at Tel.: 0680/22 50 265
slw Soziale Dienste GmbH	Mailsweg 2, 6094 Axams verwaltung@slw.at ; www.slw.at Tel.: 05234/68 277 - 159
Netzwerk St. Josef – Soziale Einrichtungen d. Barmherzigen Schwestern Zams Betriebs GmbH	Vinzenzweg 2, 6068 Mils bei Hall gloria.mack@semh-zams.at ; www.soziale-einrichtungen.at Tel.: 05223/57 903
Tiroler Verein Integriertes Wohnen - IWO	Tschamlerstraße 4, 6020 Innsbruck innsbruck@verein-iwo.at ; www.verein-iwo.at Tel.: 0512/57 82 12
Arbas Arbeitsassistenten Tirol gGmbH	Fürstenweg 80, 6020 Innsbruck office@arbas.at ; www.arbas.at Tel.: 0512/56 72 24
Verein Arche Tirol	St. Jodok 73, 6154 Vals office@arche-tirol.at ; www.arche-tirol.at Tel.: 05279/20 151
AufBauWerk Unternehmen für junge Menschen	Rennweg 17b, 6020 Innsbruck office@aufbauwerk.com ; www.aufbauwerk.com Tel.: 0512/58 58 14 - 50
Verein Beratungsstelle für Gehörlose/Dolmetschzentrale für Gebärdensprache	Franz Fischer Straße 7, 6020 Innsbruck beratung@gehoerlos-tirol.at ; www.gehoerlos-tirol.at/beratung Tel.: 0512/58 08 00
Verein Impulse Völs "Engagement für Menschen mit Unterstützungsbedarf"	Innsbruckerstraße 53b, 6176 Völs direktion@impulsevoels.at ; www.impulsevoels.at Tel.: 0512/30 27 17, Mobil: 0664/13 59 170
Verein Lebenswelt Tirol Sprachwerkstatt	Franz-Fischer-Straße 33, 6020 Innsbruck www.lebenswelt-tirol.at ; info@lebenswelt-tirol.at Tel.: 0660/38 65 271
Verein Selbstbestimmt Leben Innsbruck - SLI	Anton-Eder-Straße 15, 6020 Innsbruck office@selbstbestimmt-leben.at ; www.selbstbestimmt-leben.at Tel.: 0512/57 89 89
St. Raphael GmbH	Ing.-Etzel-Straße 71a, 6020 Innsbruck tagesbetreuung@sankt-raphael.at Tel.: 0512/59 632 - 511
Verein TAFIE – Innsbruck-Land/Tiroler Arbeitskreis für integrative Entwicklung	Egger-Lienz-Straße 2, 6112 Wattens sekretariat@tafie.at ; www.tafie.at Tel.: 05224/55 638 - 0

Verein VIANOVA – Verein zur Integration von Menschen mit Behinderung	Mühlerstraße 12, 6600 Reutte office@vianova-austria.at , www.vianova-austria.at Tel.: 05672/62 486
W.I.R. gemeinnützige GmbH	Behaimstraße 2/ Haus A/ 3. Stock, 6060 Hall in Tirol office@wir-ggmbh.at ; www.wir-ggmbh.at Tel.: 05223/22 508
Zentrum für Hör- und Sprachpädagogik Mils	Milser-Heide-Straße 1, 6068 Mils direktion@zentrum-mils.tsn.at ; www.zentrum-mils.tsn.at Tel.: 05223/53 323
Freiberufliche TherapeutInnen in Tirol Physio- und ErgotherapeutInnen sowie LogopädInnen	Physio Austria, Bundesverband der PhysiotherapeutInnen Lange Gasse 30/1, 1080 Wien office@physioaustria.at, www.physioaustria.at Tel.: 01/58 79 951 Ergotherapie Austria, Bundesverband der ErgotherapeutInnen Holzmeistergasse 7-9/2/1, 1210 Wien www.ergotherapie.at Tel.: 01/89 55 476 logopädieaustria, Bundesverband der LogopädInnen Sperrgasse 8-10, 1150 Wien www.logopaediaustria.at Tel.: 01/89 29 380

Psychiatrie und Sucht:

Einrichtungen zur Betreuung von psychisch Kranken sowie alkohol- und drogenkranken Personen in Tirol, mit denen das Land Tirol Leistungen abrechnet:

EINRICHTUNG	KONTAKT
Innsbrucker Soziale Dienste GmbH Stelle für Ambulante Suchtprävention	Ing.-Etzel-Straße 5, 6020 Innsbruck asp@isd.or.at , www.isd.or.at Tel.: 0512/53 31 74 40
Therapienetz gemeinnützige GmbH - Haus am Seespitz	Pertisauer Straße 32, 6212 Maurach office@hausamseespitz.at ; Tel.: 05243/43 40
Verein Emmaus Innsbruck	Stadlweg 17, 6020 Innsbruck office@emmaus-innsbruck.at ; www.emmaus-innsbruck.at Tel.: 0512/26 17 67
Verein für Obdachlose	Kapuzinergasse 43, 6020 Innsbruck office@obdachlose.at ; www.obdachlose.at Tel.: 0512/58 07 03
pro mente tirol gemGmbH	Karl Schönherr Straße 3, 6020 Innsbruck direktion@promente-tirol.at , www.promente-tirol.at Tel.: 0512/58 51 29
Verein Psychosozialer Pflegedienst Tirol - PSP	Schmiedtorgasse 5, 6060 Hall i.T. kontakt@psptirol.org ; www.psptirol.org Tel.: 05223/54 911 - 0
start pro mente Gemeinnützige GmbH (Sozialtherapeutische Arbeitsgemeinschaft Tirol)	Karmelitergasse 21, 6020 Innsbruck office@startpromente.at ; www.startpromente.at Tel.: 0699/15 91 89 63
Verein Suchthilfe Tirol (Zusammenlegung Verein sucht.hilfe BIN und Verein Suchtberatung Tirol)	Innsbrucker Straße 85/1, 6060 Hall in Tirol www.suchthilfe.tirol 0512/580080
Verein Zentrum für systemisch orientierte Beratung, Behandlung und Psychotherapie	Mariahilfpark 4 Top 712, 6020 Innsbruck zsb@gmx.at Tel.: 0650/28 35 868

Anhang II - Einrichtungen im Sozialbereich

Soziale Einrichtungen in Tirol, welche im Jahr 2019/2020 vom Land Tirol, Abteilung Soziales, eine Förderung auf Subventionsbasis (ab € 10.000,--) erhalten haben:

EINRICHTUNG	KONTAKT
AIDS-Hilfe Tirol	Kaiser-Josef-Straße 13, 6020 Innsbruck www.aidshilfe-tirol.at Tel.: 0512/56 36 21
ARANEA Mädchenzentrum	Matthias-Schmid-Straße 10, 6020 Innsbruck www.aranea.or.at Tel.: 0650/28 31 902
ASP Ambulante Suchtprävention Innsbrucker Soziale Dienste GmbH	Innrain 24, 6020 Innsbruck info@isd.or.at Tel.: 0512/53 31
Beratungsstelle für Gehörlose und Dolmetschzentrale für Gebärdensprache	Franz-Fischer-Straße 7, 6020 Innsbruck www.gehoerlos-tirol.at Tel.: 0512/580 800
Blinden- und Sehbehindertenverband Tirol	Amraser Str. 87, 6020 Innsbruck www.bsvt.at Tel.: 0512/33 4 22
Caritas der Diözese Innsbruck	Heiliggeiststraße 16, 6020 Innsbruck www.caritas-tirol.at Tel.: 0512/72 700
DOWAS für Frauen	Adamgasse 4/2, 6020 Innsbruck www.dowas-fuer-frauen.at Tel.: 0512/56 24 77
Drogenarbeit Z6	Dreiheiligenstraße 9, 6020 Innsbruck www.drogenarbeitz6.at Tel.: 0699/13 14 33 16
Evita	Oberer Stadtplatz 6, 6330 Kufstein www.evita-frauenberatung.at Tel.: 05372/63 616
fhg – Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH	Innrain 98, 6020 Innsbruck www.fhg-tirol.ac.at Tel.: 0512/5322-76707
Frauen aus allen Ländern	Tschamlerstraße 4, 6020 Innsbruck www.frauenausallenlaendern.org Tel.: 0512/5647781
Frauen helfen Frauen	Museumstraße 10, 6020 Innsbruck www.fhf-tirol.at Tel.: 0512/5809770
Frauenzentrum Osttirol	Schweizergasse 26, 9900 Lienz www.frauenzentrum-osttirol.at Tel.: 04852/67 193
Gesundheit Österreich GmbH	Stubenring 6, 1010 Wien www.goeg.at Tel.: 01/51561

Integration Tirol	Hallerstraße 109, 6020 Innsbruck www.integration-tirol.at Tel.: 0699/1 999 555 6
Neustart	Andreas-Hofer-Straße 46, 6020 Innsbruck www.neustart.at Tel.: 0512/58 04 040
NutzerInnenvertretung Tirol	Karl-Innerebner-Straße 125, 6020 Innsbruck www.tirol.vertretung.at Tel.: 0512/508-1901
Österreichischer Blinden- und Sehbehindertenverband (Hörbücherei)	Hietzinger Kai 85/DG, 1130 Wien www.blindenverband.at Tel.: 01982/7584 - 201
Österreichisches Rotes Kreuz – Servicestelle Osttirol	Sillufer 3, 6020 Innsbruck www.rotekreuz-innsbruck.at Tel.: 0512/33444
Österreichischer Zivilinvalidenverband	Bürgerstraße 12, 6020 Innsbruck www.oeziv-tirol.at Tel.: 0512/57 19 83
Pädagogische Hochschule Tirol	Pastorstraße 7, 6020 Innsbruck www.ph-tirol.ac.at Tel.: 0512/599230
Peer Beratung Persönliches Budget Tirol	Bürgerstraße 12, 6020 Innsbruck www.pb-tirol.at Tel.: 0677/63558229
pro mente Tirol gemGmbH	Karl Schoenherr Str. 3, 6020 Innsbruck www.promente-tirol.at Tel.: 0512/585129
Psychosozialer Pflegedienst Tirol	Schmiedtorgasse 5, 6060 Hall in Tirol www.pspitirol.org Tel.: 05223/54911
Selbstbestimmt Leben gGmbH	Anton-Eder-Straße 15, 6020 Innsbruck www.selbstbestimmt-leben.at Tel.: 0512/578989
slw Soziale Dienste GmbH	Mailsweg 2, 6094 Axams www.slw.at Tel.: 05245/68277
Therapienetz gemeinnützige GmbH (Haus am Seespitz)	Pertisauer Straße 32, 6212 Maurach www.hausamseespitz.at Tel.: 0512/585129
Verein RollOn Austria – Wir sind behindert	Leopoldstraße 3/2, 6020 Innsbruck www.rollon.at Tel. 0512/551128
Schuldenberatung Tirol	Wilhelm-Greil-Straße 23, 6020 Innsbruck www.sbtiro.at Tel.: 0512/57 76 49
Tiroler Behindertensportverband	Stadionstraße 1, 6020 Innsbruck www.tbsv.or.at Tel.: 0512/58 78 86

Tiroler Frauenhaus	Adamgasse 16, 6020 Innsbruck www.frauenhaus-tirol.at Tel.: 0512/27 23 03
Tiroler Interessensverband für psychosoziale Inklusion	Karmelitergasse 21, 6020 Innsbruck www.tispi.at Tel.: 0677/64058230
Tiroler Kinder und Jugend GmbH	Museumstraße 11, 6020 Innsbruck www.kinder-jugend.tirol.at Tel.: 0512/58 37 57
Tiroler Kriegsoferversverband	Bürgerstraße 12, 6020 Innsbruck www.kobv.at Tel.: 0512/598040
Verein Emmaus	Stadlweg 17, 6020 Innsbruck www.emmaus-innsbruck.at Tel.: 0512/261767
Verein Frauen gegen Vergewaltigung	Sonnenburgstraße 5, 6020 Innsbruck www.frauen-gegen-vergewaltigung.at Tel.: 0512/57 44 16
Verein für Obdachlose	Kapuzinergasse 43, 6020 Innsbruck www.obdachlose.at Tel.: 0512/58 17 54
Verein für Sozialprojekte Schwaz	Ludwig-Penz-Straße 21, 6130 Schwaz www.teestube.at Tel.: 05242/67 654
Verein Mannsbilder	Anichstraße 11, 6020 Innsbruck www.mannsbilder.at Tel.: 0512/57 66 44
Verein Suchthilfe Tirol (Zusammenlegung Verein sucht.hilfe BIN und Verein Suchtberatung Tirol)	Innsbrucker Straße 85/1, 6060 Hall in Tirol www.suchthilfe.tirol 0512/580080
Verein Wider die Gewalt	Trattnerhof 2, 1010 Wien www.widerdiegewalt.at Tel.: 0680/2195315
Verein zur Förderung des DOWAS	Leopoldstraße 18, 6020 Innsbruck www.dowas.org Tel.: 0512/57 23 43
Verkehrsverbund Tirol GesmbH	Sterzinger Str. 3, 6020 Innsbruck www.vvt.at Tel.: 0512/561616
Vinzenzgemeinschaft St. Vinzenz (Vinzibus)	Grauer Steinweg 38, 6020 Innsbruck www.vinzenzgemeinschaften-tirol.at Tel.: 0664/5163988
Zentrum für Jugendarbeit Z6	Dreiheiligenstraße 9c, 6020 Innsbruck www.z6online.com Tel.: 0512/58 08 08

Abteilung Kinder- und Jugendhilfe

II. Abteilung Kinder- und Jugendhilfe

1. Aufbau der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe

Vorständin:	Mag. ^a Silvia Rass-Schell
Adresse:	6020 Innsbruck, Leopoldstraße 3 / 4. Stock (bis 23.07.2019 6020 Innsbruck Eduard-Wallnöfer-Platz 3 / 4. Stock)
Telefon, Fax:	0512 / 508 – 2642 oder 2640; 0512 / 508 – 742645
E-Mail, Homepage:	kiju@tirol.gv.at www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/kinder-jugendhilfe/

Zu den Aufgaben der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe gehören insbesondere die Rechts- und Fachaufsicht sowie die wirtschaftliche Aufsicht sowohl der Kinder- und Jugendhilfen der Bezirksverwaltungsbehörden als auch der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Tirol. Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe nimmt die Planungsaufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in Tirol in Abstimmung mit dem zuständigen Regierungsmitglied sowie mit der Gruppe Gesellschaft und Soziales wahr.

Zu den weiteren Aufgabenbereichen zählen insbesondere:

- ☐ Hoheitliche Entscheidungen nach dem Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz (TKJHG)
- ☐ Legistische Aufgaben
- ☐ Organisation von Weiterbildungen
- ☐ Bewilligung und Aufsicht von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen
- ☐ Koordination im Adoptionsbereich
- ☐ Aufgaben der Zentralbehörde nach dem Haager Adoptionsübereinkommen sowie der Brüssel-IIa-Verordnung
- ☐ Vertretung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (umF)
- ☐ System- und Anwenderbetreuung der KIJU-Geschäftssoftware „JUWIS
- ☐ Aufsicht über die Landeseinrichtungen Landeskinderheim Axams, Sozialpädagogisches Zentrum St. Martin in Schwaz, Landessonderschule mit Internat Mariatal in Kramsach und *das Bildungszentrum für Hören und Sehen in Mils (Fusion von Zentrum für Hör- und Sprachpädagogik in Mils und Landesblinden- und Sehbehindertenschule in Innsbruck im Herbst 2020)*

1.1. Organigramm



Abbildung 33: Organigramm der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe, Stand Juli 2021

1.2. Bereiche

(Stand Juli 2021)

Name:	Vorständin der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
Vorständin:	Mag. ^a Silvia Rass-Schell
Stellvertreterin:	Mag. ^a Gertrud Gaugg und Mag. ^a Martina Marksteiner

Der Vorständin der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe obliegt u.a.:

- ☐ Organisation
- ☐ Koordination und Aufsicht über alle Arbeitsbereiche der Abteilung
- ☐ Personalangelegenheiten einschließlich Stellenplan betreffend alle MitarbeiterInnen der Abteilung (nicht nachgeordnete Einrichtungen)
- ☐ Freigabe für Vergabeverfahren
- ☐ ARGE Kinder- und Jugendhilfe
- ☐ Kinder- und Jugendhilfebeirat
- ☐ Öffentlichkeitsarbeit
- ☐ Mitwirkung ELER
- ☐ Mitglied im Kinderrechte-Board bei Bundeskanzleramt

Name:	Vorzimmer der Abteilungsvorständin
Ansprechperson:	Claudia Gschirr

Der Aufgabenbereich des Vorzimmers umfasst u.a.:

- ☐ Vorzimmerdienst
- ☐ Schreibarbeiten
- ☐ Führung der Urlaubskarteien
- ☐ Krank- und Gesundmeldungen
- ☐ Verwaltung des Reise- sowie Privatkilometerkontingents
- ☐ Vertretung im Bereich Kanzlei
- ☐ Beauftragte für Elektronische Zeiterfassung (EZE)
- ☐ Wartung der Homepage der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
- ☐ Kontakt zum IT-Gruppenansprechpartner bezüglich EDV Angelegenheiten
- ☐ Administratorin der elektronischen Aktenverwaltung (ELAK)
- ☐ Führung des Protokolls des Kinder- und Jugendhilfebeirates
- ☐ Leistungsschätzungsbeauftragte
- ☐ Erledigungen für den Psychologischen Dienst
- ☐ Erfasserin beim Vergabeverfahren gemeinsam mit der Abteilungsvorständin (Anlage eines Vergabeverfahrens, Bekanntmachung, Hochladen von Verfahrensunterlagen, u.a)
- ☐ TLR-Userverwaltung – Rechte-Administratorin

Name:	Kanzlei
Ansprechpersonen:	Christine Schwinghammer (Kanzleileiterin) Patricia Bucher Birgit Eller Karin Prectl

Der Aufgabenbereich der Kanzlei umfasst u.a.:

- ☐ Protokoll
- ☐ Schreibarbeiten
- ☐ Bestellung und Anschaffung von Kanzlei- und EDV-Materialien
- ☐ Vertretung von Frau Gschirr Claudia im Bereich Vorzimmer
- ☐ Abfertigung des Postlaufes
- ☐ Archivierung und Skartierung aller Akten im Bereich der Abteilung
- ☐ ELAK-Administratorinnen
- ☐ Krank- und Gesundmeldungen
- ☐ Leistungsschätzungsbeauftragte
- ☐ Sicherheitsvertrauensperson
- ☐ EZE-Beauftragte-Stellvertretung
- ☐ Erledigungen für den Psychologischen Dienst

Name:	Fachbereich Sozialarbeit, Pädagogik und Psychologie
Ansprechpersonen:	Mag. ^a Gertrud Gaugg (Stv. der Abteilungsvorständin) DSA ⁱⁿ Maria Perfler DSA Reinhard Stocker-Waldhuber Mirjam Wolfsgruber, BA Manuela Sailer, MSc

Die Aufgaben des Fachbereiches Sozialarbeit, Pädagogik und Psychologie umfassen u.a.:

- ☐ Koordination aller Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- ☐ Fachliche Aufsicht über öffentliche und private Stellen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- ☐ Kooperation mit Trägern zu Themen der Qualitätsentwicklung, Dokumentation, etc.
- ☐ Kontakt zur Wissenschaft, Universität und Fachhochschule
- ☐ Aufsichtsbeschwerden über die Kinder- und Jugendhilfe
- ☐ Fragestellungen betreffend PraktikantInnen
- ☐ Fachliche Begleitung und Ausbau von Schulsozialarbeit in Tirol
- ☐ Fachliche Mitwirkung in den anderen Arbeitsbereichen der Abteilung
- ☐ Mitwirkung im Pflegekinderwesen und Adoptionsbereich
- ☐ Leitende Sozialarbeit Vernetzung mit anderen Bundesländern
- ☐ Abfragen nach §§ 45, 46 TKJHG

Name:	Fachbereich Recht
Ansprechpersonen:	Mag. Stefan Obererlacher Mag. ^a Andrea Piccolroaz Dr. ⁱⁿ Anna Katharina Pontiller

Die Aufgaben des Fachbereiches Recht umfassen u.a.:

- ☐ Hoheitliche Entscheidungen nach dem TKJHG
- ☐ Rechtliche Aufsicht über Kinder- und Jugendhilfe an den Bezirksverwaltungsbehörden
- ☐ Rechtliche Aufsicht der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen
- ☐ Legistische Angelegenheiten
- ☐ Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen
- ☐ Rechtsauskünfte und Rechtsberatung im Kinder- und Jugendhilfe- und Familienrechtsbereich
- ☐ Aufsichtsbeschwerden betreffend juristische Angelegenheiten
- ☐ Vertragsangelegenheiten in Zusammenarbeit mit der Abteilung Justizariat
- ☐ Jahrestagung und Arbeitstreffen der LeiterInnen der Kinder- und Jugendhilfe an den Bezirksverwaltungsbehörden
- ☐ Agenden im Zusammenhang mit Jugendgerichtshilfe (JGG)
- ☐ Juristische Mitwirkung in den anderen Arbeitsbereichen der Abteilung
- ☐ UN-Kinderrechtskonvention
- ☐ Internationale Adoptionen und Adoptionsrecht allgemein
- ☐ Informationen im Hinblick auf internationale Vereinbarungen, Verordnungen insbesondere bei Unterhaltssicherung sowie Brüssel IIa
- ☐ Wartung der Handlungsanweisungen der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe sowie Sammlung und Veröffentlichung auf der Homepage/WIKI
- ☐ Gemeindevorschreibungen
- ☐ Fragen des Datenschutzes im Rahmen des TKJHG
- ☐ Organisation von Weiterbildungen zu juristischen Themen gemeinsam mit dem Fachbereich Personalentwicklung für die Rechtsvertreter*innen der BVBs
- ☐ Erstellung des Sozial- Kinder- und Jugendhilfeberichts in Zusammenarbeit mit der Abteilung Soziales sowie den weiteren Fachbereichen der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
- ☐ Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
- ☐ Heimaufenthaltsgesetz

Name:	Fachbereich Wirtschaft, Controlling und EDV
Ansprechpersonen:	Mag. ^a Martina Marksteiner (Fachbereichsleiterin und Stv. der Abteilungsvorständin) Mag. ^a Monika Nagiller-Wöll Iris Heidegger Sabine Kofler-Pörnbacher Alexander Mair

Die Aufgaben des Fachbereiches Wirtschaft, Controlling und EDV umfassen u.a.:

- ☐ Budgets (insbesondere Erstellung, Budgetmittelumschichtungen, Zusatzkredite)
- ☐ Kalkulation und Prüfung der Tag- und Stundensätze der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Mitwirkung an der Umsetzung eines Normkostenmodells
- ☐ Wirtschaftliche Aufsicht sowie Auswertungen über öffentliche und private Stellen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- ☐ Kostenbeiträge der Gemeinden
- ☐ Buchhaltung
- ☐ Missbrauchsoffer – Entschädigung, Therapieleistungen und Abrechnung der Kosten von Studien in Abstimmung/Auftrag mit Frau Barbara Winner, MSc
- ☐ Wirtschaftlich-fachliche Mitwirkung in den anderen Arbeitsbereichen der Abteilung u.a. bei der Ausarbeitung von Leistungsverträgen, insbes. nach den Verordnungen, LGBL. Nr. 168/2014 sowie LGBL. Nr. 169/2014
- ☐ Führung und Auswertung der Statistik (Bund, Land) bzw. Auswertung spezifischer Fragen
- ☐ Erarbeitung von Planungsgrundlagen
- ☐ Controlling; Erstellung und Ausarbeitung eines Konzeptes für die Einführung von Controlling – Normtagsatz und Stundensätze
- ☐ Transparenzdatenbanken
- ☐ Medientransparenzdatenbank
- ☐ Richtlinie Unterstützung der Erziehung
- ☐ Umsetzung bzw. Vollzug des Bewirtschaftungserlasses
- ☐ System- und Anwenderbetreuung der KIJU-Geschäftssoftware „JUWIS“
- ☐ Benutzerverwaltung und Wartung aller relevanten Parameter wie Einrichtungen, Leistungscodes, Kostensätze usw.
- ☐ Erstellung von Schulungsunterlagen und Schulung der AnwenderInnen
- ☐ Test, Anpassung und laufende Weiterentwicklung der Software
- ☐ Datenauswertung und Aufbereitung von Daten zu statistischen Zwecken
- ☐ Vereinheitlichung und vollumfängliche Implementierung der Software auf allen Bezirksverwaltungsbehörden
- ☐ Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
- ☐ Mitwirkung bei Abfragen nach §§ 45, 46 TKJHG

Name:	Fachbereich unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF)
Ansprechpersonen:	Mag. Raimund Pehm (Leitung), Daniela Seiser (Administration) Team Obsorge: Deborah Fänderich, MA; Jennifer Insam, BA; DSA ⁱⁿ Karin Nindl; Schnur Luise, MA Team Recht: Mag. ^a Semra Acar; Mag. ^a Jasmin Hintaye Mobiles Team: Lilly Drogies, BA; Nicola Eberharter, Dipl. Soz.-Päd.; Samir Roisch, BA

Die Aufgaben des Fachbereichs unbegleitete minderjährige Flüchtlinge umfassen u.a.:

- ☐ Übernahme der Obsorge, insbesondere fachliche Begleitung und Beratung von Grundversorgungseinrichtungen für umF bei der Ausübung der Pflege und Erziehung für umF bzw. fachliche Begleitung und Beratung stationärer, teilstationärer und ambulanter Erziehungshilfen für umF sowie ergänzende sozialarbeiterische bzw. psychosoziale Begleitung und Betreuung von umF für die Kinder- und Jugendhilfe als Obsorgeträgerin (sog. Obsorge-Sozialarbeit), außerdem Sorge um Nachbetreuung im Einzelfall (soweit dies nicht von anderer Seite, z.B. durch die Kinder- und Jugendhilfe vor Ort, eine andere Abteilung des Amtes der Landesregierung oder eine andere hierfür geeignete Einrichtung wahrgenommen wird).
- ☐ Rechtsvertretung nach § 12 Fremdenpolizeigesetz und § 10 BFA-VG (soweit diese nicht von anderer Seite z. B. durch die Kinder- und Jugendhilfe vor Ort oder durch Dritte wahrgenommen wird); dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, in Strafverfahren nach dem StGB und dem SMG; in sonstigen Verwaltungsverfahren und in weiteren rechtlichen Belangen im Rahmen der Obsorge.
- ☐ Sozialarbeiterische bzw. psychosoziale Begleitung von umF in der Phase des Leaving Care (bis maximal zum Erreichen des 21. Lebensjahres und soweit diese nicht von anderer Seite, z. B. durch die Kinder- und Jugendhilfe vor Ort, eine andere Abteilung des Amtes der Landesregierung oder eine andere hierfür geeignete Einrichtung wahrgenommen wird) in Anknüpfung an die Arbeit der mit der Obsorge betrauten SozialarbeiterInnen und der JuristInnen des Fachteams umF sowie im Austausch mit diesen, d. h. insbesondere: Unterstützung der jungen Erwachsenen bei Behördengängen, bei der Wohnungs- und Arbeitssuche, bei der (Weiter-)Entwicklung einer Bildungsperspektive einschließlich der Kontaktaufnahme mit relevanten weiterführenden Unterstützungssystemen, bei der weiteren Verselbstständigung in der Haushaltsführung und im Umgang mit Geld, außerdem sozialarbeiterische bzw. psychosoziale Unterstützung in besonderen Krisensituationen sowie einzelfallbezogene Vernetzung mit externen HelferInnen- und Unterstützungssystemen.
- ☐ Vernetzung und Teilnahme an Besprechungen mit SystempartnerInnen und anderen mit der Thematik umF befassten Einrichtungen und Institutionen in Tirol und bundesweit (einschließlich des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl und der Sicherheitsbehörden).
- ☐ Dokumentation und Führung der Statistik
- ☐ Mitwirkung in Arbeitsgruppen u. Ä. zum Problembereich Kinderhandel
- ☐ Erstellung von Sachverhaltsdarstellungen und Analysen sowie Erarbeitung von Konzepten mit dem Ziel, die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von umF in Tirol stetig zu verbessern.
- ☐ Mitwirkung bei der Familienzusammenführung, insbesondere Schnittstelle zum Roten Kreuz zwecks Antragsstellung innerhalb von drei Monaten

1.3. Psychologischer Dienst

Name:	Psychologischer Dienst
Organisationsform:	Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
Adresse:	Wilhelm-Greil-Straße 21, 6020 Innsbruck
Telefon, Fax:	0512 / 508 – 2652 oder 2642, 0512 / 508 – 742645
E-Mail, Homepage:	kiju@tirol.gv.at , www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/kinder-jugendhilfe/psychologischerdienst/
Leitung:	Dr. Hannes Henzinger (Mag. ^a Monika Kotter-Oberhauser bis 30.06.2019)

Dem Psychologischen Dienst des Landes obliegt die Durchführung von Sachverständigentätigkeiten für die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirksverwaltungsbehörden. Aufgabe der MitarbeiterInnen des Psychologischen Dienstes ist die fachliche Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe bei Entscheidungen über notwendige Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohles durch:

☐ Psychologische Diagnostik:

Psychosoziale Diagnostik von Kindern und Jugendlichen und deren Bezugspersonen (z.B. emotionale Befindlichkeit, Verhalten, Bindung, Soziale Kompetenz, Psychische Stabilität)

Die klinisch-psychologische Diagnostik erfolgt auf der Basis von explorativen Gesprächen, psychometrischen und projektiven Testverfahren sowie Interaktionsbeobachtungen in verschiedenen Settings (Familie, Kindergarten, Hort, Einrichtung etc.)

☐ Beratung der MitarbeiterInnen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der KlientInnen, insbesondere:

Fachliche Beratung bei der Ziel- und Auftragsklärung für Hilfen zur Erziehung (Start- und Verlaufsdagnostik)

Fachliche Beratung bei der Planung, Durchführung, Änderung und Beendigung von Hilfen zur Erziehung

Beratung/Begleitung/Unterstützung von Bezugspersonen bei der Umsetzung sowie Akzeptanz von Hilfen zur Erziehung im Sinne einer Kindeswohlförderlichen Haltung

Prozess- und lösungsorientierte Beratung und Begleitung von Kindern/Jugendlichen und deren Bezugspersonen

Fachliche Unterstützung und Beratung bei konflikthafter Kontaktregelungen im Rahmen voller Erziehung

☐ Pflegekinderwesen:

Mitwirkung bei der Eignungsfeststellung von PflegeelternwerberInnen

Fachpsychologische Stellungnahmen und Beratungen bei Problemen und Konflikten in bestehenden Pflegeverhältnissen

Konzeption und Koordination der Ausbildung und Fortbildung von Pflegepersonen

☐ Vortrags- und Fortbildungstätigkeit für MitarbeiterInnen der Kinder- und Jugendhilfe und Einrichtungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe

Vortrags- und Fortbildungstätigkeit für MitarbeiterInnen der Kinder- und Jugendhilfe und Einrichtungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe

Die Inanspruchnahme und Ausführung sämtlicher Tätigkeiten des Psychologischen Dienstes erfolgen ausschließlich über Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirksverwaltungsbehörden.

1.4. Erziehungsberatung

Name:	Erziehungsberatung
Organisationsform:	Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
Adresse:	Anichstraße 40, 6020 Innsbruck (Zentrale)
Telefon, Fax:	0512 /508 – 2972; 0512 / 508 – 742975
E-Mail, Homepage:	kiju@tirol.gv.at , https://www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/erziehungsberatung/
Leitung:	Dr. Christian Hiltpolt

Die Erziehungsberatung ist eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe. Sie fördert die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, unterstützt Eltern und Erziehungsberechtigte und trägt dadurch zur Verbesserung der Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien bei.

Die Inanspruchnahme von Erziehungsberatung in Tirol erfolgt freiwillig, ist kostenfrei, vertraulich und anonym. Nähere Ausführungen zur Erziehungsberatung im Kapitel „Soziale Dienste und ambulante Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe“.

2. Kinder- und Jugendhilfe in den Bezirksverwaltungsbehörden

2.1. Adressen

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck Kinder- und Jugendhilfe Neuhauserstraße 7 6020 Innsbruck Tel.: 0512 / 5344 – 6212 Fax: 0512 / 5344 – 745005 E-Mail: bh.innsbruck@tirol.gv.at	Bezirkshauptmannschaft Landeck Kinder- und Jugendhilfe Innstraße 5 6500 Landeck Tel.: 05442 / 6996 – 5462 Fax: 05442 / 6996 – 745415 E-Mail: bh.landeck@tirol.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Imst Kinder- und Jugendhilfe Stadtplatz 1 6460 Imst Tel.: 05412 / 6996 – 5361 Fax: 05412 / 6996 – 745385 E-Mail: bh.imst@tirol.gv.at	Bezirkshauptmannschaft Lienz Kinder- und Jugendhilfe Dolomitenstraße 3 9900 Lienz Tel.: 04852 / 6633 – 6582 Fax: 04852 / 6633 – 746505 E-Mail: bh.lienz@tirol.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel Kinder- und Jugendhilfe Josef-Herold-Straße 10 6370 Kitzbühel Tel.: 05356 / 62131 – 6342 Fax: 05356 / 62131 – 746345 E-Mail: bh.kitzbuehel@tirol.gv.at	Bezirkshauptmannschaft Reutte Kinder- und Jugendhilfe Obermarkt 7 6600 Reutte Tel.: 05672 / 6996 – 5672 Fax: 05672 / 6996 – 745605 E-Mail: bh.reutte@tirol.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Kufstein Kinder- und Jugendhilfe Bozner Platz 1 6330 Kufstein Tel.: 05372 / 606 – 6102 Fax: 05372 / 606 – 746100 E-Mail: bh.kufstein@tirol.gv.at	Bezirkshauptmannschaft Schwaz Kinder- und Jugendhilfe Franz-Josef-Straße 25 6130 Schwaz Tel.: 05242 / 6931 – 5831 Fax: 05242 / 6931 – 745805 E-Mail: bh.schwaz@tirol.gv.at
Stadtmagistrat Innsbruck Kinder- und Jugendhilfe Ing.-Eitzel-Straße 5 6020 Innsbruck Tel.: 0512 / 5360 – 9228 Fax: 0512 / 5360 – 2502 E-Mail: post.kinderhilfe@innsbruck.gv.at	

2.2. Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirksverwaltungsbehörden

2.2.1. Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfeträgers nach bürgerlichem Recht

Wird ein minderjähriges Kind im Inland gefunden und sind dessen Eltern unbekannt („Findelkind“), so ist kraft Gesetzes der Kinder- und Jugendhilfeträger mit der Obsorge betraut. Dies gilt auch für den Bereich der Vermögensverwaltung sowie für die gesetzliche Vertretung, wenn ein Kind im Inland geboren wird und dessen unverheiratete Mutter minderjährig ist (§ 207 ABGB, JGS Nr. 946/1811 idgF.). Die automatische Befugnis zur Vertretung und Vermögensverwaltung des Kinder- und Jugendhilfeträgers ist nur bei minderjährigen Elternteilen vorgesehen.

Sofern die Eltern die Obsorge nicht übernehmen können ist der Kinder- und Jugendhilfeträger **gerichtlich** mit der Obsorge ganz oder teilweise zu betrauen, wenn sich für Minderjährige keine Verwandten oder andere nahestehende oder sonst geeignete Personen finden lassen, die mit der Obsorge betraut werden könnten. Dies gilt auch, wenn für Minderjährige ein Kurator zu bestellen ist (§ 209 ABGB).

Darüber hinaus hat der Kinder- und Jugendhilfeträger die zur **Wahrung des Wohles** des Minderjährigen erforderlichen **gerichtlichen Verfügungen** im Bereich der Obsorge nach § 181 ABGB zu beantragen. Bei Gefahr im Verzug kann er die erforderlichen Maßnahmen der Pflege und Erziehung vorläufig mit Wirksamkeit bis zur gerichtlichen Entscheidung selbst treffen; er hat diese Entscheidung unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen zu beantragen. Im Umfang der getroffenen Maßnahmen ist der Kinder- und Jugendhilfeträger vorläufig mit der Obsorge betraut (§ 211 Abs. 1 ABGB).

Eine einstweilige Verfügung nach den §§ 382b (Schutz vor Gewalt in Wohnungen), 382e (Allgemeiner Schutz vor Gewalt) und 382g (Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre) Exekutionsordnung – EO, RGBl. Nr. 79/1896 idgF. und deren Vollzug kann der Kinder- und Jugendhilfeträger als Vertreter von Minderjährigen beantragen, wenn der sonstige gesetzliche Vertreter einen erforderlichen Antrag nicht unverzüglich gestellt hat (§ 211 Abs. 2 ABGB).

Mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist der Kinder- und Jugendhilfeträger Vertreter des Kindes für die Festsetzung und/oder Durchsetzung dessen Unterhaltsansprüche sowie gegebenenfalls in Abstammungsangelegenheiten (§ 208 Abs. 2 ABGB).

In anderen Angelegenheiten (bspw. Erbschaftsangelegenheiten) ist der Kinder- und Jugendhilfeträger Vertreter des Kindes, wenn er sich zur Vertretung **bereit erklärt** und die schriftliche **Zustimmung** des gesetzlichen Vertreters vorliegt (§ 208 Abs. 3 ABGB).

Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfeträgers nach bürgerlichem Recht	2017	2018	2019	2020
Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die Rechtsvertretungen gemäß §§ 207 bis 209 ABGB erfolgt sind	8.265	9.755	9.193	8.942

Tabelle 37: Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfeträgers nach bürgerlichem Recht

Erhebungen im Zusammenhang mit den Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfeträgers nach bürgerlichem Recht	2017	2018	2019	2020
Anzahl der anonymen Geburten	4	2	2	4
Anzahl der in Babyklappen aufgefundenen Kinder	0	0	0	0

Tabelle 38: Erhebungen im Zusammenhang mit den Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfeträgers nach bürgerlichem Recht

2.2.2. Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfeträgers nach dem Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz (TKJHG)

Am 1.2.2021 ist die Novelle zum TKJHG, LGBL. Nr. 10/2021 in Kraft getreten. Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich auf den Berichtszeitraum der Jahre 2019/2020 und geben dementsprechend die bis zum 31.12.2020 geltende Rechtslage wieder.

Ziel des Gesetzes nach § 1 TKJHG, LGBL. 150/2013 idGF., ist es, die Entwicklung Minderjähriger im Rahmen einer Erziehung, die diese unter Beachtung ihrer individuellen Persönlichkeit zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten heranwachsen lässt, zu fördern und zu sichern. Aufgabe der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ist dabei die Beratung und Betreuung von werdenden Müttern und Vätern sowie Minderjähriger und deren Eltern. Darüber hinaus hat die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe die Entwicklung Minderjähriger durch die Gewährung von Erziehungshilfen zu fördern und erforderlichenfalls zu sichern sowie an sozialraumorientierten Angeboten für Minderjährige mitzuwirken. Im Zusammenhang mit Erziehungshilfen hat die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe dem Kindeswohl entsprechende Voraussetzungen bei der Rückführung von Minderjährigen in die Familie zu schaffen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben stehen die sozialen Dienste sowie die Hilfen zur Erziehung zur Verfügung. Letztere gliedern sich wiederum in Unterstützung der Erziehung und volle Erziehung.

Gemäß § 37 TKJHG hat der Kinder- und Jugendhilfeträger bei Verdacht der Gefährdung von Minderjährigen unverzüglich eine Gefährdungsabklärung einzuleiten. Diese besteht aus der Erhebung des Sachverhalts, der den Verdacht der Kindeswohlgefährdung begründet sowie der Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt (Gefährdungseinschätzung). Sie ist in strukturierter Vorgehensweise, unter Beachtung fachlicher Standards und unter Berücksichtigung der Art der zu erwartenden Gefährdung durchzuführen.

Ferner ist die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe für die Mitwirkung an Adoptionen zuständig. Die Mitwirkung umfasst die Beratung, Ausbildung und Eignungsbeurteilung einschließlich der Adoptivplatzerhebung von AdoptivwerberInnen, die Adoptionsvermittlung und die Zusammenarbeit mit den für Adoptionsverfahren zuständigen Gerichten und Behörden im Ausland (§ 35 TKJHG). Das Amt der Tiroler Landesregierung ist Zentralbehörde für das Bundesland Tirol gem. Art. 6 des Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Internationalen Adoption (Haager Übereinkommen).

Auch kommt der Kinder- und Jugendhilfe die Aufgabe der Vermittlung von Pflegeplätzen zu. Die Betreuung auf einem Pflegeplatz hat dem Wohl der Minderjährigen zu entsprechen, und es soll zwischen Pflegepersonen und Pflegekind eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahe kommende Beziehung hergestellt werden (§ 30 TKJHG).

Im Rahmen der Anerkennung der Vaterschaft sowie bei Adoptionen hat die Kinder- und Jugendhilfe die Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft und Erklärungen über die Zustimmung zur Adoption von Minderjährigen zu beurkunden und zu beglaubigen (§ 44 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013, BGBl. I Nr. 69/2013 idGF.).

Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfeträgers nach dem TKJHG	2017	2018	2019	2020
Anzahl der eingeleiteten Gefährdungsabklärungen	2.679	2.804	2.580	2.689
Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die an einer inländischen Adoption mitgewirkt wurde	7	7	2	4
Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die an einer grenzüberschreitenden Adoption mitgewirkt wurde	3	2	3	2
Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die an einer grenzüberschreitenden Adoption mitgewirkt wurde	236	232	242	245
Anzahl der Kinder und Jugendlichen bei Pflegepersonen	380	389	396	404

Tabelle 39: Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfeträgers nach TKJHG

2.2.3. Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfeträgers nach anderen Gesetzen

Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

Ein wichtiges Instrument für die Sicherung des Kindeswohls ist die Abklärung in Bezug auf eine Mitteilung bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung. Darunter ist zu verstehen, dass die Kinder- und Jugendhilfe jede Meldung über den Verdacht der Vernachlässigung, des Quälens, der Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen zu überprüfen hat, um erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Kindes einzuleiten. Nach § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 sind insbesondere Kindergärten, Schulen, (Sicherheits-)Behörden, Gerichte, Organe der öffentlichen Aufsicht, Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe sowie in der Kinder- und Jugendhilfe tätige bzw. von ihr beauftragte Personen zur schriftlichen Meldung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger verpflichtet.

Unterhaltssicherung

Nach dem Unterhaltsvorschussgesetz 1985 (UVG), BGBl. Nr. 451/1985 idgF., ist der Kinder- und Jugendhilfeträger mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses, mit dem die Vorschüsse auf den gesetzlichen Unterhalt gewährt werden, alleiniger gesetzlicher Vertreter des minderjährigen Kindes zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche (§ 9 Abs. 2 UVG). Weiters hat der Kinder- und Jugendhilfeträger als gesetzlicher Vertreter Exekutionen zur Hereinbringung des Unterhaltes zu beantragen. Bei Verletzung der Unterhaltspflicht hat der Kinder- und Jugendhilfeträger Anzeigen nach § 198 Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974 idgF., einzubringen.

Stellungnahmen im Obsorgeverfahren (Scheidungen)

Gemäß § 105 Außerstreitgesetz, BGBl. I Nr. 111/2003 idgF., hat das Gericht Minderjährige vor Entscheidungen über Pflege und Erziehung oder über die persönlichen Kontakte persönlich zu hören. Minderjährige können u.a. auch durch den Kinder- und Jugendhilfeträger gehört werden, wenn sie das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn dies ihre Entwicklung oder ihr Gesundheitszustand erfordert oder eine Äußerung der ernsthaften und unbeeinflussten Meinung der Minderjährigen nicht zu erwarten ist.

Das Gericht kann den Kinder- und Jugendhilfeträger vor Verfügungen über die Pflege und Erziehung oder über die persönlichen Kontakte anhören (§ 106 AußStrG).

Tätigkeiten im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes 1988

Im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes 1988 (JGG), BGBl. Nr. 599/1988 idgF., kann der Kinder- und Jugendhilfeträger zur Mitwirkung im Rahmen der Jugendgerichtshilfe herangezogen werden. Die Jugendgerichtshilfe unterstützt Gerichte und Staatsanwaltschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Im Rahmen dieses Aufgabenbereiches erhebt die Jugendgerichtshilfe beispielsweise maßgebliche Umstände zur Beurteilung der Person und der Lebensverhältnisse von Unmündigen oder Jugendlichen oder wirkt an einem Tausch mit.

Unbegleitete minderjährige Fremde

Sowohl das Asylgesetz 2005 als auch das Fremdenpolizeigesetz 2005 sehen eine gesetzliche Vertretung Minderjähriger durch den Kinder- und Jugendhilfeträger vor. § 12 Abs. 3 FPG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 idgF., bestimmt, dass Fremde, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren Interessen von ihrem gesetzlichen Vertreter nicht wahrgenommen werden können, im eigenen Namen nur Verfahrenshandlungen zu ihrem Vorteil setzen können. Gesetzlicher Vertreter wird mit Einleitung eines solchen Verfahrens der Kinder- und Jugendhilfeträger, in dessen Sprengel sich der Minderjährige aufhält. Nach § 10 Abs. 4 BFA-VG, BGBl. I Nr. 87/2012 idgF., obliegt die gesetzliche Vertretung eines Minderjährigen nach Zulassung des Verfahrens auf internationalen Schutz vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl und dem Bundesverwaltungsgericht und nach Zuweisung an eine Betreuungsstelle dem örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger jenes Bundeslandes, in dem der Minderjährige einer Betreuungsstelle zugewiesen wurde.

Gemäß § 7 Abs. 5 Tiroler Grundversorgungsgesetz, LGBl. Nr. 21/2006 idgF., obliegt – unbeschadet der Bestimmungen des Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetzes – dem Kinder- und Jugendhilfeträger die Unterstützung und Vertretung von unbegleiteten Minderjährigen im Asylverfahren und in Verfahren nach diesem Gesetz.

Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfeträgers nach anderen gesetzlichen Bestimmungen	2017	2018	2019	2020
Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die Rechtsvertretungen gemäß § 9 UVG erfolgt sind	4.197	3.829	3.772	3.645
Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die Rechtsvertretungen gemäß § 10 BFA-VG und gemäß § 12 FPG erfolgt sind	103	196	145	121

Tabelle 40: Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfeträgers nach anderen gesetzlichen Bestimmungen

2.3. Hilfen zur Erziehung

Hilfen zur Erziehung kommen in der Regel durch Vereinbarung zwischen Eltern und dem Kinder- und Jugendhilfeträger, in besonderen Fällen durch Anordnung des Gerichtes zustande.

2.3.1. Unterstützung der Erziehung

Das Ziel der Unterstützung der Erziehung gemäß § 41 TKJHG besteht in der Förderung einer verantwortungsbewussten Erziehung der Minderjährigen. Zur Sicherung dieser Zielsetzung bedarf es der Beratung und Unterstützung durch SozialarbeiterInnen, PädagogInnen, PsychologInnen und sonstige Fachkräfte.

Die Unterstützung der Erziehung im Rahmen einer Erziehungshilfe bedeutet gegenüber der vollen Erziehung den gelinderen Eingriff in das Privat- und Familienleben. Pflege und Erziehung bzw. die Obsorge werden nicht durch Vereinbarung bzw. Beschluss des PflEGschaftsgerichtes an den Kinder- und Jugendhilfeträger übertragen. Minderjährige werden auch grundsätzlich in ihrer Familie belassen und es wird mit der Erziehungshilfe zumindest die Stärkung der Erziehungskompetenz des Herkunftsystems verfolgt. Es kann auch eine gemeinsame Hilfe in Form eines Eltern-Kind-Wohnens zur Förderung der Erziehungskompetenz im Einzelfall erforderlich sein.

In § 41 Abs. 2 TKJHG erfolgt keine abschließende Aufzählung möglicher Hilfen, da alle sozialarbeiterischen sowie pädagogischen Hilfen genutzt werden sollten, um Familien bei der Problembewältigung zu helfen und die Kinder in der Familie zu belassen.

Die neben der stationären ausdrücklich auch vorgesehene teilstationäre Betreuung im Rahmen der Unterstützung der Erziehung kann in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch in anderen geeigneten Einrichtungen für Minderjährige, beispielsweise Kindergärten, mit eigens zu diesem Zweck betrauten Fachkräften stattfinden. Der Begriff teilstationär bezieht sich auf die Dauer und Regelmäßigkeit des Angebotes, er ist umfangreicher als ambulante Betreuung. Stationäre Träger können teilstationäre Angebote erstellen, indem sie für einzelne Minderjährige oder Gruppen von Minderjährigen eine spezifische Betreuung anbieten und gleichzeitig durch Elterngespräche deren Kompetenzen stärken.

Die statistische Erfassung der Daten der Kinder- und Jugendhilfe wurde ab dem Kalenderjahr 2015 für Gesamtösterreich mit dem Ziel der Vergleichbarkeit der einzelnen Bundesländer untereinander neu erarbeitet. Seit 2015 wird die Anzahl der Minderjährigen, für die eine oder mehrere Unterstützung(en) der Erziehung gewährt wird im Kalenderjahr von 1.1. bis 31.12. statistisch erfasst.

Zudem werden seit 2015 auch die Erziehungshilfen für junge Erwachsene eigens ausgewiesen.

Unterstützung der Erziehung – Anzahl der Minderjährigen von 1.1. bis 31.12.

	2017	2018	2019	2020
Innsbruck-Land	613	626	664	688
Innsbruck-Stadt	770	812	865	928
Imst	212	238	293	329
Kitzbüchel	223	231	246	261
Kufstein	459	497	527	558
Landeck	116	116	130	138
Lienz	136	129	160	163
Reutte	129	121	147	169
Schwaz	331	327	324	303
Gesamt	2.989	3.097	3.356	3.537

Tabelle 41: Unterstützung der Erziehung – Anzahl der Minderjährigen von 1.1. bis 31.12.

Unterstützung der Erziehung – Anzahl der jungen Erwachsenen von 1.1. bis 31.12.

	2017	2018	2019	2020
Innsbruck-Land	34	81	83	97
Innsbruck-Stadt	49	54	97	115
Imst	12	17	20	23
Kitzbüchel	8	6	10	8
Kufstein	14	31	36	34
Landeck	4	1	0	3
Lienz	4	12	11	6
Reutte	8	11	6	11
Schwaz	17	32	40	29
Gesamt	150	245	303	326

Tabelle 42: Unterstützung der Erziehung – Anzahl der jungen Erwachsenen von 1.1. bis 31.12.

2.3.2. Volle Erziehung

Volle Erziehung (§ 42 TKJHG) kommt immer dann in Betracht, wenn die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage sind, die zum Wohl eines Minderjährigen erforderliche Erziehung zu gewährleisten und eine Unterstützung der Erziehung nach § 41 TKJHG nicht ausreicht.

Bei der vollen Erziehung werden Minderjährige außerhalb der Familie bzw. des bisherigen Umfeldes betreut. Eine volle Erziehung kommt nur dann in Frage, wenn der Kinder- und Jugendhilfeträger mit der Pflege und Erziehung zur Gänze einschließlich der gesetzlichen Vertretung in diesem Bereich betraut ist. Dies kann als freiwillige Erziehungshilfe in Form einer Vereinbarung oder als Erziehungshilfe gegen den Willen der Obsorgeberechtigten durch Gerichtsbeschluss erfolgen.

Kommt die volle Erziehung gegen den Willen der Erziehungsberechtigten aufgrund eines Beschlusses des Pflegschaftsgerichtes zustande, so ist der Kinder- und Jugendhilfeträger mit der Obsorge im Teilbereich der Pflege und Erziehung oder zur Gänze betraut.

Elternarbeit gilt als Standard im Rahmen der vollen Erziehung und ist als solche auch in den Konzepten der Einrichtungen vorgesehen.

Bei allen Hilfen zur Erziehung sind Minderjährige ihrem Alter entsprechend zu beteiligen (§ 3 Abs. 7 TKJHG).

Auch für den Bereich volle Erziehung wurde die statistische Erfassung der Daten der Kinder- und Jugendhilfe ab dem Kalenderjahr 2015 für Gesamtösterreich mit dem Ziel der Vergleichbarkeit der einzelnen Bundesländer untereinander neu erarbeitet.

Seit 2015 wird die Anzahl der Minderjährigen, für die eine volle Erziehung gewährt wird, im Kalenderjahr von 1.1.-31.12. statistisch erfasst.

Zudem werden seit 2015 auch die Erziehungshilfen für junge Erwachsene eigens ausgewiesen.

**Volle Erziehung - Anzahl der Minderjährigen
in sozialpädagogischen Einrichtungen von 1.1. bis 31.12.**

	2017	2018	2019	2020
Innsbruck-Land	110	100	94	109
Innsbruck-Stadt	233	221	219	225
Imst	37	32	33	30
Kitzbühel	38	42	33	37
Kufstein	92	79	78	73
Landeck	22	20	16	17
Lienz	15	8	8	11
Reutte	17	15	14	10
Schwaz	71	65	62	54
Gesamt	635	582	557	566

Tabelle 43: Volle Erziehung - Anzahl der Minderjährigen von 1.1. bis 31.12.

**Volle Erziehung - Anzahl der jungen Erwachsenen
in sozialpädagogischen Einrichtungen von 1.1. bis 31.12.**

	2017	2018	2019	2020
Innsbruck-Land	48	59	72	91
Innsbruck-Stadt	42	49	63	65
Imst	17	11	9	11
Kitzbühel	9	6	7	7
Kufstein	11	23	24	27
Landeck	2	2	4	5
Lienz	1	11	7	6
Reutte	6	1	3	2
Schwaz	35	39	30	24
Gesamt	171	201	219	238

Tabelle 44: Volle Erziehung - Anzahl der jungen Erwachsenen von 1.1. bis 31.12.

Zudem wurde im Berichtszeitraum eine erhebliche Anzahl an unbegleiteten minderjährigen Fremden (umF) betreut.

Unbegleitete minderjährige Fremde (umF) nach Aufenthaltsort
von 1.1. bis 31.12.

	2017	2018	2019	2020
Flüchtlingseinrichtung für Erwachsene	69	112	105	68
Flüchtlingseinrichtung (yolvita, BIWAK etc.)	255	128	70	53
in sozialpädagogischen Einrichtungen der KIJU oder Pflegefamilien/Pflegestelle	50	49	43	28
in eigener Unterkunft	55	98	91	91
Polizeianhaltezentrum	5	0	3	3
Justizanstalt (JA)	5	3	1	2
Soziale Dienste (KIZ, ChillOut, Turntable, neMo)	5	9	9	8
wohnungs-/obdachlos	1	10	7	5
Bundeseinrichtung (BS, EAST, RüBe, VQ)	0	1	1	1
Krankenhaus/Klinik	2	0	0	0
unbekannt/abgängig	22	17	22	10
Notquartier/Notschlafstelle	0	0	1	0
Mindestsicherungswohnen	0	0	1	1
Gesamt	469	427	354	270

Tabelle 45: umF nach Aufenthaltsort von 1.1. bis 31.12.

2.3.3. Pflegekinder

Pflegekinder sind gemäß § 2 Abs. 8 TKJHG Minderjährige, die nicht nur vorübergehend von anderen Personen als den Eltern, Adoptiveltern oder von mit der Obsorge betrauten Personen gepflegt und erzogen werden. Minderjährige, die von nahen Angehörigen nicht nur vorübergehend gepflegt und erzogen werden, gelten nur dann als Pflegekinder, wenn dies im Rahmen der vollen Erziehung geschieht.

Auch für den Bereich Pflegekinder wurde die statistische Erfassung der Daten der Kinder- und Jugendhilfe ab dem Kalenderjahr 2015 für Gesamtösterreich mit dem Ziel der Vergleichbarkeit der einzelnen Bundesländer untereinander neu erarbeitet.

Seit der österreichweiten Vereinheitlichung der Zählweise im Jahr 2015 wird die Anzahl der Minderjährigen, für die eine volle Erziehung in Form eines Pflegeverhältnisses gewährt wird, im Kalenderjahr von 1.1.-31.12. statistisch erfasst.

Zudem werden seit 2015 auch in diesem Bereich die Erziehungshilfen für junge Erwachsene eigens ausgewiesen.

Pflegekinder – Anzahl der Minderjährigen von 1.1. bis 31.12.

	2017	2018	2019	2020
Innsbruck-Land	63	63	64	67
Innsbruck-Stadt	66	67	72	68
Imst	15	12	13	12
Kitzbühel	17	14	14	18
Kufstein	41	42	46	48
Landeck	9	10	6	6
Lienz	3	3	4	4
Reutte	4	5	7	3
Schwaz	18	16	16	19
Gesamt	236	232	242	245

Tabelle 46: Pflegekinder – Anzahl der Minderjährigen von 1.1. bis 31.12.

Pflegekinder – Anzahl der jungen Erwachsenen von 1.1. bis 31.12.

	2017	2018	2019	2020
Innsbruck-Land	1	2	7	9
Innsbruck-Stadt	10	9	6	8
Imst	2	3	4	5
Kitzbühel	3	3	2	1
Kufstein	0	0	1	1
Landeck	2	0	1	2
Lienz	1	0	0	0
Reutte	0	1	1	2
Schwaz	4	1	0	0
Gesamt	23	19	22	28

Tabelle 47: Pflegekinder – Anzahl der jungen Erwachsenen von 1.1. bis 31.12.

2.3.3.1. Arten von Pflegeverhältnissen

Pflegeverhältnisse können im Rahmen einer Erziehungshilfe als öffentliche Pflegeverhältnisse oder durch die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten als private Pflegeverhältnisse begründet werden. Öffentliche Pflegeverhältnisse umfassen auch sozialpädagogische Pflegeverhältnisse und Bereitschaftspflegeverhältnisse (§ 23 Abs. 1 TKJHG).

In beiden Fällen ist die Eignung der in Betracht kommenden Personen allgemein und dann konkret vor Begründung des Pflegeverhältnisses zu prüfen und unterliegen Pflegeverhältnisse bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres des Pflegekindes der Aufsicht durch die Bezirksverwaltungsbehörde (§ 32 Abs. 1 TKJHG).

Sozialpädagogische Pflegestellen, Bereitschaftspflegerinnen

Gemäß § 24 Abs. 1 TKJHG werden sozialpädagogische Pflegeverhältnisse und Bereitschaftspflegeverhältnisse von der Bezirksverwaltungsbehörde mit dem Träger von Einrichtungen zur Betreuung von Minderjährigen begründet. In sozialpädagogischen Pflegestellen sollen vor allem Kinder betreut werden, die aus verschiedensten Gründen weder in der Herkunftsfamilie aufwachsen noch in traditionellen Pflegefamilien untergebracht werden können. Sozialpädagogische Pflegeverhältnisse und Bereitschaftspflegeverhältnisse

sind als familienergänzende Hilfen für Minderjährige zu sehen. Formales Anstellungskriterium für PflegestellenwerberInnen soll eine einschlägige Fachausbildung sein.

Die Betreuung von Minderjährigen durch BereitschaftspflegerInnen ist eine Form der außerfamiliären Hilfe vor allem für Säuglinge und Kleinkinder.

Die Bereitschaftspflege wird von speziell ausgebildeten Familien oder Einzelpersonen durchgeführt. Ziel ist es, den Säuglingen und Kleinkindern eine Betreuung in familiärer Atmosphäre bereit zu stellen, wobei insbesondere auf zwei Qualitätsmerkmale gebaut wird:

- ☐ Die hohe Betreuungsdichte (Zeit des exklusiven Kontaktes mit dem Kind)
- ☐ Die Konstanz der hauptsächlich betreuenden Person

Für die Begründung eines sonstigen öffentlichen Pflegeverhältnisses sind eine Pflegeerklärung, eine Eignungsbeurteilung, eine Pflegeplatzerhebung, die Teilnahme an einer Ausbildung sowie die Vermittlung eines Pflegeplatzes erforderlich (§ 25 TKJHG).

Private Pflegeverhältnisse

Pflegeverhältnisse können auch außerhalb des Rahmens von Erziehungshilfen, nämlich über alleinige Initiative der Obsorgeberechtigten, begründet werden.

Pflegeverhältnisse, die nicht auf die Initiative des Kinder- und Jugendhilfeträgers zurückzuführen sind, sondern durch die Eltern oder sonstige mit der Obsorge betrauten Personen begründet werden, bedürfen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres des Pflegekindes einer Bewilligung. Die Bewilligungspflicht entfällt, wenn Pflegeeltern (Pflegepersonen) die Obsorge aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung ganz oder zumindest im Teilbereich der Pflege und Erziehung übertragen wurde (§ 31 Abs. 1 TKJHG).

Die fachlichen Kriterien der Eignungsfeststellung entsprechen jenen der Eignungsbeurteilung von Pflegepersonen bei öffentlichen Pflegeverhältnissen. Wie bei diesen besteht auch die Verpflichtung zur Mitwirkung an der Eignungsbeurteilung und Ermöglichung der Aufsicht. Weitere Voraussetzung der Erteilung einer Pflegebewilligung ist die Teilnahme am Pflegeelternkurs.

2.3.3.2. Pflegeelterngehalt

Pflegepersonen und Personen, die Minderjährige im Rahmen einer sozialpädagogischen Pflegestelle oder als BereitschaftspflegerInnen betreuen, haben zur Erleichterung der mit der Pflege verbundenen Lasten gegenüber dem Land Tirol einen Anspruch auf Pflegeelterngehalt (§ 33 TKJHG).

Das Pflegeelterngehalt besteht aus dem Unterhalt für die materiellen Bedürfnisse des Pflegekindes und dem Erziehungsgeld für die Mühewaltung der Pflegepersonen. Zudem wird einmalig ein Ausstattungsbetrag gewährt. Die Festsetzung der Höhe des Pflegeelterngehaltes erfolgt durch Verordnung und nicht im Gesetz selbst, um auf Änderungen der Lebenshaltungskosten rasch und flexibel reagieren zu können.

Im Berichtszeitraum 2019 – 2020 wurden die Sätze mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2019 erhöht. Das Pflegeelterngehalt für jedes Pflegekind bzw. bei Betreuung eines/einer Minderjährigen in einer Bereitschaftsfamilie oder einer sozialpädagogischen Pflegestelle betrug wie folgt:

Pflegeelterngeld ab 1.1.2019			
	Pflege- personen monatlich	Bereitschafts- familie täglich	Sozial- pädagogische Pflegestelle täglich
bis zum vollendeten 3. Lebensjahr	€ 513,77	€ 23,16	€ 38,95
vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	€ 572,77	€ 25,10	€ 40,89
vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	€ 649,77	€ 27,63	€ 43,42
vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr	€ 697,77	€ 29,21	€ 45,00
vom vollendeten 15. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit	€ 768,77	€ 31,54	€ 47,33

Tabelle 48: Pflegeelterngeld ab 1.1.2019

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2021 (Verordnung der Landesregierung vom 7. Dezember 2020 über die Festsetzung des Pflegeelterngeldes (Pflegeelterngeldverordnung 2021), LGBl. Nr. 143/2020) wurden die Sätze für das Jahr 2021 festgesetzt. Die aktuelle Verordnung ist unter <https://www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/kinder-jugendhilfe/verordnungen/> abrufbar.

2.4. Budgetauswertung der Hilfen zur Erziehung

2.4.1. Aufwendungen

Aufwendungen der Kinder- und Jugendhilfe für Hilfen zur Erziehung

Jahr	Volle Erziehung (VE)	Unterstützung der Erziehung (UdE)	Pflegeeltern-geld (PEG)	Rückersätze von Einnahmen*	SUMME der Hilfen zur Erziehung (HzE)
2010	19.620.043 €	7.033.319 €	1.787.625 €		28.440.987 €
2011	18.590.644 €	7.168.656 €	1.954.886 €		27.714.186 €
2012	20.042.725 €	7.844.540 €	1.984.640 €		29.871.905 €
2013	22.822.992 €	8.900.019 €	1.948.480 €		33.671.491 €
2014	25.199.956 €	9.994.830 €	2.027.695 €		37.222.481 €
2015	25.726.976 €	10.680.967 €	2.234.489 €	4.505 €	38.646.937 €
2016	26.322.532 €	11.405.307 €	2.298.232 €	8.290 €	40.034.362 €
2017	26.832.990 €	12.234.373 €	2.415.387 €	11.159 €	41.493.909 €
2018	28.935.409 €	13.864.173 €	2.350.005 €	4.662 €	45.154.249 €
2019	29.341.137 €	15.963.011 €	2.654.084 €	6.785 €	47.965.017 €
2020	34.792.580 €	16.932.501 €	2.830.258 €	3.094 €	54.558.433 €

Tabelle 49: Aufwendungen der Kinder- und Jugendhilfe für Hilfen zur Erziehung

* Anmerkung zur Budgetpost „Rückersätze von Einnahmen“:

Im Einzelfall sind zuviel verrechnete Kostenersätze auszuweisen und rückzuerstatten. Im Jahr 2015 wurde diese Budgetpost erstmals bei der Berechnung der Gemeindebeiträge berücksichtigt.

Aufwendungen der Kinder- und Jugendhilfe für Hilfen zur Erziehung

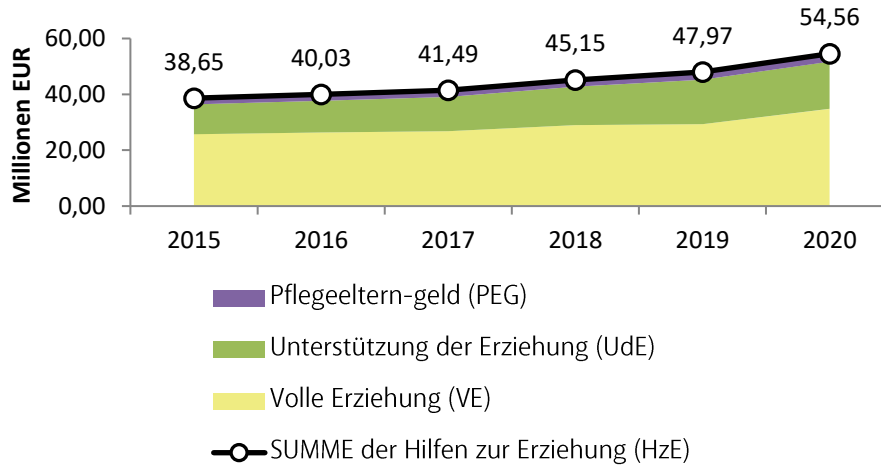


Abbildung 34: Aufwendungen der Kinder- und Jugendhilfe für Hilfen zur Erziehung

2.4.2. Ersätze der Kinder- und Jugendhilfe für Hilfen zur Erziehung

Gemäß § 15 Abs. 2 bzw. § 33 Abs. 4 TKJHG haben die für Minderjährige und junge Erwachsene nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltspflichtigen dem Land Tirol die Kosten der vollen Erziehung sowie für Pflegeeltern-geld zu ersetzen, soweit sie nach ihren Lebensverhältnissen dazu imstande sind und der Kostenersatz für sie keine besondere Härte bedeutet. Die Unterhaltspflichtigen der Minderjährigen sind nur im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht zum Kostenersatz verpflichtet. Großeltern sind von der Verpflichtung zum Kostenersatz ausgenommen

Ersätze der Kinder- und Jugendhilfe für Hilfen zur Erziehung

Jahr	Ersätze der vollen Erziehung (VE)	Ersätze für Pflegeeltern-gelder (PEG)	Kostenbeiträge für Verwaltungsleistungen (UdE)	SUMME Ersätze der Hilfen zur Erziehung (HzE)
2010	895.864 €	261.174 €	4.816 €	1.161.854 €
2011	1.002.178 €	281.962 €	3.080 €	1.287.220 €
2012	936.853 €	297.628 €	1.693 €	1.236.174 €
2013	1.064.578 €	280.512 €	9.927 €	1.355.017 €
2014	918.746 €	252.520 €	14.782 €	1.186.047 €
2015	949.254 €	253.788 €	21.525 €	1.224.567 €
2016	873.399 €	211.625 €	8.547 €	1.093.571 €
2017	786.757 €	241.225 €	13.720 €	1.041.701 €
2018	941.733 €	205.925 €	2.278 €	1.149.936 €
2019	930.255 €	214.372 €	9.660 €	1.154.287 €
2020	1.004.206 €	211.963 €	23.587 €	1.239.755 €

Tabelle 50: Ersätze der Kinder- und Jugendhilfe für Hilfen zur Erziehung

Ersätze der Kinder- und Jugendhilfe für Hilfen zur Erziehung

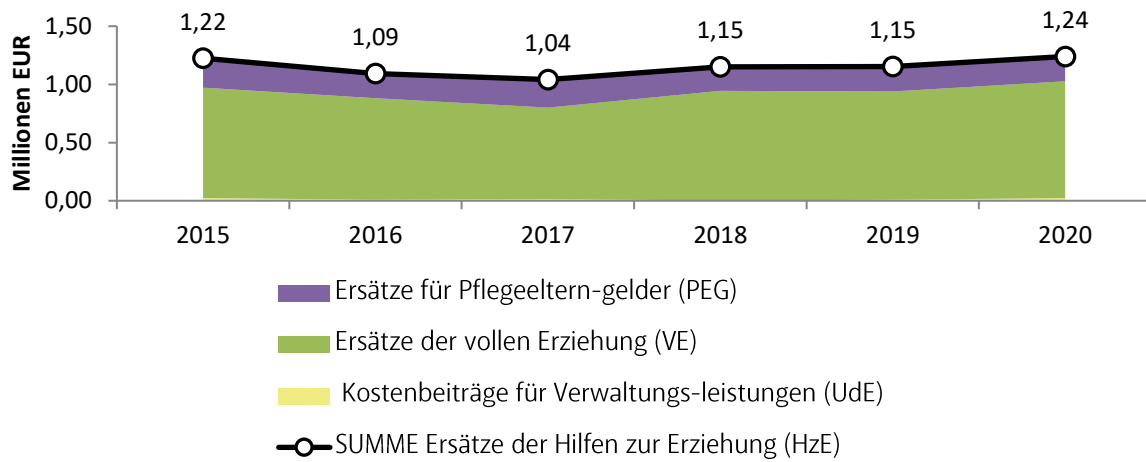


Abbildung 35: Ersätze der Kinder- und Jugendhilfe für Hilfen zur Erziehung

2.4.3. Nettoaufwendungen und Beiträge der Gemeinden

Gemäß § 15 Abs. 6 bzw. § 33 Abs. 4 TKJHG, LGBL Nr. 150/2013, in der Fassung LGBL Nr. 51/2020, haben die Gemeinden dem Land Tirol jährlich einen Beitrag zu den von ihm zu tragenden Kosten der Hilfen zur Erziehung (volle Erziehung, Unterstützung der Erziehung und Pflegeelterngehalt), soweit diese nicht durch die Unterhaltspflichtigen ersetzt werden (vgl. Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**), in der Höhe von 35% zu leisten. Das Land Tirol trägt die Aufwendungen in Höhe von 65%.

Nettoaufwendungen und Beiträge der Gemeinden für Hilfen zur Erziehung

Jahr	Nettoaufwendungen der Hilfen zur Erziehung	Beiträge der Gemeinden
2010	27.279.133 €	9.547.883 €
2011	26.426.967 €	9.249.436 €
2012	28.635.731 €	10.022.506 €
2013	32.316.474 €	11.310.766 €
2014	36.036.434 €	12.612.752 €
2015	37.443.978 €	13.105.392 €
2016	38.940.791 €	13.629.277 €
2017	40.452.207 €	14.158.272 €
2018	44.004.313 €	15.401.510 €
2019	46.810.730 €	16.383.755 €
2020	53.318.678 €	18.661.537 €

Tabelle 51: Nettoaufwendungen und Beiträge der Gemeinden für Hilfen zur Erziehung

3. Soziale Dienste und ambulante Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Die im folgenden vorgestellten Einrichtungen unterstützen (werdende) Eltern, Kinder und Jugendliche und deren Erziehungsberechtigte insbesondere bei Überforderung in Erziehungssituationen, Kindern mit belastenden Erfahrungen, Familien in Krisensituationen, bei der Alltagsbewältigung, etc.

Soziale Dienste stehen der gesamten Bevölkerung als Angebot in gleicher Weise zur Verfügung. Sie können kostenlos und in der Regel auch anonym in Anspruch genommen werden.

Zu den **ambulanten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe** gehören private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, die mit Bewilligung nach § 12 TKJHG im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfen der Bezirksverwaltungsbehörden Unterstützung der Erziehung leisten.

Angeführt sind auch fachlich befugte Anbieter, die von der Kinder- und Jugendhilfe gefördert werden, wie z.B. RAINBOWS und Elternbildung Tirol.

Zu den Sozialen Diensten und ambulanten Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe zählen folgende Einrichtungen:

EINRICHTUNGEN	SEITE
SOS-Kinderdorf Ambulante Familienarbeit Tirol AFA	124
AST12 GmbH	124
Caritas Beratungszentrum der Diözese Innsbruck	126
Caritas – Sozialpädagogische Familienhilfe	127
Caritas Salzburg – Sozialpädagogische Familienhilfe	128
ChillOut	129
Erziehungsberatung des Landes Tirol	131
Heilpädagogische Familien	133
InnStart	134
Verein LEBENSOART– Begleitung von Kindern und Jugendlichen	134
Tiroler Kinder und Jugend GmbH	135
Initiative Frauen helfen Frauen	136
Kooperative Familienberatung Wörgl	138
Kriseninterventionszentrum für Kinder und Jugendliche – KIZ	139
Nestwärme ambulante Familien- und Einzelbetreuung	140
Netz ambulant	141
Plan be	141
Pro Juventute Mobil (Ambulante Familienhilfe)	142
Samariterbund Tirol, Rettung und Soziale Dienste gemeinnützige GmbH	143
Vinzenzgemeinschaft Telfs	144
StreetworkZ6	145
Volkshilfe Tirol	146

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe hat bezüglich der folgenden Darstellungen der Einrichtungen die Koordinationsfunktion übernommen, verantwortlich für die korrekte Angabe der Daten bzw. des Inhaltes ist die jeweilige Institution. Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe hat kleinere Korrekturen vorgenommen.

Name:	SOS-Kinderdorf – Ambulante Familienarbeit Tirol AFA
Organisationsform:	Verein SOS-Kinderdorf
Adresse:	Andreas-Hofer-Straße 44, 6020 Innsbruck
Telefon, Fax:	0512 / 5918700, 0512 / 5918705
E-Mail, Homepage:	afa.tirol@sos-kinderdorf.at , www.sos-kinderdorf.at
Nordtirol	Dr. René Huber / Pädagogischer Leiter – 0676 / 88144338
Leitung:	Mag. Wolfram Brugger / SOS-Kinderdorf Leiter – 0676 / 88144218
Teams:	AFA Innsbruck: Lohbachufer 18, 6020 Innsbruck AFA Kirchbichl: Tirolerstraße 10, 6322 Kirchbichl AFA Landeck: Kirchenstraße 13, 6500 Landeck AFA Schwaz: Falkensteinstraße 5, 6130 Schwaz AFA Reutte: Obermarkt 26, 6600 Reutte
Osttirol	Mag. Egon Wibmer / Pädagogischer Leiter – 0676 / 88144388
Leitung:	Guido Fuß / SOS-Kinderdorf Standortleiter – 0676 / 88144381
Team:	AFA Lienz: Muchargasse 19, 9900 Lienz

Die AFA – Ambulante Familienarbeit Tirol, ein Angebot von SOS-Kinderdorf, besteht seit 2004 und ist mit sechs Teams in allen neun Tiroler Bezirken vertreten. Im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe leisten ca. 30 qualifizierte MitarbeiterInnen aus den Bereichen Sozialarbeit, Pädagogik, Sozialpädagogik, Psychologie und Psychotherapie ambulante Beratung und Betreuung im Rahmen der Unterstützung der Erziehung.

Es werden gemeinsam mit der Familie Belastungssituationen angesprochen, konstruktive Weiterentwicklungsmöglichkeiten erarbeitet und lebbare Lösungen in der Familie erprobt. Ambulante Familienarbeit findet bedarfsbezogen in der Familie zuhause, in den Räumlichkeiten der AFA – Ambulante Familienarbeit Tirol oder auch in der Natur oder in Freizeiteinrichtungen statt.

Zielgruppe:

Das Angebot richtet sich an Familien, die sich mit ihren Kindern in belastenden Lebenssituationen befinden:

- ☐ Beratung der Eltern in Erziehungsangelegenheiten
- ☐ Unterstützung für Kinder und Jugendliche
- ☐ Familien- und Elterngespräche
- ☐ Praktische Hilfestellungen
- ☐ Vermittlungs- und Vernetzungstätigkeit
- ☐ Freizeitpädagogische Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen

Name:	AST12 GmbH, Ambulante und stationäre Betreuung für Kinder, Jugendliche und Familien
Organisationsform:	Gemeinnützige GmbH
Adresse:	Wasseracker 8, A-5230 Mattighofen
Telefon, Fax:	0650 / 7980025
E-Mail:	anneliese.stauffer@ast12.at , www.ast12.at
Geschäftsführung:	Anneliese Stauffer
Regionalleitung:	DSP Isabella Elisabeth Rottensteiner 0676 / 3519207, isabella.rottensteiner@ast12.at
Pädagogische Teamleitung:	Psth. Sigrun Kalleitner, sigrun.kalleitner@ast12.at ; bis Juli 2020
Innsbruck:	Mag. Gerhard Meier, 0660 / 7027961, gerhard.meier@ast12.at
Imst:	DSP Karin Anich, 0660 / 7027961, karin.anich@ast12.at
Büro:	Europastraße 8, A-6322 Kirchbichl Grabenweg 68, A-6020 Innsbruck

Die AST12 GmbH bietet sozialpädagogische und sozialtherapeutische Familienbegleitung an. Ein multiprofessionelles und multikulturelles Team aus ErziehungswissenschaftlerInnen, PsychologInnen, PsychotherapeutInnen, SozialpädagogInnen und SozialarbeiterInnen mit vielen Zusatzqualifikationen begleiten, beraten und betreuen Kinder, Jugendliche und Familien lösungs- und zielorientiert.

Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche, minderjährige Eltern, Familien in Belastungssituationen, Familien in Krisen, Familien mit psychischen Herausforderungen, Familien mit Suchtthematik, Eineltern-Familien, Werdende Mütter (Eltern), Patchwork-Familien, Migrations-Familien, Integrations-Familien, Pflegeeltern.

Ziel ist es, das Wohl jedes einzelnen Kindes zu sichern und die Bindung zur Familie zu erhalten. Die Familienmitglieder sollen eigene Kräfte und Stärken mobilisieren und damit einen Prozess der Selbsthilfe einleiten.

Name:	Caritas Beratungszentrum der Diözese Innsbruck
Organisationsform:	Kirchliche Stiftung „Caritas der Diözese IBK“ – Körperschaft öffentlichen Rechts
Adresse:	Heiliggeiststraße 16, 6020 Innsbruck
Telefon:	0512 / 7270 – 15;
E-Mail, Homepage:	beratungszentrum.caritas@dibk.at , www.caritas-tirol.at
Dienststellenleitung:	Elisabeth Riedl-Rosenkranz, Tel.: 0512 / 7270-741
Öffnungszeiten:	MO – FR 08:30 – 12:00 DI 17:00 – 19:00 nachmittags nach Terminvereinbarung
Außenstellen:	Regionale Sozialberatungsstellen in Landeck, Imst, Reutte, Telfs, Schwaz, Uderns, Jenbach und Lienz

Angebot:

- ☐ Sozial- und Rechtsberatung für InländerInnen und MigrantInnen
Informationen über öffentlich-rechtliche Ansprüche zur Existenzsicherung
- ☐ Finanzielle Überbrückungsmöglichkeit bei akuten Engpässen
Nach Vorlage und Prüfung der Einnahmen-/Ausgabensituation wird individuell entschieden
- ☐ Beratung bei Überschuldung
Schritt für Schritt zur Schuldenregulierung
- ☐ Schwangerenberatung
Informationen über rechtliche Ansprüche, zur Existenzsicherung und materielle Ausstattung für Frauen, die ein Kind erwarten oder Kleinkinder betreuen
- ☐ Schwangerenkonfliktberatung
Angebot für Frauen und / oder angehende Väter, Fragen zu stellen und Ängste auszusprechen;
Information über entlastende und unterstützende Maßnahmen (case management-Methode)
- ☐ Familien- und Lebensberatung
Gesprächsmöglichkeit, Begleitung, Erarbeitung von neuen Perspektiven in schwierigen Lebenssituationen (altersunabhängig)
- ☐ Beratung bei unerfülltem Kinderwunsch
- ☐ Adoptionsvermittlung und -begleitung
- ☐ Sektenberatung
- ☐ Regionale Beratung, Information und Beratung unter Berücksichtigung der individuellen regionalen Strukturen vor Ort für Pfarrkreise und Menschen in akuten Notsituationen

Name:	Caritas – Sozialpädagogische Familienhilfe
Organisationsform:	Kirchliche Stiftung „Caritas der Diözese Innsbruck“
Adresse:	Heiliggeiststraße 16, 6020 Innsbruck
Telefon, Fax:	0512 / 7270 - 13; 0512 / 7270 - 47
E-Mail, Homepage:	m.kuett.caritas@dibk.at , www.caritas-tirol.at
Ansprechperson:	Michaela Kütt
Regionalstellen/ Außenstellen:	In allen Bezirken der Diözese Innsbruck (Reutte, Landeck, Imst, Innsbruck, Innsbruck Land, Schwaz)

Die Sozialpädagogische Familienhilfe (SFH) arbeitet mit der ganzen Familie zum Wohle des Kindes, im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe nach genau definierten Zielen über einen festgesetzten Zeitraum im räumlichen Kontext der Familie.

- ☐ Begleitung und Betreuung von Familien vor Ort
- ☐ Ganzheitliche Erfassung der familiären Problemlagen und familiären Ressourcen
- ☐ Erarbeitung eines Hilfeplans, in dem die Probleme und Lösungsschritte einschließlich gemeinsamer Ziele festgelegt werden
- ☐ Stärkung der Eltern in ihrer Erziehungskompetenz
- ☐ Förderung der Kinder in ihrer individuellen Entwicklung
- ☐ Unterstützung der Familie bei der Entwicklung von alternativen Lösungen für wiederkehrende Alltagsprobleme und alternativen Konfliktbewältigungsstrategien
- ☐ Alltagspraktische Unterstützung und Anleitung der Eltern im Haushalts- und Finanzmanagement
- ☐ Kooperation mit Systempartnern
- ☐ Reflexion der eigenen Betreuungstätigkeit im Team und Supervision
- ☐ Dokumentation des Betreuungsverlaufes und Berichtswesen

Zielgruppe:

Familien, deren Lebenssituation durch besondere Belastungen, Krisen- und Konfliktsituationen geprägt sind. Bei Gefahr von psychischer oder physischer Schädigung / Überforderung der Kinder in Familien.

Name:	Caritas Salzburg – Sozialpädagogische Familienhilfe
Organisationsform:	Caritasverband der ED Salzburg
Adresse:	Brixentalerstraße 5 6300 Wörgl
Telefon, Fax:	+43 0676 848210-581
E-Mail, Homepage:	Andrea.achorner@caritas-salzburg.at ; www.caritas-salzburg.at
Leitung:	Andrea Achorner
Region:	Kufstein, Kitzbühel

Angebot:

- ☐ Begleitung und Betreuung von Familiensystemen vor Ort/ Ambulante Familienarbeit
- ☐ Ganzheitliche Erfassung der Familiensituation - Problemstellung/ Ressourcenarbeit
- ☐ Erarbeitung eines Hilfeplans, in dem die Probleme und Lösungen einschließlich gemeinsamer Ziele festgelegt werden.
- ☐ Unterstützung der Kinder, um ihre Entwicklungschancen zu verbessern
- ☐ Anleitung und Stärkung der Eltern/Erziehungsberechtigten in ihrer Erziehungskompetenz
- ☐ Stärkung und Entwicklung der Familiendynamik und des Selbstwertes der einzelnen Familienmitglieder, um die Stabilität der Familie zu fördern
- ☐ erlebnisorientierte Aktivitäten mit dem Kind/den Kindern
- ☐ Vermittlung von Kompetenzen in der Haushaltsorganisation und Finanzmanagement
- ☐ Unterstützung und praktische Anleitung der Erziehungsberechtigten zur Haushaltsstruktur, Gesundheit, Körperpflege und Hygiene
- ☐ Kooperation mit Systempartnern
- ☐ Begleitung und Unterstützung zu/bei Ämtern, Behörden und Institutionen, um weitere notwendige Hilfsmaßnahmen für das Kind/die Kinder und die Familie zu setzen
- ☐ Dokumentation des Betreuungsverlaufes und Berichtswesen
- ☐ Fall- und Betreuungsreflexion in Supervision und Team

Zielgruppe:

- ☐ Unterstützung in Erziehung und Erziehungsfähigkeit
- ☐ Überforderung der Kindeseltern, z.B. Erziehungsprobleme, Haushaltsführung, unzureichende Hygiene, ...
- ☐ In Krisen und Konfliktsituationen/ bei Überlastung
- ☐ psychosozialen Konflikten von Minderjährigen
- ☐ Verwahrlosung und/oder Vernachlässigung von Minderjährigen
- ☐ Rückführung von Minderjährigen in die Familie
- ☐ Gewalt in der Familie
- ☐ sozialer Isolation
- ☐ Problemen mit Finanzen

Name:	Chill Out
Organisationsform:	Verein zur Förderung des DOWAS
Adresse:	Heiliggeiststraße 8a, 6020 Innsbruck
Telefon, Fax:	0512 / 572121, 0512 / 572121 – 22
Ansprechperson:	Sabine Trummer, Maria Petersen
E-Mail, Homepage:	chillout@dowas.org www.dowas.org

Chill Out (DOWAS) wurde 1999 im Auftrag der Tiroler Landesregierung umgesetzt und ist eine anerkannte Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe.

Chill Out vereint **drei Bereiche** unter einem Dach: eine **Anlaufstelle**, eine **Sozialberatungsstelle** und einen **Übergangsbereich** mit 10 Wohnplätzen.

Ziel ist es, mit einem vielfältigen Angebot, das von einfachen „Überlebenshilfen“ bis zu intensiven Betreuungsangeboten reicht, möglichst viele Jugendliche/junge Erwachsene (14 – 21 Jahre) in schwierigen Lebenssituationen zu erreichen.

Der niederschwellige Zugang ermöglicht Jugendlichen/jungen Erwachsenen in unterschiedlichen Problemlagen von sich aus und frühzeitig Unterstützung zu suchen (präventiver Ansatz – Verhinderung der Verfestigung von Problemlagen).

Ziel aller Angebote ist die Verbesserung bzw. Stabilisierung der Lebenssituation: rasche und effektive Hilfestellung bei der Bearbeitung der individuellen Problemlagen, aktive Unterstützung und Begleitung, Perspektiven entwickeln und bei deren Umsetzung unterstützen, Notlagen überwinden

Anlaufstelle:

Mo/Mi/Do/Fr 9.00 bis 12.00 Uhr und 17.00 bis 19.30 Uhr

Die Anlaufstelle (eine Art Cafeteria) bietet Jugendlichen/jungen Erwachsenen:

- ☐ Getränke und Imbisse zum Selbstkostenpreis (Kaffee/Tee/Obst gratis)
- ☐ tagesstrukturierende Angebote, Freizeitangebote
- ☐ Dusche, Waschmaschine/Trockner, Schließfächer
- ☐ Telefon, Internet/PC, Stellenlisten und Wohnungsannoncen
- ☐ einen niederschweligen Zugang zu den weiterführenden Angeboten des Chill Out (Beratung, Betreuung, Wohnplatz)

Sozialberatungsstelle:

Mo/Mi/Do/Fr 9.00 bis 12.00 Uhr und 17.00 bis 19.30 Uhr (und nach Vereinbarung)

Die Beratungsstelle bietet Jugendlichen/jungen Erwachsenen, Paaren, jungen Familien in schwierigen Lebenssituationen **vielfältige Hilfe unter einem Dach** und begleitet Jugendliche auch längerfristig bei der Stabilisierung ihrer Lebenssituation und der Bearbeitung ihrer Problemlagen.

- ☐ Beratung und Unterstützung bei der Sicherung des Lebensunterhaltes (AMS, PVA, Mindestsicherung, Familienbeihilfe, Unterhaltsansprüche, Beihilfen, Gebührenbefreiung, Ermäßigungen, Lehrlingsförderungen, ...)
- ☐ Beantragung einmaliger finanzieller Unterstützungen (AK-Unterstützungsfonds, Härtefonds für Stromkunden, Rettet das Kind, Netzwerk Tirol Hilft, ...)
- ☐ Geldeinteilung und Erstellen eines Haushaltsplanes
- ☐ Schuldenregulierende Maßnahmen
- ☐ Beratung und Unterstützung bei der Arbeitssuche, der Abklärung von Ausbildungsperspektiven und rund um das Thema Schule
- ☐ Akut wohnungslose Jugendliche: Aufnahme Wohnbereich bzw. wenn kein Platz frei ist Suche nach Überbrückungsmöglichkeiten bis zur Aufnahme

- ☐ Unterstützung bei der Wohnungssuche/der Anmietung einer Wohnung bzw. der Suche nach einem betreuten Wohnplatz im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe (im Jahr 2016 waren fast 200 Jugendliche beim ersten Kontakt in der Beratungsstelle wohnungslos!)
- ☐ Zurverfügungstellung aller notwendigen (Antrags-)Formulare (Meldezettel, Mietzinsbeihilfe, Rezeptgebührenbefreiung, Anmeldung Stadtwohnung, etc.), Ausfüllhilfe und Unterstützung bei der Beschaffung von notwendigen Unterlagen
- ☐ Abklärung von Problemlagen und Unterstützung in Krisensituationen
- ☐ Hilfestellung in Angelegenheiten bei Behörden und Ämtern
- ☐ Beschaffung von Dokumenten
- ☐ Beratung in Angelegenheiten bei Gericht und Polizei
- ☐ Beratung rund um die Themen Verhütung, Schwangerschaft, Geburt
- ☐ Beratung von jungen Müttern, Familien (Beantragung Kinderbetreuungsgeld, Schulstarthilfe etc., Beratung zu Kinderbetreuungseinrichtungen, bei Bedarf Information über ambulante Hilfen zur Erziehung, ...)
- ☐ Information und Beratung bei Drogen- und Alkoholproblemen
- ☐ Beratung bei gesundheitlichen Problemen/psychischen Problemen
- ☐ Psychosoziale Beratung/Familiengespräche
- ☐ Hilfekoordination
- ☐ Einrichtung einer Post- und/oder AMS Adresse (inkl. Postverwaltung)
- ☐ Hauptwohnsitzbestätigung
- ☐ Information über und Weitervermittlung an spezialisierte Einrichtungen („Drehscheibenfunktion“), Terminvereinbarung und bei Bedarf Begleitung

Übergangsbereich 10 Wohnplätze (Einzelzimmer), rund um die Uhr betreut

Aufenthaltsdauer bis zu drei Monaten (bzw. bis zur Ablöse in eine Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe oder in eine eigene Wohnung), eigener Mädchenbereich, keine Vollversorgung

Im Wohnbereich des Chill Out finden Jugendliche, die aus unterschiedlichen Gründen nicht mehr zu Hause wohnen können, Schutz vor Gewalt und ein intensives Unterstützungsangebot bei der Bewältigung von bestehenden Problemlagen.

Die individuell abgestimmte Betreuung orientiert sich an den Problemlagen, den Bedürfnissen und den persönlichen Fähigkeiten und Kompetenzen des/der Jugendlichen. Die Komplexität der Problemlagen in der jeweiligen Lebenssituation macht eine ganzheitliche Herangehensweise notwendig, die sowohl ein breites Spektrum an Hilfsangeboten innerhalb des Chill Out umfasst als auch eine enge Kooperation mit spezialisierten Einrichtungen erfordert:

- ☐ sozialarbeiterische Unterstützung rund um die Themen Existenzsicherung, Geldeinteilung, Schulden, Arbeit/Ausbildung, Wohnen (siehe Angebote Sozialberatungsstelle)
- ☐ sozialpädagogische Begleitung und psychosoziale Beratung/Betreuung
- ☐ Unterstützung bei der Bearbeitung von familiären Konflikten und Gewalterfahrungen
- ☐ Unterstützung bei der psychischen Stabilisierung
- ☐ Hilfekoordination/HelferInnenkonferenzen/Vernetzung mit anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- ☐ Vorbereitung auf ein selbständiges Wohnen
- ☐ Suche nach einer für die Jugendlichen adäquaten längerfristig gesicherten Wohnform (Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe, Junge Erwachsene: Anmietung einer eigenen Wohnung, Betreutes Wohnen DOWAS, ...)
- ☐ Nachbetreuung nach Auszug über die Sozialberatungsstelle

Name:	Erziehungsberatung des Landes Tirol
Organisationsform:	Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
Adresse:	Anichstraße 40, 6020 Innsbruck (Zentrale)
Telefon, Fax:	0512 / 508 – 2972; 0512 / 508 – 742975
E-Mail, Homepage:	kiju@tirol.gv.at https://www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/erziehungsberatung/
Leitung:	Dr. Christian Hiltolt
Öffnungszeiten	MO – DO 09:00 – 12:00 und 14:00 – 16:00
Sekretariat:	FR 09:00 – 12:00
Beratungszeiten:	nach telefonischer Vereinbarung

Die Erziehungsberatung des Landes Tirol bietet Eltern und anderen Erziehungsberechtigten (Oma, Opa, Tante, Onkel, ...), Jugendlichen, Kindern und allen Personen, die mit Jugendlichen und Kinder zu tun haben, Beratung, Unterstützung und Begleitung an, wenn es im („erzieherischen“) Alltag zu Fragen oder schwierigen Situationen kommt. Die Beratung umfasst u.a. die Bereiche: Schwangerschaft/Geburt, Säuglinge, Kleinkinder, Kinderkrippe, Kindergarten, Schule, Pubertät, Lehre, Adoleszenz, Familie, Elternrolle, Mütter, Väter, Konflikte, neue Medien, Grenzen, Gewalt, Mobbing, Trauer, Trennungen, Ängste, Aggressionen, Krisen, ...

Gemeinsam mit den Betroffenen wird in Gesprächen nach Antworten und Lösungsmöglichkeiten gesucht.

Angebot:

- ☐ Information, Beratung
- ☐ Beratungen für Eltern von Säuglingen und Kleinkindern in den Gemeinden in Kooperation mit der Mutter-Elternberatung
- ☐ Beratungen/Sprechstunden in Kindergärten/-krippen
- ☐ Elternabende/ Vorträge zu fachspezifischen Themen in Schulen und Kindergärten
- ☐ Mediation
- ☐ Telefonische Beratung
- ☐ Beratung auch per E-Mail
- ☐ Psychologische und pädagogische Beratung für Eltern von Säuglingen und Kleinkindern in der Mutter-Eltern-Beratung
- ☐ Gewaltberatung

Das Angebot ist kostenlos und alle Gespräche sind vertraulich bzw. auf Wunsch auch anonym. Die Einrichtung ist während der ganzen Woche erreichbar.

Zielgruppe:

Eltern, Jugendliche, Kinder und alle Personen, die mit Eltern, Jugendlichen und Kindern und mit jungen Erwachsenen zu tun haben (Omas, Opas, Verwandte, Tanten, Onkel, KindergärtnerInnen, LehrerInnen, ÄrztInnen, ...)

Außenstellen

Erziehungsberatung Brixlegg

Gemeindeamt

Tel.: 0512/508-6065

Erziehungsberatung Imst

Schustergasse 9, 6460 Imst

Tel.: 05412 / 66314

Erziehungsberatung Kitzbühel

Im Gries 31, 6370 Kitzbühel

Tel.: 05356 / 62440

Erziehungsberatung Kufstein

Maderspergerstraße 8, 6330 Kufstein

Tel.: 0512/508-6065, 6066 oder 6067

Erziehungsberatung Landeck

Innstraße 15, 6500 Landeck

Tel.: 05442 / 6996 - 5436

Erziehungsberatung Lienz

Schweizergasse 26/2. Stock, 9900 Lienz

Tel.: 04852 / 63605

Erziehungsberatung O-Dorf

An-der-Lan-Straße 37/39, 6020 Innsbruck

Tel.: 0512 / 202466

Erziehungsberatung Reutte

Bahnhofstraße 15, 6600 Reutte

Tel.: 05672 / 69962988

Erziehungsberatung Schwaz

Johannes-Messnerweg 11, 6130 Schwaz

Tel.: 0512/508-2972

Erziehungsberatung Steinach

Huebenweg 9a, 6150 Steinach am Brenner

Tel.: 0512 / 508 – 2981

Erziehungsberatung Telfs

Kirchstraße 12, 6410 Telfs

Tel.: 0512 / 508 – 2972

Tel.: 05412 / 66314

Name:	Heilpädagogische Familien gGmbH
Organisationsform:	Gemeinnützige GmbH
Adresse:	Mentlgasse 12a, 6020 Innsbruck
Telefon, Fax:	0512 / 580004, 0512 / 580004 – 12
E-Mail:	info@hpfamilien.at , www.hpfamilien.at
Regionalstellen:	6230 Brixlegg, 6500 Landeck, 9900 Lienz, 6600 Reutte, 6380 St. Johann

Die Heilpädagogische Familien gGmbH hat zwei zentrale Tätigkeitsbereiche:

1. Rehabilitation:

Ganzheitliche und mobile Entwicklungsförderung von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung;

2. Kinder- und Jugendhilfe:

Sozialpädagogische Betreuung bzw. aufsuchende Familienintensivbetreuung, dazu gehören:

- ☐ Ressourcenorientierte Unterstützung und Stärkung der Erziehungskompetenz von Familien in Überforderungssituationen, z.B. bei psychischer oder physischer Erkrankung von Eltern, familiären Konflikten, Trennungssituationen, schwieriger Migrationsgeschichte, prekären sozioökonomischen Verhältnissen, etc.
- ☐ Förderung einer positiven Eltern-Kind-Interaktion, Aufzeigen von kindlichen Bedürfnissen und von entwicklungsförderlichen Maßnahmen, Erarbeiten von Strategien zur Bewältigung von Konflikten und Belastungen, Unterstützung bei organisatorischen, finanziellen oder rechtlichen Herausforderungen zur Schaffung einer kindgerechten familiären Umgebung bzw. Tagesstruktur, Motivierung und Unterstützung zur Organisation von relevanten therapeutischen, fachärztlichen und anderen Hilfsmaßnahmen
- ☐ Sozialpädagogische und psychologische Förderung bzw. Betreuung von Kindern/Jugendlichen mit psychischen oder sozialen Problemen bzw. Verhaltensauffälligkeiten. Ziel ist eine erfolgreiche Inklusion im sozialen Umfeld und Erarbeiten einer möglichst positiven Lebensperspektive.
- ☐ Mutter-Kind-Projekt „MamaMia“: in Kooperation mit dem Landeskinderheim Axams werden junge Eltern (methodisch u.a. nach „Marte Meo“) intensiv betreut, die mit ihrem Kind aus dem stationären Kontext „hinauswachsen“.

Im Vordergrund der aufsuchenden Betreuung steht stets das prozesshafte Vorgehen nach einem individuellen Hilfeplan und –konzept mit dem Ziel einer „Hilfe zur Selbsthilfe“. Kurz- und langfristige Zielsetzungen werden regelmäßig überprüft und je nach individuellem Unterstützungsbedarf und Ressourcen der Familie angepasst.

Name:	InnStart GmbH
Organisationsform:	Ambulante Begleitung
Adresse:	Museumstrasse 26 /4, 6020 Innsbruck
Telefon:	0512/570716
E-Mail, Homepage:	office@innstart.org
Ansprechpersonen:	Leitung: Mag. Karin Drescher, Tel.: 0676 7161877 Koordination: Florian Rainer, MA, Tel.: 0664 5922759

InnStart bietet Jugendlichen und jungen Erwachsenen ab 13 Jahren mit ihrem Herkunftssystem ambulante Begleitung in multidimensionalen Problemlagen.

Ein Team aus SozialarbeiterInnen, SozialpädagogInnen und PsychologInnen bietet Unterstützung sowohl in krisenhaften Situationen als auch bei der Erarbeitung langfristiger Lösungsstrategien.

Eine spezielle Ausrichtung erfolgt für die Zielgruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge mit besonderem Unterstützungsbedarf.

Die Arbeit erfolgt aufsuchend im aktuellen Lebensumfeld des Jugendlichen durch sich ergänzende Betreuungstandems wodurch ein hoher Grad an Differenzierung des Angebotes möglich wird. Ziele sind die Stärkung der Eigenverantwortung und der Selbstermächtigung von Jugendlichen und ihren Familien sowie die Entwicklung von Problemlösungen, die den Kindern und Jugendlichen eine positive altersgemäße Entwicklung in einem förderlichen, auf ihr Wohl bedachten Umfeld ermöglichen.

Name:	Verein LEBENSOART – Begleitung von Kindern und Jugendlichen
Organisationsform:	Gemeinnütziger Verein
Adresse:	Dreiheiligenstraße 21 a, 6020 Innsbruck
Telefon, Fax:	+43 699 10 99 67 99, +43 650 86 14 414
E-Mail, Homepage:	mail@lebensoart.at ; www.lebensoart.at ;
Leitung:	Fabio Prochaska (Geschäftsleitung) Mag. ^a Daniela Gschösser (Fachliche Leitung)

Angebot:

LEBENSOART bietet langfristige Begleitung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Unterstützung der Erziehung, an.

Der Verein besteht aus einem Team von MentorInnen, SozialpädagogInnen und PädagogInnen.

Das Angebot für die Minderjährigen besteht vordergründig aus Natur-Erfahrungen, Handwerks- und Bewegungsangeboten, sowie Gruppenaktivitäten.

Im Hintergrund geht um Entwicklung und Entstehung von „gesunden“ sozialen Organisationsprinzipien-Selbstwert, Konfliktlösung, Resilienz, friedliches Miteinander, gemeinschaftliches Denken u. a.

Durch Austausch mit den Eltern und/oder den Systempartnern können aktuelle Themen und Ereignisse in die Termine mit einfließen.

Die Eltern können von unseren Fachkräften oder von Systempartnern sozialpädagogisch/ therapeutisch betreut und u.a. mithilfe der Erkenntnisse aus der Beziehungen der Mentor*innen zu den Minderjährigen beraten werden.

Zielgruppe:

Das Angebot richtet sich an Eltern, die Entlastung und/oder Hilfestellung bedürfen, sowie Kinder und Jugendliche zwischen 8 und 18 Jahren.

Das beziehungsorientierte und salutogenetische Konzept ist besonders für Familien und Minderjährige interessant, denen es an gesunden Beziehungsmustern und Ressourcen zur Alltagsbewältigung mangelt.

Name:	Tiroler Kinder und Jugend GmbH
Organisationsform:	Prävention Beratung Begleitung Schutz
Adresse:	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Telefon, Fax:	Museumstraße 11 / 1. Stock, 6020 Innsbruck
E-Mail, Homepage:	0512 / 552358
Geschäftsführung:	office@kinder-jugend.tirol , www.kinder-jugend.tirol
	Dr. ⁱⁿ Petra Sansone

Beschreibung:

Die Tiroler Kinder und Jugend GmbH, Prävention Beratung Begleitung Schutz, leistet mit ihrem Aufgabenbereich einen wesentlichen Beitrag zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die in ihrem häuslichen oder schulischen Umfeld mit Belastungen, Schwierigkeiten oder Gewalt konfrontiert sind. Je nach Standort bzw. Tätigkeitsfeld handelt es sich jeweils um sozialarbeiterische, (sozial)pädagogische, psychologische und/oder psychotherapeutische Angebote. Hierfür baut die Tiroler Kinder und Jugend GmbH mit ihren 112 MitarbeiterInnen auf drei Fachbereiche:

Der **Kinderschutz Tirol** besteht aus fünf Kinderschutzzentren in Innsbruck, Wörgl, Lienz, Imst und Reutte. Kinder und Jugendliche, die direkt und/oder indirekt von körperlicher psychischer und sexualisierter Gewalt betroffen sind, werden von einem multiprofessionellen Fachteam mit ihren Bezugspersonen in Form von Beratung, Prozessbegleitung und Psychotherapie unterstützt und begleitet. Zusätzlich werden therapeutische Kindergruppen sowie Professionellenberatung angeboten.

Im Fachbereich **Soziale Arbeit & Schule** angesiedelt ist die SCHUSO – Schulsozialarbeit, die unter dem Motto „offen-freiwillig-vertraulich“ Anlaufstelle für SchülerInnen und deren Umfeld in Form von sozialarbeiterischen Beratungen, Präventionsarbeit, Interventionen, sozialen Gruppenarbeiten, Weitervermittlung, Öffentlichkeitsarbeit, Mitgestaltung des Schulalltags sowie gemeinwesen- und sozialraumorientierter Arbeit ist. An 49 Schulstandorten tirolweit stehen die ExpertInnen den Kindern und Jugendlichen, aber auch deren Erziehungsberechtigten und LehrerInnen zur Verfügung. Das Angebot der Gewaltprävention an Schulen ist ebenfalls in diesem Fachbereich verankert.

Im Fachbereich **flex – Beratung Begleitung Wohnen** sind die Krisen- und Übergangswohnangebote für Kinder und Jugendliche mit dem Turntable in Kufstein und der KurzzeitWG neMo in Schwaz angesiedelt. Ziel ist in erster Linie die Stabilisierung und Entlastung der Kinder und Jugendlichen. Unter Einbezug des Familien- und HelferInnensystems wird in weiterer Folge mit den Heranwachsenden an einer weiterführenden Perspektive gearbeitet.

Das baseCamp komplettiert die Angebotsstruktur des Fachbereichs mit der Konzeption für das betreute und intensiv betreute Wohnen für Jugendliche. Die Zielsetzungen im baseCamp fokussieren auf die Verselbstständigung der Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen.

Zielgruppe:

☐ Kinderschutz Tirol

Kinder und Jugendliche, die direkt und/oder indirekt körperliche, psychischer und sexualisierter Gewalt betroffen sind und deren Bezugssysteme.

☐ Soziale Arbeit & Schule

SchülerInnen und deren relevantes Umfeld

☐ flex – Beratung Begleitung Wohnen

Die Krisen- und Übergangswohnangebote des Fachbereichs flex – Beratung Begleitung Wohnen, richtet sich an Kinder und Jugendliche, für die ein Verbleib in der Herkunftsfamilie oder der bereits bestehenden außerfamiliären Betreuung wegen persönlicher, sozialer oder familiärer Schwierigkeiten vorübergehend

nicht möglich ist. Die Konzeption des betreuten und intensiv betreuten Wohnens (baseCamp) bietet Jugendlichen im Alter von 15 bis 18 Jahren (max. 21 Jahre) im Rahmen der vollen Erziehung (§ 42 TKJHG) betreute Einzelwohnplätze.

- ☐ Turntable: Jugendliche von 12 bis 18 Jahre
- ☐ neMo: Kinder und Jugendliche von 6 bis 14 Jahre
- ☐ base Camp: Jugendliche von 15 bis 18 Jahre (max. 21 Jahre)

Aufnahmekapazität:

- ☐ Kindeschutz Tirol: Erstgespräch erfolgt so rasch als möglich
- ☐ Soziale Arbeit & Schule:
 - ☐ SCHUSO – Schulsozialarbeit: fortlaufend an den jeweiligen Schulen
 - ☐ Gewaltprävention.tirol: derzeit Volksschulen in den Bezirken Reutte, Imst, Landeck, Innsbruck & Innsbruck Land – Angebot wird auf Volks- und Mittelschulen in ganz Tirol ausgebaut.
- ☐ fleX- Beratung Begleitung Wohnen
 - ☐ Turntable: 5 Plätze
 - ☐ neMo: 6 Plätze sowie 2 Plätze für umF
 - ☐ baseCamp: derzeit 3 Wohnplätze – Angebot wird ausgebaut (Stand Jänner 2021)

Name:	Initiative Frauen helfen Frauen
Adresse:	Museumstraße 10, 6020 Innsbruck
Telefon, Fax:	0512 / 580977, 0512 / 562259
E-Mail, Homepage:	info@fhf-tirol.at , www.fhf-tirol.at
Obfrau:	Anneliese Junker
Öffnungszeiten:	MO – DO 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Das Frauenzentrum ist die erste Anlaufstelle, bei der Frauen und Mädchen mit Fragen zu jeglichen Belangen anrufen oder persönlich kommen können.

Öffnungszeiten: Mo – Do 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr sowie nach Vereinbarung.

- ☐ Kostenlose Rechtsberatung
- ☐ Allgemeine Sozialberatung
- ☐ Kostenlose psychosoziale Beratung
- ☐ Kostenlose Schuldnerberatung

AMBULANTE FAMILIENBETREUUNG:

Zielgruppe:

Überforderte Elternteile wie z.B. alleinerziehende Mütter, Familien mit schweren sozialen, psychischen und wirtschaftlichen Belastungen wie z.B. nach Scheidungen, in Gewaltsituationen, bei Arbeitslosigkeit, psychischen Beeinträchtigungen, tiefgreifenden partnerschaftlichen Schwierigkeiten, Suchtproblemen, Überschuldung oder Delogierungsgefahr

Praktische und organisatorische Lebenshilfe

- ☐ Stabilisierung der wirtschaftlichen Verhältnisse
- ☐ Praktische Unterstützung in der gesamten Lebenssituation durch konkrete Hilfe
- ☐ Sozialrechtliche und juristische Beratung der Familienmitglieder
- ☐ Begleitung zu Ämtern und Behörden
- ☐ Beistand bei der Durchsetzung der Rechte und Ansprüche

- ☐ Hilfe bei Wohnungs- und Arbeitssuche
- ☐ Hauswirtschaftliche Beratung
- ☐ Organisation des Alltags im Hinblick auf die gesamte Familiensituation
- ☐ Organisation des Alltags der Kinder im Hinblick auf eine bestmögliche Umgebung und Schaffung eines günstigen sozialen Umfeldes (Kindergarten- oder Hortplatz), Maßnahmen für die gesunde Entwicklung, auch Kontrolle der Pflege und Erziehung, Kontakte zu Kindergärten, Schulen, Hort, Klinik, etc.
- ☐ Organisation von Freizeitgestaltung und Urlaubsangeboten für Kinder
- ☐ Unterstützung bei der Finanzierung von Freizeit- bzw. Feriengestaltung (Ferienzug, Ferienlager, ...)
- ☐ Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Institutionen: Vernetzung im räumlichen und sozialen Umfeld durch Nachbarschaftshilfe und Zusammenarbeit der zuständigen Institutionen und Organisationen in Stadt und Land.
- ☐ Vermittlung therapeutischer Interventionsmaßnahmen in Kooperation mit anderen Institutionen wie Kinderschutzzentrum, die Eule, Ehe- und Familienberatung, Lernzentren, Plattform für Alleinerziehende, Klinik, Schuldenberatung, Rehabilitationseinrichtungen, SchulpsychologInnen uvm.
- ☐ Begleitung bei der Rückführung von Kindern in die Ursprungsfamilie
- ☐ Vernetzung mit Helfersystemen

Psychosoziale Lebenshilfe:

- ☐ Pädagogische und psychologische Betreuung der Kinder
- ☐ Psychosoziale Förderung der Kinder (Aufholung von Entwicklungsrückständen, Unterstützung bei Deprivations- und Regressionssymptomen, Verbesserung von Defiziten)
- ☐ Aufzeigen der Bedürfnisse der Kinder
- ☐ Entlastende Maßnahmen für die Mutter/ Eltern
- ☐ Beratende Erziehungshilfegespräche (Nachsozialisation)
- ☐ Sinnvolle, altersgemäße Freizeitgestaltung
- ☐ Elterngespräche
- ☐ Krisenintervention

Name:	Kooperative Familienberatung Wörgl
Organisationsform:	Dr. Engelbert Winkler OG
Adresse:	Giselastraße 1-3, 6300 Wörgl
Telefon und Fax:	05332 / 72324, 05332 / 71033
Mobil:	0664 / 1807871, 0664 / 5404792
E-Mail:	office@kooperative.org
Geschäftsführung:	LSB Margarete Winkler-Raith
Fachliche Leitung:	Dr. Engelbert Winkler (Klinischer und Gesundheitspsychologe, Psychotherapeut, Supervisor)
Öffnungszeiten	Mo, Di, Do, Fr von 7.00 – 12.00 Uhr (telefonisch immer erreichbar, die
Sekretariat:	Telefonnummern werden beim Anrufbeantworter bekanntgegeben)

Tätigkeiten und Angebote der Einrichtung:

Ambulanter Bereich: Unterstützung der Erziehung gemäß § 41 TKJHG

Einige Beispiele:

- ☐ Probleme von Kindern und Jugendlichen mit familiärem und/oder schulischem Kontext
- ☐ Überforderung von Erziehungsberechtigten vor dem Hintergrund von Defiziten im Kommunikationsverhalten als auch einer inadäquaten Beziehungsgestaltung zu den Jugendlichen
- ☐ Familien mit besonderer Problematik der Kindeseltern, wie etwa psychische Erkrankungen, Arbeitslosigkeit, Alkohol- bzw. Drogenmissbrauch, Vernachlässigung, Missbrauch, Partnerschaftsgewalt, Delinquenz
- ☐ Kinder in Scheidungsfamilien mit nach der vollzogenen Trennung der Kindeseltern unklarer Verteilung der Erziehungsverantwortung und –aufgaben
- ☐ Diagnostik – Abklärung – Kurzzeitbetreuung (Wolfe-Prinzip)

Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche sowie deren Erziehungsberechtigte

Name:	Kriseninterventionszentrum für Kinder und Jugendliche – KIZ
Organisationsform:	Verein
Adresse:	Pradlerstraße 75 (im Hof), 6020 Innsbruck
Telefon, Fax:	0512 / 580059, 0512 / 580059 – 9
E-Mail, Homepage:	office@kiz-tirol.at , www.kiz-tirol.at
Geschäftsführung:	Mag. ^a Stefanie Wolf
Öffnungszeiten:	täglich 00:00 – 24:00

Das KIZ bietet seit 1992 Schutz vor Gewalt und Hilfe für Kinder und Jugendliche in Notsituationen.

Angebot:

Beratung in akuten Krisensituationen

Das Beratungsangebot des KIZ, *das rund um die Uhr*, 7 Tage in der Woche und 635 Tage im Jahr, zur Verfügung steht und auch anonym in Anspruch genommen werden kann, umfasst persönliche, telefonische, E-Mail-Beratung und Online Beratungsgespräche für Kinder, Jugendliche, Eltern, Angehörige und Helfer*innen.

Folgende Kriterien stehen bei der Beratung im Vordergrund:

- ☐ Freiwilligkeit und Vertraulichkeit
- ☐ Aktiver Schutz für die Hilfesuchenden
- ☐ Unterstützung im familiären und sozialen Dialog
- ☐ Vermittlung von Hilfsangeboten
- ☐ Entschärfung und Reflexion der Krisensituation
- ☐ Stärkung der Handlungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen
- ☐ Erarbeitung realistischer Perspektiven und Bewältigungsstrategien

Notschlafstelle im Rahmen der Krisenintervention

Zum Schutz von Mädchen und Burschen vor Gewalt bzw. zur Deeskalation und Klärung von Krisensituationen stellt das KIZ in seiner Notschlafstelle kurz- und mittelfristige Übernachtungsmöglichkeiten für bis zu sechs Kinder und Jugendliche im Alter von 12 bis 18 Jahren zur Verfügung. Die Aufnahme erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Aufenthaltsdauer ist auf maximal acht Wochen beschränkt. Zusätzlich gibt es ein Notbett, das für Kinder und Jugendliche, die dringend Schutz benötigen, freigehalten und jeweils *nur für eine Nacht vergeben wird*.

Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche in persönlichen, familiären und sozialen Krisensituationen, durch welche sie in ihrem seelischen, geistigen oder körperlichen Wohl gefährdet werden.

Name:	Nestwärme ambulante Familien- und Einzelbetreuung
Organisationsform:	Träger: Nestwärme GmbH
Adresse:	Beda-Weber-Gasse 8, 6020 Innsbruck
Telefon, Fax:	0660 / 2630770
E-Mail, Homepage:	nestwaerme.ambulant@chello.at , www.nestwaerme.at
Ansprechperson:	Dr. ⁱⁿ MMag. ^a Bianca Lexer

Zielsetzung und Zielgruppe:

Die ambulante Familien- und Einzelbetreuung begleitet Eltern bzw. Einzelpersonen und gibt Hilfestellungen bei der Erziehung ihrer Kinder. Die zu betreuenden Personen lernen Alltagsprobleme zu bewältigen, Lösungen für Konflikte zu finden und Krisen zu meistern. Zusätzlich erhalten die Eltern bzw. Einzelpersonen Unterstützung bei Amts- und Behördengängen als auch bei ihrer Freizeitgestaltung. „Hilfe zur Selbsthilfe“ hat oberste Priorität.

Leistungsangebot der ambulanten Familien- und Einzelbetreuung:

Bei den zuvor angeführten multifaktoriellen Problembereichen können nachfolgende Orientierungshilfen und Unterstützungen angeboten werden:

- ☐ Stärkung und Förderung der Erziehungskompetenzen der Eltern
- ☐ Hilfe bei der Alltagsbewältigung
- ☐ Förderung der Entwicklung des Kindes / Jugendlichen
- ☐ Übernahme von Verantwortung zum Schutz des Kindes
- ☐ Entlastung der Eltern von Kindern mit besonderen Bedürfnissen
- ☐ Informationen über mögliche therapeutische Programme und Beratungsstellen
- ☐ Ganzheitliche unterstützende Hilfen und Erschließung von externen Hilfequellen zur Entlastung der Familiensituation
- ☐ Sozialpädagogische Diagnose in Zusammenarbeit mit dem/der fallführenden SozialarbeiterIn
- ☐ Unterstützung bei Erziehungsproblemen: Entwicklungsrückstände, schwieriges Verhalten, mangelnde Versorgung, Gewalt, Drogen, mangelnde Freizeitgestaltung usw.
- ☐ Hilfestellung bei Schulschwierigkeiten: Konzentrationsschwächen, mangelnde Ausdauer, Legasthenie usw. Durch entsprechende Lernförderung soll das Schulkind unterstützt werden und auch die Eltern dazu herangezogen werden, Teile davon zu übernehmen. Kontakte zur Klassenlehrperson und zur Schule sollen aufgebaut und gepflegt werden.
- ☐ Hilfe bei der Klärung von Partnerschaftsproblemen: Konflikte werden oft über die Kinder ausgetragen. In Paargesprächen sollen Schwierigkeiten besprochen und verschiedene Alternativen zu den gewohnten Verhaltensmustern entwickelt werden, um die Kinder, die möglicherweise unter der Partnerschaftsproblematik leiden, zu entlasten.
- ☐ Lösungsvorschläge bei schwierigen wirtschaftlichen Situationen (Schulden): Erstellen von Finanzplänen, Lukrieren von finanziellen Ressourcen, Herstellen des Kontaktes zur Schuldnerberatung, usw.
- ☐ Unterstützung bei Überforderung als alleinerziehender Elternteil: Organisation von bisher nicht genützten Kinderbetreuungsmöglichkeiten, Entlastung durch Freizeitaktivitäten mit den Kindern, Kontakte fördern, Aufbau eines sicheren sozialen Netzes, usw.
- ☐ Beratung bei Arbeitslosigkeit: Hilfestellung bei der Arbeitssuche, Motivationsarbeit, Unterstützung bei Bewerbungsschreiben, Amtswegen usw.
- ☐ Optimierung der Wohnsituation: Delogierungsverhinderung, Unterstützung bei der Wohnungssuche, Verbesserung der Wohnqualität, usw.
- ☐ Hilfe bei psychischen Krisen: Depressive Tendenzen, Suchtproblematik, Burnout usw. Kontakte zu therapeutischen Institutionen herstellen, in Gesprächen die Problematik thematisieren, als Gesprächspartner zur Verfügung stehen, mit ressourcenstärkenden Methoden arbeiten, usw.

- ☐ Unterstützung bei praktischer Haushaltsführung: Haushaltsplanung, Anleitung zur Haushaltsführung, Erlernen von Techniken wie kochen, waschen usw.
- ☐ Sonstiges: Begleitung in Scheidungssituationen, Rückführung eines / einer Minderjährigen in die Familie

Die ambulante Familien- und Einzelbetreuung findet vorrangig in der gewohnten Umgebung der zu Betreuenden statt. Damit wird die Einbindung der vorhandenen sozialen Beziehungen und Strukturen unterstützt, ohne Lebensinhalte und –ziele von außen heranzutragen.

Name:	Netz ambulant
Organisationsform:	ABW & SPI „Netz“ – Ambulant Betreutes Wohnen & Sozialpädagogische Intensivbetreuung
Adresse:	Rechengasse 5, 6020 Innsbruck
Kontakt:	Koordination ambulante Betreuung: Alexander Strigl: 0650 / 4510228
E-Mail, Homepage:	ambulant@netz-tirol.at ; www.netz-tirol.at ;
Leitung:	Dr. Gerald Thurnher

Beschreibung siehe Seite 153

Name:	Plan be
Organisationsform:	gemeinnützige GmbH
Adresse:	Seestraße 22/12, 6176 Völs
Telefon, Fax:	0681 / 20267279
E-Mail, Homepage:	info@plan-be.co.at ; www.plan-be.co.at
Ansprechperson:	Mag. ^a Barbara Winkler (Leitung)

Angebot:

Grundlage der Arbeit ist das humanistische Menschenbild, welches sich auf das Vertrauen in die eigenen Potentiale des Menschen stützt. Das Team bietet auf der Basis professioneller Konzepte Hilfestellung bei der Lösung von Problemen, der Bewältigung von Krisen und dem Aufbau von Ressourcen. Die Familie hat die Möglichkeit, eigenes Verhalten zu reflektieren, Struktur und Halt zu erfahren, um neue Handlungsspielräume zu erarbeiten.

Beratung, Begleitung, Betreuung bei: Erziehungsproblemen, schwierigen wirtschaftlichen Situationen, Überforderung als alleinerziehender Elternteil, Arbeitslosigkeit, Partnerschaftsproblematik, schulischen Problemen, psychischen Krisen, prekären Wohn- bzw Haushaltssituationen.

Zielgruppe:

Minderjährige in besonders belasteten Situationen und deren Familien, im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfen der Bezirke: BH-Kufstein, BH-Schwaz, Magistrat Innsbruck, BH-Innsbruck, BH-Imst.

Name:	Pro Juventute Mobil (Ambulante Familienhilfe)
Organisationsform:	Pro Juventute Soziale Dienste GmbH
Adresse:	Haller Au 19a, 6060 Hall in Tirol Spertendorf 45, 6365 Kirchberg
Telefon, Fax:	05223 / 41923
E-Mail, Homepage:	mobil@projuventute.at , www.projuventute.at Leitung Mobile Dienste: Mag. (FH) Ewald Prochiner, Tel.Nr.: 0699 / 15502484, ewald.prochiner@projuventute.at
Ansprechpersonen:	Leitung Hall: Mag. Martin Brugger, Tel.Nr.: 0699 / 15502451, martin.brugger@projuventute.at Leitung Kirchberg: Mag Maria Niedermoser, Tel.Nr. 0699/15502054 maria.niedermoser@projuventute.at

Seit März 2016 arbeiten bei Pro Juventute Mobil erfahrene und fachspezifisch ausgebildete MitarbeiterInnen in den Bezirken Innsbruck-Land, Innsbruck, Kitzbühel und Schwaz mit den Familien an folgenden Problemstellungen:

- ☐ Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen
- ☐ • Konflikt- und Krisensituationen bis hin zu Gewalt bzw. Übergriffen in der Familie
- ☐ • Verhaltensauffälligkeiten der Minderjährigen und Erziehungsprobleme
- ☐ • Scheidung bzw. Trennung der Erziehungspersonen
- ☐ • problematische Finanz- und Wohnverhältnisse
- ☐ • schwerwiegende physische und psychische Erkrankungen und Todesfälle in der Familie
- ☐ • drohende Herausnahme aus dem Herkunftssystem bzw. Nachbetreuung

Die Hilfestellungen orientieren sich am Lebensalltag der Familien. Dabei werden die einzelnen Familienmitglieder nicht nur beraten und entlastet, sondern in den Entwicklungsprozess miteinbezogen. Dabei ist vor allem gute Beziehungsarbeit entscheidend. Die MitarbeiterInnen helfen dabei, die vorhandenen Stärken und Ressourcen der Familienmitglieder wiederzuentdecken und dadurch einen neuen Blickwinkel in die familiäre Situation zu bringen. Dies soll das künftige Zusammenleben nachhaltig verbessern. Die Begleitung ist zeitlich begrenzt und wird individuell auf die Familien abgestimmt.

Name:	Samariterbund Tirol Rettung und Soziale Dienste gemeinnützige GmbH
Organisationsform:	Gemeinnützige GmbH
Adresse:	Lofererstraße 20, 6322 Kirchbichl
Telefon, Fax:	05332 / 77777, 05332 / 77777 – 299, 05332/77777-204
E-Mail, Homepage:	tirol@samariterbund.net , www.samariterbund.net
Ansprechpersonen:	Gerhard Czappek (Geschäftsführer) Christine Karrer, MSc., fachliche Leitung amb. Familienbetreuung
Bürozeiten:	MO – FR: 08:00 – 17:00 Uhr

Tätigkeitsfelder:

- ☐ Ambulante Betreuung von Familien mit minderjährigen Kindern in Erziehungsfragen
- ☐ Präventivarbeit in Bezug auf Suchterkrankungen, Alkohol- und Drogenmissbrauch
- ☐ Begleitung von Scheidungskindern oder Kindern bei Todesfällen
- ☐ Unterstützung von Familien zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Situation
- ☐ Frühe Hilfen
- ☐ Die Zusammenarbeit mit dem Verein ZOI ermöglicht ein spezifiziertes Angebot der ambulanten Familienbegleitung für die Referate der Kinder- und Jugendhilfe, welches durch MitarbeiterInnen erfolgt, die über eine Ausbildung als „Bindung und Autonomie“-BegleiterInnen und FachberaterInnen für „Emotionelle Erste Hilfe“ (EEH) und „Frühe Hilfen“ verfügen. Die Mission von ZOI besteht unter anderem auch darin, Fachpersonen dahingehend auszubilden, als dass diese Schwierigkeiten und Krisen im Familiensystem erkennen, begleiten und durch den Aufbau einer stabilen Eltern-Kind-Beziehung lösen können.
- ☐ Durchführung von Besuchsbegleitungen im Sinne § 111 AußStrG, sowohl gefördert vom BM f. Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz als auch für Selbstzahler

Zielgruppe:

Familien mit minderjährigen Kindern, werdende Mütter

Name:	Vinzenzgemeinschaft Telfs, Familienhilfe
Organisationsform:	Verein
Adresse:	Kirchstraße 20, 6410 Telfs
E-Mail, Homepage:	familienhilfe-vg@telfs.com ; www.vinzenzgemeinschaft-telfs.at
Leitung	Doris Stippler (Obfrau)
Vinzenzgemeinschaft:	
Ansprechpersonen und Leitung:	Mag. Andrea Hasslwanger, Mag. Veronika Auer (Leitung)
Einsatzgebiete	Bezirke Innsbruck Land und Imst

Die Familienhilfe der Vinzenzgemeinschaft Telfs bietet sowohl „Sozialpädagogische Familienbetreuung/Familienintensivbetreuung“ als auch „Hilfestellung zur Alltagsbewältigung“ an.

Aufgabenbereiche bzgl. Hilfestellung zur Alltagsbewältigung:

- ☐ Begleitung in der Haushaltsführung
- ☐ Planung der Tagesstruktur
- ☐ Anleitung im Hinblick auf Hygiene und Körperpflege
- ☐ Initiieren geeigneter Freizeitgestaltung
- ☐ Existenzielle Absicherung

Aufgabenbereiche der Sozialpädagogischen Familienbetreuung/Familienintensivbetreuung:

- ☐ Lösungen von Konflikten und Krisen erarbeiten
- ☐ Förderung der Elternkompetenz
- ☐ Abklärung und Kontaktaufnahme therapeutischer Maßnahmen sowie von Förder- und Trainingsprogrammen
- ☐ Verwendung verschiedener Lernprogramme bei Leistungsdefiziten
- ☐ Freizeitgestaltung

Name:	Streetwork^{z6}
Organisationsform:	Verein Z6
Adresse Office:	Viaduktbogen 42, 6020 Innsbruck
Öffnungszeiten:	Mo – Do: 08:00 – 12:00 Uhr
Telefon, Fax:	0512 / 563768; 0512 / 319090
E-Mail, Homepage:	office@z6-streetwork.com , www.z6-streetwork.com
Geschäftsführung:	Mag. ^a (FH) Silvia Schuhmann Montag bis Freitag auf den Straßen und öffentlichen Plätzen in der Innenstadt und in der Anlaufstelle:
Team Mitte	Viaduktbogen 42, 6020 Innsbruck Öffnungszeit: Donnerstag 16:00 Uhr – 18:00 Uhr Kurzfristige Terminvereinbarung: 0699 / 12128145 oder 0699 / 12128185 – Anruf, sms
Team West	Montag bis Freitag auf den Straßen und öffentlichen Plätzen in Hötting West und der Höttinger Au und in der Anlaufstelle: Viktor-Franz-Hess-Straße 5, 6020 Innsbruck Kurzfristige Terminvereinbarung: 0699 / 12128135 oder 0699 / 12128195 – Anruf, sms
Team Ost	Montag bis Freitag auf den Straßen und öffentlichen Plätzen in der Reichenau und im O-Dorf. Derzeit noch keine Anlaufstelle im Osten von Innsbruck – jedoch auf der Suche! Kurzfristige Terminvereinbarung: 0660 / 7242537 oder 0660 / 3774844 – Anruf, sms

Angebot:

Streetwork^{z6} leistet aufsuchende niedrigschwellige Sozial-, Kultur- und Freiraumarbeit mit Jugendlichen von 12 – 21 Jahren im Stadtgebiet von Innsbruck.

Die Angebote richten sich an einzelne Jugendliche bzw. Jugendgruppen.

Grundlage von Streetwork ist ein längerfristiges Kontakt- und Beziehungsangebot durch kontinuierliche Präsenz im öffentlichen Raum. Dies ermöglicht situationsadäquate Angebote zu schaffen.

Die Unterstützung orientiert sich an den Interessen und Bedürfnissen des/der Jugendlichen.

Grundsätze von Streetwork sind Freiwilligkeit, Parteilichkeit für Jugendliche, Stärken- und Ressourcenorientierung, geschlechtssensible Wahrnehmung.

Leistungen:

Sozialarbeiterische Basisangebote: Basisversorgung, Zugang zu Kommunikationsmitteln, Beratung und Begleitung, Krisenintervention, Vermittlung zu Systempartner*innen.

Sozialpädagogischen Aktivierungs- und Beteiligungsarbeit mit Jugendlichen: freizeitpädagogische und jugendkulturelle Unterstützungsarbeit, Projektarbeit.

Ziel ist es, eine stärken- und perspektivenorientierte Unterstützung zu ermöglichen, die eine Verbesserung bzw. Veränderung der Lebenssituation bewirkt.

Name:	Volkshilfe Tirol
Organisationsform:	Verein
Adresse:	Dr. Franz Werner Straße 34, 6020 Innsbruck
Telefon, Fax:	050 890 2000
Besuchsbegleitung	0676 / 897453251
MarteMeo	0676 / 897 453 270
E-Mail, Homepage:	tiroler@volkshilfe.net ; www.volkshilfe.net ;
Besuchsbegleitung:	besuchsbegleitung@volkshilfe.net https://volkshilfe.tirol/hilfe-angebot/kinder-familie/besuchsbegleitung/martemeo@volkshilfe.net
MarteMeo:	www.volkshilfe.net ; https://volkshilfe.tirol/hilfe-angebot/kinder-familie/martemeoberatung/
Leitung	
Besuchsbegleitung:	Carina Prantl
Leitung MarteMeo:	Johanna Seifert

Beschreibung:

Die **Besuchsbegleitung** ist ein sozialpädagogisches Angebot für Kinder und ihre Angehörigen, die Unterstützung und Begleitung bei der Vereinbarung und Abwicklung von Besuchskontakten benötigen. Die Volkshilfe Tirol Besuchsbegleitung organisiert und begleitet die Besuchskontakte der Kinder zum getrennt lebenden Besuchsberechtigten und bietet Hilfestellung bei der Erhaltung, Neuanbahnung, Stabilisierung und Normalisierung bis hin zu eigenständigen Regelungen. Die Ziele dabei sind eine schützende Begleitung für das Kind, neutrale Ansprechpartner für alle Beteiligten zu sein und dabei zu unterstützen, einen gemeinsamen Weg aller zu finden, damit das Kind mit den veränderten Lebensumständen leichter umgehen kann.

Zusätzlich zu den Besuchsbegleitungen im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe bieten wir im Rahmen des § 111 Außerstreitgesetzes vom Bund geförderte Besuchsbegleitung. Dieses Angebot richtet sich an Familien in schwierigen Trennungs- bzw. Kontaktrechtssituationen. Ziel ist die professionelle Begleitung von Kindern bei Kontakten mit den getrennt lebenden Elternteilen.

Besuchsbegleitungen können je nach offenen Ressourcen in allen Tiroler Bezirken (außer Osttirol) angeboten werden.

Beschreibung:

MarteMeo („aus eigener Kraft“) ist eine Beratungsmethode, die mittels moderner Videotechnik Eltern und Kinder unterstützt, die eigenen Fähigkeiten, Stärken und Handlungsmöglichkeiten zielorientiert zu nutzen und auszubauen.

Es werden dabei Szenen aus dem Alltag (Spielsituation/Aufgabensituation) gefilmt, ausgearbeitet und besprochen. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse erarbeiten wir gemeinsam mit den Eltern Handlungsempfehlungen.

Die MarteMeo-Beratung gibt Hilfe zur Selbsthilfe, begleitet kompetent sowie vertraulich und sorgt für eine geschützte Atmosphäre.

Ziele:

- ☐ Eltern bei „Problemlösungen aus eigener Kraft“ zu unterstützen
- ☐ das Miteinander von Eltern und Kindern zu verbessern
- ☐ positive praktische Erfahrungen zu vermehren und damit das Selbstbewusstsein der Eltern zu stärken

Die MarteMeo-Beratung kann von Gerichten oder den Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe angeordnet werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Angebot auch auf Wunsch der Eltern und Kinder im Rahmen einer Eigenfinanzierung in Anspruch zu nehmen.

4. Sozialpädagogische (stationäre) Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Sozialpädagogische Einrichtungen sind Einrichtungen, die zur Übernahme von Minderjährigen im Rahmen einer Erziehungshilfe bestimmt sind, über entsprechend ausgebildetes Personal verfügen und geeignet sind, Minderjährige im Rahmen von stationären oder teilstationären Angeboten zu betreuen. Nicht als sozialpädagogische Einrichtungen gelten Schülerheime nach Art. 14 und 14a B-VG. Es wird zwischen Landeseinrichtungen und Einrichtungen privater Träger unterschieden.

4.1. Landeseinrichtungen

Zu den Landeseinrichtungen zählen:

EINRICHTUNGEN	SEITE
Landeskinderheim Axams	147
Sozialpädagogisches Zentrum St. Martin - Schwaz	148

Im Folgenden werden diese einzeln vorgestellt.

Name:	Landeskinderheim Axams
Träger:	Land Tirol
Adresse:	Innsbruckerstraße 34, 6094 Axams
Telefon, Fax:	05234 / 68133, 05234 / 68133 – 24
E-Mail, Homepage:	direktion@lkh-axams.at https://www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/landeskinderheim-axams/
Leitung:	Mag. ^a Daniela Preissler-Bieglmann

Leistungsangebot im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (Hauptgeschäftsfeld):

- ☐ Volle Erziehung nach § 42 TKJHG für Kinder und Jugendliche von 0-18 Jahren
- ☐ Psychotherapeutischer Fachdienst (Beratung, Diagnose, Therapie, etc.)
- ☐ Mutter-Kind-Einheit

Kapazität:

gesamt 54 Plätze: davon 34 Plätze in fünf familienähnlichen Kleingruppen; 10-15 Plätze in Bereitschaftsfamilien; 4-5 Plätze in der Mutter-Kind-Einheit

Angebot und Zielgruppe:

- ☐ Kurz- und mittelfristige Betreuung und Begleitung von Kindern von 0 bis 6 Jahren in einer sozialpädagogischen Wohngruppe
- ☐ Kurz-, mittel- und langfristige Betreuung und Begleitung von Kindern von 6 bis 12 Jahren in einer sozialpädagogischen Wohngruppe
- ☐ Langfristige Betreuung und Begleitung von Jugendlichen von 12 bis 18 Jahren in einer sozialpädagogischen Wohngruppe
- ☐ 6-monatige Betreuung von Müttern (ohne Altersgrenze) mit Kindern in der Mutter-Kind-Einheit

Name:	Sozialpädagogisches Zentrum St. Martin – Schwaz
Träger:	Land Tirol
Adresse:	St. Martin 16, 6130 Schwaz
Telefon, Fax:	05242 / 62402, 05242 / 62402 – 11
E-Mail, Homepage:	zentrum@spz-stmartin.tsn.at , www.zentrumstmartin.at
Leitung:	Dir. Georg Kiechl

Das Sozialpädagogische Zentrum St. Martin ist eine Einrichtung des Landes Tirol. In dieser werden in sozialpädagogischen Kinder- und Jugendwohngemeinschaften Minderjährige im Rahmen der vollen Erziehung betreut.

Sozialpädagogische Kinder- und Jugendwohngemeinschaften St. Martin

Ein differenziertes Betreuungsangebot (verschiedene Lebensformen wie Wohngemeinschaften, Gangway / Innenwohnen, Betreutes Außenwohnen) soll eine umfassende, alters- und entwicklungsadäquate Hilfestellung garantieren. Ein erfahrenes und professionelles Team von SozialpädagogInnen kümmert sich um das Wohl der Kinder und Jugendlichen.

Kinderwohngemeinschaften Bay 1 und 2

Aufgenommen werden bis zu 16 Mädchen und Buben im Pflichtschulalter (6. bis 14. Lebensjahr) mit sozialpädagogischem Aufnahmeprofil im Rahmen der vollen Erziehung. Bei Geschwistern kann in Ausnahmefällen das Aufnahmealter gesenkt werden. Die Kinder können bis zur Beendigung der Pflichtschule in der Kinderwohngemeinschaft bleiben. Für Buben gibt es danach die Möglichkeit, in eine der hausinternen Jugendwohngemeinschaften zu wechseln.

Jugendwohngemeinschaften 1 und 2

In den Jugendwohngemeinschaften werden bis zu 14 männliche Kinder / Jugendliche im Alter vom 12. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit im Rahmen der vollen Erziehung aufgenommen. Die beiden Jugendwohngemeinschaften bieten jeweils sechs Plätze in der Wohngemeinschaft selbst an. Zwei weitere Plätze in den hausinternen Gangway-Zimmern können jene Jugendliche beziehen, die imstande sind, ihren individuellen Lebensalltag weitgehend eigenverantwortlich zu bewältigen. Im Anschluss daran kann eine angemietete *Außenwohnung* (Betreutes Außenwohnen) bezogen werden.

Aufnahmekapazität:

30 Plätze; davon:

- ☐ 14 für Kinder/Jugendliche in den Jugendwohngemeinschaften
- ☐ 16 für Kinder in den Kinderwohngemeinschaften

4.2. Private Träger

Zu den nach § 22 TKJHG bewilligten privaten Trägern (Sozialpädagogischen Einrichtungen) der Kinder- und Jugendhilfe in Tirol zählen:

EINRICHTUNGEN	SEITE
InnHouse - Betreutes Wohnen für Jugendliche und junge Mütter	150
Jugendland	150
Jugendwohnstart	151
Kinderwohngemeinschaft Pollingberg	151
Kinderzentrum Mariahilf	152
Kinderzentrum Pechegarten	152
Nestwärme - Sozialpädagogische Wohngemeinschaft für Jugendliche und junge Mütter	152
Netz	153
Pro Juventute Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Kirchbichl	154
Pro Juventute Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Trampolin Kirchberg	154
Pro Juventute Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Brixlegg	155
Pro Juventute Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Westendorf	155
slw Jugendhilfe	156
SOS-Kinderdorf Imst	157
SOS-Kinderdorf Osttirol	158
SOS-Kinderdorf Jugendwohngruppe Osttirol	158
SOS-Kinderdorf - Betreutes Wohnen Innsbruck	159
SOS-Kinderdorf - Wohngruppe TIPI	160
SOS-Kinderdorf - Therapeutische Jugendwohngruppe Innsbruck	161
Caritas der Diözese Innsbruck, Sozialpädagogische Wohngemeinschaft, Haus Mirjam	161
Sozialpädagogische Kinder- und Jugendwohngemeinschaft Caritas, Haus Terra	162
Sozialpädagogische Wohngemeinschaft für Mädchen – CranachWG	162
Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Oberland – TUPO	163
Don Bosco Haus Stams - Sozialpädagogische Wohngruppe Laura und Amanda: Laurita (BIW), Außenwohnen; Sozialpädagogische Pflegestellen	164
XXL-Projekt – Betreutes Wohnen der Kooperative Familienberatung Wörgl	164

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe hat bezüglich der folgenden Darstellungen der Einrichtungen die Koordinationsfunktion übernommen. Verantwortlich für die korrekte Angabe der Daten bzw. des Inhaltes ist die jeweilige Institution. Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe hat kleinere Korrekturen vorgenommen.

Name:	InnHouse – Betreutes Wohnen für Jugendliche und junge Mütter
Träger:	Mag. ^a Karin Drescher
Adresse:	Museumstraße 26 / 4, 6020 Innsbruck
Telefon, Fax:	0512 / 570716
E-Mail, Homepage:	office@innhouse.at oder k.drescher@innhouse.at , www.innhouse.at
Leitung:	Mag. ^a Karin Drescher
Pädagogische Leitung IH1:	Patrizia Schwienbacher; Tel: 0650 6464858
Pädagogische Leitung Team Amy:	Bianca Siller; Tel: 0650 6404932

InnHouse bietet Jugendlichen mit sozialpädagogischem Unterstützungsbedarf ab 15 Jahren eine intensive Form des betreuten Wohnens in Kleingruppen und auf Einzelwohnplätzen.

Seit 2017 setzen wir mit dem Team AMY ein Angebot mit dem Schwerpunkt Mädchen mit Fluchterfahrung, in dem es insbesondere um die Unterstützung bei lebensweltlicher Orientierung, Integration und die Auseinandersetzung mit spezifischen Gefährdungssituationen geht.

Aufnahmekapazität:

IH1: 14 Plätze in acht Wohnungen im Großraum Innsbruck

AMY: zeitlich befristete Plätze auf Anfrage der Kinder- und Jugendhilfe

Das InnHouse arbeitet mit einem multiprofessionellen Team auf allen Ebenen an einer möglichst individuellen sozialpädagogischen Betreuung, bei der versucht wird, die bestmögliche Balance zwischen Eigenverantwortung einerseits und einem strukturierten Rahmen andererseits zu bieten. Ziel dabei ist die Vorbereitung der Jugendlichen auf ein eigenständiges Leben nach dem Leitsatz: „So viel Unterstützung wie nötig und so viel Selbstständigkeit wie möglich“.

Name:	Jugendland – Kinder- und Jugendhilfe
Organisationsform:	Jugendland GmbH Gemeinnütziges Unternehmen für Kinder-Jugend-Betreuung und Förderung
Adresse:	Schönblickweg 12, 6020 Innsbruck
Telefon, Fax:	0512 / 263411; 0512 / 263411 – 20
E-Mail, Homepage:	office@jugendland.at , www.jugendland.at
Ansprechpersonen:	Dr. jur. Reinhard Halder (Geschäftsführung) Klaus Püspök, Sozialpädagoge (Bereichsleitung Kinder- und Jugendhilfe)
Außenstellen:	Jugendland-Reichenau/Pradl: Sozialpädagogische Wohngruppen, Andechsstraße 52A und Gumpstraße 49b; Tagesbetreuung, Langer Weg 11/Ecke Andechsstraße; Jugendland-Fantasy, Bernhard-Höfel-Straße 7, Innsbruck.

Die Jugendland – Kinder- und Jugendhilfe bietet in acht sozialpädagogischen Wohngruppen Platz für Kinder und Jugendliche für Hilfen der vollen Erziehung; überbrückende Betreuung sowie langfristige außerfamiliäre Betreuung; vielfältige individuelle Unterstützung und Förderung mit altersgemäßen auf die persönlichen Bedürfnisse abgestimmten Betreuungsmaßnahmen (ressourcenorientierte Angebote, Pädagogisch-therapeutisches Milieu), sowie betreutes Wohnen in internen und externen Wohnungen zur Begleitung der Jugendlichen auf dem Weg in die Selbstständigkeit. Zusätzliche MiniWG mit überbrückenden Kinderplätzen. Fünf Wohngruppen befinden sich am Standort Arzl, zwei (und die MiniWG) am Standort Reichenau, eine am Standort Pradl. Ehemals betreute junge Erwachsene finden Unterstützung durch ein Careleaver-Angebot.

Umfangreiche Qualifizierungsmaßnahmen für MitarbeiterInnen u.a. in Traumapädagogik. Weiterbildungsangebote im Rahmen der FuntasyAkademie für pädagogische Bildung.

Aufnahmekapazität:

62 Plätze, zusätzlich ein Notplatz; zwei flexible Plätze und betreutes Wohnen

Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche von 2 bis 18 (21) Jahre mit sozialpädagogischem und psychosozialen Betreuungsbedarf, auch mit psychischen Störungen und gravierenden Verhaltensauffälligkeiten, auch Geschwistergruppen.

Name:	Jugendwohnstart
Organisationsform:	Verein sozialpädagogisch betreuter Wohnformen für Jugendliche in Tirol
Adresse:	Adamgasse 15a/Stöcklgebäude, 6020 Innsbruck
Telefon, Fax:	0512 / 562639, 0512 / 586574
E-Mail, Homepage:	office@jugendwohnstart.at , www.jugendwohnstart.at
Geschäftsführung:	Dr. Walter Wehinger, Dr. Gerald Thurnher
Außenstellen:	Schustergasse 29/ T3, 6460 Imst

Jugendwohnstart bietet Betreutes Wohnen für Jugendliche im Rahmen der vollen Erziehung sowie Nachbetreuung. Die Betreuung beinhaltet Beratung und Beziehungsarbeit, Hilfestellung in den Bereichen Wohnen, Arbeit und Schule, ebenso bei Arbeitssuche. Die Jugendlichen werden in ihrer Freizeit unterstützt, auch ein Freizeitangebot wird angeboten. Teil der Betreuung ist auch die Hilfestellung für Kontakte und Vernetzungen mit Eltern, Lehrherren, LehrerInnen, TherapeutInnen, Nachbarn, AMS, Beschäftigungsprojekte, Ämter, usw. sowie die Koordination von Hilfsangeboten unserer KlientInnen.

Zielgruppe:

Burschen und Mädchen im Alter von 15 bis 18 Jahren, die aufgrund psychosozialer und / oder pädagogischer Problematiken nicht mehr bei der Herkunftsfamilie verbleiben können oder die einer anderen stationären Einrichtung aufgrund ihres Entwicklungsstandes entwachsen sind und keine Rund-um-die-Uhr Betreuung / Versorgung mehr benötigen.

Aufnahmekapazität:

27 Wohnplätze in Innsbruck Stadt und in den Bezirken Reutte und Imst

Name:	Kinderwohngemeinschaft Pollingberg
Organisationsform:	KG Gstraunthaler
Adresse:	Pollingberg 45, 6404 Polling
Telefon:	05238 / 87308
Mobil:	0664 / 4528414
E-Mail:	sonja@keg-gstraunthaler.at
Leitung:	Sonja Gstraunthaler, Silvia Knabl (Stv.)

In der Kinderwohngemeinschaft Pollingberg werden die Kinder und Jugendlichen ganzjährig (Tagesstruktur, auch an Wochenenden und in den Ferien) von einem kompetenten Team von ausgebildeten SozialpädagogInnen, unterstützt von zwei erfahrenen Haushälterinnen, betreut. Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche, die eine ganzheitliche und strukturierte Unterstützung bei der Bewältigung des Alltags und der sozialen, schulischen sowie beruflichen Integration benötigen. Durch den Aufbau einer gelingenden Beziehungsqualität und das kontinuierliche Betreuungsangebot sollen die Kinder und Jugendlichen

entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen, Interessen und Fähigkeiten allmählich dazu befähigt werden, ihr Leben selbständig und verantwortungsvoll in Familie, Beruf und Gesellschaft zu gestalten.

Besonders geeignet ist die Kinderwohngemeinschaft Pollingberg für jene Kinder und Jugendlichen, die gerne ihre Freizeit in der Natur (Outdoor-Aktivitäten) verbringen. In den letzten Jahren spezialisierte sich die Kinderwohngemeinschaft auf die Aufnahme von Geschwisterkindern.

Zielgruppe:

Aufgenommen werden Kinder im Alter von 3 bis 12 Jahren (männlich, weiblich), die bis zum Erreichen der Volljährigkeit in der Wohngemeinschaft bleiben können.

Aufnahmekapazität:

9 Kinder und Jugendliche

Name:	Kinderzentrum Mariahilf
Organisationsform:	Innsbrucker Soziale Dienste GmbH (ISD)
Adresse:	Höttinger Au 8, 6020 Innsbruck
Telefon:	0664 / 800 93 7302, 0664 / 800 93 7306 oder Verwaltung (Pechegarten) 0512 / 5331 – 7300
Fax:	Verwaltung (Pechegarten) 0512 / 5331 – 7309
E-Mail, Homepage:	kinderzentrum@isd.or.at , www.isd.or.at
Leitung:	Thomas Wolf

Wohngruppen:

Im Rahmen der vollen Erziehung gem. § 42 TKJHG werden bis zu 16 Kinder / Jugendliche (Buben und Mädchen mit einem Aufnahmealter von 5–12 Jahren) in zwei Wohngruppen bis zur Volljährigkeit betreut. Die gesamte Pflege und Erziehung wird von der Einrichtung übernommen.

Name:	Kinderzentrum Pechegarten
Organisationsform:	Innsbrucker Soziale Dienste GmbH (ISD)
Adresse:	Leopoldstraße 43, 6020 Innsbruck
Telefon, Fax:	0512 / 5331 – 7300; 0512 / 5331 – 7309
E-Mail, Homepage:	kinderzentrum@isd.or.at , www.isd.or.at
Leitung:	Thomas Wolf

Wohngruppen:

Im Rahmen der vollen Erziehung werden bis zu neun Kinder / Jugendliche (Buben und Mädchen mit einem Aufnahmealter von 2,5 bis 12 Jahren) in einer Wohngruppe betreut.

Die gesamte Pflege und Erziehung wird von der Einrichtung übernommen.

Name:	Nestwärme – Sozialpädagogische Wohngemeinschaft für Jugendliche und junge Mütter
Organisationsform:	Nestwärme – Gemeinnützige Gesellschaft für Beratung, Betreuung und Wohnen GmbH
Adresse:	Andreas-Hofer-Straße 28b, 6020 Innsbruck
Telefon und Fax:	0699 / 19282357 Fax: 0512 / 579944
E-Mail:	nestwaerme.gmbh@chello.at
Geschäftsführung:	Karl-Heinz Schinagl
Päd. Leitung:	Mag. ^a Iris Pfister

Nestwärme bietet Betreutes Wohnen für Jugendliche mit Wohn- und Betreuungsbedarf, welche aus unterschiedlichen Gründen wie Gewalt, Missbrauch, Verhaltensauffälligkeiten oder Suizidalität nicht mehr in ihrer Herkunftsfamilie leben können. Ein Schwerpunkt der Arbeit ist die Betreuung minderjähriger Schwangerer und junger Mütter mit deren Kindern.

Die Auseinandersetzung mit den Jugendlichen in ihrer Ganzheit, die Betonung von Ressourcen und Stärken und die Unterstützung bei Defiziten sollen die Jugendlichen auf dem Weg in ein möglichst eigenständiges und verantwortungsvolles Erwachsenenleben begleiten. Die Inhalte der alltäglichen Arbeit umfassen von der Unterstützung bei Haushaltstätigkeiten und Schul- bzw. Arbeitsthemen, Kontakten mit Familien und Freunden bis zu gemeinsamer Freizeitgestaltung einschließlich erlebnispädagogischer Angebote ein breites Spektrum. Das Leben in kleinen Wohneinheiten (1-3 Wohnplätze), die damit verbundene Integration in die Umgebung und der Wechsel von betreuungsintensiven Zeiten mit Zeiten der relativen Selbstständigkeit, haben sich für die Jugendlichen erfahrungsgemäß bewährt.

Kooperation mit den Herkunftssystemen, Vernetzung mit professionellen Angeboten, inhaltliche Weiterentwicklung durch Teambesprechungen, Fortbildung und Supervision sind Grundprinzipien der Arbeit, in deren Mittelpunkt immer die Jugendlichen mit ihren Bedürfnissen stehen. Im Sinne einer Begleitung zu Selbstständigkeit und Verantwortungsbewusstsein wird die Arbeit auch als ein wertvoller Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenleben gesehen.

Aufnahmekapazität:

15 Plätze

Zielgruppe:

- ☐ männliche und weibliche Jugendliche im Alter von 15 bis maximal 21 Jahren
- ☐ junge Mütter mit Kindern

Name:	Netz
Organisationsform:	ABW & SPI „Netz“ – Ambulant Betreutes Wohnen & Sozialpädagogische Intensivbetreuung
Adresse:	Rechengasse 5, 6020 Innsbruck
Kontakt:	Koordination volle Erziehung: Alexander Strigl: 0650 / 4510228
E-Mail, Homepage:	volleerziehung@netz-tirol.at ; www.netz-tirol.at ;
Leitung:	Dr. Gerald Thurnher

Das Netz bietet volle Erziehung nach § 42 TKJHG. Basis der Betreuung ist das allgemeine Konzept des Betreuten Wohnens, das heißt: Hilfe bei Wohnen, Schule, Arbeit, Arbeitssuche, Ämter, darüber hinausgehend aber auch Hilfe bei Drogenproblemen, Delinquenzen, Beziehungskrisen und Entwicklungsdefiziten mit Hilfe individuell erstellter Betreuungskonzepte, Ressourcenvielfalt und intensiver Fallbegleitung.

Insbesondere der verstärkt therapeutische Ansatz speziell ausgesuchter SozialpädagogInnen und PsychologInnen ermöglicht auch in vielen der schwierigsten Problemstellungen einen positiven Betreuungsverlauf.

Zielgruppe:

Männliche und weibliche Minderjährige ab 15 Jahren, die einer besonderen und individuell abgestimmten Betreuung bedürfen.

Name:	Pro Juventute Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Kirchbichl
Organisationsform:	Pro Juventute Soziale Dienste GmbH, Fischergasse 17, Salzburg
Adresse:	Kinder-WG MIKADO: KTW – Straße 15, 6322 Kirchbichl Jugend-WG WALDHÄUSL: Mooshäuslweg 3, 6322 Kirchbichl
Telefon und Fax:	05332 / 74569
Mobil:	Kinder-WG MIKADO: 0699 / 15502047 Jugend-WG WALDHÄUSL: 0699 / 15502050
E-Mail, Homepage:	mikado.kirchbichl@projuventute.at , www.projuventute.at
Regionalleitung Tirol:	Gerald Glaßer 0699 / 15502030, gerald.glasser@projuventute.at
Einrichtungsleitung	Gottfried Emberger
Telefon, E-Mail :	0699 / 15502447, gottfried.emberger@projuventute.at

Angebot:

Die Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Kirchbichl bietet volle Erziehung nach § 22 TKJHG für Kinder und Jugendliche aus schwierigen sozialen Verhältnissen. Durch die Betreuung in einem der beiden Häuser soll ihnen ermöglicht werden, ihr Leben Schritt für Schritt selbst in die Hand zu nehmen.

Aufnahmekapazität:

Zehn Plätze in der Kinderwohngemeinschaft und fünf Plätze in der Jugendwohngemeinschaft, sowie Außenwohnungen, in denen Jugendliche in die Selbständigkeit begleitet werden.

Zielgruppe:

Männliche und weibliche Kinder und Jugendliche, die (vorübergehend) nicht im Herkunftssystem wohnen können

Das Aufnahmealter liegt bei 6-18 Jahren in der Kinderwohngemeinschaft und bei 14-18 Jahren in der Jugendwohngemeinschaft. Sofern eine Rückführung in die Herkunftsfamilie nicht möglich ist, werden die Kinder und Jugendlichen bis zur Volljährigkeit und auch darüber hinaus betreut.

Um Kontakte zu fördern und Beziehungen zu klären, wird großer Wert auf die Zusammenarbeit mit den Herkunftsfamilien gelegt, ebenso auf Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe, Schulen, Arbeitgebern und dem sozialen Umfeld der Kinder und Jugendlichen.

Name:	Pro Juventute Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Trampolin Kirchberg
Organisationsform:	Pro Juventute Soziale Dienste GmbH, Fischergasse 17, 5020 Salzburg
Adresse:	Spertendorf 45, 6365 Kirchberg i. T.
E-Mail:	trampolin.kirchberg@projuventute.at , www.projuventute.at
Regionalleitung Tirol	Gerald Glaßer 0699 / 15502030, gerald.glasser@projuventute.at
Einrichtungsleitung	Mag. Petra Zekl 0699 / 15502435, petra.zekl@projuventute.at

Angebot:

Die Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Trampolin Kirchberg bietet volle Erziehung nach § 22 TKJHG für Kinder und Jugendliche aus schwierigen sozialen Verhältnissen. Durch die Betreuung in der Wohngemeinschaft soll ihnen ermöglicht werden, ihr Leben Schritt für Schritt selbst in die Hand zu nehmen.

Aufnahmekapazität:

☐ Weit hinten, hinter den Wortbergen,

- ☐ neun Plätze in der Jugendwohngemeinschaft, sowie bis zu
- ☐ zwei Außenwohnungen, in denen Jugendliche in die Selbständigkeit begleitet werden

Zielgruppe:

Männliche und weibliche Jugendliche, die (vorübergehend) nicht im Herkunftssystem bleiben können

Das Aufnahmealter liegt bei 13 bis 18 Jahren. Sofern eine Rückführung in die Herkunftsfamilie nicht möglich ist, werden die Kinder und Jugendlichen bis zur Volljährigkeit und auch darüber hinaus betreut.

Um Kontakte zu fördern und Beziehungen zu klären, wird großer Wert auf die Zusammenarbeit mit den Herkunftsfamilien gelegt, ebenso auf Kooperation mit den Kinder- und Jugendhilfen der Bezirksverwaltungsbehörden, Schulen, Arbeitgebern und dem sozialen Umfeld der Kinder und Jugendlichen.

Name:	Pro Juventute Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Brixlegg
Organisationsform:	Pro Juventute Soziale Dienste GmbH, Fischergasse 17, Salzburg
Adresse:	Mühlbichl 20, 6320 Brixlegg
Mobil:	0699 / 15502092
E-Mail, Homepage:	brixlegg@projuventute.at , www.projuventute.at
Regionalleitung Tirol:	Gerald Glaßer 0699 / 15502030, gerald.glasser@projuventute.at
Einrichtungsleitung:	Mag. Dr. Markus Petter 0699 / 15502492, markus.petter@projuventute.at

Angebot:

Die sozialpädagogische Wohngemeinschaft Brixlegg bietet volle Erziehung nach § 22 TKJHG für Kinder und Jugendliche. Durch die Betreuung soll den Kindern ermöglicht werden, ihr Leben Schritt für Schritt selbst in die Hand zu nehmen und sie entweder in die Selbständigkeit zu begleiten oder gut in das Herkunftssystem rückzuführen.

Um Kontakte zu fördern und Beziehungen zu klären, wird daher Augenmerk auf die Zusammenarbeit mit dem Herkunftssystem und dem sozialen Umfeld der Kinder und Jugendlichen gelegt.

Aufnahmekapazität:

Die sozialpädagogische Wohngemeinschaft Brixlegg bietet Platz für neun Kinder und Jugendliche im Alter von 6–18 Jahren. Gegebenenfalls stehen in der Einrichtung auch zwei kleine Wohnungen zur Verfügung, die als Außenwohnungen für Jugendliche genutzt werden können.

Das Aufnahmealter in der Einrichtung liegt zwischen 6–12 Jahren.

Zielgruppe:

Weibliche und männliche Kinder und Jugendliche, die (vorübergehend) nicht im Herkunftssystem bleiben können.

Name:	Pro Juventute Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Westendorf
Organisationsform:	Pro Juventute Soziale Dienste GmbH, Fischergasse 17, 5020 Salzburg
Adresse:	Bichlinger Straße 61, 6363 Westendorf
Telefon, Fax:	0699 / 15502067
E-Mail, Homepage:	westendorf@projuventute.at , www.projuventute.at
Regionalleitung Tirol:	Gerald Glaßer 0699 / 15502030, gerald.glasser@projuventute.at
Einrichtungsleitung:	Mag. phil. Harald Leitner 0699 / 15502467, harald.leitner@projuventute.at

Angebot:

Die Wohngemeinschaft bietet volle Erziehung nach § 22 TKJHG für Kinder und Jugendliche. Durch die Betreuung soll den Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, ihr Leben Schritt für Schritt selbst in die Hand zu nehmen und sie entweder in die Selbständigkeit zu begleiten oder gut in das Herkunftssystem rückzuführen.

Um Kontakte zu fördern und Beziehungen zu klären, wird daher Augenmerk auf die Zusammenarbeit mit dem Herkunftssystem und dem sozialen Umfeld der Kinder und Jugendlichen gelegt.

Aufnahmekapazität:

Das Haus bietet Platz für 9 Kinder und Jugendliche ab einem Aufnahmealter von 4 Jahren. Die Kinder und Jugendlichen können bis zu ihrer Volljährigkeit (in Einzelfällen auch darüber hinaus) begleitet werden. Möglich ist auch eine gemeinsame Aufnahme von Geschwistern. Auch Kinder und Jugendliche mit erhöhtem Pflege- und Betreuungsbedarf sind uns willkommen.

Zielgruppe:

Weibliche und männliche Jugendliche, die (vorübergehend) nicht im Herkunftssystem wohnen können. Das Aufnahmealter liegt bei 4 – 18 Jahren. Sofern eine Rückführung in die Herkunftsfamilie nicht möglich ist, werden die Kinder und Jugendlichen bis zur Volljährigkeit und auch darüber hinaus betreut.

Um Kontakte zu fördern und Beziehungen zu klären, wird großer Wert auf die Zusammenarbeit mit den Herkunftsfamilien gelegt, ebenso auf Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe, Schulen, Arbeitgebern und dem sozialen Umfeld der Kinder und Jugendlichen.

Name:	slw Jugendhilfe
Organisationsform:	slw Soziale Dienste GmbH
Adresse	Hauptstraße 82, 6263 Fügen
Außenstellen:	WG Strass, Oberdorf 76/2, 6162 Strass im Zillertal WG Fügen I, Sonnenweg 10, 6263 Fügen WG Fügen II, Sonnenweg 8, 6263 Fügen WG Fiecht, Fiecht 3a, 6134 Vomp WG Kaltenbach, Schmidau 4, 6272 Kaltenbach WG Münster, Habach 223p, 6232 Münster
Telefon, Fax:	05288 / 62226; 05288 / 64250
E-Mail, Homepage:	jugendhilfe@slw.at , www.slw.at

Die slw Jugendhilfe betreut junge Menschen im Rahmen der Vollen Erziehung nach §22 TKJHG, die dauerhaft oder vorübergehend nicht in ihrem Herkunftssystem leben können.

Angebot:

- ☐ sechs vollstationäre Wohngruppen
- ☐ Innen und Außenwohnplätze
- ☐ eine sozialpädagogische Betreuung im Rahmen der Unterstützung der Erziehung
- ☐ eine private Volks- und Mittelschule mit Öffentlichkeitsrecht

Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche ab dem 6. Lebensjahr je nach Bedarf bis zur Begleitung in die völlige Selbständigkeit

Aufnahmekapazität:

54 Plätze

Name:	SOS-Kinderdorf Imst
Organisationsform:	Verein SOS-Kinderdorf
Adresse:	6460 Imst
Telefon, Fax:	05412 / 66234, 05412 / 66234-6
E-Mail, Homepage:	imst@sos-kinderdorf.at , www.sos-kinderdorf.at
Leitung:	Dipl. Kfm. Jörg Schmidt

Angebote*a) Wohngruppen*

Das SOS-Kinderdorf Imst bietet derzeit 6 Kinderwohngruppen für die Betreuung von Minderjährigen im Rahmen der vollen Erziehung.

Aufnahmekapazität: 44 Wohnplätze

Zielgruppe: Kinder, die auf Dauer einen Betreuungsplatz brauchen

Aufnahmealter: 4 – 12 Jahre, bei Geschwistergruppen Ausnahmen möglich in WG

Anmerkung: Die Betreuungsplätze im Angebot SOS – Kinderdorffamilien sind im Moment nicht besetzt.

b) Krisenunterbringung

In einem weiteren Haus erfolgt die Betreuung von Minderjährigen maximal 5 – 6 Monate auf Krisenplätzen.

Aufnahmekapazität: 5 Wohnplätze

Zielgruppe: Kinder, die schnell einen geschützten, belastbaren Betreuungsplatz bis zur gut vorbereiteten Rückführung oder bis zur dauerhaften Fremdunterbringung brauchen.

Aufnahmealter: 0 – 18 Jahre

c) Eltern – Kind – Wohnen

Das Eltern-Kind-Wohnen ist ein Betreuungsangebot mit pädagogischer und lebenspraktischer Ausrichtung und unterstützt Mütter und Väter mit ihren Kindern einen geregelten und kindgerechten Alltag zu gestalten. Seit Beginn des Jahres 2019 gibt es auch zwei Angebotsplätze für substituierte Mütter/Väter/Eltern und deren Kind bzw. Kinder.

Ziel der Hilfe und Betreuung ist, die Fremdunterbringung des Kindes oder der Kinder zu vermeiden und der gesamten Familie eine neue Orientierung zu geben.

Aufnahmekapazität: 8 Familien

Aufnahmealter der Kinder: 0 – 18 Jahre

Name:	SOS-Kinderdorf Osttirol
Organisationsform:	Verein SOS-Kinderdorf
Adresse:	Hermann-Gmeiner-Straße 1, 9990 Nußdorf-Debant
Telefon:	04852 / 63944
E-Mail, Homepage:	nussdorf@sos-kinderdorf.at www.sos-kinderdorf.at
Leitung:	Guido Fuß / SOS-Kinderdorf Leiter 0676 / 88144 381

Angebot:

- ☐ Zwei Kinderdorffamilien für insgesamt 10 Kinder und Jugendliche
- ☐ Vier sozialpädagogische Wohngruppen für insgesamt 31 Kinder und Jugendliche

In das SOS-Kinderdorf werden Kinder und Jugendliche aufgenommen, die aufgrund unterschiedlicher Umstände nicht mehr in ihrer Herkunftsfamilie leben können und eine familienpädagogische Betreuung benötigen, die ihnen eine langfristige und familiennahe Beheimatung bietet.

- ☐ Langfristige Erziehung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen
- ☐ Umfassende Wahrnehmung der Kinder und Jugendlichen mit all ihren Stärken, Fähigkeiten, Ressourcen sowie Problemstellungen, kontinuierliches und tragfähiges Beziehungsangebot und die Gestaltung einer entwicklungsfördernden Gruppenkultur, eingebettet in eine Lebensform mit (Haus-)Geschwistern, Entwicklung und Stärkung einer positiven Identität (Selbstwertgefühl, Selbstwirksamkeit)
- ☐ Förderung von Eigenständigkeit und Selbstverantwortung, Kontakt- und Beziehungspflege zu den leiblichen Eltern und zum Herkunftssystem, begleitendes und unterstützendes Netzwerk im SOS-Kinderdorf (pädagogische und therapeutische Begleitung)

Aufnahmekapazität:

41 Kinder und Jugendliche

Name:	SOS-Kinderdorf Jugendwohngruppe Osttirol
Organisationsform:	Sozialpädagogische Wohngemeinschaft für Jugendliche
Adresse:	Zietenweg 23a, 9990 Nußdorf-Debant
Telefon, Fax,	0676 / 88144 383
E-Mail, Homepage:	juwog.nussdorf@sos-kinderdorf.at www.sos-kinderdorf.at
Leitung:	Mag. (FH) Mathias Feichter / Pädagogischer Leiter 0676 / 88144311 Guido Fuß / SOS Kinderdorf Standortleiter: 0676 / 88144381

Angebot:

Eine Jugendwohngruppe für insgesamt 11 Jugendliche (9 Plätze in der JWG sowie 2 Plätze im Innenwohnen) sowie bedarfsorientiertes Außenwohnen

In die SOS-Kinderdorf Jugendwohngruppe werden Jugendliche aufgenommen, die aufgrund unterschiedlicher Umstände nicht mehr in ihrer Herkunftsfamilie leben können und eine sozialpädagogische Betreuung benötigen, die ihnen eine langfristige und familiennahe Beheimatung bietet.

- ☐ Langfristige Erziehung und Betreuung von Jugendlichen
- ☐ Umfassende Wahrnehmung der Kinder / Jugendlichen mit all ihren Stärken, Fähigkeiten, Ressourcen sowie Problemstellungen, kontinuierliches und tragfähiges Beziehungsangebot und die Gestaltung einer entwicklungsfördernden Gruppenkultur, Entwicklung und Stärkung einer positiven Identität (Selbstwertgefühl)

- ☐ Förderung von Eigenständigkeiten und Selbstverantwortung, Kontakt- und Beziehungspflege zu den leiblichen Eltern und zum Herkunftssystem, begleitendes und unterstützendes Netzwerk im SOS-Kinderdorf (pädagogische und therapeutische Begleitung)
- ☐ Verselbständigung der Jugendlichen und Betreutes Wohnen

Name:	SOS-Kinderdorf – Betreutes Wohnen Innsbruck
Organisationsform:	Verein SOS-Kinderdorf
Adresse:	Andreas-Hofer-Straße 44, 6020 Innsbruck
Telefon, Fax,	0676 / 88144234
E-Mail, Homepage:	bewo.innsbruck@sos-kinderdorf.at www.sos-kinderdorf.at
Leitung:	Mag. Susi Zoller-Mathies / Pädagogischer Leiterin 0676 / 88144 234 Mag. Wolfram Brugger / SOS-Kinderdorf Leiter 0676 / 88144218

Angebot:

Im Betreuten Wohnen Innsbruck leben Jugendliche oder junge Erwachsene, die grundsätzlich selbständig wohnen können, in einer eigenen Garconniere und werden durch konstante sozialpädagogische Fachkräfte begleitet und betreut.

Abhängig von den individuell noch zu fördernden, (neu/wieder) zu entdeckenden oder zu entwickelnden Ressourcen und Fähigkeiten werden mit den BewohnerInnen gemeinsam Entwicklungsziele formuliert und kontinuierlich verfolgt.

Diese können bspw. sein:

- ☐ Vermittlung lebenspraktischer Fertigkeiten
- ☐ Hilfe bei persönlicher Lebensbewältigung
- ☐ Unterstützung bei psychischer Stabilisierung
- ☐ Förderung von individuellen beruflichen und oder schulischen Interessen
- ☐ Soziale und berufliche Integration
- ☐ Motivation zu sinnvoller Freizeitgestaltung

Die Bewältigung dieser Herausforderungen bringt die jungen Menschen Schritt für Schritt dem zentralen Betreuungsziel der Verselbstständigung näher.

Das Betreute Wohnen Innsbruck kann bei Bedarf auch spezielle Betreuungssettings anbieten (BeWo intensiv, Mutter/Kind Wohnen).

Zielgruppe:

Jugendliche ab 15 Jahren

Name:	SOS-Kinderdorf – Wohngruppe TIPI
Organisationsform:	Verein SOS-Kinderdorf
Adresse:	Andreas Hofer Straße 4, 6067 Absam
Telefon:	0676 / 88144 871
E-Mail, Homepage:	wg.tipi@sos-kinderdorf.at ; www.sos-kinderdorf.at ;
Leitung:	Mag. Christian Rudisch / Pädagogischer Leiter 0676 / 88144370 Mag. Wolfram Brugger / SOS-Kinderdorf Leiter 0676 / 88144218

Angebot:

Seit Beginn 2019 betreibt SOS-Kinderdorf eine zweite sozialpädagogisch-therapeutische Wohngemeinschaft für Mädchen und Burschen, die Wohngruppe TIPI.

Kindern und Jugendlichen ab vier Jahren wird eine passgenaue, sozialpädagogische und therapeutische Unterstützung geboten, die neben der Bereitstellung einer Wohnmöglichkeit und 24h Betreuung insbesondere folgende Aspekte umfasst:

- ☐ Clearing & Diagnostik
- ☐ Hilfe bei der Bewältigung von Gewalt- und Missbrauchserfahrungen
- ☐ Tagesstruktur (Schule, Beruf, Zukunftsperspektive)
- ☐ Bereitstellung eines therapeutischen Milieus
- ☐ einzel- und gruppenpsychotherapeutische Angebote
- ☐ Psychoanalytische Pädagogik und Sozialpädagogik
- ☐ Elternarbeit

Im Alltag, im „besonderen“ Miteinander erfolgt aus einer Haltung des wertschätzenden, respektvollen Anerkennens und Verstehens die Entfaltung eines therapeutischen Milieus, indem Begegnung, Lernen, Lachen, Veränderung, Erholung und Heilung möglich werden.

Aufnahmekapazität:

Die Wohngruppe TIPI bietet Platz für maximal neun Kinder/Jugendliche. (8 Wohngruppe, 1 Innenwohnen)

Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche im Alter bis 18 Jahren (bis maximal 21 Jahren), deren Eltern bzw. andere mit Pflege und Erziehung betraute Personen ihren Erziehungsaufgaben nicht hinreichend nachkommen (können), die Vernachlässigung/Gewalt/Missbrauch ausgesetzt sind (waren) und die bedarf an Unterstützung zur sozialen und beruflichen Integration haben, nicht auf sich alleine gestellt leben können und die

- ☐ hoch emotionale Ausdrucksformen nutzen (Hass, Angst, Abneigung)
- ☐ mit übermäßiger emotionaler Intensität auf Beziehungsangebote reagieren
- ☐ mit körperlicher Durchsetzung eigener Interessen re/agieren

Name:	SOS-Kinderdorf – Therapeutische Jugendwohngruppe Innsbruck
Organisationsform:	Verein SOS-Kinderdorf
Adresse:	Sebastian-Kneipp-Weg 25, 6020 Innsbruck
Telefon:	0676 / 88144371
E-Mail, Homepage:	wg.innsbruck@sos-kinderdorf.at , www.sos-kinderdorf.at
Leitung:	Mag. Christian Rudisch / Pädagogischer Leiter 0676 / 88144370 Mag. Wolfram Brugger / SOS-Kinderdorf Leiter 0676 / 88144218

SOS-Kinderdorf eröffnete im Dezember 2012 die erste sozialpädagogisch-therapeutisch betreute Jugendwohngruppe für Mädchen und Burschen in Tirol. Ziel des Angebots ist die Betreuung und therapeutische Begleitung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in einem sozialpädagogisch-therapeutischen Setting im Rahmen der Erziehungshilfen der Kinder- und Jugendhilfe.

Dabei geht es um die physische, psychische und soziale Stabilisierung, die Entwicklung von tragfähigen Zukunftsperspektiven sowie die Umsetzung von individuell abgestimmten Zielsetzungen. Diese können z.B. sein: Rückführung in das Herkunftssystem, Übergang in alternative Betreuungssettings (z.B. ambulante Betreuung) oder Verselbständigung.

Aufnahmekapazität:

Die Therapeutische Jugendwohngruppe Innsbruck bietet im Rahmen von 2 stationären Betreuungsformen (Wohngruppe und Innenwohnen) Platz für maximal zehn Jugendliche (acht Gruppe + zwei Innenwohnen). Bei Bedarf stehen zudem Außenwohnplätze zur Verfügung.

Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche im Alter bis 18 Jahren (bis maximal 21 Jahren), deren Eltern bzw. andere mit Pflege und Erziehung betraute Personen ihren Erziehungsaufgaben nicht hinreichend nachkommen (können), die Vernachlässigung/Gewalt/Missbrauch ausgesetzt sind (waren) und die Bedarf an Unterstützung zur sozialen und beruflichen Integration haben, nicht auf sich alleine gestellt leben können und die

- ☐ hoch emotionale Ausdrucksformen nutzen (Hass, Angst, Abneigung)
- ☐ mit übermäßiger emotionaler Intensität auf Beziehungsangebote reagieren
- ☐ mit körperlicher Durchsetzung eigener Interessen re/agieren

Name:	Caritas der Diözese Innsbruck, Sozialpädagogische Wohngemeinschaft, Haus Mirjam
Organisationsform:	Kirchliche Stiftung „Caritas der Diözese Innsbruck“ – Körperschaft öffentlichen Rechts
Adresse:	Bruckergasse 2, 6060 Hall in Tirol
Telefon, Mobil:	Betreuer Diensthandy: 0676 – 8730 6285; Leitung: 0676 – 8730 6112
E-Mail:	hausmirjam.caritas@dibk.at
Leitung:	Knapp Melanie; m.knapp.caritas@dibk.at bis Juli 21 Axel von Schlechtleitner; slechtleitner.caritas@dibk.at ab Juli 21

Angebot:

Das Haus Mirjam ist eine sozialpädagogische Kinder- und Jugendwohngemeinschaft für neun Kinder und Jugendliche, die aus unterschiedlichen Gründen nicht mehr im Herkunftssystem bleiben können. Es werden Kinder, beiderlei Geschlechts, im Alter von 6 – 14 Jahren (in Ausnahmefällen darunter bzw. darüber) aufgenommen, bei denen eine positive, altersgerechte Entwicklung innerhalb der Familie aus mannigfaltigen Gründen nicht gewährleistet ist. Wenn eine vorzeitige Rückführung nicht möglich ist, können die Kinder und Jugendlichen bis zur Verselbstständigung in der Einrichtung bleiben.

Aufnahmekapazität:

9 Wohnplätze

Name:	Sozialpädagogische Kinder- und Jugendwohngemeinschaft Caritas, Haus Terra
Organisationsform:	Kirchliche Stiftung „Caritas der Diözese IBK“ – Körperschaft öffentlichen Rechts
Adresse:	Burschlweg 10, 6500 Landeck
Telefon und Fax:	05442 / 68892
Mobil:	0676 / 87306708
E-Mail:	hausterra.caritas@dibk.at
Leitung:	Mag. Johann Pohl

Angebot:

Das Haus Terra ist eine sozialpädagogische Kinder- und Jugendwohngemeinschaft für neun Kinder und Jugendliche, die aus unterschiedlichen Gründen nicht mehr im Herkunftssystem bleiben können. Es werden Kinder im Alter von 6-12 Jahren (in Ausnahmefällen darunter bzw. darüber) aufgenommen, bei denen eine positive, altersgerechte Entwicklung innerhalb der Familie aus mannigfaltigen Gründen nicht gewährleistet ist. Wenn eine vorzeitige Rückführung nicht möglich ist, können die Kinder bis zur Verselbständigung in der Einrichtung bleiben.

Seit Sommer 2009 wird eine betreute Außenwohnung durch jene Jugendliche / junge Erwachsene bewohnt, welche schon langfristig in der Wohngemeinschaft leben und nicht in die Herkunftsfamilie zurückkehren können bzw. welche aufgrund ihrer Beheimatung in Landeck auch hier bleiben möchten.

Zusätzlich werden geschlechtsspezifische Gruppen, freizeitpädagogische Angebote, erlebnispädagogische Gruppen, welche auch für Kinder und Jugendliche im Großraum Landeck zugänglich sind, angeboten.

Aufnahmekapazität:

- ☐ 9 Wohnplätze in der Kinderwohngemeinschaft plus
- ☐ 6 Wohnplätze in fünf Außenwohnungen

Name:	Sozialpädagogische Wohngemeinschaft für Mädchen – Cranach WG
Organisationsform:	Cranach WG gemeinnützige GmbH (vormals Verein „Sozialpädagogische Wohngemeinschaft für Mädchen“)
Adresse:	Milser-Heide-Straße 1b, 6068 Mils
Telefon, Fax:	05223 / 52112; Fax: 05223 / 99886
E-Mail, Homepage:	team@cranach-wg.at , www.cranach-wg.at
Obfrau:	DSA Christine Schatz, MA
Geschäftsführung:	Mag. (FH) Thomas Pöll
Pädagogische Leitung:	Mag. ^a Bettina Rainer

Die Sozialpädagogische Wohngemeinschaft für Mädchen bietet bis zu neun Mädchen im Alter von 13 bis 21 Jahren im Rahmen der vollen Erziehung gemäß § 42 TKJHG einen Lebensraum in einer Wohngemeinschaft mit durchgehender sozialpädagogischer Betreuung. Darüber hinaus gibt es das Angebot des „Außenwohnens“ für Mädchen, die bereits in der Cranach WG gelebt haben und ein gewisses Maß an Eigenverantwortlichkeit und Selbständigkeit aufbringen können.

Aufnahmekapazität:

Neun Plätze in der Wohngemeinschaft plus 2,25 Plätze im Außenwohnen

Ausschließliche Zuweisungsbehörde ist die jeweilige Kinder- und Jugendhilfe der Bezirksverwaltungsbehörden, welche den Auftrag zur vollen Erziehung erteilt.

Unter Berücksichtigung der familiären, beruflichen und finanziellen Situation des Mädchens werden mittels individuellen Betreuungskonzepts gemeinsam mit dem Mädchen Perspektiven für ein eigenverantwortliches Leben erarbeitet.

Zentrale Schwerpunkte und Themen der sozialpädagogischen Arbeit sind u.a. Schule-Beruf-Ausbildung, Konfliktbearbeitung, Mädchenspezifisches Arbeiten, Körper- und Gesundheitsbewusstsein, Beziehungsgestaltung, Reflexion der Rollenbilder, Eigenverantwortung und Selbständigkeit.

Gruppentherapeutische Unterstützung und Soziales Kompetenztraining:

Aufgrund traumatischer Erfahrungen, welche die meisten Mädchen in ihrem bisherigen Leben bereits erfahren haben, gibt es in der Wohngemeinschaft das Angebot „Gruppentherapeutische Unterstützung und soziales Kompetenztraining“. Primär geht es hierbei um Erfahrungen von Selbstwirksamkeit, Stabilisieren und Kontrollieren von Gefühlen, Stärkung des Selbstvertrauens und Entwicklung eines positiven Selbst- und Weltbildes.

Gründe für die Aufnahme eines Mädchens in die WG können sein:

- ☐ Überforderung des familiären Systems aufgrund von Schul- und Leistungsverweigerung
- ☐ Gewalterfahrungen
- ☐ Sexuelle Übergriffe
- ☐ Psychische Erkrankungen der Eltern

Name:	Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Oberland TUPO
Organisationsform:	Verein Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Oberland TUPO
Adresse:	Brennbichl 44, 6463 Karrösten
Telefon und Fax:	05412 / 61316; 0650 / 9294092
E-Mail:	tupo@tsn.at
Obfrau:	Claudia Sager, Am Rofen 57, 6460 Imst
Teamsprecher:	Christian Neuner, B.Ed und Mag. Dr. Stefanie Preyer-Kuen, BA,MA

Die Sozialpädagogische Wohngemeinschaft TUPO wurde im Februar 1992 durch den Verein Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Oberland gegründet.

Wir leben auf einem kleinen Bauernhof in Karrösten und bieten für insgesamt vier Mädchen und drei Burschen im Alter zwischen 13 und 18 Jahren einen betreuten Wohnplatz im Rahmen der Vollen Erziehung. Unser pädagogisches Betreuungskonzept zielt darauf ab, die individuellen Kompetenzen und Ressourcen unserer Jugendlichen herauszuarbeiten und zu stärken, gemeinsam mit ihnen realistische und umsetzbare Zielperspektiven zu schaffen, und sie bei der Umsetzung dieser im Alltag zu unterstützen. Es ist uns insbesondere ein Anliegen, auf die individuellen Bedürfnisse der Jugendlichen einzugehen, sie ein Stück weit bei ihren Erfahrungen zu begleiten und sie zur Selbstreflexion anzuregen. Als langfristiges Ziel erachten wir die Heranführung und Förderung eines selbstständigen und eigenverantwortlichen Lebens.

Seit 2013 besteht das Angebot max. zwei Jugendliche in einer Außenwohnung sozialpädagogisch zu unterstützen, die zuvor längere Zeit im Tupo waren, bereits ein bestimmtes Maß an Selbständigkeit aufbringen und sich zum Zeitpunkt des Interesses in einem aktiven Arbeits- oder Lehrverhältnis befinden.

Aufnahmekapazität:

- ☐ 7 Plätze (plus ein Übergangszimmer im Mädchenstock), sowie
- ☐ 2 Plätze in der Außenwohnung

Zielgruppe:

Männliche und weibliche Jugendliche im Alter von 13-18 Jahren

Name:	Don Bosco Haus Stams – Sozialpädagogische Wohngruppe Laura und Amanda: Laurita (BIW), Außenwohnen; Sozialpädagogische Pflegestellen
Organisationsform:	Verein der Don Bosco Schwestern für Bildung und Erziehung
Adresse:	Wirtsgasse 3, 6422 Stams
Telefon, Fax, Mobil:	0676 / 897 572 636 (Laura), 0676 / 897 572 610 (Amanda), 05263 / 6450-21 (Fax), 0676 / 82277630 (Leitung)
E-Mail, Homepage:	Office.stams@donboscoschwestern.net , www.donbosco.at
Geschäftsführung:	Mag. Erik Vorhausberger
Obfrau:	Sr. Petra Egeling
Leitung:	Aaron Latta, MBA

Angebot:

Laura und Amanda sind Wohngruppen für neun Mädchen im Aufnahmealter von Kindergartenreife bis 14 Jahren. In einem familiären Wohnumfeld wird den Mädchen eine ganzjährige Betreuung und den Familien Unterstützung zur Bewältigung des Erziehungsalltages angeboten. Die Gruppen sind ein wichtiges Beziehungsnetz für die Mädchen und eine Chance zur Auslotung von Stärken und Schwächen, zur Arbeit an Defiziten und der Suche nach eigenen Talenten. Neben der Unterstützung der schulischen Bildungsarbeit und dem Erlernen lebenspraktischer Fähigkeiten wird Wert gelegt auf ein Freizeitangebot, das eigenständiges Gestalten und Handeln fördert.

Laurita ist eine Folgeeinrichtung der **Laura und Amanda** für zwei Mädchen (pro Einheit) im Alter von etwa 15 bis 18 Jahren, die eine Lehrstelle bzw. eine fixe Arbeitsstelle haben oder eine höhere Schule besuchen. Dort werden Mädchen schrittweise in die Selbständigkeit begleitet.

Sozialpädagogische Pflegestellen sind fachlich qualifizierte und engagierte Personen, die Kindern und Jugendlichen eine Wohnform auf Zeit innerhalb der eigenen Familie anbieten. Zumindest eine der betreuenden Personen verfügt über eine psychosoziale Berufsausbildung – zum Beispiel als SozialpädagogIn, SozialarbeiterIn, PsychologIn, ErziehungswissenschaftlerIn, KindergartenpädagogIn oder FrühfördererIn. Pflegestellen sind als Außenstellen der **Laura** konzipiert und werden von ihr fachlich begleitet.

Name:	XXL-Projekt – Betreutes Wohnen der Kooperative Familienberatung Wörgl
Organisationsform:	Dr. Engelbert Winkler OG
Adresse:	Giselastraße 1-3, 6300 Wörgl
Telefon und Fax:	05332 / 72324, 05332 / 71033
Mobil:	0664 / 1807871, 0664 / 5404792
E-Mail:	office@kooperative.org
Geschäftsführung:	LSB Margarete Winkler-Raith
Fachliche Leitung:	Dr. Engelbert Winkler (Klinischer und Gesundheitspsychologe, Psychotherapeut, Supervisor)
Öffnungszeiten	Mo, Di, Do, Fr von 7.00 – 12.00 Uhr (telefonisch immer erreichbar, die
Sekretariat:	Telefonnummern werden beim Anrufbeantworter bekanntgegeben)

Angebot:

Das Projekt „XXL“ der Kooperative Familienberatung Wörgl bietet betreutes Wohnen im Rahmen der vollen Erziehung sowie eine sozialpädagogische Pflegestelle.

- ☐ Individuelle Konzepterstellung und Betreuung von Jugendlichen im Rahmen der vollen Erziehung
- ☐ Begleitung und Unterstützung der Jugendlichen bei der schulischen bzw. beruflichen Integration
- ☐ Vernetzung und Begleitung der Jugendlichen bei etwaigen Kontakten mit der Ursprungsfamilie
- ☐ Hilfestellung im Alltag (Umgang mit Finanzen, Haushalt, Behörden)
- ☐ Zur Verfügung Stellung von separaten Kleinwohnungen

Zielgruppe:

Jugendliche im Alter zwischen 15 und 18 Jahren (ggf. auch Betreuung bis zum 21. Lebensjahr), die aus unterschiedlichen Gründen nicht im Herkunftssystem versorgt werden können.

Aufnahmekapazität:

10 Plätze in separaten Wohnungen

5. Sonstiges

5.1. Systempartner mit Fördervereinbarungen

EINRICHTUNGEN	SEITE
Caritas Beratungszentrum- Adoptionsberatung und -begleitung in Tirol	166
Elternbildung Tirol	167
Rainbows Tirol – „Für Kinder in stürmischen Zeiten“	167
Verein Plattform Asyl – FÜR MENSCHEN RECHTE (Projekt ertebat)	168
Verein Österreichisches Rotes Kreuz (Projekt HomebasE)	168

Name:	Caritas Beratungszentrum – Adoptionsberatung und -begleitung in Tirol
Organisationsform:	Kirchliche Stiftung „Caritas der Diözese IBK“ – Körperschaft öffentlichen Rechts
Adresse:	Heiliggeiststraße 16, 6020 Innsbruck
Telefon, Fax:	0512 5746-48, 0676 / 873 062 76
E-Mail, Homepage:	familienberatung.caritas@dibk.at , https://www.caritas-tirol.at/hilfe-angebote/familien/familienberatungen/adoptionsberatung
Leitung:	Tanja Ganzenhuber Dipl.Soz.Päd.

Beschreibung:

Unsere MitarbeiterInnen beraten und begleiten Eltern bei unerfülltem Kinderwunsch und Adoption. Im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe des Landes Tirol bieten wir auch den Vorbereitungskurs für AdoptivwerberInnen an.

Angebote:

- ☐ Psychosoziale Beratung bei unerfülltem Kinderwunsch
- ☐ Trauerbegleitung für „verlorene Kinder“
- ☐ Erstgespräch für Adoptionsinteressierte
- ☐ Vorbereitung und Begleitung für Adoptionen
- ☐ Vorbereitungskurs für AdoptivwerberInnen
- ☐ Weitervermittlung
- ☐ Besuchsbegleitung bei offenen Adoptionen
- ☐ Austausch zwischen Adoptiveltern

Name:	Elternbildung Tirol
Organisationsform:	Verein Österreichischer Kinderschutzbund – Tirol
Adresse:	Anichstr. 40 / 1. Stock, 6020 Innsbruck
Telefon:	0650/8148999
E-Mail, Homepage:	elternbildungtirol@gmail.com , www.elternbildung-tirol.at
Obfrau:	Dr. Birgit Streiter
Geschäftsführung:	MMag. Flora Papanthimou – Klinische- und Gesundheitspsychologin, Pädagogin

Was ist/kann/will Elternbildung? Welche Angebote gibt es?

- ☐ Zusammenarbeit und Vernetzung mit Elternbildungsträgern und Bildungs- und Sozialinstitutionen, Öffentlichkeitsarbeit, Vermittlung von ReferentInnen
- ☐ Organisation von Fortbildungen im Elternbildungsbereich, Entwicklung und Förderung von Elternbildungsprojekten
- ☐ Organisation von Elternbildungsveranstaltungen in Kindergärten, Kinderkrippen, Schulen
- ☐ Eltern-Kind-Bildung: niederschwellige Elternbildungsangebote gleichzeitig für Eltern und Kinder (Eltern-Kind-Kurse mit Schwerpunkt emotionale Entwicklung, Erziehung usw.)

Präventive Elternarbeit (Bildung als Prävention) mit dem Motto „Unterstützen statt belehren“

Elternbildungsangebote sollen und wollen Eltern und Bezugspersonen in ihrer Erziehungs- und Beziehungskompetenz unterstützen und stärken. ReferentInnen geben Impulse über Entwicklung und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen, fördern Kommunikation und den Umgang mit Konflikten als Folgen verschiedener Verhaltensweisen, bieten Lösungsmöglichkeiten und gehen auf unterschiedliche Themenschwerpunkte ein.

Name:	RAINBOWS „Für Kinder in stürmischen Zeiten“
Organisationsform:	Bundesverein Rainbows
Adresse:	Grabenstraße 88, 8010 Graz
Telefon und Fax:	0316 / 688670
E-Mail, Homepage:	office@rainbows.at , www.rainbows.at
Geschäftsführung:	Mag. ^a Dagmar Bojdunyk-Rack
Außenstelle:	Landesstelle RAINBOWS Tirol
Adresse:	Amthorstraße 49/EG, 6020 Innsbruck
Telefon und Fax:	0512 / 579930, 0650 / 9578869
E-Mail:	tirol@rainbows.at
Leitung:	MMag. ^a Barbara Baumgartner

RAINBOWS begleitet Kinder / Jugendliche im Alter zwischen 4 und 17 Jahren nach **Trennung / Scheidung** ihrer Eltern oder dem **Tod** naher Bezugspersonen.

- ☐ RAINBOWS-Gruppe für Kinder von 4-12 Jahren: *„Lebensfreude statt Gefühlschaos“*
In altershomogenen Kleingruppen werden bis zu 5 Kinder pro Gruppe bei der Bewältigung ihrer Erlebnisse nach Trennung / Scheidung der Eltern, sowie beim Zurechtkommen mit ihrer neuen Familiensituation unterstützt. Sie erfahren, wie Gleichaltrige damit umgehen und lernen voneinander.
- ☐ RAINBOWS-YOUTH für Jugendliche von 13-17 Jahren: *„Trennungsschmerz kann richtig weh tun“*
- ☐ Gruppenpädagogische Unterstützung speziell für Jugendliche, in Kleingruppen mit 4-5 TeilnehmerInnen, zur Bewältigung von Problemen nach Trennung / Scheidung der Eltern mit jugendspezifischen Methoden bzw. Youth-Gruppe teilnehmen kann!

- ☐ Trauerbegleitung für Kinder / Jugendliche vor und nach Tod eines geliebten Menschen: „Gestärkt aus der Trauer“ im Einzel- oder Familiensetting, RAINBOWS-Gruppe nach Tod
- ☐ (Erst-)Beratungen für Elternteile / Bezugspersonen in / bei / nach Trennung / Scheidung / Tod
- ☐ Elternberatung nach § 95 Abs. 1a AußStrG vor einvernehmlicher Scheidung: Einzel-, Elternpaar- und Gruppenberatungen
- ☐ Elternberatung nach § 107 Abs. 3 AußStrG im strittigen Obsorge- und Besuchsregelungsfall

Der Verein sieht seine Aufgaben aber auch in der Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit. Ziel ist auch die Vernetzung mit psychosozialem und pädagogischem Fachpersonal im Sinne der betroffenen Kinder und Jugendlichen.

Name:	Projekt ERTEBAT
Organisationsform:	Verein Plattform Asyl – FÜR MENSCHENRECHTE
Adresse:	Amthorstraße 49/EG
Telefon, Fax:	0681 / 10750557
E-Mail, Homepage:	d.atzl@plattform-asyl.eu
Leitung:	Mag. ^a Daniela Atzl

Beschreibung:

ERTEBAT ist ein Patenschaftsprojekt für unbegleitete geflüchtete Jugendliche. Der Begriff ertebat ist Dari und bedeutet Verbindung. Kern des Projektes ist die Bildung von Freundschaften und Netzwerken zwischen PatInnen und geflüchteten Jugendlichen durch gemeinsame Unternehmungen und Zeit. Jugendliche Flüchtlinge sollen die Möglichkeit haben, Menschen kennenzulernen, die in Tirol ansässig und gut vernetzt sind und sich für die Anliegen von Flüchtlingen interessieren. Die PatInnen erhalten umgekehrt einen Einblick in das Thema Asyl und die reale Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.

Name:	Projekt HomebasE
Organisationsform:	Verein Österreichisches Rotes Kreuz
Adresse:	Jahnstraße 20
Telefon, Fax:	
E-Mail, Homepage:	info@roteskreuz-tirol.at
Leitung:	

Beschreibung:

HOMEBASE ist ein Projekt des Roten Kreuzes Tirol, das junge Erwachsene bei ihrem Sprung in ein eigenständiges Leben unterstützt, in dem ihnen Wohnungen vermittelt werden. Zielgruppe einer HOMEBASE Wohnung sind junge Menschen, die bisher im Rahmen der vollen Erziehung oder in einer Übergangswohnung gelebt haben. Die jungen Erwachsenen werden von professionellen und qualifizierten Fachkräften begleitet.

5.2. Prozessbegleitung

Dieses Angebot richtet sich u.a. an Frauen, Männer, Kinder und Jugendliche, die Opfer von sexuellem Missbrauch oder Misshandlung wurden.

Bei einer Anzeige bzw. einem Gerichtsverfahren handelt es sich um außergewöhnliche Belastungssituationen für Betroffene und ihre Bezugspersonen. Prozessbegleitung ist psychosozialer und juristischer Beistand in der Zeit vor, während und nach der Anzeige, des Ermittlungs- und des Strafverfahrens.

Die Leistungen können kostenlos in Anspruch genommen werden.

Folgende Einrichtungen bieten Prozessbegleitung und weitere Informationen an:

☐ Kinderschutz Tirol

Adresse: Museumstraße 11 / 2. Stock, 6020 Innsbruck

Telefon, Fax: 0512 / 583757; 0512 / 552358 – 15

E-Mail, Homepage: innsbruck@kinderschutz-tirol.at; www.kinderschutz-tirol.at

☐ Kinderschutz Imst

Adresse: Bundesstraße 3/Tiroler Straße 3 (Gottsteinareal), 6460 Imst

Telefon, Fax: 05412 / 63405; 05412 / 63405

E-Mail, Homepage: imst@kinderschutz-tirol.at; www.kinderschutz-tirol.at

☐ Kinderschutz Wörgl

Adresse: Bahnhofstraße 53, 6300 Wörgl

Telefon, Fax: 05332 / 72148; 05332 / 72148

E-Mail, Homepage: woergl@kinderschutz-tirol.at; www.kinderschutz-tirol.at

☐ Kinderschutz Lienz

Adresse: Amlacherstraße 2, Dolomitencenter/Stiege 3/1. Stock, 9900 Lienz

Telefon, Fax: 04852 / 71440; 04852 / 71138

E-Mail, Homepage: lienz@kinderschutz-tirol.at; www.kinderschutz-tirol.at

☐ Kinderschutz Reutte

Adresse: Innovationszentrum, Kohlplatz 7, 6600 Pflach

Telefon, Fax: 05672/64510

E-Mail, Homepage: reutte@kinderschutz-tirol.at; www.kinderschutz-tirol.at

☐ Frauen gegen Vergewaltigung

Adresse: Sonnenburgstraße 5, 6020 Innsbruck

Telefon, Fax: 0512 / 574416; 0512 / 574416

E-Mail, Homepage: office@frauen-gegen-vergewaltigung.at;
www.frauen-gegen-vergewaltigung.at

☐ Frauen- und Mädchenberatungsstelle Evita

Adresse: Oberer Stadtplatz 6/2. Stock/Top B5, 6330 Kufstein

Telefon: 05372 / 63616

E-Mail, Homepage: evita@kufnet.at; www.evita-frauenberatung.at

☐ Männerberatung Mannsbilder

Adresse: Anichstraße 11, 6020 Innsbruck

Telefon, Fax: 0512 / 576644; 0512 / 576624

E-Mail, Homepage: beratung@mannsbilder.at; www.mannsbilder.at

☐ Gewaltschutzzentrum

Adresse: Maria-Theresien-Straße 42a, 6020 Innsbruck

Telefon, Fax: 0512 / 571313; 0512 / 573942

E-Mail, Homepage: office@gewaltschutzzentrum-tirol.at; www.gewaltschutzzentrum-tirol.at

☐ **Weißer Ring Tirol**

Adresse: Adamgasse 11, 6020 Innsbruck

Telefon, Fax: 0512 / 585323; 0512 / 585323 – 13

Mobil: 0699 / 13434006

Opfer-Notruf: 0800 / 112112

E-Mail, Homepage: tirol@weisser-ring.at; www.weisser-ring.at

☐ **Neustart**

Adresse: Andreas-Hofer-Straße 46/3. Stock, 6020 Innsbruck

Telefon, Fax: 0512 / 580404; 0512 / 580404 – 15

E-Mail, Homepage: office.tirol@neustart.at; www.neustart.at

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe und die Kinder- und Jugendanwältin haben die Prozessbegleitung in Tirol eingeführt und betreuen sie auch weiterhin in organisatorischer Hinsicht (z.B. Runder Tisch, Koordinationstreffen und Fortbildungen).

Die unmittelbare Fallarbeit der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung wird vom Bundesministerium für Justiz finanziert.

5.3. Fortbildungen und Tagungen für MitarbeiterInnen der behördlichen und privaten Kinder- und Jugendhilfe sowie SystempartnerInnen

Insbesondere folgende Veranstaltungen wurden in den Jahren 2019 und 2020 von der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt bzw. (finanziell) unterstützt:

- ☐ Jährliche JugendamtsleiterInnentagung
- ☐ Jährliche Vorbereitungskurse für Pflegemütter /-väter
- ☐ Jährliche Weiterbildungsseminare für Pflegemütter /-väter
- ☐ Ausbildungskurs für Bereitschaftsfamilien
- ☐ Adoptivelterntreffen
- ☐ AnwenderInnenschulungen des JUWIS – JugendwohlfahrtsInformationsSystem für SozialarbeiterInnen und RechtsvertreterInnen der behördlichen Kinder- und Jugendhilfe
- ☐ Jahrestagung Soziales, Kinder- und Jugendhilfe und Integration
- ☐ Vorstellung der Kinder- und Jugendhilfe bei SystempartnerInnen
- ☐ Workshops mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft für angehende PädagogInnen und KindergartenpädagogInnen: „Was tun bei Verdacht auf Gewalt an Kindern?“
- ☐ Elternbildungskongress: "Burnout family?! Wege zu einem guten Leben mit Kindern und Jugendlichen."

Fachschulung Recht:

- ☐ Update Familienrecht für RechtsvertreterInnen der Kinder- und Jugendhilfe
- ☐ Aktuelle Rechtsprechung zum Kindesunterhalt,
- ☐ Unterhaltsvorschuss und Verfahrensrecht
- ☐ Aktuelle Rechtsprechung zu Doppelresidenz, Familienbonus
- ☐ und Unterhaltsrecht von Minderjährigen
- ☐ Update Exekutionsrecht in Zusammenhang mit dem
- ☐ Unterhaltsrecht

Fortbildungen für SozialarbeiterInnen:

- ☐ Einblick in die Traumapädagogik für SozialarbeiterInnen der Kinder- und Jugendhilfe und SozialpädagogInnen in Landeseinrichtungen
- ☐ Migrationssensibler Kinderschutz
- ☐ Extremismus- und Radikalisierungsprävention
- ☐ Gesprächsführung mit Kindern im Rahmen der
- ☐ Gefährdungsabklärung

- ☐ Neue Autorität
- ☐ Zwangsheirat und Verschleppung (er)kennen und Betroffene
- ☐ kompetent unterstützen

6. Aktuelle Themen

6.1. Unterstützung beim Sprung ins eigenständige Leben mit dem Projekt „HomebasE“

Das Rote Kreuz bietet seit Mai 2019 Wohnungsakquise und Betreuung für junge Erwachsene gemeinsam mit der Kinder- und Jugendhilfe im Projekt „HomebasE“ an. Die jungen Menschen haben unterschiedliche Krisen hinter sich und wohnten vorher in sozialpädagogischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, vor allem im Betreuten Wohnen oder im Außenwohnen. In den Einrichtungen standen ihnen zuletzt kleine Wohnungen zur Verfügung, die angemietet wurden oder sich im Besitz des Trägers, mitunter im Areal neben anderen Angeboten und Wohngruppen befinden. Gleichzeitig wurden die jungen Menschen sozialpädagogisch betreut. Nach Beendigung der vollen Erziehung benötigen junge Volljährige oftmals weitere Übergangsbegleitung in ein selbstständiges Leben, um bisher erreichte Erfolge und Ziele abzusichern und auszubauen. Auch die Wohnraumbeschaffung bedeutet eine große Herausforderung.

Hier setzt das Projekt „HomebasE“ für junge Erwachsene zwischen 18 und 21 Jahren an. Akquise, Anmietung und Untervermietung von Wohnungen an die jungen Erwachsenen übernimmt das Österreichische Rote Kreuz ÖRK. Es gewährleistet so die regelmäßigen Mietzahlungen und ist kompetenter Ansprechpartner für die VermieterInnen. Die Kinder- und Jugendhilfe richtet während der Projektlaufzeit eine Betreuung im Rahmen der Unterstützung der Erziehung ein. Ausbildung, Arbeit, Existenzsicherung, Alltagsgestaltung und Unterstützung in persönlichen Krisen sind wesentliche Inhalte der Betreuung. Wenn die jungen Erwachsenen vorher im Übergangswohnen des Chill out gewohnt haben, ist Beratung, Begleitung und Betreuung durch das Chill out möglich.

Was bisher erreicht wurde

Bis März 2021 konnten 19 Erwachsene und ein Kleinkind wohnversorgt werden. Da die nachhaltige Wohnversorgung im Vordergrund steht, ist besonders erfreulich, dass in der Zwischenzeit zwei Mietverträge zwischen dem Roten Kreuz und den VermieterInnen direkt mit den jungen Erwachsenen als selbständige Mieter zustande kamen. Manche Wohnungen konnten neu vergeben werden, da die ProjektteilnehmerInnen Stadtwohnungen erhielten, oder selbst am Wohnungsmarkt eine Wohnung anmieten konnten.

Wohnen und Verselbständigung

Einige BewohnerInnen waren nach einer Anlaufphase gut in der Lage, sich eigenständig um relevante Dinge rund um das Wohnen zu kümmern. Bei manchen jungen Erwachsenen hat sich erst im Laufe des Projekts ein höherer Betreuungs- und Unterstützungsbedarf gezeigt. Hier ist es in enger Abstimmung mit der Kinder- und Jugendhilfe, sowie den zuständigen BetreuerInnen nötig, laufend zu evaluieren, ob ein Verbleib im Projekt noch Sinn macht, oder andere Angebote für Erwachsene überlegt werden sollen.

Herausforderungen

Rund um die sich ständig ändernde Situation in Bezug auf Covid19 kam es zu vielen neuen Problemlagen, sowohl für die jungen Erwachsenen, als auch für das Projektteam. Wohnungsbesichtigungen und Übergaben waren teilweise nur sehr erschwert oder zeitweise gar nicht möglich. Viele VermieterInnen waren sehr zurückhaltend und haben einen Leerstand in Kauf genommen. Junge Erwachsene verloren Lehr- und Arbeitsstellen, oder konnten sie gar nicht erst antreten.

Schwierig wurde es auch für jene, die ihre Wohnungslosigkeit mit Übernachtungen bei Freunden und Verwandten überbrückt haben, denn sie konnten diese Optionen kaum mehr wahrnehmen. Bei jungen Menschen die noch im Familienverband gelebt haben, kam es durch die neue Situation vermehrt zu Konflikten im familiären Umfeld, was dazu geführt hat, dass die Suche nach einer passenden Wohnung schneller als geplant relevant wurde. Diese Faktoren haben zu einem starken Anstieg der Nachfrage nach Plätzen in „HomebasE“ geführt und bei einigen auch zu einer besonders hohen Dringlichkeit der zeitnahen Wohnversorgung.

Barbara Strele, BA
Projektleiterin HomebasE

6.2. Bildungszentrum für Hören und Sehen, Mils – schulisches Landeszentrum für Schüler*innen mit Sinnesbehinderungen

Mit dem Regierungsprogramm für Tirol 2018-2023 im Bereich Bildung „Die Schaffung eines schulischen Kompetenzzentrums für sinnesbehinderte Kinder und Jugendliche in Mils (inkl. betreutem Wohnen)“ wurde der Fusionierungsgedanke des Zentrums für Hör- und Sprachpädagogik, Mils, mit der Landesblinden- und -sehbehindertenschule, Innsbruck, konkretisiert. Die Tiroler Landesregierung beschloss auf Antrag von Frau Landesrätin Dr.in Beate Palfrader und Frau Landesrätin Dlin Gabriele Fischer, dass künftig eine Wissens- und Kompetenzbündelung und interdisziplinäre Zusammenarbeit mit einer verlässlichen sonderpädagogischen Förderung in Mils die Bildungsqualität für sinnesbehinderte Schüler*innen gewährleistet werden soll.

Das Thema wurde in den beiden Landeseinrichtungen (Abt. Kinder- und Jugendhilfe ist Schulerhalter) im Schulentwicklungsplan des SQA (Schulentwicklung Allgemeinbildung des Ministeriums) aufgegriffen. Die unterschiedlichsten Abteilungen des Landes (Abteilungen Soziales, Kinder- und Jugendhilfe, Hochbau, Justizariat, Organisation und Personal, Gesellschaft und Arbeit) waren involviert, der Status Quo wurde erhoben und die Bedürfnisse der SchülerInnen mit Sinnesbehinderung abgebildet. Die beiden Sonderschulen machten sich an die Bestandserfassung bzgl. Schüler*innenzahlen, Synergien und Diversität sowie Expertisen. Die Gemeinsamkeit der Beschulung liegt in den Basislehrplänen und den individuellen Ergänzungslehrplänen (Lehrplan für gehörlose Kinder bzw. Lehrplan für blinde Kinder). Da die pädagogischen Ansätze im Hinblick auf Kommunikation und Unterrichtsdidaktik unterschiedlich sind, war es ein besonderes Anliegen, die Fachbereiche mit den Expertisen zu erhalten, aber auch sinnvoll zu erweitern und zu ergänzen. So war geplant, die Räumlichkeiten wie Turnsaal und Schwimmbad gemeinsam zu nutzen. Die freistehenden Räume konnten adaptiert und angepasst werden. Durch das Konzept wurde nun das „Bildungszentrum für Hören und Sehen“ eine barrierefreie Einrichtung, die dem Modell des Kompetenzzentrums für Menschen mit Sinnesbehinderungen in anderen Bundesländern folgte. Der private Verein St. Raphael, der es sich in seinen Statuten zur Aufgabe gemacht hat, sehbehinderte und blinde Schüler*innen der Landesblinden- und -sehbehindertenschule in der Tagesbetreuung und im Internat zu betreuen und zu begleiten, kann durch einen Standortwechsel und Einmietung in Mils auch weiterhin diese Aufgabe wahrnehmen. Somit wurde die Expertise der Sozialpädagog*innen sowie die Leistungen rund um Wohnen und Tagesbetreuung im Bereich sehbeeinträchtigte Schüler*innen wie bisher von der St. Raphael GmbH übernommen.

Im Haus in Mils konnten die Angebote für hörbeeinträchtigte Kinder ohne Einbußen in ihrer ursprünglichen Form weitergeführt werden. Die Klassen mit hörgeschädigten Schüler*innen und/oder Gebärde sowie die Therapieangebote (Ergotherapie, Physiotherapie, Logopädie), die Psychologin und alle Sozialpädagog*innen blieben erhalten. Im vorschulischen Bereich bestehen weiterhin die Inklusionskindergartengruppe und die Hörfrühförderung mit unterschiedlichen Modellangeboten. Für die neu hinzugekommenen Schüler*innen mit Sehbeeinträchtigung war durch die Unterstützung der ausgebildeten Mitarbeiterin für „Orientierung und Mobilität“ und „Lebenspraktische Fertigkeiten“ die Erkundung des Hauses ein kaum spürbares Hindernis. Die unterschiedlichen Abschnitte im Haus bieten verschiedene Bodenstrukturen und klare Anordnungen, die sehr hilfreich in der Orientierung sind. Die Klassen für Schüler*innen mit Sehbehinderung sind zudem alle im Erdgeschoß angesiedelt und so musste vorerst nur ein Teil des großen Hauses erkundet und verinnerlicht werden. Das bereits im Vorfeld bei früheren Umbauarbeiten erstellte Farbkonzept wurde taktil ergänzt und mit Beklebungen farblich dargestellt. Beim Umbau wurde erfolgreich berücksichtigt, dass zum Beispiel die Möbel der Blindenbibliothek und der Schulküche den Bedürfnissen von Kindern mit Sehbehinderungen entsprechen.

Der Turnsaal wurde mit farblich kontrastierten Wänden und einer Schallschutzdecke adaptiert. Davon profitierten alle Schüler*innen. Der Standort in Mils erwies sich mit seinen Ressourcen als besonders geeignet. Nach den wohlvorbereiteten Baumaßnahmen war es im September 2020 soweit, dass die gesamte Einrichtung und die Arbeitsmaterialien von Innsbruck nach Mils gebracht werden konnten. Das 190 Jahre alte Haus in Mils hatte sich gegen einige gewünschte Veränderungen gewaltig gewehrt. So sorgten alte Kamine und große Steine im Mauerwerk immer wieder für Überraschungen und verlangten Flexibilität und Kompromissbereitschaft. Im Zuge der Veränderungen in Mils berücksichtigte man auch die künstliche

Beleuchtung (Blendung, Beschattung, Anpassung an möglichst blendfreie Tageslichtqualität), sowie die Digitalisierung, die sich im Home-Schooling bereits bewährt haben.

Für Beratungsgespräche zur Beschulung sinnesbehinderter Schüler*innen stehen die überregionalen Beratungs- und Betreuungsstellen, die ihre Büros in einem Nebengebäude bezogen haben, zur Verfügung. Eltern werden über die wohnortnahe inklusive Beschulung oder dem Schulbesuch in einer sonderpädagogischen Einrichtung informiert. Der Schulbesuch am „Bildungszentrum für Hören und Sehen“ steht allen Tiroler Schüler*innen offen, die nach einem Antrag auf Sonderpädagogischen Förderbedarf einen Bescheid mit der Zuordnung eines Basislehrplans und den oben erwähnten Ergänzungslehrplan für gehörlose Kinder bzw. für blinde Kinder von der Bildungsdirektion erhalten haben. Für einen Internatsplatz oder die Tagesbetreuung ist ein Antrag nach dem Tiroler Teilhabegesetz zu stellen.

SDin OSRin/DPäd Karin Pammer BEd, M.A.

6.3. Erziehungsberatung – Rückkehr in eine neue Normalität?

Vor einem Jahr hat sich die Welt verändert. Einschneidend und tiefgreifend. Und sie wird mit großer Wahrscheinlichkeit nicht mehr so werden, wie sie einmal war. Nicht besser oder schlechter, sondern anders. Wie das Andere gelingen mag, das liegt an uns allen. An unserem Umgang mit uns selbst, mit den anderen und mit unserer Welt.

Der Weg zurück in die neue Normalität wird nicht einfach werden. Auch in der Beratung. Er ist geprägt von seelischer Erschöpfung. Das ist in der Beratung schon deutlich zu spüren. Ein Jahr der Verunsicherung, Angst, Sorge, Enttäuschung, Verzweiflung, Wut und auch Hilflosigkeit ist vergangen. Die wiederholt enttäuschte Hoffnung, die Sehnsucht nach der Rückkehr zur Normalität, das endlose Warten auf Klarheit ohne wirklich zu wissen wie lange es dauert, die massive Einschränkung des sozialen und gesellschaftlichen Lebens – das alles kostet viel Kraft. Eine der wesentlichen Aufgaben der Erziehungsberatung wird es in der kommenden Zeit sein, Eltern, Jugendliche und Kinder dabei zu unterstützen, wieder seelisch zu Kräften zu kommen und sie emotional im passenden Tempo, zurück in die neue Normalität zu begleiten.

Denn es ist einerseits notwendig, wachsam und engagiert darauf zu achten, dass auch wirklich alle Rechte, Entscheidungsfreiheiten und Verantwortungen wiedererlangt werden. Und es ist andererseits notwendig, darauf zu achten, wie sehr sich die innere Haltung und die Wahrnehmung durch die Krise verändert hat. Damit meine ich den persönlichen Umgang mit der Veränderung, mit den Anderen, mit einer vielleicht dramatischen Veränderung der persönlichen Lebenssituation, mit Nähe und Distanz. Der Ausnahmezustand wird noch lange nachwirken. Deshalb ist es wichtig, zu spüren und zu erkennen wohin der Weg zurück in die neue Normalität führt. Ein Teil des Rückweges, wird wohl darin liegen, mit der Veränderung umzugehen und mit ihr leben zu lernen. Dazu gehört auch ein Abschiednehmen von einigen Bereichen des Alltags, wie sie vor der Pandemie gelebt wurden. Abschiede sind immer endgültig. Das macht sie so schwer. Doch Abschiede sind immer auch ein Anfang.

Das bedeutet für die Beratung, den Blick achtsam auf das was ist und auf das Neue zu richten. Das Neue zu erkennen und zu benennen. Das Vergangene ist wichtig, bedeutsam und hat seinen Platz, doch es ist nicht veränderbar. Auf das Hier und Heute und die Zukunft haben wir – zumindest teilweise, eine Wirksamkeit. Und das macht Mut.

Vor fast einem Jahr schrieb ich:

„Liebe Eltern, es ist eine seltsame Zeit, eine herausfordernde Zeit, eine Zeit wie wir sie alle noch nicht erlebt haben. Wenn Sie sich manchmal hilflos oder ohnmächtig fühlen und am liebsten jemand Anderen hilflos oder ohnmächtig machen möchten oder wenn Sie den Impuls verspüren, die Grenzen von Anderen zu überschreiten oder sogar jemand anderen zu schlagen, dann rufen Sie bitte bei uns an. Auch wenn Sie nicht so richtig wissen, worüber Sie reden könnten oder sollten. Jedes Thema das Sie beschäftigt, jedes Gefühl, das

Sie merken und jede Frage, die sich Ihnen stellt, ist wichtig. Wir hören Ihnen zu, wir reden mit Ihnen und wir haben Zeit für Sie.“

Daran hat sich bis heute nichts geändert. Und das wird auch so bleiben.

Dr. Christian Hiltpolt

6.4. Alles unter einem Dach? – Das Fachteam umF der Tiroler Kinder- und Jugendhilfe im Porträt

„Wer mit der Obsorge für ein minderjähriges Kind betraut ist, hat es zu pflegen und zu erziehen, sein Vermögen zu verwalten und es in diesen sowie allen anderen Angelegenheiten zu vertreten; Pflege und Erziehung sowie die Vermögensverwaltung umfassen auch die gesetzliche Vertretung in diesen Bereichen.“ So heißt es im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB), konkret im § 158 dieses grundlegenden Gesetzeswerks, das die Rechtsbeziehungen zwischen den Einwohner*innen Österreichs regelt.

Was aber, wenn sich ein Kind unbegleitet in einem anderen Land befindet als seine „mit der Obsorge betrauten“ Eltern? Was, wenn es unklar ist, wo diese Eltern sind, vielleicht sogar: ob sie überhaupt noch leben? Was, wenn ein Kind von seinen Eltern allein in ein anderes Land geschickt wurde, in der Hoffnung, dass – anders als die Eltern selbst – wenigstens dieses Kind eine Chance erhält, zu überleben und eine Zukunft zu erlangen, die diesen Namen verdient? Was, wenn ein Kind sich aus Verzweiflung selbst auf den Weg gemacht hat – aus denselben Gründen? Was, wenn ein Kind keine Eltern mehr hat oder seine Eltern unterwegs auf der Flucht verloren hat und nicht weiß, ob – und wenn ja: wo – sie noch leben? Und, ja: Was, wenn den Eltern eines Kindes dessen Zukunft egal ist, sie ihr Kind vielleicht sogar – freiwillig, unter Druck oder aus Not – verkaufen wollen und dem Staat, in dem sie leben, oder den dort gerade Machthabenden nicht der Schutz von Kindern, sondern bestenfalls die mit ihrem Heranwachsen zunehmende Verwend- und Verwertbarkeit für militärische (oder anderweitige) Zwecke wichtig ist – und das Kind im Versuch, diesen Eltern und diesem Staat zu entkommen und Schutz, Sicherheit und eine eigene Zukunft zu finden, nun allein umherirrt? Was also, wenn man unbegleitet, minderjährig und auf der Flucht ist? Wer ist verantwortlich und zuständig, wenn so ein Kind allein in Österreich, genauer: in Tirol eintrifft?

Neun verschiedene Zuständige – oder doch besser eine*r?

Während in Deutschland für neu eingereiste oder im Land aufgefundene unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) die Kinder- und Jugendhilfe per Gesetz („ex lege“) als Obsorgeträgerin „einzuspringen“ hat und daher für umF ab dem ersten Tag ihrer Anwesenheit im Land die Obsorge sichergestellt ist, besteht in Österreich eine derartige „Ex-lege-Obsorgeregelung“ für umF bislang nicht. Um trotzdem eine Obsorge ab ihrem ersten Tag in Österreich – genauer: in Tirol – gewährleisten zu können, greift die Tiroler Kinder- und Jugendhilfe daher hilfsweise auf § 207 ABGB zurück, demzufolge „kraft Gesetzes der Kinder- und Jugendhilfeträger mit der Obsorge betraut“ ist, wenn „ein minderjähriges Kind im Inland gefunden“ wird und „dessen Eltern unbekannt“ sind. Nach den unmittelbar nötigen ersten Schritten – die etwas verkürzt mit den vier Begriffen Abklärung, Aufklärung, Versorgung und Vertretung zusammengefasst werden können – wird beim örtlich zuständigen Pflschaftsgericht ein formeller Antrag auf Übertragung der Obsorge an den Kinder- und Jugendhilfeträger mit Verweis auf § 209 ABGB gestellt: „Ist eine andere Person mit der Obsorge für einen Minderjährigen ganz oder teilweise zu betrauen und lassen sich dafür Verwandte oder andere nahe stehende oder sonst besonders geeignete Personen nicht finden, so hat das Gericht die Obsorge dem Kinder- und Jugendhilfeträger zu übertragen.“

Dieser „Kinder- und Jugendhilfeträger“ tritt in Österreich üblicherweise in Form des umgangssprachlich sogenannten „Jugendamts“ in Erscheinung, also durch die Kinder- und Jugendhilfe der jeweils örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat). Nimmt man Tirol als Beispiel, so würde für umF daraus folgen, dass bis zu neun verschiedene „Jugendämter“ auf Bezirksebene unabhängig voneinander die nötige fachliche Expertise im Bereich der Ausübung der Obsorge für umF aufbauen, laufend weiterentwickeln und auch stets bereithalten müssten, um die Obsorge für die in ihrem

Bezirk aufgefundenen und/oder lebenden umF tatsächlich kompetent ausüben zu können – und dies für eine (im Verhältnis zur Gesamtzahl der anderen Minderjährigen und jungen Erwachsenen in ihrer Zuständigkeit) relativ geringe Anzahl an umF, die sich zudem in deutlich anderen Lebenslagen befinden als ihre nicht geflüchteten Alterskolleg*innen und überdies in oft sehr komplizierten asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren fachkundig gesetzlich vertreten werden müssen.

Unter diesen Bedingungen die nötige fachliche Expertise aufzubauen und weiterzuentwickeln ist vor allem für kleinere „Jugendämter“, in deren Bezirk nur wenige umF leben oder überhaupt nur hin und wieder aufgefunden werden, nahezu unmöglich. Schon der Versuch erscheint – um die berühmten (und in der Bundesverfassung verankerten) drei Grundsätze der öffentlichen Verwaltung zu zitieren – als wenig sparsam, kaum wirtschaftlich und erst recht nicht zweckmäßig. Und mit Blick auf die Sicherstellung des Kindeswohls ist eine derart zersplitterte und uneinheitliche Zuständigkeit für umF erkennbar problematisch.

In Tirol wurde daher bereits Anfang der 2000er entschieden, die wesentlichen Zuständigkeiten für umF zentral in Innsbruck in der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe des Amts der Landesregierung zu bündeln. Gut ein Jahrzehnt wurden die damit verbundenen Aufgaben von einer einzigen Person als „Koordinator“ wahrgenommen – heute kaum noch vorstellbar, damals vor dem Hintergrund der sehr deutlich geringeren Zahl an neu angekommenen umF, die der Kinder- und Jugendhilfe gemeldet wurden, jedoch durchaus naheliegend – und vor dem Hintergrund des in Österreich damals nur langsam entstehenden Bewusstseins für die besondere Verletzbarkeit unbegleiteter Minderjähriger ein wortwörtlich grundlegender Schritt.

Der nächste Schritt wurde dann 2013 gesetzt: Aus der Einzelperson wurde ein stärker arbeitsteilig tätiges Tandem, das in der Folge zu einem kleinen (Fach-)Team aus zunächst bis zu fünf Personen anwuchs. Die Entwicklungen des Jahres 2015 und die damals außerordentlich große Zahl an Neuankünften von umF führten zu einem entscheidenden weiteren Schritt: Im Herbst 2015 entstand das Fachteam umF in seiner heutigen Form als Fachbereich der Abt. Kinder- und Jugendhilfe, der sich aus drei Teilteams mit jeweils klar voneinander abgegrenztem Aufgabenbereich zusammensetzt. Zugleich begann damit ein Professionalisierungsprozess, der nach wie vor anhält und aufgrund der bekannt dynamischen Entwicklungen im Bereich der Flucht- und Asylummigration auch weiterhin andauern wird und muss.

Das Fachteam umF: (Fast) alles unter einem Dach

Das Fachteam umF ist seither der zentrale Obsorgeträger für alle umF in Tirol und bündelt für diese Zielgruppe zwar nicht alle, aber doch wesentliche Zuständigkeiten der Kinder- und Jugendhilfen der Tiroler Bezirksverwaltungsbehörden in Abstimmung mit eben diesen „unter einem Dach“ in Innsbruck. Wie ist die bislang scheinbar selbsterklärend mit dem Kürzel „umF“ benannte „Zielgruppe“ genauer zu beschreiben? Anhand der drei Elemente des Begriffs „umF“ kann dies in knapper Form skizziert werden:

- ☐ Als „unbegleitet“ gelten jene Minderjährigen, die ohne Begleitung durch eine obsorge- oder erziehungsberechtigte Person in in Tirol „aufgefunden“ (angetroffen) werden. Minderjährige in Begleitung von volljährigen Geschwistern, von Tanten oder von Onkeln sind nicht „automatisch“ begleitet: Entscheidend ist, ob diesen mehr oder weniger nahen Verwandten tatsächlich die Obsorge übertragen oder die Erziehungsberechtigung erteilt wurde.
- ☐ Als „minderjährig“ gelten jene Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für die Kinder- und Jugendhilfe gilt dabei die Entscheidung des zuständigen PflEGschaftsgerichts, nicht die im Asylverfahren durch die dafür zuständige Behörde zugewiesene „Verfahrensidentität“.
- ☐ Mit dem umgangssprachlich kaum näher bestimmten Begriff „Flüchtling“ werden all jene unbegleiteten Minderjährigen angesprochen, die Drittstaatsangehörige – also Staatsangehörige von Nicht-EU-Staaten – sind und dabei vor allem aus jenen Ländern stammen, die als Herkunftsländer geflüchteter Menschen mehr oder weniger bekannt sind. Ob bereits Asyl beantragt wurde, dies beabsichtigt wird oder nicht ist dabei zunächst nicht entscheidend.

Die Zuständigkeit des Fachteams umF endet dabei jedoch – wie im Tiroler Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz vorgesehen – nicht mit dem 18. Geburtstag: Sofern fachlich notwendig (und von den Jugendlichen selbst gewünscht), begleitet und unterstützt das Fachteam umF die nun jungen Erwachsenen in geeigneter Form bis maximal zu ihrem 21. Geburtstag. Eben deshalb besteht das Fachteam umF seit 2016 – neben der Fachbereichsleitung und dem Sekretariat – aus drei verschiedenen Teilteams mit je spezifischem Aufgabenbereich:

- **Team Obsorge:** Den Sozialarbeiter*innen dieses Teams obliegt die Ausübung der Obsorge in den Bereichen Pflege und Erziehung sowie Vermögensverwaltung, primär in Form von Planung und Steuerung der praktischen Ausübung der Pflege und Erziehung durch die damit beauftragten Grundversorgungs- und/oder Kinder- und Jugendhilfe-Einrichtungen. Der Schwerpunkt dieses Teams liegt damit zuallererst bei der Arbeit mit Minderjährigen.
- **Team Recht:** Den Jurist*innen dieses Teams obliegt die Ausübung der Obsorge im Bereich der gesetzlichen Vertretung (Rechtsvertretung), insbesondere in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren. Dieses Team ist daher nahezu ausschließlich für Minderjährige tätig.
- **Mobiles Team:** Die Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagoge*innen und Erziehungswissenschaftler*innen dieses Teams beraten, begleiten und unterstützen in ambulanter („mobiler“) Form volljährig werdende oder bereits gewordene umF am Übergang ins junge Erwachsenenalter (d. h. vom vollendeten 18. Lebensjahr bis maximal zur Vollendung des 21. Lebensjahrs) und in die Selbstständigkeit, wenn diese als sog. Care Leaver aus der „stationären“ Grundversorgungs- oder Kinder- und Jugendhilfe-Einrichtung, in der sie bis dahin gelebt haben, in eine eigene Wohnung, ein WG- oder Dienstzimmer oder eine Grundversorgungseinrichtung für Erwachsene übersiedeln.

Das Fachteam umF arbeitet dabei stets einzelfallorientiert, bedarfs- und bedürfnisbezogen auch teilteamübergreifend und multidisziplinär. In seiner Arbeit steht das Fachteam umF in regelmäßigem direkten Kontakt nicht nur mit den Einrichtungen, die mit der Ausübung der Pflege und Erziehung von Minderjährigen und jungen Erwachsenen beauftragt sind, sondern auch mit den Minderjährigen und jungen Erwachsenen selbst.

Das „Fachteam-Modell“ als Beispiel guter Praxis

UNHCR, das Hochkommissariat für Flüchtlinge der Vereinten Nationen, kommt als Ergebnis einer umfassenden Untersuchung der Situation von umF in Österreich Anfang 2019 zu folgendem Schluss: „Innerhalb der KJH [Kinder- und Jugendhilfe; Anm.] sollten multidisziplinäre Fachteams eingerichtet werden, die auf die Bedürfnisse von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen spezialisiert sind.“³ Durch dieses „Fachteam-Modell“ so UNHCR, könne „ganzheitlich auf die Situation der Jugendlichen eingegangen und individuell Unterstützung geleistet werden“. Während der Untersuchung – in deren Rahmen auch direkte Gespräche mit umF in den österreichischen Bundesländern geführt wurden – sei auffallend gewesen, „dass von spezialisierten Fachteams betreute Jugendliche überdurchschnittlich oft über Rolle, Aufgaben und Möglichkeiten von Obsorgeberechtigten Bescheid wussten, gelassener mit der Unsicherheit des Asylverfahrens umgehen konnten und ihre Perspektiven sowie Rechte und Pflichten besser kannten“. Überdies hätten mehrere Kinder- und Jugendhilfeträger (also Kinder- und Jugendhilfen der Bundesländer), bei denen die Obsorge nicht von einem Fachteam, sondern von den örtlich zuständigen sog. „Jugendämtern“ der Bezirksverwaltungsbehörden ausgeübt werde, „etwaiges mangelndes Fachwissen der Mitarbeiter*innen zu asylspezifischen Themen sowie zu allfälligen besonderen Bedürfnissen der Jugendlichen als Herausforderung“ angeführt: „Die mangelnde asyl- und flüchtlingsspezifische Expertise der Mitarbeiter*innen werde laut befragten Jugendlichen u. a. durch wenig direkten Kontakt sowie falsche oder mangelhafte Informationen spürbar.“

Die Einrichtung einer bundeslandweit tätigen spezialisierten Organisationseinheit der Kinder- und Jugendhilfe zur Ausübung der Obsorge im vollen Umfang für umF (und zu deren bei Bedarf möglicher Begleitung und

³ UNHCR (2019): Vorschläge für ein verbessertes Obsorgesystem für unbegleitete Kinder und Jugendliche in Österreich, Wien.

Unterstützung am Übergang in die Volljährigkeit und ins junge Erwachsenenalter) ist in Österreich, anders als etwa in Deutschland oder der Schweiz, allerdings nach wie vor ungewöhnlich – und damit auch ein „Beispiel guter Praxis“ für einen umfassend verstandenen Kinderschutz in europäischen Migrationsgesellschaften.

Mag. Raimund Pehm

6.5. Kinderrecht in der Pandemie

Das Jahr 2020 stand ganz im Zeichen von Corona. Gerade in dieser Krisenzeit wurde klar sichtbar, in wie vielen Bereichen die Rechte von jungen Menschen noch nicht ausreichend umgesetzt sind bzw. wie massiv sie teilweise verletzt werden. Die Ergebnisse zahlreicher Studien (z. B. der Universität Innsbruck) zu den Auswirkungen der Pandemie und der getroffenen Maßnahmen zeigen deutlich, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sehr unter den Folgen der Krise leiden. Exemplarisch seien im folgenden einige Beispiele genannt.

Bildung

Besonders drastisch wurde durch die verordneten Schulschließungen in das Recht auf Bildung eingegriffen. Die negativen Folgen dieser Maßnahmen werden die betroffenen Kinder und Jugendlichen wahrscheinlich sehr lange begleiten, im schlimmsten Fall werden sie mit schlechteren Zukunftschancen zurechtkommen müssen. Die Ausbildung der „Corona-Generation“ wird möglicherweise in der Arbeitswelt weniger wert sein. Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler bestätigen jedenfalls, dass – bei allem Bemühen – der Präsenzunterricht nicht durch virtuelle Angebote ersetzt werden kann. Beim Berufseinstieg werden diese jungen Menschen krisenbedingt wohl auch schlechtere Chancen haben, und das lässt sich schlimmstenfalls über das gesamte Erwerbsleben nicht mehr ausgleichen. Besonders betroffen sind – wieder einmal – jene Kinder und Jugendlichen, die ohnehin schon benachteiligt sind.

Durch die Schulschließungen wird es diesen jungen Menschen noch schwerer gemacht, den Anschluss zu schaffen. Es ist bekannt, dass in Österreich Bildung und somit Lebenschancen in hohem Maße vererbt werden. Daher muss jetzt massiv bildungspolitisch gegengesteuert werden. Schule hat neben zeitgerechter Wissensvermittlung, Sozialisations- und Integrationsfunktion, auch die Aufgabe, ungleiche Lebenschancen aufgrund von sozialer Herkunft, persönlicher Benachteiligung oder krisenhafter Ereignisse auszugleichen. Die jetzigen strukturellen Rahmenbedingungen reichen nicht aus, diesen Anforderungen gerecht zu werden. Es wäre jetzt der Zeitpunkt, endlich längst notwendige Reformen ohne parteipolitische und gewerkschaftliche Grabenkämpfe umzusetzen!

Einschränkung der sozialen Kontakte

Generell gibt es in der Bevölkerung wenig Verständnis für die Anliegen der jungen Menschen. Sie wurden vor allem in der Krisenzeit als verantwortungslos und egoistisch bezeichnet und man unterstellte ihnen, eine potentielle Gefahr für die ältere Generation zu sein, weil sie angeblich rücksichtslos auf ihre Freiheit pochten und die verordneten Maßnahmen nicht einhielten. Dieser Ansicht muss entschieden widersprochen werden. Ganz im Gegenteil haben Kinder und Jugendliche sich unglaublich bemüht, trotz aller Einschränkungen, die von ihnen geforderten Leistungen zu erbringen.

Die Reduzierung persönlicher Kontakte trifft Kinder und Jugendliche besonders hart. Gerade in der Zeit der Pubertät ist der Kontakt zu Gleichaltrigen und damit verbunden die Abnabelung von den Eltern essentiell für die Entwicklung. Dieser wichtige Prozess wurde durch die Pandemie massiv beeinträchtigt. Von vielen Jugendlichen ist sogar zu hören, dass Corona ihnen ihre unbeschwerte Jugend stiehlt.

Die Abstandsregeln bedeuteten aber auch für Kleinkinder, bei denen das gemeinsame Spielen einen wesentlichen Aspekt der Herausbildung motorischer Fähigkeiten darstellt, eine massive Einschränkung – genauso wie der Verlust von wichtigen Bezugspersonen, wie z. B. der Großeltern.

Gesundheitliche Auswirkungen

Viele junge Menschen sind von Angstzuständen, depressiven Verstimmungen und Überforderung betroffen. Die Krisenhotline Rat auf Draht verzeichnet eine Steigerung von Anrufen zu diesen Themen um das Dreifache. Alarmierend sind auch die Anfragen, in denen es um (vor allem psychische) Gewalt in der Familie geht. Eine Studie der tiroler Kliniken und der Medizinischen Universität Innsbruck belegt ebenfalls emotionale Beeinträchtigungen bei Kindern durch die Corona-Krise. Übelkeit, Schlafprobleme, Wut, Zorn und Rückzugstendenzen werden als Reaktionen angeführt. Auch körperliche Folgeschäden sind aus der Sicht von Expertinnen und Experten zu befürchten, da z. B. regelmäßige Bewegung vielfach zu kurz kommt (verbunden mit allen negativen Folgeerscheinungen). Ungesunde Ernährung mit Fast Food und Süßigkeiten, geschlossene Sportplätze und mangelnde Freizeitmöglichkeiten in (Sport)Vereinen tragen zusätzlich dazu bei, dass negative physische Beeinträchtigungen, wie z. B. Übergewicht, im Vormarsch sind.

Fazit

Wir benötigen auf Basis kinderrechtlicher Standards eine konkrete Strategie, die alle Lebensbereiche von jungen Menschen – von Bildung und Gesundheit bis zu Sozialarbeit und Inklusion von Kindern mit Behinderungen – umfassen muss. Dazu zählt auch eine kinderrechtliche Folgenabschätzung aller geplanten Maßnahmen.

Mag.^a Elisabeth Harasser

6.6. Kinderschutzforschung

Durch eine Änderung der kompetenzrechtlichen Grundlagen mit der Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) ist die Kinder- und Jugendhilfe seit 1.1.2020 in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache. Bund und Länder haben sich in einer Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG verpflichtet, die Kinder- und Jugendhilfe einheitlich zu gestalten, gemeinsame Standards festzulegen und diese im Sinne der Prävention und der Kinderrechte weiterzuentwickeln. Der Bund verpflichtet sich bei der Erstellung und Veröffentlichung einer bundesweiten Statistik der Kinder- und Jugendhilfe mitzuwirken, Kinderschutzforschung in Verbindung mit dem Gesundheitsbereich zu betreiben, sowie Berichtspflichten gegenüber internationalen Gremien nachzukommen.

Kinderschutzforschung ist Themen-, Bereichs- und Zuständigkeitsübergreifend, sowie national und international zu denken. Ein enger Bezug besteht zu Ergebnissen der Sozial- und Familien- und Gesundheitsforschung. Viele forschungsrelevante Fragestellungen können nicht auf den Zuständigkeitsbereich eines Bundeslandes beschränkt bleiben.

Forschungsthemen bei Universitäten und Fachhochschulen

Auf regionaler Ebene ist die Verknüpfung von Praxis, Forschung und Lehre im Kinderschutz unerlässlich. Der Kooperation mit Universitäten und Fachhochschulen kommt dabei eine wichtige Rolle zu. Sowohl das Institut für Erziehungswissenschaften, als auch die Fachhochschule Soziale Arbeit, Sozialpolitik und Sozialmanagement am MCI in Innsbruck bearbeiten grundsätzlich Forschungsaufträge in Form von Masterarbeiten.

Im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Kinder- und Jugendhilfebeirates wurden Anfang 2020 folgende Themen für relevant erachtet:

- ☐ Wie werden neue MitarbeiterInnen in sozialpädagogischen und sozialtherapeutischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe eingeschult?
- ☐ Beteiligung von Eltern in Einrichtungen
- ☐ Beteiligung von Familien bei ambulanter, aufsuchender Betreuung
- ☐ Partizipation im Hilfeplanverfahren auf konzeptueller, theoretischer Ebene (ev. bundesländerübergreifend)
- ☐ Praxis digitaler Elternarbeit
- ☐ Evaluierung sozialpädagogischer Pflegestellen in Tirol

Eine Sitzung des Kinder- und Jugendhilfebeirats und somit eine Diskussion hat 2020 nicht stattfinden können. Aufgrund der Pandemie und notwendiger gesetzlicher Anpassungen im Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz (TKJHG) ist dies erst mit Beginn 2021 wieder möglich.

Eine Studierende des Masterlehrgangs „Soziale Arbeit, Sozialpolitik, Sozialmanagement“ am MCI beschäftigt sich seit 2020 in einer Masterarbeit mit erwachsenen Pflegekindern, sowie der Analyse der Herausforderungen und des Unterstützungsrahmens beim Übergang in die Selbstständigkeit.

Gefährdungsabklärung und Hilfeplanverfahren

Seit dem Jahr 2013 wurden im Rahmen der Novelle des damals neu beschlossenen B-KJHG 2013 die Gefährdungsabklärung und das Hilfeplanverfahren normiert. In Österreich fehlt dazu eine unabhängige qualitative Forschung, wie sich diese Standards in der Kinderschutzarbeit etabliert haben. Diese fehlende Forschung und die Zusammenschau mit den Ergebnissen der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe wären dringend für eine Qualitätssicherung im Kinderschutz umzusetzen. Die Komplexität einzelner Kinderschutzfälle, die zeitlichen Herausforderungen und die Belastungen für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sollten ebenfalls dargestellt werden. Interpretationen von Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe sind letztlich ohne quantitative und qualitative Forschung nur sehr begrenzt möglich.

Beteiligung an Abklärung

Das deutsche Jugendinstitut (DJI) hat im Herbst 2020 eine Untersuchung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Abklärung von Kindeswohlgefährdungen veröffentlicht. In England, Deutschland und den Niederlanden wurden Fallakten überprüft. Die Ergebnisse zeigten eine niedrige Beteiligungsrate, obwohl die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den jeweiligen Ländern gesetzlich verankert ist.

Als Beteiligung wurde gewertet, wenn Kinder und Jugendliche entweder nach ihren Wünschen im Hinblick der Entscheidung gefragt wurden, zwischen unterschiedlichen Hilfsmaßnahmen wählen durften oder an Hilfeplankonferenzen beteiligt wurden. Hierbei bilden die erhobenen Daten vermutlich nur einen Teil der Wirklichkeit ab und es können keine Aussagen darüber getroffen werden, ob die Kinder und Jugendlichen das Vorgehen als Beteiligung an der Entscheidung erlebt haben.

Eine Beteiligung ist nicht nur das Recht von Kindern und Jugendlichen, sondern hat auch positive Auswirkungen auf ihr Wohlbefinden, ihr Sicherheitsgefühl und trägt zum Erfolg von Kinderschutzinterventionen bei. Das DJI vermutet, dass die Partizipation von Kindern und Jugendlichen Fachkräfte in der Praxis vor größere Herausforderungen stelle, als vermutet. Weitere Forschung sei nötig, um Beteiligung von Kindern und Jugendlichen aus deren Sicht zu beleuchten sowie mehr zu den positiven wie negativen Folgen von Beteiligung zu erfahren.

<https://www.dji.de/veroeffentlichungen/aktuelles/news/article/809-die-stimme-der-kinder-im-kinderschutz.html>

Erschwert die Pandemie den Kinderschutz?

Vor welchen Herausforderungen Kinderschutz-Fachkräfte aktuell stehen, beschreiben DJI-Wissenschaftlerinnen auf Basis eines Forschungsüberblicks. Während der Coronavirus-Pandemie benötigen vor allem belastete Familien mehr Unterstützung. DJI hat im Rahmen des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) untersucht, welche Auswirkungen die Pandemie auf den Kinderschutz hat und wie sich die Arbeit von Fachkräften mit den aktuellen Herausforderungen verändert. Die Auswertung wissenschaftlicher Artikel, Positionspapiere von Berufsverbänden und erste Ergebnisse empirischer Studien ergab, dass der kontinuierliche persönliche Kontakt zwischen den Fachkräften im Kinderschutz und den Familien, der durch den Infektionsschutz besonders beeinträchtigt wird, schwer zu ersetzen ist. Die Fachkräfte hätten bisher aber trotz Einschränkungen kreative Wege gefunden, um ihre Aufgaben im direkten Kontakt mit den Familien zu erfüllen. Das DJI hat als wichtige Voraussetzung genannt, Fachkräfte müssen mit digitaler Technik ausgestattet und geschult werden. Um einen Hilfebedarf im Kinderschutz festzustellen, ist persönlicher Kontakt erforderlich.

<https://www.dji.de/veroeffentlichungen/aktuelles/news/article/799-erschwert-die-pandemie-den-kinderschutz.html>

Neue Herausforderungen für den Kinderschutz

Die Erfahrungen in Deutschland mit kriminellen pädophilen Netzwerken zeigen, dass die Notwendigkeit besteht, einerseits die Sicherheitsbehörden umfänglich personell und mit entsprechenden IT Erfordernissen auszustatten. Gleichzeitig bedarf es auch zusätzlicher spezifischer Fachexpertisen.

Es bedarf nicht nur des Blickes auf die Täter, sondern es müssen auch Aspekte der Opferarbeit und deren Dynamiken Berücksichtigung finden. Neue Kooperationen zwischen den Beratungsstellen des Kinderschutzes, der Kinder- und Jugendhilfe und den Sicherheitsbehörden sollten im Zusammenhang mit diesem Thema in Österreich implementiert werden.

In der in Österreich beim Bundeskriminalamt eingerichteten Meldestelle Kinderpornografie und Kindersextourismus sind 2020 insgesamt 520 Hinweise eingegangen. Im Jahr zuvor waren es 411. <https://bundeskriminalamt.at/305/start.aspx>

Mag.^a Silvia Rass-Schell

Mag.^a Gertrud Gaugg

6.7. Die „Verländerung“ der Kinder- und Jugendhilfe im Zuge der B-VG Novelle 2019

Im Zuge der Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. I Nr. 14/2019 (B-VG Novelle 2019) wurde der Katalog an Angelegenheiten, in denen die Grundsatzgesetzgebung Bundessache und die Ausführungsgesetzgebung Landessache ist, stark reduziert. Gegenwärtig sieht Art. 12 Abs. 1 B-VG diesen Kompetenztypus nur noch für Angelegenheiten des Armenwesens (Z 1), der Heil- und Pflegeanstalten (Z 1) und des Elektrizitätswesens, soweit es nicht unter Art. 10 B-VG fällt (Z 2), vor. Neun weitere Kompetenztatbestände wurden zwischen dem Bund und den Ländern aufgeteilt.⁴

Hierunter befinden sich auch die Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe, die vormals kompetenzrechtlich in Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG („Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge“) wurzelten. Durch die Kompetenzänderung wurden diese Angelegenheiten in den selbstständigen Wirkungsbereich der Länder überführt. Für die Länder bildet folglich Art. 15 Abs. 1 B-VG die Grundlage zur Erlassung und Vollziehung der jeweiligen Landes-Kinder- und Jugendhilfegesetze.

Im Hinblick auf die Angelegenheiten der Mutterschafts-, Säuglings-, und Jugendfürsorge beinhaltet die B-VG Novelle 2019 eine spezielle Übergangsbestimmung (Art. 151 Abs. 63 Z 5 B-VG). Die Kompetenzänderung tritt demnach mit jenem Zeitpunkt in Kraft, in dem eine Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG über den Gegenstand des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 – B-KJHG 2013, BGBl. I Nr. 69/2013, in Kraft tritt. Die im 1. Teil des B-KJHG 2013 festgelegten Grundsatzbestimmungen treten in diesem Zeitpunkt außer Kraft. Die Ausführungsgesetze der Länder gelten als Landesgesetze. Dies gilt sinngemäß auch für die auf Grundlage der Ausführungsgesetze erlassenen Verordnungen und Bescheide.

Der Bund und die Länder verständigten sich anlässlich der Tagung der Landeshauptleutekonferenz am 23. Oktober 2018 in Stegersbach auf den Abschluss der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe.⁵

Das Inkrafttreten der Vereinbarung über die Kinder- und Jugendhilfe erforderte neben der Erfüllung bundesverfassungsrechtlicher Vorgaben zudem eine Mitteilung sämtlicher Länder über die Erfüllung der jeweiligen landesverfassungsrechtlichen Voraussetzungen an das Bundesministerium für Verfassung,

⁴ 301 der Beilagen 26. GP, 1; *Sommerauer*, Rechtsfragen der „Verländerung“ der Kinder- und Jugendhilfe, in: Bußjäger/Kronister/Schramek (Hrsg.), Herausforderungen der Bezirksverwaltung (2020) 79 (79 f).

⁵ BGBl. I Nr. 106/2019; 573 der Beilagen 26. GP, 1.

Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ). Das BMVRDJ teilte den Ländern im Einklang mit Art. 5 Abs. 2 der Vereinbarung den 1. Jänner 2020 als Zeitpunkt des Inkrafttretens mit.⁶

Neben der Zielsetzung, die Kinder- und Jugendhilfe österreichweit einheitlich zu gestalten, gemeinsame Standards festzulegen und darüber hinaus weiterzuentwickeln (Art. 1), formuliert die Vereinbarung die Aufgaben der Länder und des Bundes.

Die grundsätzlichen Aufgaben der Länder sind in Art. 2 der Vereinbarung festgelegt. Demnach sind diese verpflichtet, die im 1. Teil des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 – B-KJHG 2013, BGBl. I Nr. 69/2013, in der Fassung BGBl. I Nr. 32/2018, festgelegten Instrumente, Mindeststandards und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen ihrer Gesetzgebung und Vollziehung umzusetzen. Die vormaligen Grundsatzbestimmungen des B-KJHG 2013 sind somit Inhalt der Vereinbarung und gleichsam Grundlage für die Gesetzgebung der Länder.⁷

Der Bund (Art. 3) ist im Wesentlichen dazu verpflichtet, die in den §§ 37 bis 44 B-KJHG 2013 enthaltenen Bestimmungen bundesgesetzlich zu regeln. Somit ist insbesondere eine bundesweit einheitliche Vorgangsweise in Bezug auf Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung sichergestellt. Der Bund verpflichtet sich des Weiteren bei der Erstellung und Veröffentlichung einer bundesweiten Statistik mitzuwirken und Kinderschutzforschung zu betreiben.

Die Vereinbarung intendiert somit die Aufrechterhaltung des bisherigen Schutzniveaus in den Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe und statuiert gleichsam eine Kooperationsverpflichtung der Länder im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Standards in der Kinder- und Jugendhilfe. Die Vertragsparteien könnten sich folglich einvernehmlich darauf verständigen, die Vereinbarung über die Kinder- und Jugendhilfe erforderlichenfalls anzupassen (Art. 4).⁸

Mag. Stefan Obererlacher

⁶ Sommerauer, Rechtsfragen 92.

⁷ 573 der Beilagen 26. GP, 1.

⁸ 573 der Beilagen 26. GP, 1 f.

7. Anhang – Demographische Daten

7.1. Familien in Tirol⁹

Das Kernfamilien-Konzept der Vereinten Nationen, das den folgenden Statistiken zugrunde liegt, umfasst im Familienbegriff grundsätzlich nur im selben Haushalt lebende Personen. Somit bilden Ehepaare und Lebensgemeinschaften mit oder ohne Kinder bzw. Elternteile mit Kindern (Ein-Eltern-Familien) eine *Familie*. Bei letzteren ist es im Sinne dieser Statistik unerheblich, ob Personen außerhalb des Haushalts (z.B. anderer Elternteil oder Verwandte) zur Kindererziehung beitragen.

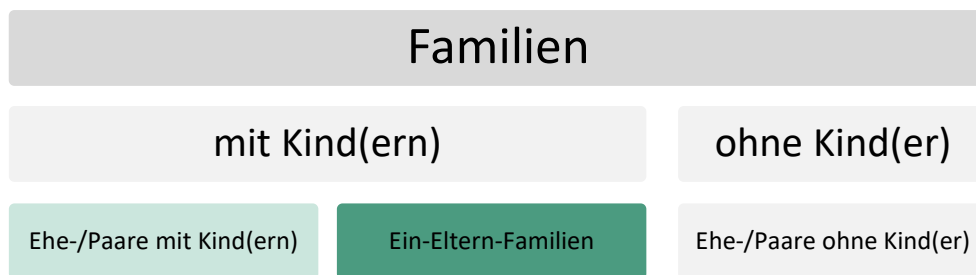


Abbildung 36: Familienformen

Kinder sind alle mit ihren beiden Eltern oder einem Elternteil im selben Haushalt lebenden leiblichen, Stief- und Adoptivkinder, die ohne eigene Partner im Haushalt leben und selbst noch keine Kinder haben, unabhängig vom Alter des Kindes.

In der Summe der Familien sind somit auch Mütter und Väter mit erwachsenen Kindern enthalten. Söhne und Töchter, die bereits aus dem Elternhaus ausgezogen sind, sind nicht berücksichtigt.

Jede Kernfamilie stellt eine eigene Analyseeinheit dar, unabhängig davon, ob die Kernfamilie mit weiteren Kernfamilien oder zusätzlichen Personen einen Haushalt bewohnt.

Bei den Ein-Eltern-Familien ist zu bedenken, dass in dieser Zahl auch beispielsweise eine 80-jährige Mutter mit ihrem 60-jährigen Sohn, der ohne Partnerin und ohne eigenes Kind bei der Mutter lebt, enthalten ist.

Familien in Tirol (in Tausend)

	2016	2017	2018	2019	2020
Familien insgesamt	202,2	202,5	205,1	206,5	207,8
davon					
mit Kind(ern)	121,7	122,8	121,0	120,9	123,0
ohne Kind(er)	80,5	79,7	84,1	85,6	84,8

Tabelle 52: Familien in Tirol

Laut Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung leben 2020 in Österreich insgesamt 2.460.000 Familien. Davon leben 207.800 Familien in Tirol. In 123.000 Familien leben Kinder. Das Verhältnis der Familien mit und ohne Kind(er) beträgt im Jahr 2020 59:41.

⁹ Quelle: STATISTIK AUSTRIA, Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung der Jahre 2016 bis 2020 (Durchschnitt aller Wochen eines Jahres)

Verhältnis der Familien in Tirol 2020

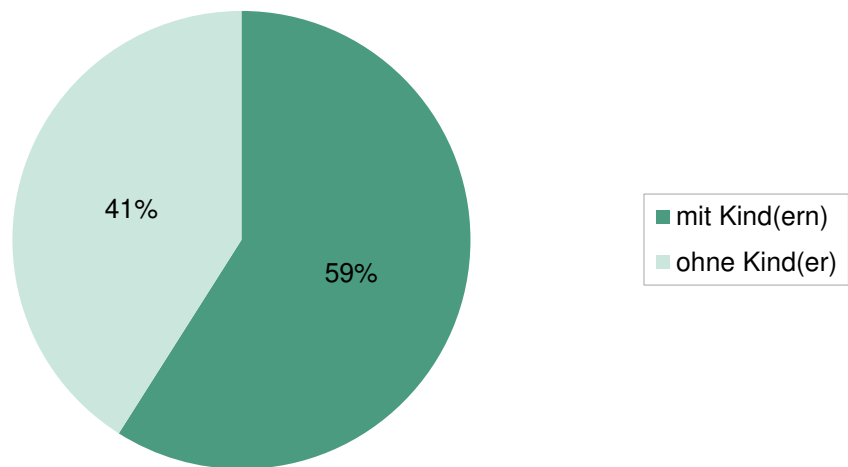


Abbildung 37: Verhältnis der Familien mit und ohne Kind(er) in Tirol im Jahr 2020

7.1.1. Familien mit Kind(ern) in Tirol

Familien mit Kind(ern) in Tirol (in Tausend)

	2016	2017	2018	2019	2020
Familien mit Kind(ern)	121,7	122,8	121,0	120,9	123,0
davon					
Ehe-/Paare	98,0	100,0	99,5	98,1	100,4
Ein-Eltern-Familien	23,7	22,8	21,5	22,8	22,6

Tabelle 53: Familien mit Kind(ern) in Tirol

Im Jahr 2020 leben in 123.000 Familien in Tirol Kinder. Insgesamt gibt es 100.400 Ehe-/Paare mit mindestens einem Kind und 22.600 Ein-Eltern-Familien mit Kindern aller Altersstufen.

Das Verhältnis der beiden Familienformen beträgt 82:18.

Verhältnis Ehe-/Paare zu Ein-Eltern-Familien mit Kindern in Tirol 2020

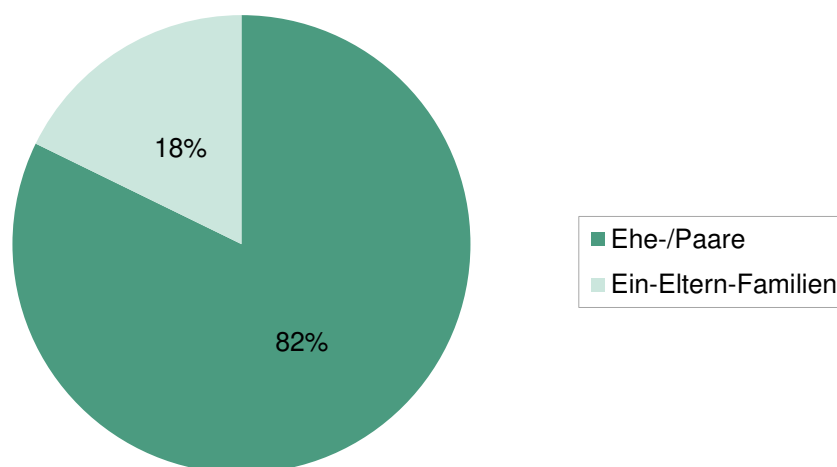


Abbildung 38: Verhältnis Ehe-/Paare zu Ein-Eltern-Familien mit Kindern in Tirol 2020

7.1.2. Ehe-/Paare mit Kind(ern) in Tirol

Ehe-/Paare mit Kind(ern) in Tirol (in Tausend)

	2016	2017	2018	2019	2020
Ehe-/Paare	98,0	100,0	99,5	98,1	100,4
davon mit:					
1 Kind	41,5%	43,4%	44,6%	42,6%	43,4%
2 Kindern	43,0%	41,5%	40,5%	42,4%	41,4%
3 Kindern und mehr	15,6%	15,1%	14,9%	15,0%	15,1%
Ø Kinderzahl	1,76	1,75	1,75	1,76	1,75
Kinder (in 1.000)	172,5	175,5	174,3	173	175,4

Tabelle 54: Ehe-/Paare mit Kind(ern) in Tirol

Bei den in Tirol im Jahr 2020 gezählten 100.400 Ehe-/Paaren mit Kind(ern) leben insgesamt 175.400 Kinder. 43,4 Prozent dieser Ehe-/Paare haben ein Kind, 41,4 Prozent haben 2 Kinder und 15,1 Prozent haben 3 und mehr Kinder. Die durchschnittliche Kinderzahl pro Ehe-/Paar mit Kind(ern) liegt im Jahr 2020, wie schon im Jahr 2018, bei 1,75.

7.1.3. Ein-Eltern-Familien in Tirol

Ein-Eltern-Familien in Tirol (in Tausend)

	2016	2017	2018	2019	2020
Familien mit Kind(ern)	121,7	122,8	121,0	120,9	123,0
davon					
Ein-Eltern-Familien	23,7	22,8	21,5	22,8	22,6
davon mit:					
1 Kind	66,7%	68,4%	68,4%	69,3%	68,1%
2 Kindern	27,8%	26,8%	28,4%	28,9%	27,0%
3 Kindern und mehr	5,5%	4,8%	3,3%	1,8%	4,9%
Ø Kinderzahl	1,42	1,37	1,35	1,33	1,38
Kinder (in 1.000)	33,8	31,3	29	30,6	31,3

Tabelle 55: Ein-Eltern-Familien in Tirol

Im Jahr 2020 leben 31.300 Kinder aller Altersklassen bei insgesamt 22.600 Ein-Eltern-Familien. Der überwiegende Teil der Ein-Eltern-Familien (68,1%) hat ein Kind. Bei mehr als einem Viertel (27,0%) leben 2 Kinder, bei 4,9% leben 3 und mehr Kinder.

Die durchschnittliche Kinderzahl pro Ein-Eltern-Familie beträgt im Jahr 2020 1,38.

Alleinerziehende Mütter in Tirol (in Tausend)

	2016	2017	2018	2019	2020
Ein-Eltern-Familien	23,7	22,8	21,5	22,8	22,6
davon					
Alleinerziehende Mütter	20,3	18,9	17,8	19,7	20,2
davon mit:					
1 Kind	63,5%	68,3%	69,1%	68,5%	66,8%
2 Kindern	29,6%	26,5%	28,1%	29,4%	27,2%
3 Kindern und mehr	6,9%	5,3%	2,8%	2,0%	5,9%
Ø Kinderzahl	1,46	1,39	1,34	1,34	1,4
Kinder (in 1.000)	29,8	26,3	23,9	26,4	28,3

Tabelle 56: Alleinerziehende Mütter in Tirol

Der überwiegende Teil der Ein-Eltern-Familien im Jahr 2020 sind alleinerziehende Mütter (89,4%). Bei diesen leben insgesamt 28.300 Kinder. 66,8% der alleinerziehenden Mütter haben ein Kind, 27,2% zwei Kinder und bei 5,9% der alleinerziehenden Mütter leben 3 und mehr Kinder.

Die durchschnittliche Kinderanzahl dieser Familienform beträgt 1,4.

Der Anteil der alleinerziehenden Väter sinkt im Jahr 2020 im Vergleich zum Jahr 2018 von 17% auf 11%.

Verhältnis alleinerziehende Mütter und Väter in Tirol im Jahr 2020

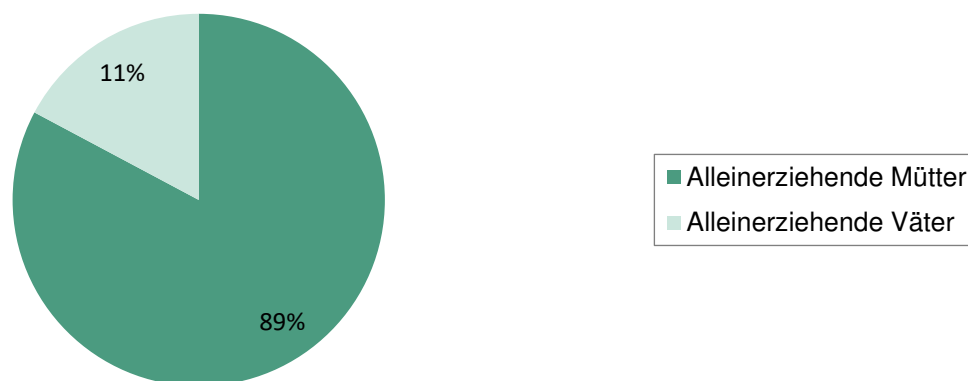


Abbildung 39: Verhältnis alleinerziehende Mütter und Väter in Tirol im Jahr 2020

7.2. Durchschnittliche Kinderzahl je Familie in Tirol¹⁰

Sowohl die durchschnittliche Kinderzahl je Ehe-/Paar – bezogen auf Familien mit mindestens einem Kind – als auch die Kinderzahl je Ein-Eltern-Familie blieb in den Jahren 2016 bis 2020 nahezu stabil.

Durchschnittliche Kinderzahl je Familie in Tirol

	2016	2017	2018	2019	2020
je Ehe-/Paar mit Kind(ern)	1,76	1,75	1,75	1,76	1,75
je Ein-Eltern-Familie	1,42	1,37	1,35	1,33	1,38

Tabelle 57: Durchschnittliche Kinderzahl je Familie in Tirol

¹⁰ Quelle: STATISTIK AUSTRIA, Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung der Jahre 2016 bis 2020 (Durchschnitt aller Wochen eines Jahres)

7.3. Eheschließungen in Tirol¹¹

Anzahl Eheschließungen in Tirol

	2015	2016	2017	2018	2019
Innsbruck-Stadt	639	624	612	644	631
Imst	293	336	360	348	347
Innsbruck-Land	966	984	973	1.046	979
Kitzbühel	317	314	332	354	324
Kufstein	557	601	585	637	601
Landeck	227	217	228	245	252
Lienz	222	232	210	223	237
Reutte	157	137	163	172	174
Schwaz	431	460	455	469	472
Gesamt	3.809	3.905	3.918	4.138	4.017

Tabelle 58: Eheschließungen in Tirol

Die Anzahl der Eheschließungen in Tirol überschritten in den Jahren 2018 (4.138 Eheschließungen) und 2019 (4.017 Eheschließungen) erstmals die 4.000-er Marke. Die meisten der rund 4.000 Ehen im Jahr 2019 werden im Bezirk Innsbruck-Land geschlossen (24 Prozent), gefolgt von Innsbruck-Stadt (16 Prozent) und Kufstein (15 Prozent). Die Gesamtanzahl der Eheschließungen in Tirol erreicht in der 5-Jahres-Statistik im Jahr 2018 mit 4.138 Eheschließungen ihren Höhepunkt.

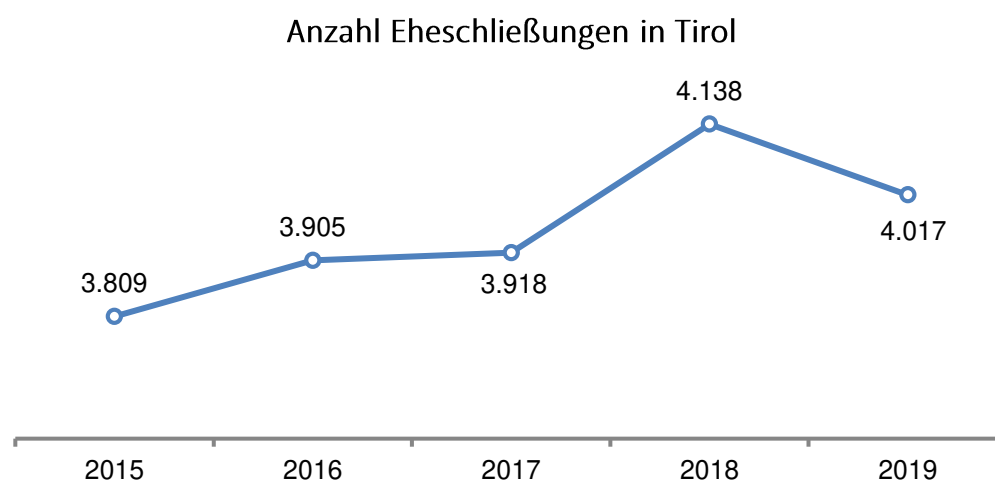


Abbildung 40: Eheschließungen in Tirol

davon Eheschließungen von Minderjährigen

	2015	2016	2017	2018	2019
Eheschließungen von MJ.	2	1	3	1	1

Tabelle 59: davon Eheschließungen von Minderjährigen

¹¹ Quelle: Statistik Austria, Statistik der Eheschließungen; Berechnung: Landesstatistik Tirol

7.4. Ehescheidungen in Tirol¹²

Ehescheidungen in Tirol

	2015	2016	2017	2018	2019
Innsbruck-Stadt	227	226	186	230	195
Imst	92	104	88	92	81
Innsbruck-Land	303	329	283	275	304
Kitzbüchel	79	97	95	86	93
Kufstein	185	155	176	176	202
Landeck	46	63	61	61	36
Lienz	57	51	65	60	52
Reutte	44	60	39	58	44
Schwaz	118	96	141	121	132
Gesamt	1.151	1.181	1.134	1.159	1.139

Tabelle 60: Ehescheidungen in Tirol

Die Anzahl der Ehescheidungen ist im Betrachtungszeitraum leicht schwankend. Im Jahr 2019 wird ein leichter Rückgang verzeichnet. Mit 304 Ehescheidungen werden im Jahr 2019 im Bezirk Innsbruck-Land Tirolweit am meisten Ehen geschieden (27 Prozent der 1.139 Ehescheidungen) gefolgt vom Bezirk Kufstein (18 Prozent) und Innsbruck-Stadt (17 Prozent).

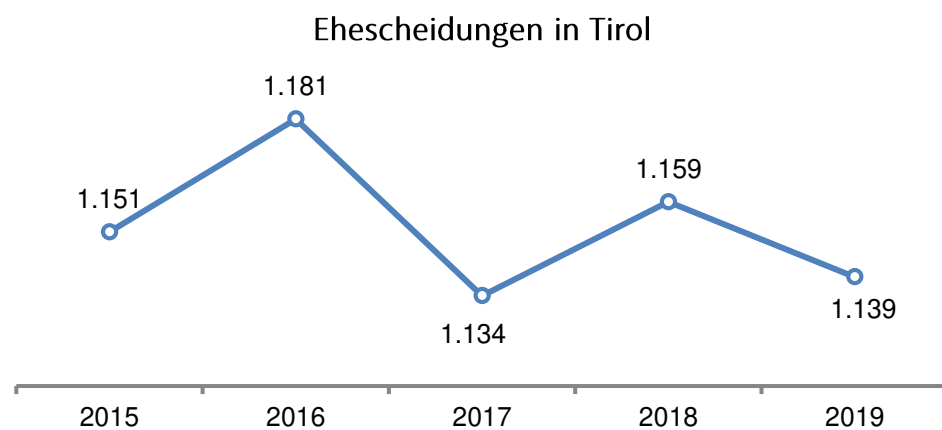


Abbildung 41: Ehescheidungen in Tirol

¹² Quelle: Statistik Austria, Statistik der Ehescheidungen; Berechnung: Landesstatistik Tirol

7.5. Von Ehescheidung betroffene Kinder in Tirol¹³

von Ehescheidung betroffene Kinder (0 bis 17,99 Jahre)

	2015	2016	2017	2018	2019
Innsbruck-Stadt	158	171	109	151	152
Imst	91	91	71	85	61
Innsbruck-Land	252	222	233	244	228
Kitzbühel	60	78	77	74	80
Kufstein	133	139	129	116	148
Landeck	53	72	45	43	26
Lienz	53	54	57	65	37
Reutte	37	51	28	49	33
Schwaz	100	77	125	102	121
Gesamt	937	955	874	929	886

Tabelle 61: Von Ehescheidung betroffene Kinder (0 bis 17,99 Jahre)

Die Anzahl der von Ehescheidung betroffenen Minderjährigen ist in den Jahren 2015-2019 annähernd konstant, ebenso jene der unter 14-jährigen.

von Ehescheidung betroffene Kinder (0 bis 13,99 Jahre)

	2015	2016	2017	2018	2019
Innsbruck-Stadt	124	138	87	120	123
Imst	66	73	52	64	50
Innsbruck-Land	183	161	170	193	175
Kitzbühel	52	61	57	43	57
Kufstein	93	102	95	88	110
Landeck	38	45	34	33	21
Lienz	42	36	43	51	31
Reutte	27	30	23	33	27
Schwaz	82	59	102	77	95
Gesamt	707	705	663	702	689

Tabelle 62: Von Ehescheidung betroffene Kinder (0 bis 13,99 Jahre)

¹³ Quelle: Statistik Austria, Ehescheidungsstatistik; Berechnung: Landesstatistik Tirol

7.6. Lebendgeborene¹⁴

Lebendgeborene

	2015	2016	2017	2018	2019
Innsbruck-Stadt	1.195	1.157	1.128	1.205	1.277
Imst	567	435	425	681	666
Innsbruck-Land	1.924	1.280	1.290	1.934	1.789
Kitzbühel	581	541	539	576	544
Kufstein	1.147	838	833	1.208	1.103
Landeck	457	334	327	463	461
Lienz	463	434	487	464	505
Reutte	321	252	258	294	307
Schwaz	923	589	643	873	871
Gesamt	7.578	5.860	5.930	7.698	7.523

Tabelle 63: Lebendgeborene

Im Jahr 2019 stellt Innsbruck-Land mit 1.789 Lebendgeborenen den geburtenreichsten Bezirk, gefolgt von Innsbruck-Stadt (1.277 Lebendgeborene) und Kufstein (1.103 Lebendgeborene).

Die Anzahl der Lebendgeborenen in Tirol erreicht in der 5-Jahres-Statistik im Jahr 2018 ihren Höchststand (7.698 Lebendgeborene in Tirol).

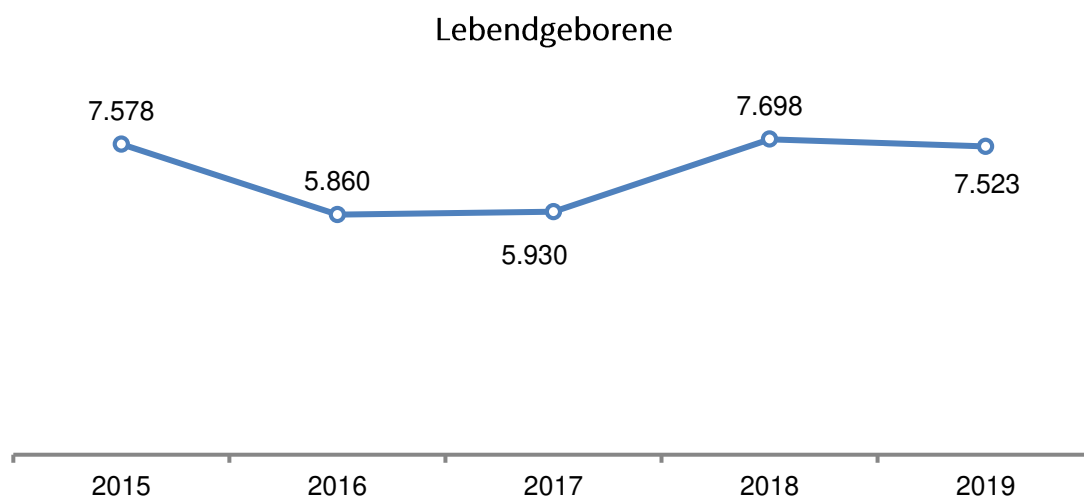


Abbildung 42: Lebendgeborene in Tirol

¹⁴ Quelle: Statistik Austria, Geburtenstatistik; Berechnung: Landesstatistik Tirol

davon Lebendgeborene von Minderjährigen (Mutter ist unter 18 Jahre alt)

	2015	2016	2017	2018	2019
Innsbruck-Stadt	4	6	0	10	3
Imst	2	1	0	1	0
Innsbruck-Land	8	7	3	4	1
Kitzbühel	2	3	1	0	1
Kufstein	5	2	3	3	2
Landeck	2	0	1	1	2
Lienz	1	0	2	0	2
Reutte	3	1	0	0	0
Schwaz	3	2	0	0	1
Gesamt	30	22	10	19	12

Tabelle 64: davon Lebendgeborene von Minderjährigen

Die Anzahl der Lebendgeborenen von Minderjährigen erreichte im Jahr 2015 mit 30 Lebendgeborenen den höchsten Wert in der 5-Jahres-Statistik, wobei Innsbruck Stadt im Jahr 2018 den Höchstwert von 10 minderjährigen Müttern erreichte.